

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Silvio Meier

Durchwahl

Telefon +49 371 532-1328

silvio.meier@ lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen

(bitte bei Antwort angeben) 32-0522/734/15

Chemnitz, 18. Dezember 2024

Planfeststellungsbeschluss

"Neubau 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal"



Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz

Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung: Empfänger Hauptkasse des Freistaates Sachsen IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22 BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinien 5, C11 (Rößlerstraße)

Buslinie

52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/daten-

Inhaltsverzeichnis

Αl	okürzungsverzeichnis	6
Α	TENOR	9
I	Feststellung des Plans	9
Ш	Festgestellte Planunterlagen	9
Ш		
	Sonstige öffentlich-rechtliche Zulassungen	
	Zusagen	
	Einwendungen	
	I Sofortvollzug	
VI	II Kosten	20
В	SACHVERHALT	20
ı	Beschreibung des Vorhabens	
II	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	20
С	ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	21
ı	Verfahren	21
1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit	21
2	Umfang der Planfeststellung	22
3 4	Verfahrensvorschriften Weitere erforderliche Prüfungen und Genehmigungen	
II	Erforderlichkeit der Planung/Planrechtfertigung	
Ш	Variantenprüfung	24
1	Nullvariante	24
2	Variante 1 - Kuppelbare Sesselbahn mit 2 Sektionen auf Bestandstrasse	25
3 4	Variante 2 - Direkte kuppelbare 6er Sesselbahn Variante 3 - Direkte kuppelbare 8er Sesselbahn	
5	Direkte kuppelbare Seilbahn (Kombibahn)	
6	Variantenvergleich	
IV	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
1	UVP-Pflicht des Vorhabens	
2	Allgemeine GrundsätzeZusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG	29
3 4	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG	29 45
5	Ergebnis	
V	Öffentliche Belange	46

	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	
	Abfall/Altlasten/Bodenschutz	
	Baudurchführung / Arbeitsschutz	
4	Denkmalschutz/Archäologie	47
5	Immissionsschutz	48
6	Naturschutz und Landschaftspflege	48
6.1	Eingriff in Natur und Landschaft	48
6.2	Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen"	52
6.3	Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet "Fichtelberggebiet"	56
	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	
6.5	Naturschutzgebiet (NSG) "Fichtelberg"	62
	Naturpark Erzgebirge/Vogtland	
	Biotopschutz	
	Artenschutz	
	Klimaschutz	
	0 Begründung Nebenbestimmungen	
	Wasserwirtschaft/Gewässerschutz	
, 7.1	Trinkwasserschutz	
7.1		
7.2		
7.3 7.4		
For		
	Begründung Nebenbestimmungen	
8.2		12
8.3	Ersatzaufforstung	/4
	Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG	
	Genehmigung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 SächWaldG	
	Vermessungswesen	
10	Versorgungsleitungen	75
11	Kampfmittelbeseitigung/Bergbau	75
12	Baurecht/Brandschutz	
	1 Begründung Nebenbestimmungen	
	2 Baugenehmigung	
13	Senioren- und Behindertenschutz	
14	Rückbauverpflichtung	76
15	Bau und Betrieb der Seilbahn	76
16	Eigentum	77
١/١	Ctallungualanan	77
VI	Stellungnahmen	/ /
1	Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange	
	tungsunternehmen	78
1.1	Landkreis Erzgebirgskreis	
1.2		
1.3		
1.4		
1.5	·	
1.6		
1.7		
1.8	—	
1.9	•	
1.9 1.1		
1.1		
1.1	2 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	117
1 7	a Deursche Leiekom Lechnik (ambit	าาห

119
119
120
120
121
125
126
126
126
129
135
148
152
156
161
165
191
191
191
192

Abkürzungsverzeichnis

A Ausgleichsmaßnahme

Abs. Absatz a. F. alte Fassung

ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeits-

schutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -

ArbSchG)

ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ASR Arbeitsstättenrichtlinien; Technische Regeln für Arbeitsstätten

Az. Aktenzeichen

B Bundesstraße

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

BauGB Baugesetzbuch

BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustel-

len (Baustellenverordnung)

BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und

zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Be-

reitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschut-

zes (Betriebssicherheitsverordnung)

BGBI. Bundesgesetzblatt

32. BlmSchV Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes

(Geräte- und Maschinenlärmverordnung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur-

schutzgesetz)

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

bzw. beziehungsweise

DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin

DVBI. Deutsches Verwaltungsblatt

DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Ab-

fall

E Ersatzmaßnahme EB Erläuterungsbericht

ErlFreihVO Erlaubnisfreiheits-Verordnung

f./ff. folgende/fortfolgende FFH Fauna-Flora-Habitat

FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung

der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und

Pflanzen

FNP Flächennutzungsplan

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

GWK Grundwasserkörper

ha Hektar

i. V. m. in Verbindung mit

KampfmittelVO Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des In-

nern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel

Km Kilometer

LAGA Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP Landesentwicklungsplan Sachsen

LfULG Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

LRT Lebensraumtyp
I/s Liter pro Sekunde
LSeilG Landesseilbahngesetz
LSG Landschaftsschutzgebiet

LTV Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen

m Meter

M Minimierungsmaßnahme

m² Quadratmeter

Nr. Nummer

NuR Natur und Recht

NPVO Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OWK Oberflächenwasserkörper

ROG Raumordnungsgesetz
RQ Regelquerschnitt
RVO Rechtsverordnung

SächsBO Sächsische Bauordnung

SächsDSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Frei-

staat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)

SächsEntEG Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz

SächsHohlrVO Sächsische Hohlraumverordnung

SächsKrWBodSchG Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz SächsNatSchG Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Sächsisches Naturschutzgesetz)

SächsStrG Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßen-

gesetz)

SächsUVPG Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat

Sachsen

SächsVwKG Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen

SächsVwVfZG Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Ver-

waltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen

SächsWG Sächsisches Wassergesetz SächsWaldG Sächsisches Waldgesetz

SMUL Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

s. o. siehe oben

TKG Telekommunikationsgesetz

TWSG Trinkwasserschutzgebiet

UPR Umwelt- und Planungsrecht UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVS Umweltverträglichkeitsstudie

vgl. vergleiche

VRL Vogelschutzrichtlinie

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsge-

setz)

z. B. zum Beispiel z. T. zum Teil

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben "Neubau 8er-Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal" wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die am 3. Februar 2017 aufgestellten Unterlagen sowie die am 28. September 2018 aufgestellte 1. Tektur und deren Ergänzung vom Juni 2024:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtspläne	
2.1	Übersichtsplan Infrastruktur	1:2.000
2.2	Lageplan Talstation	1:1.000
2.3	Lageplan Bergstation	1:1.000
2.4	Übersichtsplan Baulogistik	1:2.500
3	Grundeigentum	
3.1	Grundstücksverzeichnis - ersetzt durch 1. Tektur	
3.2	Grunderwerbsplan - ersetzt durch 1. Tektur	1:2.000
4	Technische Unterlage Seilbahn	1:10.000
4.1	Detailpläne Talstation	
4.1.1	Talstation - Lageplan	1:200
4.1.2	Talstation - Grundriss, Schnitte	1:100
4.1.3	Talstation - Ansichten	1:100
4.2	Detailpläne Bergstation	
4.2.1	Bergstation - Lageplan	1:200
4.2.2	Bergstation - Grundriss, Schnitte	1:100
4.2.3	Bergstation - Ansichten	1:100

4.3	Längsschnitt	1:100
4.4	Systemzeichnungen	
4.4.1	Systemzeichnung Rohrstütze	
4.4.2	Systemzeichnung Rohrstützenfundament	
4.4.3	Systemzeichnung Sessel	
5	Bergeplan - informatorisch	
6	Umweltfachliche Untersuchungen	
6.1	UVS mit integrierten LBP und Anlagen 1 bis 6 - ersetzt durch 1. Tektur	
	Lageplan Bestands- und Konfliktanalyse – Arten + Biotope + Schutzgebiete, Plan Nr. 1.1, Blatt 1	1:2.000
	Lageplan Bestands- und Konfliktanalyse – Arten + Biotope + Schutzgebiete, Plan Nr. 1.1a, Blatt 2 und 3 - ersetzt durch 1. Tektur	1:2.000
	Lageplan Bestands- und Konfliktanalyse – Wasser + Boden, Plan Nr. 1.2a, Blatt 1 und 2 - ersetzt durch 1. Tektur	1:2.000
	Lageplan Bestands- und Konfliktanalyse - Landschaftsbild + Kultur- & Sachgüter + Mensch, Plan Nr. 1.3	1:2.000
	Lageplan – Bioökologische Wertigkeiten + Landschaftspflegerische Maßnahmen, Plan Nr. 2a - ersetzt durch 1. Tektur	1:2.000
	Beurteilung kumulativer Beeinträchtigungen, Plan Nr. 3, Blatt 1 bis 6 - ersetzt durch 1. Tektur	1:5.000
6.2.	Vorprüfung zur FFH- und SPA-Verträglichkeit inklusive Anlagen 1 bis 5 - ersetzt durch 1. Tektur	
	Lageplan Lebensraumtypen FFH-Gebiet - ersetzt durch 1. Tektur	
6.3	Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Anlagen 1 bis 3 - ersetzt durch 1. Tektur	
	Ergänzung naturschutzrelevanter Unterlagen, Stand 2024	
7	Anhänge - informatorisch	
7.1	Baugrunduntersuchung	
7.2	Konzeptstudie	

- 7.3 Analyse aktueller Wintertemperatur- und Schneemessreihen vom Fichtelberg
- 7.4 Schallimmissionsprognose ersetzt durch 1. Tektur

III Nebenbestimmungen

- 1 <u>Allgemeine Nebenbestimmung/Erforderliche Prüfungen und Genehmigung vor Baubeginn</u>
- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche auch entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig vor den geplanten Änderungen aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
 - Sollte die in einigen Nebenbestimmungen vorgesehene Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten scheitern, ist darüber die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen.
- 1.2 Der Bau sowie der Betrieb der 8er Sesselbahn bedarf gemäß § 4 LSeilbG einer gesonderten Genehmigung. Diese Genehmigung ist beim Sächsischen Oberbergamt als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Seilschwebebahnen einzuholen. Sie ist nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses.
- 1.3 Mit dem Bau der 8er Sesselbahn darf erst begonnen werden, wenn seitens der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Seilschwebebahnen keine Einwände gegen die Ausführungsunterlagen und die Bauausführung bestehen. Die schriftliche Bescheinigung des Sächsischen Oberbergamts über die Prüfung der technischen Errichtung ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 1.4 Für die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Seilbahnanlage sind gemäß § 4 Abs. 2 LSeilbG nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Der Antragsteller als Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen zuverlässig sein.
 - Der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen müssen die erforderliche Fachkunde besitzen.
 - Die Leistungsfähigkeit des Unternehmens muss gewährleistet sein.
 - Die technische Prüfung durch Gutachten von anerkannten Sachverständigen oder zugelassenen Stellen hat keine Beanstandung ergeben.
 - Das Vorhaben läuft keinen öffentlichen Interessen zuwider und ihm stehen keine sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften entgegen.
- 1.5 Die technischen Ausführungsunterlagen müssen nachweisen, dass die Anlage und ihre Infrastruktur, Teilsysteme sowie Sicherheitsbauteile den in Anhang II der Richtlinie 2000/9/EG genannten grundlegenden Anforderungen sowie der EN-Normenreihe "Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personennahverkehr" in

der aktuellen Fassung entsprechen. Insbesondere müssen nachfolgende Unterlagen enthalten sein:

- eine Sicherheitsanalyse gemäß Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2000/9/EG,
- ein Sicherheitsbericht nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG sowie
- ein Gutachten einer anerkannten sachverständigen Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit. Das Gutachten hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten. Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Artikel 7, 10 und 18 der Richtlinie 2000/9/EG (CE-Konformitätserklärung und EG-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen).
- 1.6 Die Vorhabenträgerin hat den Betrieb des Sesselliftes an das Aufkommen an Skifahrern durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drosselung Geschwindigkeit) anzupassen, um so ein Missverhältnis von Skifahrern und Pistenfläche zu vermeiden.
- 1.7 Der Ausstiegsbereich des 8er Sesselliftes ist so zu begrenzen/gestalten (z. B. durch Aufstellen von Sicherheitsnetzen), dass es zu keinen sicherheitstechnischen Problemen mit bereits die Pisten 2, 4 und 5 nutzenden Skifahrern kommt.
- 1.8 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.

2 Abfall, Bodenschutz und Altlasten

- 2.1 Die bei der Durchführung des Vorhabens anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe des KrWG sowie den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften zu verwerten oder zu beseitigen.
 - Kontaminierte Materialien (Bodenaushub und Bauschutt) sind einer entsprechenden Entsorgungsanlage zu übergeben.
- 2.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Für die anfallenden Abfälle aus dem Abbruch ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Entsorgungskonzept oder eine vergleichbare Aufstellung zur Einsichtnahme vorzulegen. Im Entsorgungskonzept ist die jeweilige anfallstellenbezogene Erzeugernummer zu vermerken.
 - Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und durch die Vorhabenträgerin unmittelbar nach Abschluss der Abbruchmaßnahme bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 2.3 Sollte der Einbau von Recyclingbauschutt aus dem Abbruchobjekt vor Ort erfolgen, sind die zur Beurteilung einer möglichen Einbaufähigkeit notwendigen Analysen

- der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor dem geplanten Wiedereinbau zur Beurteilung vorzulegen. Es ist nachzuweisen, dass der Wiedereinbau vor Ort begründet ist.
- 2.4 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen. Vorrangig hat die Verwertung im Baugebiet als Baustoff bzw. zur Geländeregulierung und Renaturierung zu erfolgen (Massenausgleich).
- dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich ist, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.5 Sollten im Rahmen der Bauarbeiten bisher unbekannte organoleptisch auffällige Bereiche/schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die zuständige untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu informieren und kurzfristig das abfallund bodenschutzrechtlich gebotene weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

3 Bauausführung

3.1 Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung gering gehalten wird. Insbesondere sind für die gesamte Baumaßnahme entsprechend den Verantwortlichkeiten durch die ausführenden Firmen Gefährdungsanalysen gemäß ArbSchG zu erarbeiten, in den durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln sind. Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

- 3.2 Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu begleiten.
- 3.3 Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen.
- 3.4 Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der LDS, Abteilung Arbeitsschutz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.
- 3.6 Die Arbeitsstätten mit ihren Arbeitsplätzen sind in allen Bauphasen und auch während des Betriebes der Anlage entsprechend den Forderungen der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstättenrichtlinien einzurichten und zu betreuen.
- 3.7 Es ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erarbeiten.
- 3.8 Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.
- 3.9 Die Baumaßnahme ist geotechnisch zu überwachen.

4 Denkmalschutz/Archäologie

- 4.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist dem Landesamt für Archäologie mindestens 3 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2 Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.

Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes dieser und die Fundstelle – soweit die untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße bis zu

125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

5 Immissionsschutz

- 5.1 Zum Schutz gegen Baulärm sind während der Bauphase die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen sowie die im Freistaat Sachsen geltenden Sonn- und Feiertagsregelungen einzuhalten. Die Vorhabenträgerin, der Bauunternehmer und der Bauleiter sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten.
- 5.2 Der Betrieb an der Baustelle ist möglichst geräuscharm abzuwickeln. Dazu sind ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen der 32. Blm-SchV entsprechen. Es sind Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den notwendigen Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Lärmschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.
- 5.3 Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind im Bereich nahegelegener Wohnbebauung bei trockener Witterung geeignete Maßnahmen zur Befeuchtung, wie etwa ein Besprühen des Baumaterials und der zu befahrenden Flächen mit Wasser, zu ergreifen.
- 5.4 Für die 22 Schneekanonen der neuen Beschneiungsanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Das ist aktuell der Fall, wenn Aggregate verwendet werden, die keine höheren Schallleistungspegel als jeweils L_{wa} = 99,5 dB(A) (energetisch gemittelt) aufweisen. Die Überwachung der gesetzlichen Voraussetzungen obliegt der örtlich zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.
- 5.5 Der nächtliche Betrieb (Zeitraum von 22 bis 6 Uhr an Werktagen bzw. 22 bis 7 Uhr an Sonn- und Feiertagen) ist nur im Rahmen von "seltenen Ereignissen" im Sinne der 18. BlmSchVO (Sportanlagenlärmschutzverordnung) an bis zu 18 Kalendernächten eines Jahres zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der örtlich zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.
- 5.6 Die Beleuchtungsmasten, die aus Anlass der Neustrukturierung des Skigebietes durch die genehmigte Anlage versetzt bzw. neu errichtet werden, sind mit Leuchtmitteln auszustatten, bei denen die verursachte Aufhellung an angrenzenden Wohnhäusern am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) nicht mehr als 3 lux beträgt. 5.4. Satz 3 sowie 5.5 gelten entsprechend.

6 Naturschutz

- 6.1 Die Maßnahmen zur Minimierung, Kompensation und Schadensbegrenzung sind entsprechend den genehmigten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 6.2 Sofern es zu Änderungen der Bauausführung kommt, sind diese im Vorfeld zwingend der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen und ggf. abzustimmen.

6.3 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Zur Abnahme ist ein Ortstermin durchzuführen.

7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

7.1 Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung von Gewässern durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen, mit der Folge der Trübung des Wassers und der Verschlechterung seiner Güte oder sonstige nachteilige Veränderungen, ausgeschlossen sind.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden.

- 7.2 Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 7.3 Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde und der unteren Abfallund Bodenschutzbehörde sowie dem Betreiber des Quellgebietes am Fichtelberg anzuzeigen. In einem solchen Fall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der zuständigen unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sowie dem o. g. Betreiber abzustimmen.
- 7.4 Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel (z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel) ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 7.5 Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.

Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trockenzulegen.

Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden; es ist in Absatzcontainern zwischenzuspeichern. Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

Muss stark alkalisches Wasser aus Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Es ist, beispielsweise durch Gewährleistung ausreichender Abbindezeiten des eingesetzten Betons, vor Wiederbeaufschlagung mit dem Gewässer (durch Einstellung der Wasserhaltung, Flutung, Rücknahme der Ausleitung etc.), zu gewährleisten, dass im Gewässer unterhalb der Baustelle keine pH-Werte größer 9,0 auftreten. Entsprechende Messwerte sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- 7.6 Das während der Bauwasserhaltung entnommene oder zutage geleitete Grundwasser ist schadlos abzuleiten. Ggf. enthaltene absetzbare Stoffe sind vor der Einleitung zurückzuhalten.
- 7.7 Die durch die Anlage neu erschlossenen, Flächen ("Pisten") sind durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften bzw. zu sichern, dass Stoffeinträge in Gewässer nicht zu besorgen sind (betrifft auch Maßnahmen gegen Bodenerosion). Im Rahmen der Beschneiung verwendete Stoffe sind mit der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen. Auf A III 1.8 wird verwiesen.
- 7.9 Im Rahmen der Rückbauarbeiten des alten Schleppliftes ist die Schutzgebietsverordnung des Quellgebietes Am Fichtelberg (T-5421074) zu beachten. Die konkreten Rückbaumaßnahmen sind vor Baubeginn der zuständigen unteren Wasserund Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

8 Forst

- 8.1 Die Inanspruchnahme von Wald ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 8.2 Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Gefährdete Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 8.3 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen bzw. Beginn der Baumaßnahmen und der Aufforstungen ist der unteren und oberen Forstbehörde vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen und ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Über Bauberatungen ist der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf, rechtzeitig zu informieren und seinen Vertretern eine Teilnahme zu ermöglichen.
- 8.4 Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Durchführung von Ersatzaufforstungen im Verhältnis von 1:2,8 (Umwandlung zu Ersatz) innerhalb eines Jahres bzw. innerhalb von drei Jahren (Gemarkung Gelenau) nach Rodung des Waldes durchzuführen. Die Einzelheiten der Aufforstungen (wie z. B. Baumartenwahl, Pflanzverbände, Waldrandgestaltung, Beachtung der waldgesetzlichen Nachbarpflichten gemäß § 25 SächsWaldG, Beachtung Forstvermehrungsgutgesetz) sind von der Vorhabenträgerin frühzeitig mit der oberen bzw. unteren Forstbehörde abzustimmen.

- 8.5 Das Befahren von Waldflächen außerhalb der Baufelder und außerhalb vorhandener Wege ist zu unterbinden. Gleiches gilt für das Skilaufen auf Waldflächen außerhalb der ausgewiesenen Pistenflächen.
- 8.6 Entsprechend der waldgesetzlichen Bestimmungen sind für die Aufforstungen nur standortgerechte und standortheimische Baum- und Straucharten von standortgeeigneten Herkünften zu verwenden und die angelegten Aufforstungen rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind.
- 8.7 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind bei den betroffenen Staatswaldflächen die angeschnittenen/aufgehauenen Waldränder entlang der Trasse bis auf eine Baumlänge in das Bestandsinnere der verbleibenden Bestände hinein auf Standfestigkeit zu kontrollieren. Unsichere Bestandsmitglieder sind in Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Sachenforst, Forstbezirk Neudorf, auf Kosten der Vorhabenträgerin zu entfernen.
- 8.8 Die Erschließungsfunktion der Waldwege bzw. die Erreichbarkeit der das Vorhaben umgebenden Waldbestände zur forstlichen Bewirtschaftung sowie die Nutzung des Skiheim- und Ringweges als überregional bedeutsame Reitwegverbindung sind nach Beendigung des Bauvorhabens dauerhaft zu gewährleisten. Ggf. notwendige baubedingte Wegesperrungen sind frühzeitig mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf, abzustimmen.
- 8.9 Die Grenzen der zugelassenen Pisten und Streckenabschnitte sind sichtbar zu markieren. Darüber hinaus sind die angrenzenden Waldflächen durch geeignete Einrichtungen vor unbefugter Benutzung zu sichern.

9 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen nicht verändert, beschädigt, in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde zu veranlassen sowie das Landesamt Geobasisinformation Sachsen schriftlich zu informieren.

10 Versorgungsleitungen und Kabel

- 10.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen rechtzeitig, soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben:
 - Erzgebirge Trinkwasser GmbH "ETW" unter Hinweis auf deren Schreiben vom 20. April 2017 und 1. April 2019,
 - Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 7. April 2017 und 12. April 2019,
 - inetz GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 9. März 2017 und 23. Januar 2019.
 - Abwasserzweckverband "Oberes Pöhlbachtal" unter Hinweis auf dessen Schreiben vom 18. April 2017 und 8. Mai 2019,
 - Deutsche Telekom Technik GmbH unter Hinweis auf deren Schreiben vom 18. Mai 2017 und 20. Mai 2019.

10.2 Die Hinweise und Schutzanweisungen der genannten Versorgungsunternehmen sind bei der Realisierung der Maßnahme zu beachten, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

- 11.1 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und die Funde dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 11.2 Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen und ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt anzuzeigen.

12 Baurecht/Brandschutz

- 12.1 Spätestens zum Baubeginn ist der Nachweis der Standsicherheit der gesamten geplanten baulichen Anlagen sowie der Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (§ 66 Abs.1 SächsBO) vorzulegen.
- 12.2 Spätestens bei Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde die schriftliche Bauleiterbenennung (Name und Anschrift) vorzulegen.
- 12.3 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher und die Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

13 Senioren- und Behindertenschutz

Der Start und die Ankunft des Sesselliftes in Berg- und Talstation sind akustisch- und optisch zu signalisieren.

14 Rückbauverpflichtung

- 14.1 Wird der Betrieb der 8er Sesselbahn dauerhaft eingestellt, ist die Seilbahnanlage einschließlich aller Nebenanlagen (Berg-, Talstation etc.) zurückzubauen.
- 14.2 Der Planfeststellungsbehörde ist die dauerhafte Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Rückbau ist innerhalb von drei Jahren nach dauerhafter Einstellung des Betriebes abzuschließen.

IV Sonstige öffentlich-rechtliche Zulassungen

Die Planfeststellung schließt andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen mit ein.

V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin oder in ihren schriftlichen Erwiderungen auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihr zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

VI Einwendungen

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

VII Sofortvollzug / Hinweis

Der Beschluss ist nicht sofort vollziehbar.

VIII Kosten

- 1 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Fichtelberg Schwebebahn Kurort Oberwiesenthal - FSB GmbH (nachfolgend Vorhabenträgerin genannt) plant die bestehenden Schleppliftanlagen 2 und 5 am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal durch eine 8er Sesselbahn mit einer Länge von ca. 950 m zu ersetzen.

Im Zuge dessen werden Berg- und Talstation neu errichtet sowie im Bereich der Bergstation die angrenzenden Pistenfläche an die neuen Gegebenheiten angepasst. Darüber hinaus erfolgen der Rückbau der bestehenden Schlepplift- und Beleuchtungsanlage, wobei der Kurvenschlepplift nur im unteren Teil bis zur Kurve zurückgebaut wird. Der Streckenabschnitt von der Kurve bis zur bestehende Bergstation soll umgebaut und weiterbetrieben werden. Dieser Abschnitt ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens, sondern in einem eigenen Verfahren zu bewerten.

Die Talstation soll im Bereich des Einstiegs der bestehenden Schleppliftanlage und die Bergstation unterhalb/südlich des Kleinen Fichtelberggipfels errichtet werden. Die Trasse der neuen 8er Sesselbahn verläuft somit direkt entlang der bestehenden Pisten 4 und 8.

Bezüglich der Details wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 8. Februar 2017 beantragte die Vorhabenträgerin die Planfeststellung für das Vorhaben "Ersatzneubau 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg im Kurort Oberwiesenthal" bei der zuständigen Landesdirektion Sachsen.

Der Feststellungsentwurf lag nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vom 13. März 2017 bis 12. April 2017 in der Stadtverwaltung Oberwiesenthal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Oberwiesenthal wurde die Auslegung ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Oberwiesenthal am 1. März 2017 bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadtverwaltung Oberwiesenthal oder bei

der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 7 Abs. 1 LSeilbG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Oberwiesenthal von der Auslegung benachrichtigt.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden von der Auslegung mit Schreiben vom 14. Februar 2017 informiert. Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2019 hat die Vorhabenträgerin eine 1. Tektur der Planunterlagen vorgelegt, in der im Wesentlichen auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Ausgangsplanung reagiert wurde. Diese lag vom 11. März 2019 bis 10. April 2019 nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung in der Stadtverwaltung Oberwiesenthal und der Gemeindeverwaltung Gelenau zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Stadt Oberwiesenthal und der Gemeinde Gelenau wurde die Auslegung ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Oberwiesenthal am 1. März 2019 und am 31. Januar 2019 in der Gemeinde Gelenau bekanntgemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei Stadtverwaltung Oberwiesenthal, der Gemeindeverwaltung Gelenau oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, erhoben werden können. Auf die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 7 Abs. 1 LSeilbG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG wurde hingewiesen.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden durch die Stadt Oberwiesenthal von der Auslegung benachrichtigt.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte mit Schreiben vom 23. und 28. Januar 2019 eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Landesdirektion Sachsen führte am 12. Mai 2023 in der Dienststelle Chemnitz einen Erörterungstermin durch. Zu diesem wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Maßnahme potenziell berührt wird sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Einwendungen erhoben hatten, eingeladen. Darüber hinaus wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekannt gegeben.

Nach Forderung der unteren Naturschutzbehörde vom Mai 2024 wurden die naturschutzfachlichen Unterlagen durch die Vorhabenträgerin aktualisiert und angepasst. Hierzu wurden die zuständige untere Naturschutzbehörde sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen angehört.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit

Beim geplanten Neubau der 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg handelt es sich um eine Seilbahn für den Personenverkehr, welche gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 LSeilbG zu den

Seilschwebebahnen zählt. Diese dürfen nach § 7 Abs. 1 LSeilbG nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 18 Abs. 5 LSeilbG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 LSeilbG soll die Planungsentscheidung eine Regelung enthalten, ob und unter welchen Bedingungen die Seilbahnanlage einschließlich der für den Betrieb der Seilbahn notwendigen Nebenanlagen und Hilfseinrichtungen bei dauernder Einstellung des Seilbahnbetriebes abzubauen ist. Eine solche Regelung ist vorliegend für den Fall der dauerhaften Einstellung des Betriebes getroffen worden (vgl. A III 14).

2 Umfang der Planfeststellung

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der seilbahnrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Landesseilbahngesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt (§ 7 Abs. 2 LSeilbG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG).

Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG durchgeführt.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt.

4 Weitere erforderliche Prüfungen und Genehmigungen

Neben der Planfeststellung nach § 7 LSeilbG bedarf der Bau sowie der Betrieb der 8er Sesselbahn gemäß § 4 LSeilbG einer gesonderten Genehmigung. Diese Genehmigung ist beim Sächsischen Oberbergamt als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Seilschwebebahnen einzuholen. Sie ist nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses. Die Vorhabenträgerin wird die Einholung der Genehmigung unter Beachtung der zu erfüllenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 LSeilbG rechtzeitig veranlassen.

Im Übrigen darf mit dem Bau der Sesselbahn erst begonnen werden, wenn alle Genehmigungsverfahren, die das LSeilbG beim Bau einer Seilbahn vorschreibt, positiv abgeschlossen sind und seitens des Sächsischen Oberbergamtes - als zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Seilschwebebahnen - keine Einwände gegen die Ausführungsunterlagen und die Bauausführung bestehen. Die schriftliche Bescheinigung des Sächsischen Oberbergamtes über die Prüfung der technischen Errichtung gemäß § 7

Abs. 1 Satz 3 LSeilbG wird die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorlegen.

II Erforderlichkeit der Planung/Planrechtfertigung

Die Planung bedarf aufgrund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Diese besondere Rechtfertigung ist immer dann gegeben, wenn für das mit der seilbahnrechtlichen Planung beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom LSeilbG verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Das ist dann der Fall, wenn die Planungsentscheidung für das Vorhaben mit den Zielen des Fachplanungsgesetzes übereinstimmt. Dies entspricht dem Grundsatz der sogenannten Zielidentität zwischen dem Objekt des Fachplanungsgesetzes und dem Gegenstand der Planfeststellung, so dass eine Seilbahn planerisch gerechtfertigt ist, wenn sie zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des zugrunde liegenden Gesetzes vernünftigerweise geboten ist. Die Zielsetzung des LSeilbG besteht darin, den Personenverkehr zwischen verschiedenen Punkten, die nicht anderweitig miteinander verbunden sind (u. a. Straßen/Wege) sicherzustellen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben objektiv erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das geltende deutsche Seilbahnrecht beruht maßgeblich auf der Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (sog. Seilbahnrichtlinie). Mit dieser Richtlinie verfolgt der europäische Gesetzgeber das Ziel, beim Umgang mit Seilbahnen die grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit von Personen, Umweltschutz sowie Verbraucherschutz für die gesamte Gemeinschaft einheitlich festzulegen. Seilbahnen für den Personenverkehr werden danach geplant, gebaut, in Betrieb genommen, um Personen zu befördern. Sie sind in erster Linie Verkehrsanlagen, die in Tourismusorten in Bergregionen eingesetzt werden. Der Betrieb von Seilbahnen ist daher insbesondere mit dem Tourismus verbunden, der für die Wirtschaft der betroffenen Region eine wichtige Rolle spielt (vgl. Erwägungsgründe Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2000/9EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr).

Vorliegend geht mit der Errichtung der 8er Sesselbahn inklusive des Neubaus der Bergund Talstation sowie – zu deren Einordnung – den damit verbundenen Änderungen an den angrenzenden Pistenarealen eine deutliche Qualitätsverbesserung der vorhandenen touristischen Infrastruktur am Fichtelberg im Bereich des Kleinen Fichtelberges einher. Derzeit existieren zwei Schleppliftanlagen. Aufgrund des Alters der Bestandsanlagen sind Ersatzteile nur schwer zu beschaffen, da der Hersteller seit vielen Jahren nicht mehr auf dem Seilbahnmarkt vertreten ist. Zudem ist altersbedingt der Wartungsaufwand an beiden Altanlagen sehr hoch. Reparaturen sind zweitaufwändig und mit hohen Kosten verbunden.

Darüber hinaus sind die Anlagen aus Kapazitätsgründen (ca. 1.200 Personen/h) nicht in der Lage die vorhandenen Skifahrerströme zeitnah aufzunehmen. Infolge dessen kommt es immer wieder zu erheblichen Wartezeiten.

Mit der Neubaumaßnahme kann die Wartezeit im hochfrequentierten Winterbetrieb reduziert werden. Über die Erweiterung der Pistenfläche im Bereich der Bergstation, wird zudem die umfassende Funktionsfähigkeit der Anlage optimiert und die Sicherheit für die Skifahrer erhöht.

Im Ergebnis führt das Vorhaben zu einer modernisierenden Neuordnung innerhalb des Skigebietes und erfüllt damit das raumordnerisch vorgesehene Ziel der qualitativen und quantitativen Ausweitung des Abfahrtsangebotes im Fichtelberggebiet (Z 9.2.1.3, Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge 2008) und stellt zugleich eine Ertüchtigung der Wintersportinfrastruktur dar (G 1.7.7 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Chemnitz).

Die damit einhergehende Aufwertung des touristischen Angebotes lässt positive Effekte für die Übernachtungszahlen und den wirtschaftlichen Betrieb der touristischen Einrichtungen in Oberwiesenthal und Umgebung erwarten. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit und überregionale Bedeutsamkeit der Fichtelbergregion als Tourismus- und Wirtschaftsfaktor gestärkt (Z 1.7.1 des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Chemnitz). Gerade im Hinblick auf die Konkurrenzsituation mit der Keil- und Pleßbergregion ist dies notwendig, damit der Tourismus auch zukünftig als Beschäftigungsfaktor und Einkommensquelle der im Fichtelberggebiet lebenden Menschen dienen kann.

Auch der allgemein prognostizierte Klimawandel steht dem nicht entgegen. Für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar hat sich die Planung an den vorhandenen Wetterdaten orientiert. Danach wird die zukünftige Erhöhung der mittleren Lufttemperatur Auswirkungen auf die Nutzungszeitraum des Skigebietes haben. So ist in den Monaten November bis März bis zum Jahre 2050 mit einer ca. 25 %-igen Abnahme der Tage, an denen beschneit werden kann, zu rechnen. Allerdings führt das nicht dazu, dass die Pisten und damit der 8er Sessellift nicht mehr dauerhaft genutzt werden können. Zumindest in den Monaten Dezember bis März ist nach der derzeitigen Prognose eine dauerhafte Nutzung des Skigebietes am Fichtelberg für die nächsten 30 Jahre bei saisonalen Schwankungen gesichert.

III Variantenprüfung

1 Nullvariante

Die Null-Variante führt zu keiner Veränderung im Vorhabenbereich. Dies bedeutet insbesondere, dass die bestehenden Schleppliftanlagen und die damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten im angrenzenden Gelände erhalten bleiben.

Die Null-Variante wurde durch den Vorhabenträger – für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar – abgelehnt. Das Ziel einer Weiterentwicklung und Modernisierung des Skigebietes wird damit nicht erreicht. Es würde insbesondere nicht zu einer Verringerung der Warte- und Anstehzeiten bei hohem Besucheraufkommen führen. Mit der Folge, dass das Skigebiet gegenüber den nahegelegenen Skigebieten im angrenzenden Tschechien nicht konkurrenzfähig wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass aufgrund fehlenden Komforts eine Verringerung der Anzahl der Nutzer erfolgt und finanzielle Mindereinnahmen die Folge wären.

Darüber hinaus müsste infolge des Alters der Bestandsanlagen mit einer Steigerung der Instandhaltungskosten (Mangel an Ersatzteilen) und der Ausfallzeiten aufgrund von Reparaturen gerechnet werden.

Aus diesen Gründen erfolgt im Rahmen des Variantenvergleichs keine weitere Betrachtung dieser Variante.

2 Variante 1 - Kuppelbare Sesselbahn mit 2 Sektionen auf Bestandstrasse

Variante 1 beinhaltet den Neubau einer kuppelbaren Seilbahn auf der bestehenden Schlepplifttrasse des Kurvenlifts. Sie verläuft von dem bisherigen Talstationspunkt bis zu einer optimierten Lage der jetzigen Bergstation auf einer Gesamtstreckenlänge von ca. 1.270 m. Geplant ist die Errichtung einer Ablenkung in Form einer Mittelstation auf Höhe der bestehenden Umlenkung. Die Streckenlänge von der Talstation bis zur Mittelstation beträgt ca. 730 m und die Länge der Strecke zwischen Mittel- und Bergstation ca. 540 m.

Die Investitionskosten zur Realisierung einer kuppelbaren Sesselbahn in zwei Sektionen liegen rund 3 Mio. € über den Kosten einer Einzelanlage. Zudem ist bei einer Seilbahnanlage mit 2 Sektionen mit erheblich höheren Betriebs- und Wartungskosten zu rechnen.

Da die Anlage bis zum Berggipfel verläuft, ist sie den starken Winden im Gipfelbereich (Hauptwindrichtung aus Südwest - fast 90° zur Seilachse) ausgesetzt. Dies hat massive Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage und die Schneebedingungen im oberen Pistenabschnitt.

Hinzu kommt, dass sich die Fahrzeiten durch die Mittelstation verlängern wird.

Aufgrund des Umfanges der Mittelstation (Länge von ca. 60 m) kommt es vor allem zu großflächigen Eingriffen in die Natur (u. a. Bodenversiegelung, Eingriffe in Reproduktionshabitat der Ringdrossel) und in das Landschaftsbild. Zudem sind mit dem SPA-Gebiet "Fichtelberggebiet" und dem FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen" zwei europäische Schutzgebiete sowie das Trinkwasserschutzgebiet "Grundwasserfassungen - Am Fichtelberg" betroffen.

3 Variante 2 - Direkte kuppelbare 6er Sesselbahn

Variante 2 stellt eine direkte Sesselbahnlösung (6er Sessellift) zwischen der bestehenden Tal- und einer neu zu errichtenden optimierten Bergstation mit einer Streckenlänge von 1.230 m dar.

Die Anlage liegt zum Teil im SPA-Gebiet "Fichtelberggebiet" und überquert das FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen", wobei die Stütze 7 direkt im FFH-Gebiet steht. Wie bei Variante 1 ist auch hier das Reproduktionshabitat der Ringdrossel sowie das Trinkwasserschutzgebiet "Grundwasserfassungen - Am Fichtelberg" betroffen.

Ähnlich wie Variante 1 ist Variante 2 aufgrund der Lage der Bergstation auf dem Gipfel insbesondere im oberen Abschnitt windgefährdet.

Die höhere Anzahl der Fahrbetriebsmittel hat auch einen höheren Wartungsaufwand zur Folge.

4 Variante 3 - Direkte kuppelbare 8er Sesselbahn

Bei Variante 3 soll eine direkte 8er Sesselbahn nördlich des bestehenden Schleppliftes errichtet werden. Die Trasse verläuft entlang der bestehenden Pisten 4 und 8 auf einer Gesamtlänge von ca. 960 m. Die Talstation soll im Bereich des Einstiegs der bestehenden Schleppliftanlage positioniert werden. Die Errichtung der Bergstation erfolgt unterhalb des Gipfels vom Kleinen Fichtelberg (Bereich Eckbauer). Für das Erreichen des Gipfels ist die Nutzung des (in einem eigenständigen Verfahren zu genehmigenden) Kurvenliftes erforderlich.

Diese Variante verläuft teilweise im NSG "Fichtelberg mit Schönjungferngrund" und hat wie die Varianten 1 und 2 Auswirkungen auf potentielle Nahrungshabitate der Ringdrossel. Weiterhin ist eine Waldumwandlung auf einer Fläche von ca. 12.473 m² und eine Erweiterung der Pistenfläche notwendig.

Im Rahmen der Neubaumaßnahme sollen die bestehenden Schleppliftanlagen (Nachtskilauf, oberer Kurvenlift) einschließlich der dazugehörigen Stützen und dem Betriebsgebäude zurückgebaut und der Bereich rekultiviert werden. Des Weiteren ist eine Optimierung der bestehenden Skipisten im Bereich der geplanten Bergstation sowie eine Anpassung der bestehenden Beschneiungs- und Beleuchtungsanlage vorgesehen.

5 Direkte kuppelbare Seilbahn (Kombibahn)

Als weitere Möglichkeit neben einer kuppelbaren Sesselbahn kommt auch eine direkte kuppelbare Seilbahn (Kombibahn) in Betracht. Hierbei sind zwei Varianten denkbar:

5.1 Untervariante1

Die Untervariante 1 sieht eine Kombibahn mit einem 6er Sessel und einer 10er Kabine vor. Der Zustieg zu den Sesseln erfolgt talseitig und der Zustieg zu den Kabinen soll als 90° Einstieg ausgestaltet werden. Problematisch gestaltet sich hierbei jedoch, dass der Zustieg der Sesselbahnfahrer von hinten erfolgt. Um talseitig genügend Platz für anstehende Skifahrer zu schaffen, muss die Seilbahntalstation daher bergwärts gerückt werden. Ebenfalls muss aufgrund des geraden Ausstiegs für die Sesselbenutzer bergseitig der Bergstation ausreichend Platz eingeplant werden. Bei dieser Lösung ist die Förderleistung auf ca. 2.800 P/h begrenzt.

5.2 Untervariante 2

Die zweite Untervariante beinhaltet eine Kombibahn mit einem 8er Sessel und einer 10er Kabine. Hierfür ist, um einen platzsparende 90° Ein- bzw. Ausstieg zu gewährleisten, jeweils ein Umlaufbogen für die Kabinen und für die Sessel in der Tal- und Bergstation notwendig. Dadurch verlängert sich die Stationslänge in Tal- und Bergstation um ca. 8 m. Insgesamt kann eine Förderleistung von ca. 3.400 P/h erreicht werden. Die Kosten für eine Kombibahn würden jedoch deutlich die einer vergleichbaren kuppelbaren Sesselbahn übersteigen (ca. 2 Mio. € Mehrkosten).

Aufgrund der vorgenannten Nachteile (Kosten, Kapazität, Größe der Anlagen und der damit einhergehenden Eingriffe in Natur- und Landschaft) wird der Lösungsansatz kuppelbare Kombibahn im Rahmen des Variantenvergleichs nicht weiterverfolgt.

6 Variantenvergleich

Variante 1 stellt aufgrund der Notwendigkeit von zwei Sektionen und der damit verbundenen erheblich höheren Investitionskosten sowie der auch höheren Betriebs- und Wartungskosten keine wirtschaftliche Lösung dar. Zudem ist Variante 1 durch die Mittelstation, die mit der längsten Fahrzeit für die Besucher. Auch aus Gründen des Naturschutzes ist Variante 1 nachteilig. Durch die Errichtung der Mittelstation werden im Vergleich zu den anderen Varianten stärkere Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Dies betrifft insbesondere großflächige Bodenversiegelung und die damit verbundene Betroffenheit von europäischen Schutzgebieten sowie von Habitatstrukturen der streng geschützten Ringdrossel.

Aus diesem Grund stellt sich der Lösungsansatz einer kuppelbaren Sesselbahn mit zwei Sektionen im Zuge des Variantenvergleichs schlechter als eine kuppelbare Sesselbahn mit einer Sektion dar.

Varianten 2 und 3 umfassen beide die Errichtung einer direkten Sesselbahn. Hinsichtlich der Beförderungskapazität ist Variante 3 der Vorzug zu geben, da bei dieser die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung der Förderkapazität von 2.800 P/h auf 3.400 P/h besteht. Eine Veränderung bei Variante 2 ist hingegen nicht möglich.

Nachteilig für Variante 2 ist zudem die Streckenführung bis zum Gipfel des Kleinen Fichtelberges. Dadurch ist sie gerade im oberen Bereich deutlich windgefährdeter als bei Variante 3. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass es zu negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage kommt (u. a. zeitweise Einstellung des Betriebes). Gleiches gilt für die Nutzbarkeit der Abfahrt, da bei ungünstigen Windverhältnissen nicht sichergestellt werden kann, dass die Piste gleichmäßig beschneit sein wird, um eine Abfahrt zu gewährleisten. Sollte dann keine ausreichende Naturschneedecke vorhanden sein, müssten beispielsweise Anfänger die steile Passage der Piste 4 nehmen. Hingegen kann aufgrund der deutlich unter dem Gipfel angeordneten Bergstation bei Variante 3 die Schneesituation auf der Piste auch bei schlechten Beschneiungsbedingungen aufrechterhalten werden.

Negativ wirkt sich zudem die Anordnung der Stützbauwerke bei Variante 2 aus. Da sich diese mittig in der Abfahrtstrasse befinden, wird die Skipiste zerschnitten. Zwar befinden sich die Stützen bei Variante 3 auch auf der Skipiste. Allerdings führt deren nördliche Lage dazu, dass der Haupthang im Wesentlichen hiervon nicht betroffen ist.

Beide Varianten führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft und lösen verschiedene Beeinträchtigungen aus. Die Anlage bei Variante 2 befindet sich zum Teil im SPA-Gebiet "Fichtelbergebiet" und überquert das FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen", wobei eine Stütze direkt im FFH-Gebiet angeordnet ist. Die Seilbahnanlage der Variante 3 befindet sich zum Teil im Naturschutzgebiet "Fichtelberg mit Schönjungferngrund".

Variante 2 bietet zwar mehr nutzbare Fläche, dadurch ist ihr Umfang jedoch auch deutlich größer, was sich zu Lasten naturschutzrechtlicher Belange auswirkt. Allerdings ist auch bei Variante 3 eine Waldumwandlung zur Erweiterung der Piste 4 und zur Umsetzung der Bergstation erforderlich, um einen wirtschaftlichen und sicheren Betrieb zu ermöglichen

Insgesamt löst Variante 2 aufgrund ihrer größeren Ausdehnung bau- und betriebsbedingt erheblichere Beeinträchtigungen als Variante 3 aus. Insbesondere werden zur Realisierung größere Baubereiche (u. a. mehr Stützbauwerke) benötigt, was zu einem erhöhten Grad der Versiegelung führt. Hingegen ist bei Variante 3 aufgrund ihrer kürzeren Länge und der daraus resultierenden geringeren Stützenanzahl der Grad der Versiegelung geringer. Zudem können bei Variante 3 relevante Auswirkungen von europäischen Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Lediglich im Zuge des Rückbaus kommt es zu einer Betroffenheit, da sich die Bestandsanlagen in den Schutzgebieten befinden.

Zwar ist bei der Variante 3 der Anteil an Waldumwandlungsfläche (12.473 m²) und neu auszuweisender Pistenfläche am größten, jedoch sind die Auswirkungen auf die vorkommenden Arten sowohl während des Baus als auch während des Betriebs wesentlich geringer als bei Variante 2. Insbesondere können aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme und Versiegelung nach Abschluss der Bauarbeiten viele Bereiche rekultiviert werden. Während bei Variante 2 potentielle Reproduktionshabitate der Ringdrossel (einziges Vorkommen in Sachsen) betroffen sind, werden durch die Variante 3 nur po-

tentielle Nahrungshabitate berührt. Des Weiteren ermöglicht Variante 3 potentielle Habitatflächen für die Ringdrossel dauerhaft zu erhalten und damit eine erneute Besiedlung der Flächen sicherzustellen. Dagegen kann infolge des bei Variante 2 eintretenden Verlust potentieller Reproduktionshabitate nicht ausgeschlossen werden, dass die Ringdrossel aus diesem Gebiet dauerhaft verdrängt wird und damit das letzte sächsische Vorkommen verschwindet.

Im Ergebnis steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der Bau einer 8er Sesselbahn (Variante 3) die zielführendste Lösung ist. Technisch und wirtschaftlich ist sie im Hinblick auf ihre Beförderungsanzahl und Investitionskosten der zukunftsorientierteste und modernste Lösungsansatz. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht stellt ihr Trassenverlauf die Vorzugsvariante dar, da sie insbesondere keine Eingriffe in europäische Schutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete verursacht (Ausnahme Rückbau Bestandsanlagen), die bessere artenschutzrechtliche Verträglichkeit aufweist (Ringdrossel) und insgesamt die geringste Flächeninanspruchnahme/Bodenversiegelung verursacht.

Nähere Ausführungen zur Variantenprüfung finden sich im Erläuterungsbericht S. 18 ff., Unterlage 1 sowie in der UVS mit integrierten LBP S.108 ff. in der Unterlage 6.1 der Planunterlage.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

1 UVP-Pflicht des Vorhabens

Für das vorliegende Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 6 a), c) SächsUVPG. Danach ist ein Vorhaben UVP-pflichtig, wenn die Personenbeförderungskapazität einer Seilbahn 1.000 Personen pro Stunde und Richtung überschreitet (Nr. 6 a) oder die Hälfte der in Buchstabe a oder b genannten Größen- und Leistungswerte erreicht ist und das Vorhaben in einem FFH- oder SPA-Gebiet, einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet, einem Naturdenkmal oder einem Biotop realisiert werden soll oder ein solches berührt (Nr. 6 c).

Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Seilbahn mit einer maximalen Förderleistung von 3.400 Personen/h und zudem finden sich Teile der Anlage im Naturschutzgebiet "Fichtelbergwiesen".

Daraus folgend ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Die UVP ist unselbstständiger Teil (§ 4 UVPG) des seilbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, § 2 Abs. 1 UVPG.

Dabei sind alle mit dem Bau und Betrieb des Sesselliftes im Zusammenhang stehende, auf die Umwelt einwirkenden Maßnahmen darzustellen und zu bewerten. Hierzu zählen auch mögliche Auswirkungen durch mit der Errichtung der Seilbahn erfolgende Neuordnung der Beschneiungs- und Beleuchtungsanlagen. Die Planfeststellungsbehörde hat die mit dem Betrieb dieser Anlagen verbundenen Änderungen im Pisten-, Beschneiungsund Beleuchtungskonzept im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit der Seilbahn daher mitbetrachtet. Daraus ergibt sich Folgendes:

2 Allgemeine Grundsätze

Die nach § 26 Abs. 1 Nr. 3 a) UVPG erforderlichen Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit finden sich unter B II in diesem Beschluss.

Behördliche Stellungnahmen, die umweltbezogene Angaben enthielten, erfolgten u. a. durch den Landkreis Erzgebirgskreis. Zudem haben Naturschutzvereinigungen (u. a. Naturschutzverband Sachsen, Grüne Liga) diesbezüglich Angaben gemacht.

3 Zusammenfassende Darstellung, § 24 UVPG

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung

- 1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- 2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- 3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- 4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG und den Ergebnissen eigener Ermittlungen, § 24 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Die Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG ist in der Verfahrensakte enthalten und hat folgenden Inhalt:

3.1 Umweltauswirkungen des Vorhabens, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen werden anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen des Vorhabens untersucht und eine Auswirkungsprognose hinsichtlich der Schutzgüter des § 2 UVPG vorgenommen.

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens

Hierunter fallen alle mit der Bautätigkeit in Verbindung stehenden Auswirkungen, insbesondere die zeitweise Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und Boden sowie die Immissionen (u. a. Lärm, Schadstoffe) durch den Baustellenverkehr- und den Baubetrieb.

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens

Die anlagebedingten Wirkungen sind alle nachhaltigen und dauerhaften Veränderungen der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes (einschließlich des Landschaftsbildes), die durch die Sesselbahn einschließlich Nebenanlagen verursacht werden. Die wesentlichen anlagebedingten Wirkungen bestehen in der Flächeninanspruchnahme für die Berg- und Talstation sowie der damit verbundenen Einordnung und Anpassungen im bestehenden Skigebiet einschließlich der damit einhergehenden Veränderung der Bodenstrukturen infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen. Hinzu kommt der Verlust von Waldflächen und damit verbundenen Habitatstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens

Hierzu zählen alle Umweltauswirkungen, die durch den Liftbetrieb (u. a. Lärm, Licht) und den Unterhalt der Anlagen hervorgerufen werden. Ebenfalls betrachtet werden aus den genannten Gründen die Auswirkungen vor allem aus den Änderungen des Beschneiungs- und Beleuchtungskonzeptes.

3.2 Schutzgutbezogene Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens

Nachfolgend wird unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen eine schutzgutbezogene Bewertung vorgenommen, welche auch mögliche Wechselwirkungen berücksichtigt.

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Außenbereich und ist von touristischer sowie forst- bzw. landwirtschaftlicher Nutzung geprägt und daraus folgend einem starken anthropogenen Einfluss ausgesetzt, welcher sich mit steigender Höhe verringert.

Im Hinblick auf die Erholung und die menschliche Gesundheit bietet das Untersuchungsgebiet im Winter mit seinen Skiwegen, Pisten und Loipen und im Sommer mit Rad- und Wanderwegen sehr gute Voraussetzungen für eine aktive Erholung und Freizeitgestaltung. Diese Wege sind allgemein zugänglich und regelmäßig hoch frequentiert.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Wohnfunktion auf. Direkt an das Untersuchungsgebiet gliedert sich der Kurort Oberwiesenthal an, welcher im Randbereich vor allem durch Wohngebiete mit Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie durch Sondergebiete, vorrangig touristischer Nutzung, geprägt ist. Festzuhalten ist, dass durch die starke touristische Prägung der Fremdenverkehr einen standortprägenden Arbeitsplatzfaktor darstellt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gastronomische Einrichtungen.

Bewertung Auswirkungen

Erholungsfunktion/Menschliche Gesundheit

Durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme (u. a. Baustelleneinrichtung, Baustraßen) und den Baustellenbetrieb (u. a. Baulärm und Immission von Staub und Luftschadstoffen) sowie den notwendigen Rodungsarbeiten kommt es baubedingt zur Nutzungseinschränkung von Bestandspisten sowie Rad- und Wanderwegen und damit zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit.

Allerdings sind diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich zu bewerten. Denn zum einen sind sie nur temporär auf die Bauzeit beschränkt und zum anderen reversibel. Nach Beendigung der Arbeiten erfolgt der Rückbau der Baustelleneinrichtung und der Baustraßen, so dass sich die ursprünglichen Verhältnisse wiedereinstellen können. Auch stehen im Hinblick auf die Erholungsfunktion für Erholungssuchende in der näheren Umgebung noch ausreichend ungestörte oder störungsarme Erholungsräume zur Verfügung.

Hinsichtlich der Immissionsbelastungen während des Baubetriebes ist festzustellen, dass diese durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen in diesem Beschluss (vgl. A III 3) vermieden bzw. minimiert werden können und somit im Vergleich zur Bestandsituation nur unwesentlich höher sein werden.

Anlagebedingt kommt es infolge der Waldumwandlung und damit dem Wegfall bestehender Gehölzstrukturen zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit. Diese ist jedoch ebenfalls als unerheblich zu bewerten. Zwar ist die Beeinträchtigung dauerhaft, allerdings nur sehr kleinräumig und in der Gesamtschau des vorhandenen Waldbestandes im Fichtelbergbereich und der Lage der Fläche im unmittelbaren Pistenrandbereich kaum sichtbar.

Nachteilige betriebsbedingte Wirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vielmehr führt die Modernisierung des Wintersportgebietes am Kleinen Fichtelberg dazu, dass die wintersportliche Nutzung in diesem Bereich verbessert und sichergestellt wird (u. a. Wegfall der Wartezeiten am Lift). Im Ergebnis ist das Vorhaben hinsichtlich der Erholungsfunktion und der menschlichen Gesundheit aus betriebsbedingter Sicht als positiv zu bewerten (u. a. Steigerung des Komforts und der Sicherheit).

Wohn- und Arbeitsfunktion

Baubedingt wird die vorübergehende Flächeninanspruchnahme (u. a. Baustelleneinrichtung, Baustraßen) zu Beeinträchtigungen der Infrastruktur (u. a. Verkehrsbehinderung) führen. Ebenfalls können baubedingte Auswirkungen durch Schallemissionen des Baustellenbetriebes nicht ausgeschlossen werden. Da die baubedingten Beeinträchtigungen allerdings nur temporärer Natur und lediglich auf das unmittelbare Umfeld des Baugeschehens beschränkt sind, werden die Auswirkungen als unerheblich bewertet.

Anlagebedingte Auswirkungen sind im Hinblick auf die Wohn- und Arbeitsfunktion nicht zu erwarten. Gleiches gilt auch bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen. Vielmehr führt das Vorhaben zu einer Steigerung der Attraktivität sowie der Sicherung der touristischen Nutzung und damit letztendlich zum Erhalt von Arbeitsplätzen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit hat.

3.2.2 Auswirkungen auf Tiere

Bestehender Zustand

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden verschiedene Säugetier-, Reptilien-, Vogel, Heuschrecken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlingsarten sowie eine Amphibienart zumindest als potentiell vorkommend erfasst.

Unter diesen Arten finden sich u. a. mit Haselmaus, Grasfrosch und dem Großen Feuerfalter solche, die in der FFH-Richtlinie-Anhang II, IV bzw. V gelistet sind. Mit dem Neuntöter und dem Rauhfußkauz u. a. wurden zudem nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten und im Hinblick auf die Ringdrossel, dass einzige innerhalb Sachsens existierende Vorkommen nachgewiesen.

Obwohl das Untersuchungsgebiet eine relativ naturnahe Ausprägung und einen hohen Strukturreichtum aufweist, ist dieses doch deutlich durch die touristische, land- und forstwirtschaftliche Nutzung anthropogen geprägt. Infolge der Störwirkung des Menschen durch die hohe Frequentierung des Areals im Sommer und Winter kommen nur relativ wenig gefährdete Arten in dem Gebiet vor. Aufgrund dieser Vorbelastung des Gebiets und der Störempfindlichkeit einiger Arten ist deshalb eine dauerhafte Ansiedlung gefährdeter Arten unwahrscheinlich. Gleichwohl ist dennoch ein Einstrahlen von Arten aus unmittelbar daneben befindlichen (weniger stark frequentierten) Gebieten möglich.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen

Baubedingt (Umsetzung der 8er Sesselbahn, Pisten, Rückbau) kommt es zum direkten Flächenentzug und damit zur Beeinträchtigung/Verlust wertvoller Habitatstrukturen. Insbesondere werden Habitatflächen der Ringdrossel und potentielle Habitatflächen des Sperbers bauzeitlich in Anspruch genommen.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen, werden entsprechende Maßnahmen umgesetzt. Zum einen wird die Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß begrenzt (Festlegung von Bau- und Bautabuzonen - M5). Zum anderen wird auf einen Teil der ursprünglich geplanten Waldumwandlung (M8) verzichtet. Darüber hinaus werden bestehende Vegetationsstrukturen im Baubereich geschützt (M6). Dadurch können (potentielle) Revierflächen erhalten werden. Um Auswirkungen auf weitere Arten (u. a. Falter, Reptilien) zu verhindern bzw. zu minimieren, werden die zu beanspruchenden Flächen frühzeitig in ihrer Eignung als Habitat gemindert (MA7), indem sie beispielsweise gemäht oder durch Schutzzäune abgesperrt (MA8) werden. Zudem erfolgen vor und während des Baus Kartierungsarbeiten, wodurch besonders sensible Bereiche ermittelt werden können, um sie während der Bauphase zu meiden (MA1).

Aufgrund dessen, dass es sich hier um lediglich kurzzeitige, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen handelt, die zudem nur kleinräumig auf den unmittelbaren Baubereich begrenzt sind, werden die Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung der o. g. Minimierungsmaßnahmen als unerheblich bewertet.

Die Störung der Wanderbewegung von Tieren durch den Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtung (Barrieren- und Fallenwirkung) können ausgeschlossen werden. Zum einen ist der Baustellenbereich aufgrund seiner Kleinräumigkeit von vorhandenen Arten gut zu überqueren bzw. zu überfliegen und zum anderen sind im unmittelbaren Umfeld ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.

Durch den Baubetrieb kommt es zu weiteren baubedingten Beeinträchtigungen. Dies betrifft im Wesentlichen Erschütterungen, visuellen Störungen und Schallemissionen. Hierdurch kommt es zur Vergrämung von Arten, was sich insbesondere im Hinblick auf die Aufzucht von Jungtieren als problematisch darstellen kann. So besteht beispielsweise die Gefahr, dass im Umfeld des Baubereichs brütende Arten vergrämt werden und nicht zu ihren Jungtieren zurückkehren, was zwangsläufig zu deren Tod führen würde. Um dies zu minimieren bzw. gänzlich zu vermeiden, werden während des Baus möglich sensible Bereich ermittelt (MA1), um diese während der Bauphase insbesondere von Mai bis Juli zu meiden (M5). Im Ergebnis können somit durch die Einrichtung von Bautabuzonen und Kontrolle vor und während des Baus (vgl. M5 und MA1) erhebliche Auswirkungen durch Erschütterungen und visuelle Störungen ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen von Schallemissionen sind Beeinträchtigungen vor allem im Zusammenhang mit den vorkommenden Vogelarten nicht ausgeschlossen. Problematisch ist insbesondere, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht in der störungsarmen Winterperiode (keine Betonierungsarbeiten infolge von Frost und Schnee) erfolgen kann. Damit kollidiert die Bauzeit mit der Brutzeit vorkommender Vogelarten. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, erfolgen im Winterhalbjahr notwendige Gehölzfällungen, so dass eine Ansiedlung von Arten vermieden werden kann. Damit die Beeinträchtigungen nicht zusätzlich ausgedehnt werden, werden die Arbeiten von der Talstation aus beginnend sukzessive bergwärts geführt. Um den Umfang der Bautätigkeiten in den Sommermonaten zu verringern, erfolgen die Rückbauarbeiten nach Beendigung der Wintersaison. Darüber hinaus gilt ein generelles Nachtbauverbot. Auch wird die Beleuchtung der Baustelle auf ein Mindestmaß beschränkt. Zudem erfolgen vor und während des Baus Kartierungsarbeiten (MA1), wodurch geschützte Arten ggf. umgesiedelt bzw. deren

Störungsempfindlichkeit im Rahmen des Bauprozesses berücksichtigt werden kann. Sichergestellt wird dies durch die ökologische Baubegleitung, die einen naturschutzfachlich abgestimmten Bauablauf unter Beachtung der am Standort vorkommenden relevanten Arten festlegt (M1). Im Ergebnis können dadurch erhebliche Beeinträchtigungen und dauerhaften Schädigungen durch baubedingte Schallemissionen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Die Flächeninanspruchnahme (u. a. durch die Waldumwandlung, Errichtung der Bergstation, Trasse Sesselbahn) führt anlagebedingt zur Beeinträchtigung/Verlust von wertvollen Habitatstrukturen im Vorhabengebiet.

Hiervon betroffen ist die Ringdrossel auf einer ausgewiesenen Habitatfläche von rund 4.500 m², was in etwa 1,5% der Gesamtreviergröße von 301.778 m² entspricht. Durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A1 (Rückbau Alttrasse) kann die dauerhafte Inanspruchnahme auf ca. 153 m² eines potentiellen Nahrungshabitats minimiert werden. Unter Berücksichtigung, dass damit eine dauerhafte Beanspruchung von Reproduktionshabitaten ausgeschlossen wird und sich die Inanspruchnahme auf lediglich 0,05% der ausgewiesenen Gesamtfläche erstreckt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorkommens der Ringdrossel ausgeschlossen.

Beeinträchtigt ist weiterhin das Habitat der Waldschnepfe von rund 1.900 m², was in etwa 0,4% der Gesamtreviergröße von 414.550 m² entspricht. Dabei gehen 853 m² (0,2%) durch Versieglung dauerhaft verloren. Infolge der Waldumwandlung können sich die Reviergrenzen verschieben, was jedoch keine Auswirkungen auf die lokale Population hat. Aufgrund ausreichender Ersatzflächen und der nur kleinräumigen Betroffenheit ist die Beeinträchtigung als unerheblich einzustufen.

Betroffen sind weiterhin potentielle Habitatflächen des Sperbers von ca. 5,5 % der Gesamtrevierfläche. In Anbetracht, dass im Bereich des Fichtelberges weitere potentielle Habitatflächen und damit ausreichend Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, sind die Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

Nicht ausgeschlossen werden können dagegen Störungen der Wanderbewegungen von Individuen durch die neue Liftanlage (u. a. Kollision). Es sind bisher jedoch keine Tötungen von Individuen durch bestehende Liftanlagen bekannt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Anlagen selbst keine Gefahr darstellen, sondern die potentielle Gefährdung durch den Lärm des Betriebs der Anlage und die damit verbundene Scheuwirkung entsteht. Infolge der bestehenden Vorbelastung durch die Bestandsanlage siedeln im Gebiet aber vorrangig störungsunempfindliche Arten (z. B. Ringdrossel). Durch den Rückbau der alten Liftanlage wird zudem ein bereits bestehendes Kollisionsrisiko beseitigt. Darüber hinaus wird die Anlage nur im Winter betrieben, womit eine anlagebedingte Beeinträchtigung im Sommer ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis sind deshalb die anlagebedingten Auswirkungen im Hinblick auf die Störungen der Wanderbewegungen von Individuen als nicht erheblich zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kann es durch unbefugtes Benutzen von Wald- und sonstigen Vegetationsflächen außerhalb der ausgewiesenen Pisten zur Störung von Habitatflächen kommen. Unter Berücksichtigung, dass die Randbereiche der Pisten schon im Bestand teilweise durch niedrige Wälle und Zäune geschützt sind und bauzeitlich beanspruchte Abgrenzungen wiederhergestellt bzw. neue (Pistenrandmarkierungen) geschaffen werden (MA4), können diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der Liftanlage kann es zu Störungen der Wanderbewegungen und Tötung von Individuen kommen (Barrieren- und Fallwirkung). Allerdings befindet sich die neue Anlage nur unweit der alten Anlage, sodass das Gebiet schon Jahrzehnte durch touristische Nutzung geprägt und erheblich vorbelastet ist. Dies lässt darauf schließen, dass sich in diesem Bereich nur störungsunempfindliche Arten (z. B. Ringdrossel) aufhalten, die sich an die Nutzung angepasst haben. Zwar wird die Trassenführung geändert, wodurch sich die Störwirkung hin zum angrenzenden Waldbereich verschiebt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass sich die betroffenen Arten an die Situation anpassen können und in der Lage sind der Anlage auszuweichen. Festzuhalten ist auch, dass die Anlage ausschließlich im Winter betrieben wird. Im Ergebnis stellen sich deshalb die betriebsbedingten Auswirkungen im Hinblick auf die Störungen der Wanderbewegungen von Individuen als nicht erheblich dar.

Betriebsbedingt kann es zu Beeinträchtigungen (u. a. Schallemissionen, Bewegung, Beleuchtung) durch den Betrieb der Liftanlage sowie der Nutzung der Pisten kommen. Allerdings wird der Untersuchungsbereich bereits seit Jahrzehnten in den Wintermonaten stark frequentiert, so dass diesbezüglich eine erhebliche Vorbelastung besteht. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich während der Betriebszeit in diesem Bereich nur Arten aufhalten, die an die bestehende Nutzung (u. a. Lärm, Licht) angepasst sind. Störungsempfindliche Arten meiden bereits jetzt den Standort. Anzumerken ist, dass zwar der Publikumsverkehr und die damit einhergehende Beschneiung in den Wintermonaten auf den bisher weniger genutzten Flächen im oberen Areal (Bereich Bergstation) zunehmen wird und die dadurch erhöhte Schallemission zu einer Vergrämung dort vorkommender überwinternden Arten führen kann. Unter Berücksichtigung, dass für die Beschneiung moderne Schneekanonen und -lanzen mit einem deutlich geringeren Schallpegel im Vergleich zu den Bestandsanlagen verwendet werden und der existierenden Vorbelastung des Gebiets, kann davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Arten das Untersuchungsgebiet meiden. Erhebliche zusätzliche negative Beeinträchtigungen von Arten können somit ausgeschlossen werden, zumal es lediglich zu einer Nutzungsverschiebung innerhalb eines anthropogen vorbelasteten Bereiches kommt.

Im oberen Bereich der Lifttrasse wird die Beleuchtung bis zur Bergstation erweitert (300 m), was zu Störung von Individuen durch Lichtemissionen führen kann. Um die Beeinträchtigungen zu minimieren, werden die Lichtkegel so ausgerichtet, dass ausschließlich die Pistenbereiche beleuchtet werden und eine zusätzliche Beleuchtung der angrenzenden Waldgebiete vollständig vermieden wird. Durch diese Maßnahmen kann die Beeinträchtigung als unerheblich eingestuft werden.

3.2.3 Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bestehender Zustand

Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des LSG "Fichtelberg", des NSG "Fichtelberg" und innerhalb des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Es grenzt zudem unmittelbar an das FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen" und an das SPA-Gebiet "Fichtelberggebiet" an.

Der Untersuchungsraum ist geprägt durch Wälder und Offenlandbereiche.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind aufgrund touristischer und forst- bzw. landwirtschaftlicher Nutzung einem starken anthropogenen Einfluss ausgesetzt und daher nur bedingt naturnah einzustufen. Dies gilt auch für die Schutzgebiete. Vielmehr sind viele naturschutzfachlich wertvolle Flächen, wie die Offenlandbereiche, erst durch den jahrzehntelangen Einfluss des Menschen im Rahmen einer regelmäßigen Bewirtschaftung entstanden.

Neben den o. g. Schutzgebieten sind innerhalb des Untersuchungsraumes verschiedene zum Teil gesetzlich geschützte Biotope (u. a. "Bergwiesen", "naturnaher Berglandfichtenwald", "Bergheiden") und Lebensraumstypen erfasst.

Es konnten eine Vielzahl von Farn- und Samenpflanzen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei zählen einige zu den besonders geschützten Arten (u. a. Breitblättriges Knabenkraut, Gewöhnliche Arnika, Keulen-Bärlapp). Darüber hinaus befinden sich mit der Echten Arnika und dem Keulen-Bärlapp zwei nach Anhang V der FFH-Richtlinie geschützte Arten mit überregionaler Bedeutung im Untersuchungsgebiet.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen

Während der Baumaßnahme kommt es zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme wertvoller Vegetationsbestände (u. a. Bergwiesen). Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M5 (Bautabuzonen) und M6 (Schutz bestehender Vegetationsstrukturen) und dem Umstand, dass die Beeinträchtigungen auf den Bauzeitraum beschränkt und reversibel sind, können dauerhafte Beeinträchtigungen und damit erhebliche Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die während des Baubetriebes auftretenden Immissionen von Staub und Luftschadstoffen. Da diese nur temporär und auf den unmittelbaren Emissionsort beschränkt sind, können Veränderungen der Vegetationszusammensetzung und damit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Durch den Baustellenbetrieb, insbesondere die Nutzung von schwerem Baugerät, kann es zu Beeinträchtigungen der Vegetation durch Bodenverdichtung kommen. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M5 (Minimierung Flächeninanspruchnahme) sowie M2 (Vermeidung von Bodenverdichtungen) und dem Umstand, dass nach Beendigung der Bauarbeiten ein kompletter Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen und der Baustraßen erfolgt, können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt kommt es zur dauerhaften Beeinträchtigung der Vegetation durch die Waldumwandlung. Hierbei wird eine Fläche von ca. 12.500 m² Wald in Offenland für die wintersportliche Nutzung (Errichtung Bergstation, Pistenerweiterung) umgewandelt. Die neu ausgewiesenen Pistenbereiche sind zur Entwicklung von Bergwiesen vorgesehen. Auch wenn es sich bei den Flächen vorwiegend um Waldrandbereiche handelt, sind die Auswirkungen aufgrund der Dauerhaftigkeit und der Größe der umzuwandelnden Waldfläche als nachteilig zu beurteilen und zu kompensieren (vgl. Ersatzmaßnahme E1).

Des Weiteren kommt es anlagebedingt zur Flächeninanspruchnahme und damit zum Verlust wertvoller Vegetationsstrukturen infolge von Bodenversiegelung. Auch wenn die Flächeninanspruchnahme nur punktuell (Stützen) bzw. kleinräumig (Bergstation) erfolgt, sind die Beeinträchtigungen als so erheblich nachteilig zu bewerten, dass Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden (u. a. A1, A2 – Rückbau bestehender Anlagen).

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt können Beeinträchtigungen der Habitat- und Vegetationsstruktur infolge der Pistenpräparation und Beschneiung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Al-

lerdings ist festzustellen, dass gerade die Beschneiung dafür sorgt, dass die im Zusammenhang mit der Präparation für die Vegetation kritische Schneehöhe von 40 cm regelmäßig erreicht werden kann, welche mechanische Beschädigungen durch das Befahren der Piste verhindert. Auch weist die vorhandene Vegetation auf den bisher schon seit Jahren präparierten Pistenflächen keine nennenswerten Verdichtungen auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass, wenn überhaupt, es lediglich zu unwesentlichen Veränderungen des Bodens infolge der Präparation kommt.

Aufgrund der natürlichen Schneehöhen (Durchschnittlich über 40 cm) ist auch die Anfälligkeit für Frostschäden infolge der Beschneiung und Präparation als sehr gering zu bewerten. Unabhängig davon besteht auch bei natürlichen Prozessen die Gefahr von Frostschäden. Eine Verschlechterung der Vegetation ist damit aber nicht automatisch verbunden. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Verringerung der Luftdurchlässigkeit der durch Beschneiung entstehenden Schneedecke. Zwar besteht die Möglichkeit, dass unter der präparierten Piste ein Sauerstoffmangel entsteht. Allerdings lässt die Vegetation auf den bereits der Beschneiung und Präparation unterliegenden Pisten keine relevanten Schäden erkennen. Zumal durch die modernen Beschneiungsanlagen relativ trockener Schnee ohne die Gefahr der Eisschichtbildung produziert wird, da die erzeugte Schneedecke für 10 bis 15 h ruht und somit darin enthaltenes Wasser abfließen kann. Damit geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass auch diesbezüglich mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Nicht ausgeschlossen werden kann eine Verkürzung der Vegetationsperiode, da die Beschneiung (höhere Schneedecke) und die Präparation (verdichtete Schneedecke) das Abschmelzen der Schneedecke möglicherweise verzögert. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es bereits jetzt und auch zukünftig infolge der Klimaerwärmung eher zu einer Verlängerung der Vegetationsperiode kommt. Zudem wird die Beschneiung rund vier Wochen vor Vegetationsbeginn eingestellt, so dass ein kontrolliertes Abschmelzen möglich ist. Erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Dauer der Vegetationsperiode können damit ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Vegetationsflächen durch die Beschneiung. Durch diese werden zusätzliche Schneemassen aufgelagert, die im Zuge des Abschmelzens höhere Wassermengen verursachen und so ggf. zu einer Veränderung der Bestandsvegetation sowie der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse im Bereich wassergeprägter Biotopstrukturen führen können. Unter Berücksichtigung der Topographie des Pistenbereichs (Hanglage) und der bereits vorhandenen Bodensättigung kann allerdings ein zusätzlicher Aufstau oder Einstau von Wasser ausgeschlossen werden. Zumal die anfallende Menge an Wasser über den Hüttenbach abgeleitet werden kann. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Bestandspisten keine Veränderungen der Vegetation durch die zusätzliche Wassermenge aufweisen, können mögliche Auswirkungen von Vegetationsflächen infolge der Beschneiung als unerheblich bewertet werden

Betriebsbedingt kann es durch unbefugtes Benutzen von Wald- und sonstigen Vegetationsflächen außerhalb der ausgewiesenen Pisten zur Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen kommen. Unter Berücksichtigung, dass die Randbereiche der Pisten schon im Bestand teilweise durch niedrige Wälle und Zäune geschützt sind und bauzeitlich beanspruchte Abgrenzungen wiederhergestellt bzw. neue (Pistenrandmarkierungen) geschaffen werden (MA4), sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Bestehender Zustand

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Böden sind von hoher landschafts- und kulturgeschichtlicher Bedeutung. Allerdings sind sie durch die jahrzehntelange land- bzw. forstwirtschaftliche und touristische Nutzung (Beweidung, Fichten-Monokulturen, Beschneiung und Präparation in der Wintersaison) anthropogen überprägt, so dass sie nur bedingt einem naturnahen Boden entsprechen.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zum Teilverlust/Verlust der Bodenfunktion infolge von Eingriffen in den Bodenbereich durch Schachtarbeiten kommen. Unter Berücksichtigung dessen, dass der Eingriffsbereich auf ein Mindestmaß begrenzt wird (M5) und der Wiedereinbau entsprechend dem vorgefundenen Schichtprofil erfolgt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt auch für mögliche Beeinträchtigungen des Bodens durch schweres Baugerät (Bodenverdichtung). Zum einen wurden im Vorfeld die Baustellenzuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen so geplant, dass bereits verschiedene versiegelte oder teilversiegelte Bestandswege und Flächen (u. a. Wirtschafts-, Wanderwege) hierfür überwiegend genutzt werden. Und zum anderen sind die Beeinträchtigungen lediglich temporär auf die Bauzeit beschränkt und unter Beachtung der Minimierungsmaßnahme M2 reversibel. Insbesondere werden keine zusätzlichen Baustraßen außerhalb der Bestandswege errichtet und die einzelnen Baufelder unter Zuhilfenahme von Raupenfahrzeugen, in schwer zugänglichen Stellen mit dem Hubschrauber erreicht. Die Ausweisung eines Baulagers aus bisher unversiegelten Flächen ist nur im Bereich der Bergstation erforderlich. Im Ergebnis sind daher die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahme M3 (ordnungsgemäße Bau- und Betriebsausführung) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag von auslaufenden Kraft- und Schmierstoffen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kann es durch die Waldumwandlung zur Erosion der umgewandelten Böden und zur Verringerung deren Retentionsvermögens kommen. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M2 (u. a. Abdeckung mit Erosionsschutzmatten) und M9 (u. a. Wiederbegrünung mit autochthonem Pflanzenmaterial) können erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erosion und das Retentionsvermögen der Böden im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben kommt es zur dauerhaften Beeinträchtigung des Bodens in Form von Versiegelung u. a. durch die Errichtung der Bergstation und der Stützen. Zudem erfolgt durch die Leitungsneuverlegung (Beschneiung/Beleuchtung) ein Eingriff in den Boden. Damit einher geht der Verlust der Bodenfunktionen in diesem Bereich. Aufgrund der Größe und der zum Teil betroffenen wertvollen Boden-/Vegetationsstrukturen (Schutzgebiete) sind die Auswirkungen als erheblich zu bewerten und zu kompensieren. Dies erfolgt durch Ausgleichsmaßnahmen A1 (Entsiegelung und Rückbau Nachtskilauf) und A2 (Entsiegelung und Rückbau großer Sessellift).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich können auf den neu ausgewiesenen Pistenflächen betriebsbedingte Auswirkungen in Form von Bodenverdichtung und -schädigung durch die Pistenpräparation und Beschneiung nicht ausgeschlossen werden. Da allerdings diesbezüglich besonders

gefährdete Bereiche (windexponierte Stellen und Kuppen) im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen und durch den Naturschnee und durch die Beschneiung eine durchgehende ausreichende Schneedecke (> 40 cm) im Pistenbereich sichergestellt werden kann, ist mit keinen negativen Beeinträchtigungen des Bodens durch die Pistenpräparation und das Befahren zu rechnen.

Durch die Beschneiung kommt es zu einer höheren Schneeüberdeckung und damit zur Erhöhung der Schmelzwassermenge, wodurch Auswirkungen auf das Schutzgut nicht ausgeschlossen werden können. Die Sättigung des Bodens durch Schmelzwasser im Frühjahr wird lediglich zu einem etwas höheren Abfluss führen, der bei einer geschlossenen Vegetationsdecke keine nennenswerten erosiven Wirkungen hat. Unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen (M9) und dem Umstand, dass bei den bereits seit 15 Jahren präparierten und beschneiten Bestandspisten keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erkennbar sind, können die Beeinträchtigungen durch die erhöhte Schmelzwassermenge als unerheblich bewertet werden.

Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahme M3 (ordnungsgemäße Bau- und Betriebsausführung) können erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag von auslaufenden Kraft- und Schmierstoffen bei der Pistenpräparation und Wartungsarbeiten ausgeschlossen werden. Zumal keine Verwendung von Zusatzstoffen bei der Beschneiung der Pisten und von Auftaumitteln erfolgt.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestehender Zustand

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich mit dem Hüttenbach ein Gewässer II. Ordnung, welches das vorhandene Speicherbecken "Hüttenbach" speist. Dieser ist in seinem oberen Abschnitt naturbelassen und unverändert. Ab dem Schanzenkomplex verläuft er nicht mehr im offenen naturnahen Gerinne und ist vollständig anthropogen überprägt.

Das Untersuchungsgebiet selbst besitzt keinen Grundwasserkörper (GWK). Denn aufgrund seiner Hanglage kann sich kein relevantes Grundwasser bilden. Allerdings schließen sich talwärts die GWK "Obere Zschopau" und "Schwarzwasser" an. Beide GWK weisen aufgrund der Belastung mit Arsen und Cadmium einen schlechten chemischen und einen mengenmäßig guten Zustand auf.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet (Am Fichtelberg). Im Zusammenhang mit dem Neubau der 8er Sesselbahn erfolgen keine Eingriffe in das Trinkwasserschutzgebiet (TWS). Nur durch den Rückbau der Bestandsanlagen werden die Grenzen des Gebietes berührt.

Bewertung Auswirkungen

Da das Untersuchungsgebiet keinen eigenen GWK aufweist, kommen vorliegend lediglich indirekte Beeinträchtigungen der talwärts gelegenen GWK bzw. des TWS Am Fichtelberg in Betracht. Dies betrifft mögliche Schadstoffeinträge durch auslaufende Kraftund Schmierstoffe während der Bauzeit (baubedingt) und im Zuge der Pistenpräparation sowie bei Wartungsarbeiten (betriebsbedingt). Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahme M3 (ordnungsgemäße Bau- und Betriebsausführung), M4.1 (Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserschutzgebiete) und M4.2 (Auflagen während des Betriebes) können diesbezüglich erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf das Oberflächenwasser näher dargelegt:

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es durch Eingriffe in die Bodenbereiche (u. a. Errichtung von Baugruben) zu einer Änderung des Abflussverhaltens von Oberflächenwasser kommen. Unter Berücksichtigung, dass es sich um kleinräumige auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen handelt, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für mögliche Schadstoffeinträge durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe. Bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen M3 (ordnungsgemäße Bauausführung) und M4.1 (Maßnahmen zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es durch das Vorhaben zur Versiegelung von Flächen (Stützen, Tal- und Bergstation) und damit zum Verlust an Infiltrationsfläche. Bezogen auf das Untersuchungsgebiet handelt es sich jedoch nur um einen geringen Flächenanteil. Darüber hinaus werden im Rahmens des Vorhabens auch Flächen wieder entsiegelt. Daher sind diese Auswirkungen als unerheblich zu bewerten. Anders verhält es sich allerdings im Wirkzusammenhang zum Schutzgut Boden. Da durch die Versiegelung nicht nur das Eindringen von Wasser in den Boden, sondern auch das Wasserspeichervermögen sowie alle übrigen Bodenfunktion beeinträchtigt werden, sind die Auswirkungen diesbezüglich als erheblich einzuschätzen und zu kompensieren (u. a. A1 und A2).

Da Waldflächen gegenüber Grünlandbereichen ein höheres Retentionsvermögen aufweisen, können Auswirkungen infolge der Änderung des Abflussverhaltens durch die Waldumwandlung nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die geplante Umwandlungsfläche von ca. 12.500 m² bezogen auf den gesamten Waldbestand innerhalb des Untersuchungsgebietes nur einen minimalen Teil der Waldfläche darstellt, kann aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Retentionsvermögens ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Schadstoffeinträge durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe bei der Pistenpräparation und bei Wartungsarbeiten können bei sach- und fachgerechtem Umgang und unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M3 und M4.1 ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für mögliche Auswirkungen infolge der Erhöhung der Schmelzwassermenge aufgrund der Beschneiung der neu ausgewiesenen Pistenflächen. Diese ist zu gering, um eine wirksam negative Menge an Wasser zu erzeugen. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bei den bereits seit 15 Jahren präparierten und beschneiten Bestandspisten keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser erkennbar sind, können die Beeinträchtigungen durch die erhöhte Schmelzwassermenge als unerheblich eingestuft werden.

3.2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Bestehender Zustand

Das Klima im Untersuchungsgebiet weist einen relativ natürlichen Grundzustand (sehr feucht, kühl und rau, Kaltluftinseln über grundwasserbeeinflussten Wiesenflächen) mit nur geringen anthropogenen Einflüssen auf.

Das Erzgebirge und damit auch das Untersuchungsgebiet weisen infolge von Schadstofftransporten aus den nordböhmischen Industriegebieten für ganz Sachsen die höchs-

ten Schwefeldioxidkonzentrationen auf. Allerdings liegen diese weit unterhalb der Grenzwerte. Ebenfalls relativ stark ist die Ozonbelastung. Grund hierfür ist die geringe Abbaurate des Ozons durch andere Schadstoffe und die Höhenlage.

Bewertung Auswirkung

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Arbeiten, welche Stickoxid-, Benzol-, Ruß- und Feinstaubemissionen hervorrufen, besitzen lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima am jeweiligen Standort. Unter Berücksichtigung dessen, dass es sich hierbei um lokale und zeitliche auf die Bauzeit begrenzte Beeinträchtigungen handelt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als unerheblich einzustufen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zur dauerhaften Versiegelung von Flächen mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Allerdings ist diese bezogen auf das Untersuchungsgebiet sehr gering, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion durch die Flächenversiegelung ausgeschlossen werden kann.

Gleiches gilt für mögliche durch Waldumwandlung und die damit verbundene Verschiebung des Flächenanteiles von Wald- und Offenlandflächen verursachte kleinklimatische Veränderungen. Diese sind nur räumlich auf den Umwandlungsbereich beschränkt und vermögen nicht, eine erhebliche Beeinträchtigung auszulösen.

Dies ist auch in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Anlagen im Hinblick auf die Luftaustauschbahnen/Kaltluftabflussbahnen festzustellen. Die Liftanlage selber stellt einen offenen Baukörper dar, der den Luftaustausch nicht behindert. Berg- und Talstation als geschlossene Baukörper sind in ihrer Ausprägung zu gering, um relevante Auswirkungen auf den Luftaustausch/Kaltluftabfluss zu haben. Die Beeinträchtigung ist deshalb als unerheblich zu bewerten.

Bezogen auf den Aspekt des globalen Klimaschutzes ist festzuhalten, dass über die genehmigte Anlage eine Neustrukturierung der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb eines bestehenden Skigebietes veranlasst wird und zudem mit dem Rückbau von mehreren Lift-anlagen verbunden ist, die ohne den mit diesem Planfeststellungsbeschluss verfügten Rückbau dauerhaft betrieben würden und daher zu diesem Zweck auch zu unterhalten gewesen wären (vgl. auch C V 6.9).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Vielmehr wird die neue im Vergleich zur Bestandanlage emissionsarme Anlage (u. a. Beleuchtung mittels LED) dazu führen, dass der Energiebedarf und damit die CO₂-Emission sinken werden; zu den stillzulegen und rückzubauenden Anlagen s. soeben.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bestehender Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst ein vielfältiges überwiegend landschaftstypisches, unverwechselbares und charakteristisches Erscheinungsbild. Einerseits ist es durch natur-

nahe Flächen wie Bergwiesen und Fichtenwälder unterschiedlicher Altersstufen und andererseits durch Siedlungsstrukturen und touristischen Anlagen wie Hotels, Gastronomie und Liftanlagen geprägt.

Weiterhin hebt auch seine Lage innerhalb des LSG "Fichtelberg" und dem Naturpark Erzgebirge/Vogtland die landschaftliche Besonderheit hervor.

Festzustellen ist jedoch, dass die Vielfältigkeit der Landschaft nicht ausschließlich durch natürliche Einflüsse entstanden ist, sondern entscheidend durch den Menschen mitgeprägt wird bzw. wurde und anthropogenen Einflüssen unterliegt.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zur Flächeninanspruchnahme landschaftsbildprägender Strukturen (insbesondere Bergwiesen). Allerdings ist diese nur kleinräumig, auf die Bauzeit beschränkt und reversibel (M9), so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die durch den Baubetrieb hervorgerufenen Erschütterungen und visuelle Störreize, dem Baulärm sowie den Immissionen von Staub- und Luftschadstoffen. Auch diese treten lediglich kleinräumig und nur während der Bauzeit auf, so dass die Beeinträchtigungen ebenfalls als unerheblich eingeschätzt werden können.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es durch die Waldumwandlung zur Verringerung des Waldanteils im Untersuchungsgebiet. Zwar ist die Veränderung erkennbar, bezogen auf den Gesamtanteil der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Waldfläche aber eher kleinräumig. Unter Berücksichtigung, dass ein Großteil der Fläche wiederbegrünt wird (M9), bleibt der Eindruck einer regional-typischen Landschaft gewahrt. Da auch die Erhöhung des Offenlandanteils zu keiner Veränderung des Gebietscharakters führen wird, können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch die Waldumwandlung ausgeschlossen werden.

Durch die Liftanlage kommt es zu keiner visuellen Überprägung der Landschaft, da das Untersuchungsgebiet bereits seit Jahrzehnten als Piste genutzt wird und durch die Bestandsanlagen (Nachtskilauf, Kurvenlift) geprägt ist. Zudem wirkt der vollständige Rückbau der Bestandsanlagen einer potentiellen visuellen Überprägung entgegen.

Unabhängig davon stellt der wesentlich größere Neubau der Anlage am Kleinen Fichtelberg eine erkennbare landschaftliche Veränderung im Vergleich zur Bestandssituation dar. Damit die Wirkung als technische Anlage minimiert wird, erfolgt eine landschaftsgerechte Einbindung (M9), insbesondere durch geeignete Begrünungsmaßnahmen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Darüber hinaus kann die von der neuen Anlage ausgehende Wirkung durch den Rückbau der Bestandsanlagen am Kleinen Fichtelberg (Nachtskilauf, Kurvenlift) minimiert werden. Positiv wirken sich zudem die Nutzung bereits bestehender Flächen der Talstation zur Umsetzung der zukünftigen Talstation und der Rückbau der relativ großen Talstation des Großen Sesselliftes aus (A2).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb der Liftanlage und der Nutzung der Pistenflächen können Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden.

Durch die bergseitige Verschiebung und Ausdehnung der wintersportlichen Nutzung in bisher nur teilweise genutzte Bereiche ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zum einen stellt die Nutzung der neu ausgewiesenen Pistenflächen keine wesentliche Änderung dar, da sie im Bereich bestehender Pisten und überwiegend in Längsrichtung erfolgt und zudem ist der Winterbetrieb seit mehreren Jahrzehnten fester Bestandteil der Landschaft in den Wintermonaten.

3.2.8 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestehender Zustand

Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Bergwiesen als historische Kulturlandschaftselemente, welche als Kulturlandschaft "Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal" bezeichnet werden.

Des Weiteren befinden sich drei archäologische Kulturgüter in dem Untersuchungsgebiet, wobei der "Historischer Ortskern" (Spätmittelalter) durch das Vorhaben direkt betroffen ist.

Als im Untersuchungsgebiet befindliche Sachgüter sind u. a. Hotels, bestehende Liftanlagen, der Schanzenkomplex und das Wander-, Reit- und Radwegenetz zu nennen.

Bewertung Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kommt es zur Beeinträchtigung vorhandener Kulturgüter. Hiervon betroffen sind das archäologische Denkmal "Historischer Ortskern (16. Jh.)" sowie die Kulturlandschaft "Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal". Zwar sind die Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt, können aber bei unsachgemäßer Bauausführung dauerhafte Schäden zur Folge haben. Insbesondere ist bei den Flächen des archäologischen Denkmals auf Bodenfunde zu achten und bei entsprechenden Funden das Landesamt für Archäologie zu informieren. Des Weiteren sind die beanspruchten Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und nach Bauende wieder zu begrünen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können die Beeinträchtigungen als unerheblich bewertet werden.

Dies gilt auch für die baubedingt nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit vorhandener Sachgüter mit touristischer Funktion (u. a. Wander- und Radwege, Zufahrtsstraßen). Deren volle Nutzbarkeit wird nach Umsetzung des Vorhabens wiederhergestellt, so dass diesbezüglich mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Nicht ausgeschlossen werden können baubedingte Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb (u. a. Baulärm, Staub). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich der Wirkbereich hauptsächlich auf den direkten Baubereich und die erforderlichen Baustraßen erstreckt, also relativ kleinräumig und lediglich auf die Bauzeit beschränkt ist, sind die Auswirkungen als unerheblich zu bewerten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt führt die Umsetzung des Vorhabens zu einer Versiegelung und zum dauerhaften Flächenzug des im Bereich der Talstation befindlichen archäologischen Denkmals "Historischer Ortskern (16. Jh.)" sowie der Kulturlandschaft "Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal". Unter Berücksichtigung, dass durch den Rückbau der Bestandsanlagen der Eingriff in die Kulturlandschaft ausgeglichen werden kann und Bodenfunde in der

Bauphase sichergestellt werden, können erhebliche Auswirkungen allerdings ausgeschlossen werden.

Unerheblich ist auch die durch die Waldumwandlung einhergehende Verschiebung von kulturlandschaftsrelevanten Flächenanteilen. Aufgrund der im Verhältnis zur Gesamtwaldfläche des Untersuchungsgebietes geringen Waldumwandlungsfläche bleiben die strukturelle Grundprägung und der Gesamteindruck der Landschaft erhalten, so dass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass durch die Umwandlung mehr Bergwiesenflächen geschaffen werden (M9), die einen höheren landschaftskulturellen Wert besitzen.

Gleiches gilt für die Beeinträchtigungen durch die visuelle Überprägung durch die Liftanlage. Das Untersuchungsgebiet wird seit Jahrzehnten wintersportlich genutzt. Weiterhin werden die bestehenden Anlagen zurückgebaut, was einer visuellen Überprägungen entgegenwirkt.

Durch die leichte Verschiebung der Trasse kommt es zu einer visuellen Veränderung, welche aber keine Auswirkungen auf die vorhandenen Kultur- und sonstigen Sachgüter hat.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern können bei Beachtung der Pflegemaßnahmen (stabile Pflanzengesellschaft, geschlossene Pflanzendecke) als unerheblich bewertet werden.

3.2.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Bei bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bestehen grundsätzlich Wechselwirkungen, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und biologischer Vielfalt, Tieren und Landschaft aufgrund des gesamtheitlichen Zusammenhanges aller Wirkfaktoren. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits bei der Beschreibung und der Bewertung der einzelnen Schutzgüter und bei der Ermittlung der Auswirkungen für diese Schutzgüter berücksichtigt und dargestellt.

3.3 Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung eines 8er Sessellifts, den Neubau der Berg- und Talstation und deren Einpassung in das bestehende Skigebiet. Ebenfalls Gegenstand ist der Rückbau des unteren Kurvenlifts.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die verschiedenen Varianten auch hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit untersucht. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorzugsvariante (Variante 3) auch die umweltverträglichste Variante ist. So ist sie in ihrer Ausdehnung am geringsten, wodurch vorhabenbedingte Auswirkungen minimiert bzw. ganz vermieden werden können. Insbesondere weist die Vorzugsvariante eine geringere Flächeninanspruchnahme und eine bessere artenschutzrechtliche Verträglichkeit auf.

3.4 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG

Folgende Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder minimiert werden sollen, sind vorgesehen:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- M1 naturschutzfachliche Begleitung,
- Maßnahme zur Vermeidung nachhaltiger Verdichtung und Zerstörung des Bodengefüges, Maßnahmen zur Erosionssicherung und Maßnahmen zu Bodeneingriffen in archäologische Relevanzflächen während des Baus,
- M3 Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz.
- M4.1 Maßnahmen zum Schutz der Wasserschutzgebiete Auflagen für Baustellen,
- M4.2 Maßnahmen zum Schutz der Wasserschutzgebiete Auflagen während des Betriebes,
- M5 Maßnahmen zur Minimierung der Inanspruchnahme wertvoller Vegetations- und Habitatstrukturen während des Baus (Bau- und Bautabuzonen),
- M6 Schutz bestehender Vegetationsstrukturen in der Bauzone,
- M7 Maßnahmen zum Schutz des Besucherverkehrs und zur Besucherlenkung während des Baus (Ausweisung von Baubeschränkungszonen),
- M8 Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen,
- M9 Entwicklung von Wiesengesellschaften (Rekultivierung),
- M10 Maßnahmen zur Vermeidung nachhaltiger Beeinträchtigung wertvoller Vegetations- und Habitatstrukturen während des Betriebs.

Neben diesen Maßnahmen sind weitere Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der am Standort vorkommenden Arten vorgesehen. Da diese auch zur Minimierung/Vermeidung von Beeinträchtigungen beitragen, werden sie nachfolgend benannt:

- MA1 Kartierungsarbeiten vor & während des Baus,
- MA2 Voruntersuchung zu fällender Bäume und rückzubauender Gebäudestrukturen,
- MA3 Bauzeitbeschränkung im Tages- und Jahresgang,
- MA4 Maßnahmen zur Ausweisung von Schutzzonen nach Beendigung der Bauarbeiten,
- MA5 Erhalt von Nahrungshabitaten für die Ringdrossel durch regelmäßige Pflege der Pisten,
- MA6 Anbringen von Nistkästen für den Raufuß- und den Sperlingskauz,
- MA7 Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Arten innerhalb der Bauzone,
- MA8 Maßnahmen zum Reptilienschutz.

Ausgleichsmaßnahmen:

- A1 Entsiegelung und Rückbau Nachtskilauf und unteren Kurvenlift,
- A2 Entsiegelung und Rückbau des Großen Sessellifts (Südhang Kleiner Fichtelberg),
- A3 Nutzungsaufgabe der Pisten 6 und 7.

Die o. g. Maßnahmen führen zu einer Minimierung/Vermeidung bzw. zum Ausgleich der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Dies gilt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt insbesondere für die Maßnahmen M5, M6, M8 und

MA1 bis MA7 sowie A1 und A3. Zu einer Minimierung bzw. Vermeidung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden tragen die Maßnahmen M2, M3, A1 und A2 sowie hinsichtlich des Schutzgutes Wasser die Maßnahmen M4.1 und M4.2 bei.

3.5 § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG, Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft,

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), welcher nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Falle seiner Zulässigkeit zu kompensieren ist. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Nachfolgende Ersatzmaßnahme ist vorgesehen:

E1 Kompensation im Rahmen der Waldumwandlung.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 SächsNatSchG erfolgte die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Ausgleichbarkeit des Eingriffes in den Stellungnahmen des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 24. April 2017, 13. Mai 2019 und 1. Oktober 2024 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Danach kann durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriff vollständig ausgeglichen und damit kompensiert werden.

Nähere Ausführungen zu den Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden sich in der Umweltverträglichkeitsprüfung S. 189 ff., Unterlage 6.1 der Planunterlage sowie in der dazugehörigen Anlage 1.

4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, § 25 UVPG

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde (hier: die Planfeststellungsbehörde) die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt sie die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab, § 25 Abs. 2 UVPG. Der Maßstab des § 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG legt fest, dass Umweltprüfungen, welche die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter umfassen, einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze dienen und nach einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Im Ergebnis ergibt sich aus der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zum Teil erheblich sind (u. a. dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Waldumwandlung). Die vorhabenbezogenen Auswirkungen beruhen im Wesentlichen auf der Flächeninanspruchnahme durch die Anlage (insbesondere Berg- und Talstation), der Waldumwandlung (Pistenerweiterung) und den Beeinträchtigungen durch Baustellentätigkeit (Störreize).

Zwar sind die Auswirkungen des Vorhabens u. a. auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden wesentlich. Unter Berücksichtigung der in dieser Planfeststellung beschriebenen Nebenbestimmungen, der vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die nachteiligen Umweltauswirkungen allerdings auf ein verträgliches Mindestmaß reduziert werden.

5 Ergebnis

In der Zulassungsentscheidung wurden die begründete Bewertung nach § 25 UVPG, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts (auf denen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG u. a. beruht) und die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens (behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und Äußerungen der Öffentlichkeit nach den § 21 UVPG) berücksichtigt.

Nach der umfänglichen Betrachtung aller potentiellen Wirkungsfaktoren des Vorhabens und der einzelnen Beeinträchtigungen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter hinsichtlich ihrer Dauer, räumlichen Ausdehnung, Schwere, Komplexität und Reversibilität unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Großteil als nicht erheblich prognostiziert werden. Unter Beachtung der umfangreichen Maßnahmen können Konflikte vermieden, minimiert bzw. kompensiert werden.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich feststellen, dass die Vorhabenplanung dem Prinzip der Umweltvorsorge hinreichend Rechnung trägt.

Dieses Zwischenergebnis wird in die abschließende Abwägung eingestellt (siehe C VII).

V Öffentliche Belange

1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz und der oberen Raumordnungsbehörde der LDS steht das Vorhaben im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung.

Die vom Planungsverband geforderte Klärung der naturschutzfachlichen bzw. forstwirtschaftlichen Konflikte (Naturschutzgebiet, Schutzzone II des Naturparks und Waldumwandlung) erfolgte im Rahmen des Verfahrens und innerhalb dieses Beschlusses (vgl. u. a. C V 6 und 8).

Damit steht auch für die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2 Abfall/Altlasten/Bodenschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen A III 2.1 bis 2.3 beruhen auf dem KrWG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden und, soweit dies nicht möglich ist, zu verwerten. Nur in den Fällen, in denen weder die Möglichkeit der Vermeidung noch einer Verwertung besteht, darf eine Beseitigung gemäß § 15 KrWG

erfolgen. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird diese abfallrechtliche Systematik abgesichert.

Die aufgenommene Verpflichtung A III 2.4 zum Schutz des Bodens vor baubetriebsbedingen Bodenverunreinigungen und Bodenbelastungen sowie die Vorgaben zur Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG sowie des SächsKrWBodSchG. Als Ziel des Bodenschutzes normieren § 1 BBodSchG, dass die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 4 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Aus § 7 BBodSchG folgt, dass denjenigen, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt, eine Pflicht zur Vornahme geeigneter Vorsorgemaßnahmen trifft. Darüber hinaus sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bauunterkünfte, Lager-, Arbeitsund Stellflächen gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in der Nebenbestimmung A III 2.5 aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Die aufgenommenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen zudem auf Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis.

3 Baudurchführung / Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie beruhen auch auf Forderungen der Abteilung Arbeitsschutz der LDS und finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

Die Nebenbestimmung 3.9 wurde auf Hinweis des LfULG in den Beschluss aufgenommen.

4 Denkmalschutz/Archäologie

Die in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

5 Immissionsschutz

Die immissionsschutzrechtlichen Belange wurden durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis geprüft. Im Ergebnis der Anhörung stehen keine immissionsschutzrechtlichen Belange der Zulassung entgegen.

Während der Bauausführung sind jedoch zum Schutz der Anlieger vor unzumutbaren Lärmbelästigungen die Regelungen der 32. BImSchV, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und das SächsSFG zu beachten. Zur Sicherstellung dieser Regelungen wurden die Nebenbestimmungen A III 5.1 und 5.2 in diesen Beschluss aufgenommen.

Um eventuelle Staubbelästigungen der Nachbarschaft und Verunreinigungen von Straßen möglichst zu vermeiden, wurde die Nebenbestimmung A III 5.3 zur Staubbindung aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen A III 5.4 bis 5.6 beruhen auf Forderungen der unteren Immissionsschutzbehörde. Sie sollen sicherstellen, dass es in der angrenzenden Wohn- bzw. Mischbebauung zu keinen relevanten Geräusch- bzw. Lichtimmissionen kommt.

Die in der Genehmigungsplanung und in diesem Beschluss enthaltenen Angaben zur Beschneiung und der Beleuchtung der Pistenflächen betreffen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Dieser Fall ist gegeben, wenn die in den Nebenbestimmungen 5.4 und 5.5. enthaltenen Angaben beachtet werden. Die in den besagten Nebenbestimmungen enthaltenen, konkreten Angaben konkretisieren die bereits von Gesetzes wegen zu beachtende Verpflichtungen. Sie besitzen in diesem Planfeststellungsbeschluss insoweit nur nachrichtlichen Charakter. Die Überwachung der beim Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen obliegen der örtlich zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde. Ein Übergang dieser Zuständigkeiten auf die Planfeststellungsbehörde erfolgt über diesen Planfeststellungsbeschluss nicht.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 10 der Richtlinie 2000/9EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr). Diese stehen dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

6.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat die Vorhabenträgerin erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Bewertung des Eingriffs

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Oberwiesenthal und umfasst u. a. die Errichtung einer Freizeitanlage im Außenbereich sowie die Umwandlung von Wald. Es stellt somit einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 8 SächsNatSchG dar.

Dieser Eingriff wurde durch die Vorhabenträgerin im Rahmen des LBP umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend in der UVS mit integriertem LBP erläutert und in den Bestandsund Konfliktplänen dargestellt. Detaillierte Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich in der Unterlage 6.1 der Planunterlage.

Die genannten Unterlagen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Fachbehörden zur Beurteilung vorgelegt. Auf die einzelnen Stellungnahmen wird verwiesen. Die gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt. In Auswertung des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich kompensiert wird.

Vermeidbarkeit des Eingriffs

Der zutreffend ermittelte und dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG dahingehend zu prüfen, ob er vermeidbar ist und ob er bei Unvermeidbarkeit gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Nur dann ist der Eingriff in Natur und Landschaft zulässig.

Für die Prüfung der Zulässigkeit stützt sich die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf die Darlegungen des LBP und die dort vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. In Auswertung dieser Unterlage sowie der Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde und der anerkannten Naturschutzvereinigungen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass es sich vorliegend um einen unvermeidbaren, aber letztlich kompensierten und damit zulässigen Eingriff handelt.

Für den Verursacher eines Eingriffs besteht vorrangig die gesetzliche Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dieses naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot ist striktes Recht, von dem nicht abgewichen werden darf. Jedoch bedeutet es nicht, dass die Vorhabenträgerin die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff um jeden Preis betreiben muss. Auch das naturschutzfachliche Vermeidungsgebot unterliegt, wie jedes staatliche Gebot, dem Übermaßverbot. Es genügt daher, dass der Eingriffsverursacher in allen Planungs- und Realisierungsphasen dafür Sorge trägt, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird (vgl. Natur und Recht 2011, S. 762).

Vermeidbar im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Dabei sind die vermeidbaren Beeinträchtigungen bezogen auf den gleichen Ort zu betrachten.

Dies zugrunde gelegt, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit der Umsetzung des Vorhabens verbundene Eingriff als unvermeidbar zu qualifizieren ist.

Für die Umsetzung des Vorhabens besteht grundlegender Bedarf.

Die bestehenden Schlepplifte sind nicht in der Lage dauerhaft die vorhandenen Skifahrerströme aufzunehmen. Dies liegt zum einen an der erhöhten Störanfälligkeit aufgrund ihres Alters und zum anderen an der mit ca. 1.200 Personen/h nicht ausreichenden Beförderungskapazität (vgl. hierzu C II). Durch die mit diesem Beschluss zugelassene Neubaumaßnahme können die Wartezeiten im Betrieb (Beförderungskapazität 2.800/ 3.400 Personen/h) reduziert werden. Was letztendlich zu einer Aufwertung des touristischen Angebotes und damit zu positiven Effekten für die Übernachtungszahlen und den wirtschaftlichen Betrieb der touristischen Einrichtungen in Oberwiesenthal und Umgebung führen wird.

Zumutbare Alternativen, welche mit dem verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind, sind nicht ersichtlich. In der Planunterlage wurden alternative Schutzkonzepte bei der Vorhabenoptimierung berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III dieses Beschlusses, auf den an dieser Stelle verwiesen wird. Mit keiner der darin geprüften Varianten ist das verfolgte Ziel der Verbesserung der Freizeitinfrastruktur im Bereich des Kleinen Fichtelberges auf deutlich naturschonendere Weise erreichbar.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs sowie zum Schutz vorhandener Strukturen und Funktionen sieht die UVS mit integriertem LBP Minimierungsmaßnahmen vor (vgl. Unterlage 6.1, S. 189 ff. sowie die dazugehörige Anlage 1 - Maßnahmeblätter der Planunterlage). Nähere Ausführungen hierzu finden sich zudem unter Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass mit den o. g. umfangreichen Minimierungsmaßnahmen der Eingriff in Natur und Landschaft - soweit möglich - vermieden bzw. minimiert werden kann. Die Vorhabenträgerin ist damit ihrer Verpflichtung nachgekommen, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG).

Trotz dieser Maßnahmen ist allerdings festzustellen, dass gleichwohl Beeinträchtigungen der Natur und der Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Konflikte mit den Schutzgütern Flora und Fauna sowie Boden) verbleiben. So kommt es im Zuge des Vorhabens u. a. zu anlagebedingten Neuversiegelungen des Bodens sowie zur Umwandlung von Wald, was u. a. zu Habitatverlusten führt.

Daher war weiter zu prüfen, ob diese Beeinträchtigungen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach der oben dargestellten Systematik sind die mit dem festgestellten unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft verbundenen verbleibenden Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Ausgehend von dem ermittelten Eingriff und den Konflikten hat die Vorhabenträgerin die Eingriffsschwere bewertet, daraus den Kompensationsbedarf abgeleitet und Ausgleichs(A) und Ersatzmaßnahmen (E) im LBP vorgesehen. Für detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird auf den Punkt C IV 3.4 dieses Beschlusses und den Darlegungen in der UVS mit integriertem LBP auf den S. 189 ff., Unterlage 6.1 der Planunterlage sowie auf die Maßnahmeblätter verwiesen.

Der Eingriff ist nach Umsetzung der o. g. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ökologisch ausgeglichen und kompensiert. Die UVS mit integriertem LBP und die darin aufgeführten

Kompensationsmaßnahmen wurden als Bestandteil der Planunterlage den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der zuständigen Naturschutzbehörde im Anhörungsverfahren zur Beurteilung vorgelegt.

Die am Verfahren beteiligte untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hat keine Einwände gegen die UVS mit integriertem LBP und die darin festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geäußert. Sofern Naturschutzvereinigungen Einwände gegen den LBP vorgetragen haben, haben sich diese durch die 1. Tektur erledigt bzw. wurden zurückgewiesen (vgl. hierzu die detaillierten Ausführungen unter C VI 3).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht deshalb fest, dass die in den Planunterlagen dargestellten und mit diesem Beschluss festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu führen, dass der vorhabenbedingte unvermeidbare Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sachgerecht sowohl qualitativ als auch quantitativ kompensiert wird. Trotz der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gehen die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, mit allen diesbezüglich zu stellenden Anforderungen, bei der Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe, im Rang nicht vor. Damit steht im Ergebnis zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft zulässig ist.

6.2 Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen"

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des FFH-Gebietes "Fichtelbergwiesen". Da eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Schutzgebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Die Errichtung des Sesselliftes inklusive Berg- und Talstation stellt ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dar. Zwar enthalten weder das BNatSchG noch die FFH-Richtlinie eine Legaldefinition des Projektbegriffs, jedoch ist davon auszugehen, dass ein Projekt im Sinne von § 34 BNatSchG dann vorliegt, wenn es sich u. a. um ein grundsätzlich genehmigungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben handelt (Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 2011 – 5 A 195/09 –, zitiert nach juris). Daraus folgend handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG.

Natura-2000-Gebiete sind gemäß Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Europäische Vogelschutzgebiete. Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG legaldefiniert. Dort werden die Ziele festgelegt, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet festgelegt sind.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben eine FFH-Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie in den Unterlagen 6.2 der Planunterlage sowie in der ergänzenden Unterlage von Juni 2024 dargestellt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Fichtelbergwiesen" vereinbar ist.

Hierzu im Einzelnen:

6.2.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen" (EU-Meldenummer: DE5543-304, landesinterne Nr. 71 E) befindet sich nordwestlich der Stadt Kurort Oberwiesenthal und erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 231 ha. Es handelt sich um einen Komplex verschiedener LRT in den oberen Kammlagen des Erzgebirges, wo sich neben den prägenden Waldbeständen (ca. 50 % der Gesamtfläche) auch Bergmähwiesen, Borstgrasrasen, Bergheiden, Quellfluren sowie Nieder- und Zwischenmoorbereiche finden.

6.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Neben den allgemeinen Vorschriften der FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen gelten für das FFH-Gebiet insbesondere folgende vorrangige Erhaltungsziele:

- 1 Erhaltung eines überregional bedeutsamen, durch historische Nutzungen entstandenen Komplexes verschiedener LRT in der Kammlage des Erzgebirges mit arten- und strukturreichen subalpinen bis hochmontanen Berg-, Mähwiesen und Borstgrasrasen, Bergheiden, Quellfluren, subalpinen Hochstaudenfluren, Nieder- und Zwischenmoorbereichen und Ebereschen-Fichtenwäldern.
- 2 Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für den Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit der o. g. Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie von Bedeutung sind.
- 3 Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung bzw. der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems Natura 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Im Vorhabenbereich finden sich LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Dies betrifft insbesondere den LRT 4030 "Bergheide" und LRT 6520 "Bergwiesen".

Für die FFH-Prüfung relevante Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie wurden im FFH-Gebiet nicht kartiert. Allerdings konnte ein potentielles Vorkommen des Großen Feuerfalters innerhalb des Wirkraumes ermittelt werden. Als Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie wird er deshalb nachfolgend näher betrachtet. Dagegen sind die potentiell vorkommenden Arten Haselmaus und Zauneidechse als Anhang IV Arten nicht Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (vgl. Artikel 6 der FFH-Richtlinie).

6.2.3 Wirkungen des Vorhabens

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen sind zunächst die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen festzustellen. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob durch diese Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden geschützten Tierarten eintreten. Die relevanten Wirkfaktoren unterteilen sich dabei in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind u. a. die Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes durch schweres Baugerät bzw. die vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Zudem besteht die Gefahr der Störung von Tieren und deren Wanderbewegungen durch den Baustellenbetrieb. Darüber hinaus muss während der Bauzeit mit Schadstoff-, Licht- und Lärmemissionen gerechnet werden.

anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen bestehen in den vorhabenbedingten dauerhaften Veränderungen von Natur und Landschaft. Dies betrifft beispielsweise die Veränderung der Habitats- bzw. Vegetationsstrukturen sowie des Bodens durch Waldumwandlung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme (u. a. durch die Errichtung von Fundamenten und die Verlegung von Kabeln/Leitungen). Hierunter fallen auch mögliche Störungen der Wanderbewegung von Individuen durch die Liftanlage.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen alle Umweltauswirkungen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen hervorgerufen werden. Dies betrifft u. a. die Veränderung der Habitats- bzw. Vegetationsstrukturen durch Pistenpräparation (Bodenverdichtung), Beschneiung und sonstige Nutzungen (Skifahren). Hierzu zählen auch Beeinträchtigungen der Wanderbewegung bzw. die Störung durch Schall- und Lichtemissionen von Arten u. a. durch den Betrieb der Liftanlage und der Pistennutzung.

6.2.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Erhaltungsziel 1

Betriebliche Auswirkungen auf die vorkommende LRT können infolge der Errichtung des Sesselliftes und der Pistenerweiterungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung, dass eine Vorbelastung des Gebietes bereits durch die derzeitigen Liftanlagen besteht und durch die Nutzungsaufgabe der Piste 6 und 7 sowie dem Rückbau der alten Sesselliftanlage eine deutliche Minimierung der vorhandenen Beeinträchtigung erfolgt, können relevante betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Hierfür spricht auch, dass sich die neu ausgewiesenen Pistenflächen nicht innerhalb des Schutzgebietes befinden und durch die Vermeidungsmaßnahme MA4 (Abgrenzung Pistenbereich, Zäune) sichergestellt werden kann, dass der nördlich angrenzende LRT 9410 "Montane Fichtenwälder" nicht beeinträchtigt wird.

Nachfolgend werden noch die bau- und anlagebedingte Betroffenheit der relevanten LRT betrachtet.

LRT "Bergwiese"

Baubedingt kommt es zur Inanspruchnahme des LRT "Bergwiese". Unter Berücksichtigung dessen, dass die Flächen nur während der Bauzeit beeinträchtigt und nach Abschluss der Arbeiten wiederbegrünt und gepflegt werden, ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass sich der ursprüngliche Zustand wieder einstellt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT "Bergwiese" kann damit ausgeschlossen werden.

Zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des LRT kommt es durch die Errichtung eines Versorgungsschachtes für die Beschneiungsanlage, der eine dauerhafte Versiegelung von ca. 5 m² zur Folge hat. Bezogen auf die Gesamtfläche des LRT entspricht dies einem Flächenanteil von ca. 0,06 %. Damit sind keine Auswirkungen zu erwarten, die geeignet wären, den Lebensraumtyp zu zerstören oder in sonstiger Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Anlagebedingt kommt es zudem durch die Leitungsverlegung für die Beschneiung und Beleuchtung auf einer Länge von 120 m und einer Breite von 1,2 m zum einem Eingriff in den LRT. Da nach der Neuverlegung der Leitung diese abgedeckt und wiederbegrünt wird, sind lediglich Auswirkungen auf die Bodenfunktion zu erwarten. Im Ergebnis kann damit auch hier festgestellt werden, dass es zu keinen die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Auswirkungen durch die Leitungsverlegung auf den LRT kommt.

LRT "Bergheide"

Eine Betroffenheit des LRT "Bergheide" ist nur im Rahmen des Rückbaus der Altanlagen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M5 (Festlegung von Bau- und Bautabuzonen) können die wertvollen Flächen weitgehend von einer Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT "Bergheide" ist somit nicht zu erwarten.

Erhaltungsziel 2

Innerhalb des Vorhabenbereich wurden keine charakteristischen Arten von LRT nachgewiesen. Beeinträchtigungen können damit ausgeschlossen werden

Gleiches gilt für mögliche Betroffenheiten durch indirekte Wirkungen. Dies betrifft beispielsweise die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 1,25 ha. Da in den umzuwandelnden Waldbeständen keine Habitate von FFH-Anhang 2 Arten nachgewiesen wurden, können diesbezüglich relevante vorhabenbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch für eine über den Wirkbereich des Vorhabens mögliche Betroffenheiten des Großen Feuerfalters. Sein Vorkommen ist aufgrund der Standortbedingungen und der Bewirtschaftungsart auf die Nass- und Frischwiesen entlang des nordöstlich des Vorhabenbereichs befindlichen Schindelbaches begrenzt. Da in diese nicht eingegriffen wird, können Beeinträchtigungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahme MA7, ausgeschlossen werden. Nennenswerte Auswirkungen auf das Erhaltungsziel sind damit nicht zu erwarten.

Erhaltungsziel 3

Das Vorhaben umfasst die Errichtung eines neuen Sesselliftes als Ersatz für einen bestehenden Lift. Auswirkungen auf die Ausprägung und Ausdehnung von Lebensraumtypund Habitatflächen des Schutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Sofern es zu bauzeitlichen Beeinträchtigungen kommt, sind diese temporär und reversibel (u. a. Rückbau Altanlage). Zudem werden die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. M5, M8).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht somit fest, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels 3, welche über die Bagatellgrenze hinausgehen, kommen wird. Insbesondere kommt es zu keiner über die bestehende Trennung hinausgehende Zerschneidung der funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtypund Habitatflächen. Vielmehr werden durch den Rückbau und die Entsiegelung des Großen Sesselliftes am Südhang bestehenden Trennwirkungen beseitigt.

6.2.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist auch das Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Dadurch sollen Beeinträchtigungen, die erst durch kumulative Effekte mit anderen Projekten oder Plänen erheblich sein können, in die Prüfung mit einbezogen werden.

In Betracht kommen vorliegend Summationseffekte mit dem geplanten Neubau der 6er Sesselbahn an der Himmelsleiter, der Herstellung eines Bergabwanderweges und dem Umbau des oberen Abschnittes des bestehenden Kurvenliftes nach Errichtung der 8er Sesselbahn.

Die genannten Vorhaben befinden sich in der Planungs-/Ausführungsphase. Wann mit deren Umsetzung gerechnet werden kann, steht noch nicht fest. Sollte die Umsetzung des vorliegenden Vorhabens mit einer der o. g. Vorhaben zusammenfallen, besteht die Möglichkeit kumulierender baubedingter Auswirkungen (Baulärm, Schadstoffemission). Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet zu minimieren bzw. zu vermeiden, sind in diesem Fall Abstimmungen in Bezug auf den Bauablauf der Vorhaben erforderlich. Zu berücksichtigen sind dabei die mit diesem Beschluss festgestellten Minimierungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahme MA2. Im Ergebnis kommt es damit vorhabenbedingt allenfalls nur zu unwesentlichen, die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreitenden, kumulativen Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet.

Andere noch umzusetzende Projekte, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben können, sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt und wurden auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht mitgeteilt.

6.2.6 Gesamtzusammenfassung der FFH- Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen" führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte untere Naturschutzbehörde als Fachbehörde so ein.

6.3 Verträglichkeitsprüfung SPA-Gebiet "Fichtelberggebiet"

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe des SPA-Gebietes "Fichtelberggebiet". Da eine vorhabenbedingte Betroffenheit des Schutzgebietes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und die Vereinbarkeit

mit den Erhaltungszielen dieses Natura 2000 Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG zu betrachten.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung hat sie in der Unterlage 6.2 der Planunterlage sowie in der ergänzenden Unterlage von Juni 2024 dargestellt. Die Unterlagen wurden im Rahmen der Anhörung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis fachlich bewertet. Außerdem erstreckte sich die Anhörung auf die im Freistaat Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Ergebnis dieser Anhörung und der eingeholten Stellungnahmen zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes hervorgerufen werden und es daher mit den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes "Fichtelberggebiet" vereinbar ist.

6.3.1 Gebietsbeschreibung

Das Vorhaben liegt in der Nähe des SPA-Gebietes "Fichtelberggebiet" (EU-Meldenummer: DE5543-451, landesinterne Nr. 73). Dieses befindet sich auf den Gebieten der Stadt Kurort Oberwiesenthal sowie der Gemeinden Crottendorf, Sehmatal und Breitenbrunn und umfasst eine Fläche von ca. 2.602 ha.

Das Vogelschutzgebiet ist geprägt von überwiegend bewaldeten Abschnitten (86 % der Gesamtfläche), wobei Kunstforste mit ca. der Hälfte der Gesamtfläche den Hauptanteil darstellen. Daneben existieren weitere prägende Landschaftselemente, wie z. B. tief eingeschnittene Bachtäler sowie verschiedene Moorflächen.

6.3.2 Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes

Für das SPA-Gebiet gelten folgende vorrangige Erhaltungsziele:

1 Im Vogelschutzgebiet kommen u. a. folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der "Roten Liste Wirbeltiere" des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Auerhuhn, Grauspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu und Wachtelkönig.

- 2 Das Vogelschutzgebiet gehört zu den fünf besten Vorkommensgebieten des Raufußkauzes im Freistaat Sachsen.
- 3 Daneben sichert das Gebiet einen repräsentativen Mindestbestand des Schwarzspechtes und des Sperlingskauzes im Freistaat Sachsen.
- 4 Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der Populationen der vorstehend aufgeführten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.

Die wertbestimmenden Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL) und nach Artikel 4 (2) VRL für das Schutzgebiet sind Auerhuhn, Birkhuhn, Grauspecht, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu und Wachtelkönig.

Neben diesen wertgebenden Vogelarten ist auch die nicht im Anhang I gelistete Ringdrossel für das Gebiet von besonderer Bedeutung, welche allerdings nicht im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung, sondern im Zuge des Artenschutzes abgehandelt wird (vgl. C V 6.8). Im Rahmen der Kartierung konnte allerdings der Neuntöter als Art nach Anhang I der VRL nachgewiesen werden. Er wird deshalb in die weitere Prüfung mit einbezogen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Störungsempfindlichkeit von Auerhuhn, Schwarzstorch und Wachtelkönig kann aufgrund der bestehenden Nutzungen (u. a. Freizeitnutzung) im Untersuchungsgebiet davon ausgegangen werden, dass eine Besiedlung dieser Arten ausgeschlossen ist. Auf eine weitergehende Prüfung wird deshalb verzichtet. Gleiches gilt für den Grauspecht, der im Untersuchungsgebiet - ebenso wie die genannten Arten - nicht nachgewiesen werden konnte.

6.3.3 Wirkungen des Vorhabens

Hinsichtlich der Wirkfaktoren des Vorhabens wird auf die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Schutzgebietes "Fichtelbergwiesen" verwiesen (C V 6.2.3).

6.3.4 Auswirkungsprognose auf die Erhaltungsziele

Voranzustellen ist, dass das Schutzgebiet lediglich während des Rückbaus der Altanlagen und dann auch nur auf einer Fläche von 0,06 % des Gesamtgebietes in Anspruch genommen wird.

Erhaltungsziel 1

Zunächst werden mögliche Beeinträchtigungen, die alle dem Erhaltungsziel 1 unterliegenden Arten betreffen näher betrachtet. Im Anschluss daran erfolgt, soweit erforderlich, noch eine artspezifische Betrachtung.

Baubedingte Wirkungen

Im Hinblick auf eine mögliche Störung der Wanderbewegung der Arten durch den Baustellenbetrieb und die Baustelleneinrichtung ist festzustellen, dass, da ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung stehen und der Baustellenbereich aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung leicht überquert bzw. überflogen werden kann, keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die die Bagatellgrenze übersteigen.

Gleiches gilt auch bezüglich möglicher Störungen durch den Baustellenbetrieb (Erschütterung, visuelle Reize). Zum einen sind diese auf die Bauzeit beschränkt und zum anderen werden die Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen minimiert bzw. vermieden (u. a. M5, MA1). Insbesondere besteht dadurch die Möglichkeit auf eventuelle Vorkommen zu reagieren und die Bautätigkeit anzupassen.

Baubedingt sind, auch wenn keine Bruthabitate von Anhang 1-Arten im Vorhabengebiet nachgewiesen werden konnten, Auswirkungen durch die Schallemissionen des Baubetriebes zu erwarten. Um diesbezügliche Beeinträchtigungen zu minimieren, wurde eine Vielzahl von Minimierungsmaßnahmen in die Planung aufgenommen. Dies betrifft insbesondere die Beschränkung der Bauzeit (MA3), die Minimierung der Flächeninanspruchnahme (M5) und Maßnahmen zur Vermeidung der Ansiedlung von Arten (MA7). Gerade durch die Maßnahme MA7 können Beeinträchtigungen wesentlich minimiert werden. Denn die Auswirkungen, welche sich auf die in angrenzende Habitate ausgewichene Arten ergeben, sind aufgrund der größeren Entfernung zum Emissionsort deutlich geringer.

Im Ergebnis können somit erhebliche Beeinträchtigungen durch die Schallemissionen des Baubetriebes ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für die lediglich auf die Bauzeit beschränkte und reversible Beeinträchtigung durch Immissionen von Staub- und Luftschadstoffen. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M4.1 können zudem erhebliche Beeinträchtigungen durch die Verunreinigung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe und damit Auswirkungen über den Wirkpfad Boden-Wasser auf Habitate der prüfungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Relevante Beeinträchtigungen durch die Störung der Wanderbewegung von Arten bzw. von Individuenverluste durch die Liftanlage sind nicht zu erwarten. Im Fichtelberggebiet existieren bereits mehrere Liftanlagen. Hinweise auf die Tötung von Individuen durch diese Anlagen existieren nicht. Dies ist auch nachvollziehbar. Denn einerseits halten sich störungsempfindliche Arten (z. B. Birkhuhn) im Liftbereich weder auf noch siedeln sie sich an und andererseits ist für die weniger störungsempfindlichen Arten das Ausweichen/Überfliegen der Anlage problemlos möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen

Unter Berücksichtigung der Maßnahme MA4, die der Ausweisung von Schutzzonen zur Verhinderung des Befahrens bzw. Betretens von Habitaten dient, können nennenswerte Beeinträchtigungen dieser Flächen durch unbefugtes Benutzen der ausgewiesenen Pistenflächen ausgeschlossen werden.

Auch der Betrieb der Liftanlage bzw. die Winternutzung des Gebietes (u. a. Einbindung der Anlage in das Skigebiet, daraus abgeleitete Änderung vor allem des Beschneiungsund Beleuchtungssystems) hat keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Arten des Anhanges I der VRL. Denn aufgrund der bereits seit Jahrzehnten stattfindenden touristischen Nutzung des Gebietes kann davon ausgegangen werden, dass lediglich störungsunempfindliche Arten das Gebiet nutzen und sich an die betrieblichen Wirkungen des
Wintersportes angepasst haben (Lärm, ggf. Ausweichen). Relevante Auswirkungen des
Vorhabens in Bezug auf die Störung der Wanderbewegung bzw. im Hinblick auf mögliche
Individuenverluste sowie bezüglich von Störungen durch Schallemissionen durch den
Winterbetrieb/Winternutzung sind somit nicht zu erwarten.

Birkhuhn

In Bezug auf das Birkhuhn ist davon auszugehen, dass die Art auf tschechischer Seite sein Hauptvorkommen/Reproduktionshabitat hat, aber regelmäßig zwischen tschechischer und deutscher Seite wechselt. Denn eine Reproduktion bzw. Entwicklung einer stabilen Population auf deutscher Seite ist aufgrund der mangelnden Strukturvielfalt der Waldgebiete und der anthropogenen Überprägung eher unwahrscheinlich. Aus diesem Grund kann eingeschätzt werden, dass die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme keine Auswirkungen das Vorkommen innerhalb des Schutzgebietes hat.

Neuntöter

Für den Neutöter stellt der Vorhabenbereich ein potentielles Nahrungs- und Jagdhabitat dar.

Zwar können Beeinträchtigungen durch baubedingten Emissionen und Immissionen nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind diese lediglich auf die Bauzeit beschränkt und

erfolgen in Bereichen die durch touristische Nutzung bereits vorbelastet sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Neuntöter sich als relativ störungsunempfindliche Art an die bestehenden Bedingungen angepasst hat. Unabhängig davon tragen die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (u. a. M5, MA1, MA2, MA3) dazu bei, mögliche Betroffenheiten so gering wie möglich zu halten.

Aus diesem Grund schätzt die Planfeststellungsbehörde ein, dass es vorhabenbedingt zu keinen die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Auswirkungen auf das Vorkommen des Neuntöters kommt.

Gleiches gilt auch im Hinblick auf die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Waldumwandlung. Für den Neuntöter stehen im Umfeld ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung. Da zudem die Rodungsarbeiten in den Wintermonaten erfolgen, können erhebliche Beeinträchtigungen der Population ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht

Vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schwarzspechts können ebenfalls ausgeschlossen werden. Zum einen ist es unwahrscheinlich, dass der Schwarzspecht im Bereich des Fichtelberges überwintert (anthropogene Beeinflussung, geringes Nahrungsangebot aufgrund der Höhenlage) und zum anderen kann durch die Kontrolle der Gehölze vor den Rodungsarbeiten (MA1) sichergestellt werden, dass keine Individuen des Schwarzspechtes vorhanden sind.

Erhaltungsziel 2

Der Raufußkauz gilt als wahrscheinlicher Brutvogel im Bereich des Untersuchungsgebietes. Das Vorhabengebiet selbst und dessen Wirkraum weisen allerdings aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch die jahrelange wintersportliche Nutzung keine Habitatstrukturen auf, die zur Ansiedlung/Nutzung des Raufußkauzes geeignet sind. Damit sind vorhabenbedingte Auswirkungen und damit Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels nicht zu erwarten.

Erhaltungsziel 3

Hinsichtlich des Sperlingskauzes wird aufgrund der weitestgehend gleichen Habitatvoraussetzungen auf die Ausführungen zum Raufußkauz unter dem Erhaltungsziel 2 verwiesen.

Ausführungen zum Schwarzspecht finden sich bei Erhaltungsziel 1 sowohl bei den allgemeinen als auch den artspezifischen Ausführungen. Dabei konnte bereits festgestellt werden, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Art führt. Hierauf wird verwiesen.

Im Ergebnis können somit auch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Erhaltungsziel 3 ausgeschlossen werden.

Erhaltungsziel 4

Eine Funktionsbeeinträchtigung des SPA-Gebietes liegt aufgrund des Umstandes, dass eine Betroffenheit nur im Rahmen der Rückbaumaßnahme des alten Sessellifts am Südhang des Fichtelberges gegeben ist, ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen sind temporär und vermögen keine die Erheblichkeitsschwelle übersteigenden Beeinträchtigungen hervorzurufen. Vielmehr führt der Rückbau und die Aufgabe der Pisten 6

und 7 dazu, dass die bisherige Trennung von Lebensräumen beseitigt und somit deren funktionaler Zusammenhang wiederhergestellt bzw. gestärkt wird.

Im Ergebnis kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Arten in ihren naturnahen Lebensräumen und Lebensstätten ausgeschlossen werden.

6.3.5 Einschätzung und Relevanz anderer Pläne und Projekte

Hinsichtlich möglicher kumulierender Auswirkungen durch andere Projekte wird auf die Ausführungen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen" verwiesen (vgl. C V 6.2.5).

6.3.6 Gesamtzusammenfassung der SPA-Verträglichkeitsprüfung

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes "Fichtelberggebiet" führen wird. Das Vorhaben ist somit verträglich mit den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets und zulässig im Sinne von § 34 BNatSchG. Dies schätzt auch die im Planfeststellungsverfahren angehörte fachlich zuständige untere Naturschutzbehörde so ein.

6.4 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Das Vorhaben befindet sich teilweise im LSG "Fichtelberg". Da dieses ein übergeleitetes Schutzgebiet ohne aktuelle Rechtsverordnung ist, sind die Auswirkungen des Vorhabens an § 26 BNatSchG zu messen. Danach sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Das Vorhaben, insbesondere die Errichtung der 8er Sesselbahn sowie die Verbreiterung von Pistenflächen, stellen einen Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dar (Verlust bestehender Vegetationsstrukturen und Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten). Des Weiteren wird das Landschaftsbild durch die Neuerrichtung der Sesselbahn sowie der Bergstation nachhaltig verändert.

Das Vorhaben stellt damit eine verbotene Handlung dar, die dem Schutzzweck des LSG widerspricht.

Eine Befreiung von diesem Verbot ist nach § 67 BNatSchG u. a. dann möglich, wenn hierfür ein überwiegend öffentliches Interesse besteht (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Dies ist vorliegend der Fall. Die Modernisierungsmaßnahmen (u. a. Errichtung 8er Sessellift, Pistenerweiterung) sind Voraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit des Skigebietes Fichtelberg im Vergleich zu anderen Skigebieten, insbesondere zu dem am Klinovec. Mit der durch die Modernisierung verbundenen Stärkung des wichtigsten regionalen Wirtschaftszweigs Tourismus geht zeitgleich eine Stärkung des Beherbergungs- und Gastronomiegewerbes und damit insgesamt eine wirtschaftliche Stärkung der Region einher. Sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden, würde dies zu einem deutlichen Nachteil im Vergleich zu anderen Skigebieten führen und weitreichende negative Folgen für die gesamte Region haben. Die Modernisierung steht somit im überwiegend öffentlichen Interesse, da sie nicht nur positive Effekte für Einzelne, sondern für die gesamte Region hat.

Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes minimiert bzw. kompensiert werden.

Gemäß § 47 Abs. 1 SächsNatSchG ist für die Befreiung nach § 67 BNatSchG die untere Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 13. Mai 2019 ihr Einvernehmen hinsichtlich der Befreiung erteilt (§ 39 Satz 2 SächsNatSchG). Damit kann im Rahmen dieses Beschlusses eine Befreiung vom Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.

6.5 Naturschutzgebiet (NSG) "Fichtelberg"

Das Vorhaben befindet sich teilweise im NSG "Fichtelberg". Die im Rahmen der Umsetzung erforderlichen Maßnahmen (u. a. Errichtung Bergstation, Waldumwandlung) stellen verbotene Handlungen gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Fichtelberg" (RVO) dar.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 RVO kann eine Befreiung von Geboten und Verboten einer Rechtsverordnung u. a. dann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist.

Dies ist vorliegend der Fall. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Befreiung zum LSG unter C V 6.4 verwiesen.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 13. Mai 2019 ihr Einvernehmen hinsichtlich der Befreiung erteilt (§ 39 Satz 2 SächsNatSchG). Damit kann im Rahmen dieses Beschlusses eine Befreiung vom Verbot des § 4 RVO gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 8 RVO erteilt werden.

6.6 Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Das Vorhaben befindet sich teilweise in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland. Gemäß § 8 NPVO sind alle Handlungen verboten, die erheblich oder nachhaltig den Charakter des Gebietes verändern. Dies gilt beispielsweise, wenn die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gestört oder das Landschaftsbild verändert wird (§ 8 Nr. 2 und 3 NPVO). Vorliegend hat insbesondere die Errichtung der Bergstation den Verlust von Vegetations- und Habitatstrukturen zur Folge.

Von dem Verbot des § 8 NPVO kann gemäß § 11 Abs. 1 NPVO eine Befreiung erteilt werden, wenn u. a. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 NPVO). Dies ist vorliegend der Fall. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Begründung der Befreiung vom Verbot des § 26 Abs. 2 BNatSchG für das LSG "Fichtelberg" verwiesen (vgl. C V 6.4).

Gemäß § 12 Abs. 1 NPVO ist für die Befreiung die untere Naturschutzbehörde zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Die untere Naturschutzbehörde wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und hat mit Stellungnahme vom 13. Mai 2019 ihr Einvernehmen zur Erteilung der Befreiung gegeben. Damit kann eine Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 NPVO von den Verboten des § 8 NPVO erteilt werden.

6.7 Biotopschutz

Innerhalb des Vorhabenbereichs befinden sich nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 21 Abs. 1 SächsNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft insbesondere die Bergwiesen und den Borstgrasrasen.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Biotopschutz verbieten alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesen Verboten können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es war demnach zu prüfen, ob die vom Vorhaben ausgehenden Handlungen zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können und ob die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.

Eine relevante Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope erfolgt nur im Hinblick auf das Biotop "Bergwiese". Die vorhabenbedingte Inanspruchnahme der übrigen gesetzlich geschützten Biotope (u. a. "Bergheide", "Borstgrasrasen") ist nur marginal, so dass diesbezüglich relevante Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Die Beeinträchtigungen des Biotoptypes "Bergwiese" sind in der Gesamtbetrachtung als unerheblich zu beurteilen. Zum einen wird ein Teil lediglich baubedingt im Rahmen des Rückbaus des alten Liftes in Anspruch genommen und zum anderen handelt es sich im Wesentlichen um Flächen, die durch die Winternutzung deutlich anthropogen überprägt sind und damit nur eine defizitäre Ausprägung gegenüber anderen (hochwertigeren) Bergwiesen im Fichtelberggebiet aufweisen. Selbst wenn man zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen würde, sieht die Planung mit den Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 Maßnahmen vor, die die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen vollständig ausgleichen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung bzw. Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope kommt.

6.8 Artenschutz

6.8.1 Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Vorliegend wird zum Wohl der Allgemeinheit das Skigebiet am Fichtelberg modernisiert und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Fichtelbergregion verbessert. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen. Der Tatbestand des § 39 Abs. 1 BNatSchG ist mithin nicht erfüllt.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt

ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde als Minimierungsmaßnahme MA3 berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.8.2 Besonderer Artenschutz

Für den besonderen Artenschutz, also zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, enthält das BNatSchG weitere Regelungen, die im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen sind.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u. a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der VRL, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Letztere sind zugleich auch streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Für diese Untersuchung hat die Vorhabenträgerin entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage einen Artenschutzfachbeitrag erstellt. Dieser befindet sich in Unterlage 6.3 der Planunterlage.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass im Vorhabengebiet keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie existieren.

Im Hinblick auf besonders geschützte/streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Vorhabengebiet bzw. im Umkreis besonders geschützte Säugetierarten (u. a. Fledermäuse, Haselmaus), Reptilienarten (u. a. Kreuzotter) und Schmetterlingsarten (Großer Feuerfalter) sowie europäische Vogelarten (u. a. Waldkauz, Ringdrossel) ermittelt werden.

Zu relevanten Vorkommen von besonders geschützten bzw. streng geschützten Fischarten/Rundmäulern, Amphibien-, Käfer-, Libellen- und Weichtierarten bestehen hingegen keine Anhaltspunkte.

Zu den Ermittlungen der besonders geschützten Tierarten im Einzelnen:

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten besonders geschützte Reptilienarten (u. a. Waldeidechse, Kreuzotter) nachgewiesen bzw. als potentiell vorkommend festgestellt werden.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Durch die Baumaßnahme werden zwar potentielle Wanderkorridore von Reptilienarten berührt. Bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M1, M5, MA4, MA7 und MA8 können aber mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Reptilienarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht, § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG.

Ebenfalls ausgeschlossen ist ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten u. a. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Unter einer Störung ist dabei jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier zu verstehen, die eine Verhaltensänderung desselben bewirkt. In Betracht kommen beispielsweise Lärm, Licht oder Wärme, aber auch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen (Lau, in: Frenz/Müggenborg, Kommentar zum BNatSchG, § 44 Rn. 29). Erheblich ist eine Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population lässt sich dabei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Zwar besteht vorliegend die Möglichkeit, dass es im Rahmen der Wanderung, Jagd und Reproduktion zu vereinzelten, baubedingten Störungen (Lärm, Erschütterung) von Reptilienarten kommt. Allerdings ist darin unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M1, M5, MA4, MA7 und MA8 und dem Umstand, dass die Störung auf die Bauzeit beschränkt ist, keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu sehen. Die Störung wirkt sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Arten im lokalen Lebensraum.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Danach ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Innerhalb des Vorhabenbereichs konnten keine Nachweise von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Reptilienarten erbracht werden. Auch wenn hinsichtlich der Kreuzotter das Untersuchungsgebiet als potentielles Reproduktionshabitat in Betracht kommt, kann insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen MA1, MA4, MA7 und MA8 ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet konnten streng geschützte Fledermausarten nachgewiesen werden. Dies betrifft u. a. die Nordfledermaus, das Braune Langohr, die Zweifarbfledermaus und die Fransenfledermaus. Daneben besteht aufgrund der vorhandenen Strukturen die Möglichkeit eines potentiellen Vorkommens der Haselmaus, die ebenfalls nachfolgend näher betrachtet wird.

Das Vorkommen anderer Säugetiere kann aufgrund fehlender Habitateignung bzw. aufgrund fehlender Hinweise ausgeschlossen werden.

<u>Haselmaus</u>

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M5, M8 und MA2 bis MA4 und damit die Einhaltung der Kartierungsgänge vor und während Bauausführung sowie die gezielte Ausweisung von Schutzzonen können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen der nachtaktiven Haselmaus ausgeschlossen werden. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Art. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Weiter war ein möglicher Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen. Durch den Bau und Betrieb der Anlage sind potentielle Störungen der Haselmaus

nicht ausgeschlossen. Allerdings ist darin unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M1, M5, M8 sowie MA2 bis MA4 und dem Umstand, dass sich die Art an die bereits seit Jahrzehnten bestehende Störwirkung (touristische Nutzung) angepasst hat, keine erhebliche Störung i. S. d § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu sehen. Die Störung wirkt sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Arten im lokalen Lebensraum.

Ebenfalls ausgeschlossen ist ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Zwar besteht die Möglichkeit, dass es durch die vorhabenbedingten Gehölzfällungen zum Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten kommt. Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen M1, MA2 und MA3 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fledermausarten

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Infolge dessen, dass Fledermäuse nachtaktiv sind und die Bauarbeiten nur tagsüber durchgeführt werden (vgl. MA3), können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Der Verhinderung von Verletzungen und Tötungen dient zudem die Maßnahme MA2. Diese umfasst u. a. die Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude bzw. der zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor Baubeginn auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen. Sollte es trotz dessen zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko der Fledermausarten. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Allerdings wird der Vorhabenbereich potentiell als Jagd- und Wanderhabitat durch verschiedene Fledermausarten genutzt. Selbst wenn es im Rahmen dieser Jagd- und Wanderflüge zu vereinzelten, vorhabenbedingten Störungen kommt, ist hierin, auch unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen MA1 und MA3, jedenfalls keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu sehen. Die Störung wirkt sich, wenn überhaupt, nur auf Einzelindividuen aus und führt nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Fledermausarten im lokalen Lebensraum. Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch heute schon Vorbelastungen durch die touristische Nutzung des Gebietes bestehen, so dass mögliche Beeinträchtigungen als nicht erheblich störend einzuschätzen sind.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Wochenstuben und Quartieren erbracht werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass abzureißende Gebäude bzw. zu fällende Gehölze als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden. Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahmen MA1 und MA2 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Vögel

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf verschiedene europäische Vogelarten. Davon betroffen sind auch einige streng geschützte Arten (u. a. Waldkauz, Rauhfußkauz). Eine besondere Relevanz besitzt dabei die Ringdrossel (einziges Vorkommen in Sachsen), die nachfolgend einzeln betrachtet wird.

Vogelarten (allgemein)

Es ist nicht zu befürchten, dass im Zuge der Maßnahmenumsetzung europäische Vogelarten getötet oder verletzt werden, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Einerseits können adulte Tiere wegfliegen, um sich vor eventuellen Gefahren zu retten. Und anderseits führt die Störempfindlichkeit einiger Arten (z. B. Birkhuhn) dazu, dass sie das Vorhabengebiet bereits jetzt meiden. Dass Jungtiere bzw. Eier betroffen werden, die nicht in der Lage wären, vor Gefahren zu fliehen, kann vermieden werden. Durch die Minimierungsmaßnahme MA1 wird gewährleistet, dass vor und während der Baumaßnahme Kartierungsarbeiten durchgeführt werden, durch die Vorkommen frühzeitig erkannt und der Bauablauf ggf. angepasst werden kann. Zudem erfolgt vor der Baufeldfreimachung im Bereich zu fällender Gehölze und rückzubauender Gebäudestrukturen eine Kontrolle auf etwaige Vorkommen. Damit wird sichergestellt, dass keine Jungtiere oder Eier durch die Baumaßnahmen angetroffen werden, womit deren Tötung oder Verletzung ausgeschlossen ist.

Es sind keine erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Wanderungszeit der europäischen Vogelarten zu befürchten, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Zwar können Störungen durch baubedingten Lärm nicht ausgeschlossen werden. Allerdings sind diese lediglich auf die Bauzeit beschränkt, so dass, falls eine Vergrämung eintritt, diese nur temporärer Natur ist. Hinzu kommt, dass die Baumaßnahmen in Bereichen stattfinden, die durch die touristische Nutzung des Vorhabengebietes bereits Lärmvorbelastungen aufweisen. Das heißt, dass störungsempfindliche Arten das Gebiet schon jetzt meiden bzw. sich weniger empfindliche Arten (Karmingimpel, Neuntöter) an die vorherrschenden Bedingungen angepasst haben. Darüber hinaus tragen die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (u. a. M5, MA1, MA3, MA7) dazu bei, möglichen Störungen so gering wie möglich zu halten. Im Ergebnis führen die Störungen somit zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der betroffenen Vogelarten im lokalen Lebensraum. Eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Durch das Vorhaben wird auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht verwirklicht. Unter Beachtung der Minimierungsmaßnahmen MA1, MA2 und MA7 kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass die Ansiedlung und ein möglicher Nestbau im Baustellenbereich infolge der Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen etc. sehr unwahrscheinlich sind. Sollte es unabhängig davon zu Verlusten von potenziellen Fortpflanzungsstätten u. a. durch Rodung von Gehölzbeständen kommen, liegt darin noch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG begründet. Denn durch die in der unmittelbaren Umgebung ausreichend zur Verfügung stehender Bruthabitate bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Ringdrossel

Für die Ringdrossel dient der Vorhabenbereich als Nahrungs- und Reproduktionshabitat.

Trotzdem ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen während der Baumaßnahmen wird auf die allgemeinen Ausführungen zu den vorkommenden Vogelarten verwiesen. Betroffenheiten durch die Anlage selbst können ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Ringdrossel nutzt den Vorhabenbereich trotz der Vorbelastung durch bestehende Lifte seit Jahrzehnten als Revier und Bruthabitat. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sie zum einen in der Lage ist, den Anlagenteilen auszuweichen und zum anderen, dass sie sich an die Vorbelastung des Gebietes angepasst hat. Unter Berücksichtigung der Minimierungs-

und Schutzmaßnahmen M5, M6, MA1, MA4 und MA 5 können mit großer Sicherheit vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Weiter war ein möglicher Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen. Nicht ausgeschlossen werden können Störungen im Rahmen der Bauausführung (Flächeninanspruchnahme, Lärm). Hierdurch kann es zu Scheuchwirkungen kommen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierung- und Schutzmaßnahmen (insbesondere M5, M6, MA1 und MA3) und dem Umstand, dass sich die relativ störungsunempfindliche Art an die bereits seit Jahrzehnten bestehende Störwirkung (touristischen Nutzung) angepasst hat, liegt keine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass es vorhabenbedingt zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft der Ringdrossel im lokalen Lebensraum kommt.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Waldumwandlung und die Seilbahn werden zwar Fortpflanzungsstätten der Ringdrossel in Anspruch genommen. Dies betrifft allerdings nur ca. 1,5 % der Gesamtreviergröße. Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme A1 (Rückbau Kurvenlift und Nachtskilauf) und A 3 (Nutzungsaufgabe der Pisten 6 und 7) sowie einer Vielzahl weiterer Maßnahmen (u. a. M5, M6, MA1, MA5) kann sichergestellt werden, dass das Revier der Ringdrossel langfristig gestärkt und der Eingriff durch das Vorhaben gemindert wird. Hinzu kommt, dass durch den Rückbau der Altanlage bisher beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten anlagenfrei werden und, da sich am Standort Fichtelberg mehrere potentielle Bruthabitat/Reviere befinden, der lokalen Population auch bei Umsetzung der Baumaßnahme ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Unabhängig davon wird, da es sich bei dem Vorkommen der Ringdrossel um das einzige regelmäßig nachgewiesene Vorkommen in Sachsen handelt und vorhabenbedingt in bestehende Reviere eingegriffen wird, vorsorglich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt. Vorliegend kommen als Ausnahmegrund zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art in Betracht (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Wie bereits dargelegt, ist das Vorhaben als Bestandteil der Modernisierungsmaßnahmen Voraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit und damit des Erhaltes des Skigebietes Fichtelberg im Vergleich zu anderen Skigebieten. Durch die mit der Modernisierung verbundene Stärkung des wichtigsten regionalen Wirtschaftszweigs Tourismus erfolgt insgesamt eine wirtschaftliche Stärkung der Region (u. a. Steigerung Übernachtungszahlen). Sollte das Vorhaben nicht umgesetzt werden, würde dies zu einem deutlichen Nachteil im Vergleich zu anderen Skigebieten führen und weitreichende negative Folgen für die gesamte Region haben. Die Modernisierung steht somit im überwiegend öffentlichen Interesse (hier vorrangig wirtschaftlichen Interesse), da sie nicht nur positive Effekte für Einzelne, sondern für die gesamte Region hat.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Vorliegend gibt es keine zumutbare Alternative. Dies wurde bereits im Zuge der Variantenprüfung (vgl. C III) festgestellt. Insbesondere stellt sich die Vorzugsvariante für die Ringdrossel als günstig dar (u. a. kein Eingriff in potentielles Reproduktionshabitat). Hinzu kommt, dass das Geländeprofil keine anderen als die geprüften Alternativen zum Trassenverlauf zulässt und der Erhalt der Bestandsanlagen aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist.

Hinsichtlich des Erhaltungszustandes ist festzustellen, dass sich dieser sowohl vor der Umsetzung des Vorhabens als auch danach als ungünstig/schlecht darstellt. Aufgrund der vorhandenen Anzahl der potentiellen Bruthabitate im Bereich des Fichtelberges und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Brutpaare auch nach Umsetzung des Vorhabens stabil bleibt. Damit kommt es zu keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population in Sachsen.

Im Ergebnis kann somit eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Ringdrossel gemäß § 45 Abs. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG im Rahmen dieses Beschlusses erteilt werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Erzgebirgskreis, als für die Genehmigung grundsätzlich zuständige Behörde i. S. d. § 45 Abs. 7 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG, hat hierzu mit Stellungnahme vom 13. Mai 2019 ihr Einvernehmen erteilt.

Schmetterlinge

Von den potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Schmetterlingsarten ist lediglich der streng geschützte Große Feuerfalter aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant.

Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Minimierungsmaßnahmen (u. a. M5, M9, MA1) ausgeschlossen werden. Insbesondere kann durch die Maßnahme MA7 verhindert werden, dass sich im Baubereich der Falter ansiedelt. Sollte es trotzdem zu Verletzungen oder Tötungen von einzelnen Individuen kommen, gehört dies zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung dieses Risikos erfolgt vorhabenbedingt nicht.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden innerhalb des Vorhabenbereichs nicht nachgewiesen. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Bauzone ist es für den Feuerfalter problemlos möglich, den Baubereich zu überfliegen. Erhebliche Störung i. S. d § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können damit ausgeschlossen werden.

Weiterhin war zu prüfen, ob durch das Vorhaben gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verstoßen wird. Wie bereits oben festgestellt, konnten im Vorhabenbereich keine Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erbracht werden. Vielmehr sind potentielle Vorkommen aufgrund der Standortbedingungen im Wesentlichen auf den Bereich des Schönjungferngrundes begrenzt. Unabhängig davon kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass es infolge des Freihaltens der Flächen innerhalb der Bauzone potentiell zur Beschädigung von Fortpflanzungsstätten kommt. Allerdings ist eine mögliche Schädigung auf den Bauzeitraum begrenzt und auf ein Mindestmaß reduziert. Darüber hinaus kann durch Maßnahme MA7 sichergestellt werden, dass es mit großer Wahrscheinlichkeit zu keiner Ansiedlung der Art im Bereich des Vorhabens kommen wird. Im Ergebnis kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Nach alledem und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen den Artenschutzfachbeitrag geäußert wurden bzw. durch Aufnahme von Nebenbestimmungen (vgl. A III 6) diese ausgeräumt werden konnten, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Schutzmaßnahmen, aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Hieran vermögen auch die Einwände einzelner Naturschutzvereinigungen nichts zu ändern. Zum einen haben sich diese durch die Überarbeitung der Unterlagen bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in diesen Beschluss und Zusagen der Vorhabenträgerin erledigt oder wurden durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C VI 3 in diesem Beschluss.

6.9 Klimaschutz

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Abwägung unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben antragsgemäß festgestellt werden kann.

Das Erfordernis, in der Abwägung auch Belange des Klimas zu berücksichtigen, folgt aus Artikel 20a GG und § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Der Schutzauftrag des Artikel 20a GG umfasst auch den Schutz des Klimas, der nicht nur von der Gesetzgebung, sondern auch bei abwägenden Entscheidungen der Exekutive - wie hier dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss - zu berücksichtigen ist. Dabei hat in der Abwägung das Klimaschutzgebot keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 198).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das vorliegende Vorhaben auch im Hinblick auf die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, insbesondere im Hinblick auf das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG, zulässig ist.

Unter Berücksichtigung der einzustellenden Belange ist festzustellen, dass das vorliegende Vorhaben und der damit verbundenen Teil- und Vollversiegelung zu einer Änderung der Landnutzung führt. Damit einher geht der Verlust von Grün- und Waldflächen, welcher wiederum die Speichermöglichkeit von Treibhausgasemissionen im Boden, in Pflanzen und Bäumen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden aber durch die geplanten Ausgleichspflanzungen (E1) sowie die Entsiegelung und dem Rückbau Nachtskilauf/unterer Teil Kurvenlift (A1) und des Großen Sesselliftes am Südhang des Kleinen Fichtelberges (A3) kompensiert. Dadurch ist zukünftig gewährleistet, dass sowohl durch die Gehölzpflanzungen als auch durch die Entsiegelung Treibhausgasemissionen gebunden werden können.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die betriebsbedingten Emissionen des Sesselliftes keine zusätzlichen relevanten Auswirkungen im Vergleich zum Ist-Zustand haben werden. Zum einen handelt es sich bei dem Sessellift um einen Ersatzneubau für den wegfallenden unteren Kurvenlift. Mithin bestehen schon jetzt betriebsbedingte Emissionen – dies gilt im Übrigen auch für die darüber hinaus zurückzubauenden Altanlagen (z. B. Großer Sessellift). Und zum anderen wird das Vorhaben entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet, so dass die Stromversorgung deutlich effizienter als im Bestand erfolgt. Dies betrifft beispielsweise die vorgesehenen Beschneiungs- und Beleuchtungsanlagen (LED). Damit können zukünftig betriebsbedingte Treibhausgasemission verringert werden. Mit der Erneuerung sinkt auch der Unterhaltungsaufwand und damit ebenfalls die Treibhausgasemissionen im Vergleich zur Erhaltung des veralteten, reparaturanfälligen Schleppliftes.

Im Ergebnis dessen ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass mit dem Vorhaben insofern keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Klima verbunden sind, die der Maßnahme entgegenstünden. Die vorhabenbedingten Wirkungen auf das Schutzgut werden als nicht erheblich und nicht nachhaltig bewertet.

6.10 Begründung Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 6.1 bis 6.3 beruhen auf § 15 Abs.1 und 2 BNatSchG. Sie sollen eine Kontrolle der Einhaltung naturschutzrechtlicher und insbesondere der artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend § 3 Abs. 2 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde ermöglichen.

7 Wasserwirtschaft/Gewässerschutz

7.1 Trinkwasserschutz

Vom Vorhaben betroffen ist das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) "Quellgebiet Am Fichtelberg".

Um Beeinträchtigungen zu minimieren bzw. gänzlich auszuschließen hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die dies sicherstellen (vgl. A III 7). Vorhabenbedingte Gefährdungen des TWSG, insbesondere Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwasser, können damit ausgeschlossen und entsprechende Befreiungen u. a. für Erdarbeiten von der Schutzgebietsverordnung erteilt werden.

7.2 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG

Vorliegend werden die zu errichtende Berg- und Talstation an das Abwassernetz angeschlossen. Dafür wird die Abwasserleitung der Bergstation in einem Graben bis zur Talstation verlegt.

Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Abwasseranlagen der wasserrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Genehmigung die untere Wasserbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass die erforderliche behördliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt wurde.

Versagensgründe nach § 55 Abs. 7 SächsWG liegen nicht vor. So bestehen keine Widersprüche zu den Vorschriften des WHG (u. a. § 60 WHG). Es kann deshalb die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG zur Errichtung und dem Betrieb der Abwasserleitung der Bergstation erteilt werden.

7.3 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 76 Abs. 3 SächsWG

Vorhabenbedingt kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 1.590 m² und einer dauerhaften Waldumwandlung von 12.473 m². Verbunden damit ist eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens. Gemäß § 76 Abs. 3 SächsWG bedarf es deshalb einer Genehmigung durch die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene.

Die Genehmigung kann mit diesem Beschluss erteilt werden, da zum einen das Benehmen mit der oberen Wasserbehörde hergestellt wurde (§ 76 Abs. 3 Satz 4 SächsWG) und zum anderen die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens angemessen ausgeglichen wird (§ 76 Abs. 4 SächsWG). Letzteres stellen die Ausgleichsmaßnahmen A 1 (94 m² neue Versickerungs- bzw. Rückhaltefläche), A 2

(242 m² neue Versickerungs- bzw. Rückhaltefläche) und die Kompensationsmaßnahme E 1 (20.000 m² neue Versickerungs- bzw. Rückhaltefläche) sicher.

7.4 Begründung wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen A III 7 sollen sicherstellen, dass es während und nach der Umsetzung des Vorhabens zu keiner Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers kommt. Damit wird insbesondere der Grundsatz der Vermeidung nachteiliger Veränderung der Gewässereigenschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG) beachtet.

Darüber hinaus beruhen die Nebenbestimmungen teilweise auf Forderungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Erzgebirge.

Forst

8.1 Begründung Nebenbestimmungen

Die forstrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf Forderungen der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und des Staatsbetriebs Sachsenforst. Sie sollen sicherstellen, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme umfassend berücksichtigt und ausgeglichen wird. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden die §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG.

8.2 Genehmigung Waldumwandlung

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart (ständige Umwandlung), als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hat vorliegend die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen genehmigungsfähig sind.

Nicht zu prüfen war die vorhabenbedingte Umwandlung von Staatswald (dauerhaft 5.500 m², u. a. Flurstück 927 der Gemarkung Oberwiesenthal), da diese gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG genehmigungsfrei ist. Genehmigungsbedürftig ist damit nur die dauerhafte Umwandlung von 6.923 m² Kommunalwald auf den Flurstücken 619 und 620 der Gemarkung Oberwiesenthal.

Bei den vorliegend betroffenen Flächen handelt es sich vorwiegend um Fichtenwald, der teilweise mit Ebereschen durchsetzt ist. Naturschutzfachlich wertvolle Waldflächen sind von der Umwandlung nicht betroffen. Der Waldbestand liegt im örtlichen Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis und steht im kommunalen Eigentum der Stadt Oberwiesenthal.

8.2.1 Wald gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG ist ein Wald i. S. d. SächsWaldG jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion auszuüben. Maßgebend ist, ob die Ansammlung von Waldbäumen und Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt. Es muss der äußere Gesamteindruck eines entstehenden oder noch bestehenden

Waldes gegeben sein und Waldbäume nicht als Einzelexemplare in freier Landschaft stehen (OVG Brandenburg, Urteil vom 26. November 1998 - 4 A 27/97 – NuR 1999, 403).

Anhand der eingereichten Planunterlagen ist die Planfeststellungsbehörde überzeugt, dass es sich um einen Wald i. S. d. SächsWaldG handelt. Dies wurde auch durch die untere Forstbehörde bestätigt.

8.2.2 Waldumwandlung

Eine Waldumwandlung i. S. d. § 8 SächsWaldG ist die dauerhafte Überführung der vorhandenen Waldfläche in eine andere Nutzungsart.

Im Zuge der Errichtung der neuen Sessellifttrasse kommt es vorliegend auf den Flurstücken 619 und 620 der Gemarkung Oberwiesenthal zu einer vorhabenbedingten Waldinanspruchnahme von 6.923 m², die als dauerhafte Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG zu werten ist.

8.2.3 Ziele der forstlichen Rahmenplanung sowie Interessenabwägung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG sind bei der Entscheidung über eine Waldumwandlung die Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegenund untereinander abzuwägen. Die Planfeststellungsbehörde hat das gesetzlich statuierte Walderhaltungsinteresse in die Abwägung mit einzustellen. Ferner soll die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsWaldG versagt werden, wenn die Waldumwandlung den Zielen des § 6 Abs. 1 SächsWaldG entgegenläuft oder die Walderhaltung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass durch die Waldumwandlung keine Unvereinbarkeit mit den Zielen der forstlichen Rahmenplanung nach § 6 Abs. 1 SächsWaldG einhergeht und das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Waldes nicht überwiegt.

Es wurde geprüft, ob es Varianten gibt, die zu keiner bzw. zu einer geringeren Waldinanspruchnahme führen oder den forstlichen Belangen besser Rechnung tragen würden. Im Ergebnis war festzustellen, dass die Vorzugsvariante zwar nicht unerhebliche Eingriffe in Waldfläche zur Folge hat, in der Gesamtschau (Vorhabenziel, Umweltverträglichkeit) aber die günstigste Variante darstellt (vgl. C III).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die umzuwandelnde Fläche aufgrund ihrer Lage und Bestockung (Fichten) weder für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Produktion oder die Erholung der Bevölkerung noch für den Biotop- oder Artenschutz von wesentlicher Bedeutung ist. Auch bleibt mit der Umsetzung des Vorhabens und der dadurch bedingten Waldinanspruchnahme sowohl der Wald in seinem überwiegenden Bestand als auch dessen Funktion, insbesondere im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, erhalten. Unter diesen Gesichtspunkten liegt die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vielmehr überwiegt das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Freizeitinfrastruktur im Vorhabenbereich. Daher kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das allgemeine öffentliche Interesse an der Umsetzung des vorliegenden Vorhabens die forstlichen Belange sowie das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung überwiegen.

8.2.4 Benehmen mit den beteiligten Behörden

Das Benehmen mit den beteiligten Behörden hinsichtlich der Waldumwandlung wurde gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG hergestellt.

Nach § 37 Abs. 4 SächsWaldG war zudem die obere Forstbehörde zu beteiligen. Der Staatsbetrieb Sachsenforst, also die obere Forstbehörde gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 Sächs-WaldG, wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 erklärte der Staatsbetrieb Sachsenforst, dass vorhabenbedingt eine Fläche staatlichen Waldes von 5.500 m² dauerhaft in Anspruch genommen wird. Hinsichtlich der Umwandlung wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die sinngemäß in diesen Beschluss aufgenommen wurden (vgl. A III 8).

Die untere Forstbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis hat in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2019 nach Prüfung aus forstfachlicher Sicht der Waldinanspruchnahme zugestimmt, sofern die gestellten Auflagen und Bedingungen in die Genehmigung aufgenommen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist dieser Forderung gefolgt und hat die vorgeschlagenen Regelungen in diesem Beschluss unter A III 8 sinngemäß als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Im Ergebnis kann somit die Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG erteilt werden.

8.3 Ersatzaufforstung

Um die nachteiligen Auswirkungen der dauernden Inanspruchnahme des Waldes abzumildern, sind diese gemäß § 8 Abs. 3 SächsWaldG grundsätzlich durch geeignete Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Vorliegend erfolgt dieser Ausgleich durch Aufforstungen auf den Flurstücken 1498, 1499, 1484, 1352, 1355, 1357, 1360 und 1364 der Gemarkung Gelenau für den in Anspruch genommenen Staatswald und dem Flurstück 240/42 der Gemarkung Unterwiesenthal für den umgewandelten Kommunalwald. Die Aufforstungsgenehmigungen für die o. g. Ersatzaufforstungsflächen liegen vollständig vor. Einer Genehmigung der Ersatzaufforstung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses bedurfte es deshalb nicht.

8.4 Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG

Gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG dürfen Gebäude nur mit einer Entfernung von mindestens 30 Meter von Wäldern errichtet werden. Vorliegend wird dieser Abstand im nord/nordwestlichen Bereich der Bergstation nicht eingehalten.

Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift können regelmäßig nur dann gestattet werden, wenn eine atypische Gefahrensituation vorliegt, z. B. wenn die für die Bebauung maßgebliche Bestockung aufgrund der standörtlichen Bedingungen eine geringere Höhe als 30 m erreicht oder sich vom Wald ausgehende Gefahren aufgrund der Lage des Gebäudes und der Geländebeschaffenheit nicht bis zu diesem auswirken. Der erforderliche Waldabstand entspricht regelmäßig der maximal zu erwartenden Baumhöhe.

Der westlich bzw. nordwestlich der Bergstation befindliche Baumbestand ist z. T. bis zu 23 m hoch. Aufgrund der exponierten Lage und den ungünstigen Standortbedingungen (extrem trocken, Kammlage) werden die erreichbaren Endhöhen von bis zu 23 m kaum überschritten werden. Hinsichtlich der im Unterstand befindlichen Fichte und Eberesche kann davon ausgegangen werden, dass dieser im Verlauf seiner weiteren Entwicklung den o. g. Höhenrahmen ebenfalls nicht überschreiten wird.

Daraus folgend wird durch die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme von § 25 Abs. 3 SächsWaldG unter der Voraussetzung zugelassen, dass ein Mindestwaldabstand von 23 m zwischen dem Gebäude und der Bestockung auf Flurstück 927, westlich des Skiheimweges, eingehalten wird. Die untere Forstbehörde hat hierzu ihr Benehmen erteilt.

8.5 Genehmigung gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 SächWaldG

Vorhabenbedingt kommt es zur Neuverlegung von Versorgungsleitungen. Hierfür ist die Beseitigung von Gehölzen erforderlich, welche gemäß § 8 Abs. 8 Satz 2 SächsWaldG zu genehmigen ist. Für die Genehmigung ist die untere Forstbehörde (hier: Landkreis Erzgebirgskreis) zuständig. Allerdings hat die Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz VwVfG Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen durch die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss gebündelt werden.

Vorliegend hat die untere Forstbehörde den Gehölzfällungen zur Anlage der Leitungsschneise zugestimmt, so dass die Genehmigung mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt wird.

9 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf §§ 6 Abs. 2 und 27 Sächs-VermKatG.

10 Versorgungsleitungen

Ausweislich der eingeholten Stellungnahmen bestehen keine grundlegenden Konflikte mit Anlagen der Ver- und Entsorgung oder mit Kabeln. Die zuständigen Träger der vom Vorhaben betroffenen Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und ihre Belange gewahrt.

Die Nebenbestimmungen zu Versorgungsleitungen sowie Kabeln unter A III 10 dieses Beschlusses setzen die von den Leitungsträgern und Versorgern abgegebenen Hinweise und Forderungen um und sollen sicherstellen, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

11 Kampfmittelbeseitigung/Bergbau

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A III 11.1 aufgenommen.

Die Nebenbestimmung A III 11.2 beruht auf § 5 (SächsHohlrVO) und einer Forderung des Sächsischen Oberbergamtes.

12 Baurecht/Brandschutz

12.1 Begründung Nebenbestimmungen

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf Forderungen der unteren Baubehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Sie sollen sicherstellen, dass die bau- und bauordnungsrechtlichen Belange im Zuge der Errichtung der baulichen Anlagen (u. a. Bergund Talstation) umfassend berücksichtigt werden. Gesetzliche Grundlage hierfür bilden insbesondere die §§ 66, 72 und 82 SächsBO. Die brandschutzrechtlichen Nebenbestim-

mungen beruhen auf Forderungen der unteren Brandschutzbehörde und sollen sicherstellen, dass die Brandverhütung bzw. Brandbekämpfung insbesondere in Bezug auf die Berg- und Talstation gewährleistet ist.

12.2 Baugenehmigung

Die neu zubauende 8er Sesselbahn stellt eine bauliche Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 SächsBO dar. Sie besteht im Wesentlichen aus der Bergstation, der Talstation sowie der Seilbahntragkonstruktion einschließlich der Tragmasten. Gemäß § 59 Abs. 1 SächsBO bedarf es deshalb einer Baugenehmigung, die vorliegend durch die Planfeststellungsbehörde erteilt wird, § 60 Satz 2 SächsBO.

Durch die untere Baubehörde des Landkreises Erzgebirgskreis wurde im Rahmen des Verfahrens die Vereinbarkeit des Vorhabens im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des Bau- und Bauordnungsrechts geprüft und bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen das Vorhaben für zulässig erklärt. Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde nachgekommen und hat die Auflagen sinngemäß als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 12). Da zudem im Verfahren bezüglich der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit nichts grundsätzlich Gegenteiliges vorgetragen wurde (zum Waldabstand der Talstation vgl. C V 8.4), kann die Baugenehmigung gemäß § 59 Abs. 1 SächsBO für die baulichen Anlagen des Vorhabens mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden.

13 Senioren- und Behindertenschutz

Das Vorhaben berührt die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen. Zur Sicherstellung dieser Belange wurden unter A III 13 eine Nebenbestimmung aufgenommen. Die Nebenbestimmung beruht zudem auf einer Forderung der Senioren- und Behindertenbeauftragte des Landkreises Erzgebirgskreis.

14 Rückbauverpflichtung

Nach § 7 Abs. 1 Satz 5 LSeilbG soll die Planungsentscheidung eine Regelung enthalten, ob und unter welchen Bedingungen die Seilbahnanlage einschließlich der für den Betrieb der Seilbahn notwendigen Nebenanlagen und Hilfseinrichtungen bei dauernder Einstellung des Seilbahnbetriebes abzubauen ist.

Die 8er Sesselbahn ist im Außenbereich geplant. Sollte die Sesselbahn dauerhaft nicht mehr genutzt und unterhalten werden, würde sie in diesem Zustand optisch eine Zäsur für das Landschaftsbild bedeuten. Mit dem Rückbau der Anlagen wird abgesichert, dass die von der Seilbahn genutzten Flächen bei dauernder Einstellung des Betriebes wieder in den Ausgangszustand versetzt werden.

Die aufgenommene Frist zum Rückbau der Anlagen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde angemessen, um das Rückbauprojekt zu planen und durchzuführen. Die Anzeigepflicht bei dauerhafter Einstellung des Betriebes dient dazu, die Rückbauverpflichtung in der vorgegebenen Frist umzusetzen.

15 Bau und Betrieb der Seilbahn

Die Bau- und Betriebsgenehmigung der Seilbahn ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens. Vielmehr bedarf es hierfür einer gesonderten Genehmigung, § 4 LSeilbG. Zuständig hierfür ist das Sächsische Oberbergamt, § 18 Abs. 1 LSeilbG. Um zeitnah auch die Betriebsgenehmigung zu erteilen, hat deshalb das Oberbergamt im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens bereits die Voraussetzung für die Genehmigung

mitgeteilt und deren Aufnahme in den Planfeststellungsbeschluss gefordert. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb unter A III 1 diese Forderungen sinngemäß als Nebenbestimmungen aufgenommen. Ihre gesetzliche Entsprechung findet sich in § 4 Abs. 2 LSeilbG sowie der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr.

16 Eigentum

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung des Vorhabens in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt. Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange der Nutzung der Freizeitinfrastruktur und der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der überwiegenden privaten Interessen an einem möglichst ungeschmälerten Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Maßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und der Vorhabenträgerin möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

VI Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren wurden von kommunalen Gebietskörperschaften, Trägern öffentlicher Belange und Unternehmen der Daseinsvorsorge sowie Leitungsrechtsinhabern (1), privaten Einwendern (2) und anerkannten Naturschutzvereinigungen (3) Stellungnahmen abgegeben bzw. Einwendungen erhoben.

1 Kommunale Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange Leitungsunternehmen

1.1 Landkreis Erzgebirgskreis

Schreiben vom 24. April 2017, 13. Mai 2019 und 1. Oktober 2024

Im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Tektur vom 13. Mai 2019 hat sich die vorher abgegebene Stellungnahme aus dem Jahre 2017 zum Teil (u. a. Berücksichtigung von Forderungen/Hinweise im Rahmen der Tekturunterlage, Überarbeitung Umweltunterlagen) überholt bzw. erledigt. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Stellungnahmen nur insoweit behandelt, wie sie zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch von Relevanz sind.

Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben befinde sich im Außenbereich der Gemarkung Oberwiesenthal.

Im rechtswirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sehmatal, VG Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal sei die Fläche des geplanten Vorhabens überwiegend als Grünfläche bzw. ein kleiner Teil als Waldfläche dargestellt. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan bzw. eine sonstige Satzung nach dem BauGB würden im Vorhabenbereich nicht existieren.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sei ein Vorhaben privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden könne.

Dem Vorhaben könne folglich zugestimmt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstünden und die ausreichende Erschließung gesichert sei.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben entgegen und die Erschließung der Anlagen des Vorhabens ist gesichert. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

Bau- und Bauordnungsrecht

Bei dem Vorhaben handele es sich um eine bauliche Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 SächsBO. Die Seilbahnanlage bestehe im Wesentlichen aus der Berg- und Talstation, sowie der aus Tragmasten und Tragseil bestehenden Seilbahnstrecke.

Bei dem Bauvorhaben handele es sich nicht um ein Sonderbauvorhaben nach § 2 Abs. 4 SächsBO. Die erforderliche Baugenehmigung zur Errichtung der Anlage sei somit im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO als Bestandteil der Plangenehmigung zu erteilen.

Der Prüfumfang sei im vereinfachten Genehmigungsverfahren als Bestandteil der Plangenehmigung auf § 63 Nr. 1 und 2 SächsBO beschränkt. Bauordnungsrechtliche Anforderung an die bauliche Anlage nach SächsBO und der auf dieser Gesetzlichkeit erlassenen Vorschriften seien somit kein Prüfgegenstand und die Einhaltung dieser Anforderungen liege in der Verantwortung des Antragstellers bzw. seiner Beauftragten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Baugenehmigung wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt (vgl. C V 12)

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlage werde auf die Stellungnahme des Fachbereiches Bauleitplanung des Landratsamtes Erzgebirgskreis verwiesen.

Abweichungen nach § 67 Abs. 1 und 2 Satz 3 SächsBO seien nicht beantragt worden.

Nach Prüfung im Sachgebiet ergehe zum geplanten Vorhaben folgende Stellungnahme.

- Der Errichtung der o. g. Sesselbahn werde unbeschadet der Rechte Dritter zugestimmt. Die nachstehend unter Nr. 1 enthaltenen Bedingungen seien Bestandteil dieser Zustimmung. Die unter Nr. 2 enthaltenen Hinweise seien bei der Ausführung zu beachten.
- II. Die erforderliche Abweichung nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG hinsichtlich der Unterschreitung des erforderlichen Waldabstandes für die Bergstation hinsichtlich des westlich/nordwestlich oberhalb des geplanten Gebäudes auf dem Flurstück 927 der Gemarkung Oberwiesenthal vorgelagerten Waldes werde unter der Bedingung der Einhaltung eines Mindestwaldabstandes von 23 m zwischen dem Gebäude und der dort befindlichen Bestockung im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde erteilt.

Die Ausführungen werden berücksichtigt. Die Einhaltung des Waldabstandes wurde im Verfahren geprüft. Infolge dessen hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG für die Errichtung der Bergstation erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 8.4.

III. Spätestens bei Baubeginn sei der Genehmigungsbehörde die Erfüllung der unter Nr.1.1, 1.2 angeführten Bedingungen nachzuweisen bzw. seien die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Nachfolgend hat die untere Baubehörde noch Bedingungen (u. a. Nachweis Brandschutz und Standsicherheit) gestellt, bei deren Einhaltung die baurechtliche Zulässigkeit der geplanten baulichen Anlagen bestätigt werden könne. Zusätzlich würden noch allgemeine Hinweise gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 12 die Forderungen und Hinweise (soweit zweckmäßig) sinngemäß als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Die bauordnungsrechtlichen Belange wurden damit erfüllt.

Immissionsschutz

Die Fichtelberg Schwebebahn Kurort Oberwiesenthal FSB GmbH plane Teile der alten Schleppliftanlagen zu demontieren und eine 8er Sesselbahn neu zu bauen.

Zum Projekt der 8er-Sesselbahn gehöre auch der Ersatzneubau der Beleuchtungsanlage für den Nachtskilauf und Teile der Beschneiungsanlage am Kleinen Fichtelberg.

1. Sesselbahn

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestünden keine Bedenken zur Errichtung und dem Betrieb der 8er Sesselbahn.

Im Erläuterungsbericht zum Vorhaben werde für die geplante Sesselbahnanlage ein Schallpegel von ca. 60 dB(A) in 25 Meter Entfernung zur antreibenden Berg- und umlenkenden Talstation angegeben. Da die Berg- und Talstation komplett eingehaust werde, sei mit einem noch geringeren Schallpegel zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm seien somit von der Sesselbahn im Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Beleuchtungsanlage

Seitens des Immissionsschutzes werde dem Ersatzneubau der Beleuchtungsanlagen zugestimmt, wenn die Vorhabenträgerin sicherstelle, dass die Beleuchtungsmasten mit solchen Leuchtmitteln ausgestattet würden, dass die von den LED-Strahlern verursachte Aufhellung an den Wohnhäusern Büttnerweg 3 und Karlsbader Straße 27 und 34 am Tag (6:00 bis 22:00 Uhr) nicht mehr als 3 lux betrage (Bemerkung: ein Nachtbetrieb nach 22:00 Uhr sei nicht beantragt) und die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störwirkungen nach Pkt. 6 der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderungvon Lichtimmissionen umgesetzt würden.

Begründung:

Licht gehöre gemäß § 3 Abs. 2 BlmSchG zu den Immissionen und gemäß § 3 Abs. 3 BlmSchG zu den Emissionen i. S. d. BlmSchG.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen seien gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert würden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar seien, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt würden, soweit es sich dabei um Anlagen oder Bestandteile von Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 BImSchG handele.

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählten künstliche Lichtquellen aller Art wie z. B. Beleuchtungsanlagen für Sportflächen. Gemäß den Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) würden schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen, wenn die angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten würden.

Für den betreffenden Einwirkungsbereich liege teilweise ein Bebauungsplan vor (WA-"Haarnadelkurve"). Aufgrund der vorzufindenden Bebauung im Umfeld sei ebenfalls von einem Wohngebiet auszugehen. Demzufolge seien tags 3 lux und nachts 1 lux maßgeblich und einzuhalten. Die Nachtzeit betrage 8 Stunden. Sie beginne um 22:00 Uhr und ende um 6:00 Uhr.

In Pkt. 6 der o. g. LAI-Hinweise seien technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Lichtimmissionen aufgeführt. Insbesondere die Vermeidung der Sichtbarkeit von Leuchtflächen (notfalls durch anzubringende Blenden) mindere störende Blendeffekte für die Nachbarschaft.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese bei der Berechnung und Ausrichtung der Strahler zu berücksichtigen. Die Überwachung der Anlagen obliegt der örtlich zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.

3. Beschneiungsanlage

Im Rahmen des Neubaus des Sesselliftes würden in dessen Bereich 23 Beschneiungsschächte zurückgebaut und dafür 23 neue Schächte installiert werden. Die neuen Beschneiungsschächte sollten wieder mit Schneelanzen und zusätzlich mit modernen Propellerschnee-Erzeugern bestückt werden.

Zum nächtlichen Einsatz der Propellerschnee-Erzeuger hätten aufgrund deren Geräuschcharakteristik seitens des Immissionsschutzes erhebliche Bedenken bestanden, da zu besorgen gewesen sei, dass durch erhebliche Geräuschbelästigungen in der Nachbarschaft schädliche Umwelteinwirkungen (vgl. § 3 BImSchG) hervorgerufen werden könnten.

Aufgrund dieser begründeten Bedenken habe die Antragstellerin zum geplanten Einsatz der Propellerschnee-Erzeuger eine detaillierte Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben. Diese sei im Zuge der Anhörung zur 1. Tektur dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Immissionsschutz, vorgelegt worden.

Die fachliche Prüfung des Gutachtens habe ergeben, dass unter folgenden Bedingungen der Einsatz der Propellerschnee-Erzeuger (Schneekanonen) sowohl am Tag als auch zeitlich begrenzt in der Nachtzeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig sei:

- Für die 22 Schneekanonen der neuen Beschneiungsanlage an der geplanten 8er Sesselbahn seien solche der Fa. TechnoAlpin Deutschland GmbH vom Typ "TF10-AM" oder vergleichbare Aggregate zu verwenden, die keine höheren Schallleistungspegel als jeweils Lwa= 99,5 dB(A) (energetisch gemittelt) aufweisen würden.
- 2) Eine nächtliche Beschneiung (Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr an Werktagen bzw. 22:00 bis 7:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen) sei nur im Rahmen von "seltenen Ereignissen" im Sinne der 18. BlmSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) an bis zu 18 Kalendernächten eines Jahres möglich.

Begründung:

Aus den Berechnungsergebnissen der Geräuschprognose zum Planvorhaben "Neubau einer 8er Sesselbahn mit integrierter Beschneiungsanlage" sei ersichtlich, dass beim Einsatz der Schneekanonen der Fa. TechnoAlpin Deutschland GmbH vom Typ TF 10-AM im Tageszeitraum ein uneingeschränkter Betrieb möglich sei.

Im Nachtzeitraum würden die regulären Immissionsrichtwerte an der Wohnbebauung im Misch- bzw. allgemeinen Wohngebiet nicht eingehalten. Bei Auswahl des genannten Schneekanonen-Typs ließen sich aber die um 10 dB erhöhten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse der 18. BImSchV in der Nacht einhalten bzw. unterschreiten. Bei Einhaltung der maximal 18 Nachteinsätze der Schneekanonen im Kalenderjahr würden keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von erheblichen Belästigungen durch Geräusche vorliegen.

Unter Beachtung obiger Forderungen würden immissionsschutzrechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass zur Beschneiung nur solche Propellerschneeerzeuger zum Einsatz kommen, die die Vorgaben des Immissionsschutzes erfüllen. Insbesondere werden die zum Einsatz kommenden Maschinen entsprechend der angegebenen Schallpegelleistung ausgeschrieben und die Einschränkungen zur nächtlichen Beschneiung in den Betriebsplan aufgenommen. Sie erfüllt damit die sich aus § 22 BImSchG ergebenden gesetzlichen Pflichten. Die Überwachung des Anlagenbetriebes obliegt der örtlich zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde. Ein Übergang dieser Zuständigkeit auf die Planfeststellungsbehörde erfolgt durch diesen Übergang nicht.

Denkmalschutz

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestünden keine Einwände.

Die bauausführenden Firmen seien auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zugesagt, die Forderung zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 4 Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass die Forderung der unteren Denkmalschutzbehörde beachtet und umgesetzt wird.

Abfallrecht, Altlasten und Bodenschutz

Das Referat Abfallrecht, Altlasten und Bodenschutz habe eine Vielzahl von abfall- und bodenschutzrechtliche Forderungen gestellt und Hinweise gegeben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass die Forderungen und Hinweise berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden die o. g. Forderungen sinngemäß unter A III 2 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Die Forderungen wurden damit vollumfänglich erfüllt. Belange des Abfallrechtes und Bodenschutzes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Forst

Die Neuanlage der Piste und die Errichtung der Aufstiegshilfe einschließlich der zur Betreibung notwendigen Nebenanlagen und Gebäude erfordere teilweise die Umwandlung von landeseigenen und kommunalen Waldflächen.

Der Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und sei mit den Planungsunterlagen eingereicht worden.

Das Vorhaben berühre darüber hinaus weitere forstrechtliche Belange. Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens würden auch die Entscheidung zur Beseitigung des Baumbestandes gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG für die Anlage des Kabelgrabens, die Entscheidung zur Zulassung einer Ausnahme nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG bei Errichtung des Gebäudes der Bergstation und eine Entscheidung zum Reiten im Wald gemäß § 12 SächsWaldG i. V. m. der Sächsischen Reitwegeverordnung (SächsRwVO) erfasst.

(I) Waldumwandlung (§ 8 Abs. 1 SächsWaldG)

Für die Umwandlung von Wald in dem geplanten Gesamtumfang wäre im Falle einer separaten Entscheidung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3

i. V. m. § 3c UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da der Größenwert gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG erreicht werde. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu diesem Vorhaben seien die durch die Waldumwandlung selbst zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter detailliert dargestellt und bewertet worden. Der in der Unterlage 6.1 Nr. 3.7 Tabelle 9 benannte Untersuchungskorridor für "Schutzgebiete/Biotope", welche Wald einschließen würden, werde aus forstfachlicher Sicht als hinreichend betrachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen unterer und oberer Forstbehörde (§§ 45 Abs. 6 Satz 1 und 37 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG) äußere sich das Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Forstbehörde nur zur Umwandlung kommunaler (und privater) Waldflächen.

Die auf den Flurstücken 619 und 620 der Gemarkung Oberwiesenthal befindliche Bestockung sei Wald im Sinne § 2 Abs. 1 SächsWaldG. Es solle insgesamt 6.923 m² Wald (bestockte Fläche) im Eigentum der Stadt Oberwiesenthal dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine zusätzlich befristete (baubedingte) Inanspruchnahme von Wald erfolge nicht.

Bestandsbildende Baumart sei die Gemeine Fichte mit Beimischung von Laubhölzern, vorwiegend Eberesche. Die Bestockung sei nach Alter und Dimension differenziert.

Die Waldfunktionenkartierung erfasse über das normale Maß hinausgehende und sich z. T. überlappende Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes:

Gesetzliche Waldfunktionen seien die Funktionenbereiche Erholung (Naturpark, Schutzzone II), Landschaft (LSG) und Natur (NSG). Besondere Waldfunktionen seien u. a. die Funktionenbereiche Boden (Anlagenschutzfunktion), Erholung, Landschaft, Natur (Biotopfunktion) und Wasser (Wasserschutz- und Hochwasserschutzfunktion).

Im Ergebnis der Waldfeststellung auf den Flurstücken 619 und 620 der Gemarkung Oberwiesenthal sei festzustellen, dass die gekennzeichneten Waldfunktionen auf der gesamten von der Umwandlung betroffenen Waldfläche wirken würden.

Da es sich bei der Waldfunktionskartierung um eine Stichtagsinventur handele, seien aktuelle Waldflächenveränderungen und die damit einhergehende Erfassung von Waldfunktionen noch nicht über die einschlägigen Kartendienste abrufbar.

Die Biotopkartierung weise diese Waldflächen außerdem als wertvollen Gehölzbestand aus (Bergland-Fichtenwald, Biotop-ID: 5543§096476).

Der durch das Vorhaben erfolgende Eingriff in diese Waldfläche zerstöre Waldlebensraum und führe in dem zu rodenden Bereich zum vollständigen Verlust gesetzlicher und
besonderer Waldfunktionen. Auch in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldflächen würden die Waldfunktionen in unterschiedlichem Maße und ggf. nicht nur während
der Baumaßnahmen beeinträchtigt. Waldboden werde abgetragen, überschüttet oder
teilweise versiegelt.

Die Nutzung der in das Vorhabengebiet führenden bzw. dort vorhandenen Waldwege als Baustellenzufahrt und die Verlegung von Versorgungsleitungen im Wegekörper beeinträchtige vorübergehend deren Erschließungsfunktion für die angrenzenden Waldflächen.

Der auf dem Skiheimweg und Ringweg nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG ausgewiesene Reitweg von überregionaler Bedeutung sei während der Baumaßnahmen für Reiter nicht benutzbar.

Im Umfeld der Bergstation müsse, abgesehen von einer möglichen technisch bedingten Brandgefahr, aufgrund der angestrebten Ganzjahresnutzung und der zu erwartenden Besucherkonzentration zumindest temporär von einer erhöhten Waldbrandgefahr (u. a. durch Rauchen) ausgegangen werden.

Die mit der Neuanlage der Piste und der Errichtung der Aufstiegshilfe einschließlich aller zur Betreibung notwendigen Nebenanlagen und Gebäude verbundenen Waldinanspruchnahme werde auf Grund der oben beschriebenen nachteiligen Auswirkungen auf den vorhandenen Wald allein aus forstfachlicher Sicht als bedenklich betrachtet. Im Hinblick auf die geänderte Gesamtkonzeption für das Skigebiet mit insgesamt geringerer Waldinanspruchnahme gegenüber früherer Planungen (Maßnahmeblatt M8), den geplanten Rückbau von Anlagen im Wald und hinsichtlich der aus dem Variantenvergleich für dieses Vorhaben resultierenden Standortgebundenheit werde die Umwandlung jedoch als vertretbar eingestuft (vgl. § 8 Abs. 2 SächsWaldG).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Waldumwandlung erfordere die Durchführung einer Ersatzaufforstung. Der waldrechtlich notwendige Ersatzumfang beinhaltet die Waldumwandlungsfläche zzgl. eines Zuschlages von 20 % (Faktor 0,2) je vollständig betroffene Waldfunktion.

Die Herleitung der Ersatzaufforstungsfläche sei nicht korrekt, da die absolute Umwandlungsfläche nicht berücksichtigt werde und darüber hinaus ein forstunüblicher Faktor verwendet werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Zuge der 1. Tektur hat die Vorhabenträgerin die Planung entsprechend des Hinweises der unteren Forstbehörde angepasst. Diese hat daraufhin im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur mitgeteilt, dass nunmehr bei der Ermittlung des Flächenbedarfes für die Ersatzflächen der seitens der Forstbehörde verwendete Kompensationsfaktor berücksichtigt worden sei und die Größe der Fläche für die Ersatzaufforstung als Ausgleich für die Waldumwandlung im Bereich des Kommunalwaldes somit 19.384 m² beträgt.

Integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sei somit ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG auf dauerhafte Umwandlung einer Fläche von 6.923 m². Dieser zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umwandlung könne seitens der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis zugestimmt werden, wenn die vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen in die Entscheidung aufgenommen würden.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses die Genehmigung der dauerhaften Umwandlung erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 8.2. Dabei wurden die Forderungen aus den o. g. Stellungnahmen der unteren Forstbehörde berücksichtigt und sinngemäß unter A III 8 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin in ihrer Gegenstellungnahme zugesichert, die von der unteren Forstbehörde vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen zu beachten. Die Forderungen der unteren Forstbehörde wurden damit vollumfänglich erfüllt.

(II) Beseitigung von Wald für die Anlage von Leitungsschneisen (§ 8 Abs. 8 SächsWaldG)

Die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen sei keine Umwandlung, bedürfe jedoch gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG der forstrechtlichen Genehmigung.

Soweit aus dem Übersichtsplan "Baulogistik mit DOP" (Plan 2.4.) zu entnehmen sei, scheine der Kabelgraben im Süden des Flurstücks 619 (oberhalb Anschlussschacht 711) und im Flurstück 620 (westlich Skiheimweg bis Bauende) die bestockte Waldfläche lediglich zu tangieren. Der Abzweig zum Beschneiungsschacht 6 verlaufe über die Bestandspiste und über von der dauerhaften Umwandlung betroffenen Waldflächen. Ab dem Abzweig bei Anschlussschacht 712 bis zum Beschneiungsschacht 9 verlaufe der Kabelgraben offenbar innerhalb der Wege (oder ggf. auch in den von der dauerhaften Umwandlung betroffenen Waldflächen).

Die Beseitigung von Baumbestand sei ggf. nur für die Neuverlegung der Versorgungsleitungen zwischen Skiheimweg und Hörnerschlittenweg (Beschneiungsschacht 8) auf insgesamt ca. 50 m und 8 m Breite erforderlich.

Unter den gegebenen Voraussetzungen sei die Anlage dieser Leitungsschneise unter Beachtung folgenden Maßgaben forstrechtlich genehmigungsfähig:

- 1. Die Flächeninanspruchnahme für die Leitungsschneise sei auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
- Beeinträchtigungen des verbleibenden Baumbestandes an den Randbereichen der Leitungsschneise seien auszuschließen. Gefährdete Bäume seien während der Baumaßnahmen durch entsprechende Schutzvorrichtungen im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu sichern. Die Maßnahme M6 erfülle diese Anforderung.
- 3. Das Befahren von Waldflächen außerhalb der Baufelder und außerhalb vorhandener Wege sei auszuschließen.

Die Forderung unter Nr. 2. und 3. würden auch für die Abschnitte der Kabeltrasse ohne Beseitigung von Baumbestand gelten.

Die Ausführungen, insbesondere zur forstrechtlichen Genehmigungsfähigkeit, werden zur Kenntnis genommen und die Anforderungen daran berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die genannten Anforderungen zu beachten und umzusetzen.

(III) Waldabstand 25 Abs. 3 SächsWaldG - Bergstation

Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssten gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung sei mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen könnten gestattet werden.

Die Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes diene der Vermeidung von Gefahren, die von Gebäuden für Wald insbesondere aber von Wald für Gebäude und den sich darin aufhaltenden Nutzern ausgehen. Unkontrolliert fallende Bäume und Baumteile dürften Gebäude nicht beschädigen. Gefahren bestünden vor allem bei Sturm aber auch bei Fällarbeiten im Wald. Der Schutz der im Außenbereich privilegierten Waldbewirtschaftung sei zu berücksichtigen.

Ausnahmen von der Waldabstandsvorschrift könnten regelmäßig nur dann gestattet werden, wenn eine atypische Gefahrensituation vorliege, z. B. wenn die für die Bebauung maßgebliche Bestockung aufgrund der standörtlichen Bedingungen eine geringere Höhe als 30 m erreiche oder sich vom Wald ausgehende Gefahren aufgrund der Lage des Gebäudes und der Geländebeschaffenheit nicht bis zu diesem auswirke. Der erforderliche Waldabstand entspreche i. d. R. der maximal zu erwartenden Baumhöhe.

Der nordöstlich des geplanten Standorts der Bergstation verbleibende Waldbestand (Flurstück 927, östlich Skiheimweg) und die Waldbestände im Süden und Südosten (Flurstücke 620, 926/1) seien hinreichend weit von dem Gebäude entfernt. Der Waldbestand unmittelbar östlich/südöstlich und nördlich der Bergstation (Flurstücke 619, 620, 928/3) werde nicht betrachtet, da dieser i. R. der Gesamtmaßnahme umgewandelt werden solle.

Der für die Beurteilung des Waldabstandes maßgebliche Bestand befinde sich westlich/nordwestlich oberhalb des geplanten Gebäudes (Flurstück 927). Hier reiche ein lichtes, 163jähriges Fichtenaltholz bis an den Skiheimweg heran. Einzelne Bäume erreichten Oberhöhen bis 23 m. Infolge der exponierten Lage und der standörtlichen Bedingungen (trockener Standort, Kammlage) vermöge die Fichte im Oberstand kaum mehr nennenswerten Höhenzuwachs zu leisten. Im Unterstand sei, nahezu flächendeckend, eine differenzierte, bis ca. 20jährige Naturverjüngung aus vorwiegend Fichte und Eberesche vorhanden. Es könne unterstellt werden, dass dieser Unterstand im Verlauf seiner weiteren Entwicklung den o. g. Höhenrahmen ebenfalls nicht überschreiten werde.

Das Gelände sei stark nach Osten geneigt. Der Bestand sei bruch- und wurfgefährdet durch Schnee, Eisanhang und Sturm.

Infolge der durch die standörtlichen Voraussetzungen begrenzten Höhenentwicklung liege eine atypische Gefahrensituation vor. Das Benehmen zur Zulassung einer Ausnahme vom gesetzlichen Waldabstand bei Errichtung der Bergstation werde unter der Maßgabe hergestellt, dass ein Mindestwaldabstand von 23 m zwischen dem Gebäude und der Bestockung auf Flurstück 927 westlich des Skiheimweges eingehalten werde.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG für die Errichtung der Bergstation erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 8.4.

(IV) Weitere forstliche Belange - Reitwege § 12 Abs. 1 SächsWaldG

Gemäß § 12 Abs. 1 SächsWaldG sei das Reiten im Wald nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet. Es sollten daher genügend geeignete, möglichst zusammenhängende und an entsprechende Wege auf Gemeindegebieten von Nachbargemeinden anschließende Waldwege für das Reiten ausgewiesen werden. Die Ausweisung erfolge durch die Forstbehörde nach Anhörung der beteiligten Waldbesitzer und der Betroffenen. Die Ausweisung sei öffentlich bekannt zu machen.

Der auf dem Skiheimweg und Ringweg nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG ausgewiesene Fernreitweg werde in der schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung des Untersuchungsrahmens bzw. auch in den weiteren Betrachtungen nicht erwähnt bzw. gewürdigt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die untere Forstbehörde hat mitgeteilt, dass die Belange in Bezug auf den ausgewiesenen Fernreitweg auf dem Skiheimweg und dem Ringweg nunmehr in die überarbeiteten Unterlagen der 1. Tektur aufgenommen und betrachtet wurden.

Infolge der Nutzung von Teilabschnitten dieser Waldwege als Lkw-Anfahrtswege sei dort die Eignung des Reitweges während der Baumaßnahmen in Frage gestellt, da der Baustellenverkehr keine gefahrlose Nutzung für Reiter und Pferd erwarten lasse.

Da das Reiten nicht dem allgemeinen Betretensrecht nach § 11 Abs. 1 SächsWaldG unterliege, sondern nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Waldwegen gestattet sei, sei ein Ausweichen von Reitern auf beliebige andere Wege, wie beim Wanderverkehr oder bedingt beim Radverkehr, nicht möglich.

Es wird daher als erforderlich erachtet, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die vorübergehende Sperrung des Reitweges zu verfügen. An den Einstiegspunkten des betroffenen Reitwegeabschnitts müssten die Reiter rechtzeitig und in geeignete Form darauf hingewiesen werden, dass keine Verbindung zwischen Fichtelbergstraße und Eckbauer/Hüttenbach bestehe, sondern der Reitweg aus der jeweiligen Richtung als "Sackweg" ende. Die Dauer der Sperrung sei mit anzugeben. Die vorhandenen Reitwegemarkierungen müssten für diesen Zeitraum reversibel unkenntlich gemacht werden.

Im Verfahren sei zu prüfen, ob für die Dauer der Baumaßnahmen eine temporäre Alternativreitroute nach § 12 Abs. 1 SächsWaldG ausgewiesen und gekennzeichnet werden könne.

Die entsprechenden Maßgaben in Maßnahme M7 des LBP seien rechtzeitig mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, untere Forstbehörde, abzustimmen.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die gegebenen Hinweise zu beachten. Darüber hinaus ist der bauzeitliche Umgang mit dem Reitweg Gegenstand der Minimierungsmaßnahme M7.

Naturschutz

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur hat die untere Naturschutzbehörde aufgrund der Aktualisierung der naturschutzfachlichen Unterlagen ihre Stellungnahme zur Ausgangsplanung grundlegend überarbeitet, so dass sich diese im Wesentlichen erledigt hat. Deshalb werden nachfolgend lediglich die Ausführungen zur 1. Tektur näher betrachtet.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht werde die Variante 3 als sehr positiv angesehen, da es sich hierbei um die Variante handele, welche am wenigsten in die vorhandenen Schutzgebiete und Schutzgüter eingreife.

Vom geplanten Vorhaben seien das LSG "Fichtelberg", die Entwicklungszone und die Schutzzone II des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland", das NSG "Fichtelberg" betroffen. Nicht direkt im Vorhabengebiet aber angrenzend würden sich das FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen" und das SPA-Gebiet "Fichtelberggebiet" befinden.

Weiterhin seien vom geplanten Vorhaben zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG sowie kartierte LRT betroffen, darunter würden: Bergwiese (LRT), Bergheiden (LRT), Borstgrasrasen frischer bis trockener bzw. feuchter Standorte (LRT), hochmontane-subalpine Hochstaudenflur (LRT), Steinrücken, naturnaher Fichtenwald und naturnaher sommerkalter Bach (LRT) fallen.

Das Vorhaben befinde sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Oberwiesenthal, so dass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Ziffer 2, 4 und 8 SächsNatSchG vorliege. Dieser Eingriff bestehe in der nachhaltigen Veränderung bzw. Zerstörung von vorhandenen Vegetations- und Habitatstrukturen, des Bodengefüges sowie Biotopen durch Errichtung von baulichen Anlagen und Waldumwandlungen.

Verursacher von Eingriffen seien nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu unterlassen und, sofern unvermeidbare Beeinträchtigungen vorliegen würden, diese dem § 15 Abs. 2 BNatSchG folgend durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entweder auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Neuversiegelung von Grundflächen, wie im vorliegenden Fall, seien vorzugsweise andere Grundflächen durch Abriss nicht mehr benötigter Immobilien dauerhaft zu entsiegeln. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG seien vom Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffes in einem nach Art und Umfang des Eingriffes angemessenen Umfang für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes sowie über die vorgesehenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

Diese Unterlagen seien als Bestandteil zur Prüfung vorzulegen. Die Verfügbarkeit und dauerhafte Sicherung der dafür vorgesehenen Flächen sei nachzuweisen.

In der Umweltverträglichkeitsprüfung mit integrierten LBP würden zahlreiche Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen aufgeführt, die zu einer Verringerung der Eingriffsstärke führten. Mit den genannten Maßnahmen würden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff reduziert.

Weiterhin würden Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergriffen, um den Eingriff in die vorhandenen Vegetations- und Habitatstrukturen, das Bodengefüge und das Landschaftsbild auszugleichen. Die genaue Beschreibung der einzelnen Maßnahmen sei in der Planungsunterlage aufgeführt.

Weiterhin seien in der Planungsunterlage zahlreiche Maßnahmen zum Artenschutz aufgeführt. Diese würden im folgenden Abschnitt zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange benannt und bewertet.

Die genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen führten zu einer Verringerung bzw. zum Ausgleich/Kompensation des Eingriffes. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens werde durch die geplanten Maßnahmen hergestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

NSG

Das geplante Vorhaben stelle verschiedene verbotene Handlungen gemäß § 4 der Verordnung des Naturschutzgebietes "Fichtelberg" dar, indem unter anderem bauliche Anlagen errichtet, Leitungen zur Beschneiung und Beleuchtung verlegt würden, in den Boden und in Vegetations- und Habitatstrukturen eingegriffen, Wald umgewandelt, mit Pistenraupen gefahren und außerhalb von Skipisten Ski gefahren werde.

Eine Befreiung gemäß § 8 NSG-Verordnung i. V. m. § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von den Verboten gemäß § 4 könne auf Antrag gewährt werden, wenn:

- dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig sei oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sei.

Die geplante Modernisierung bilde eine Grundvoraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit des Skigebietes im Vergleich zu anderen Skigebieten in den anderen Mittelgebirgen bzw. den Alpen. Das Bedürfnis an Komfort und Sicherheit der Touristen steige stetig, um diese Ansprüche zu befriedigen, sei der Bau von modernen Sesselliftanlagen notwendig.

Oberwiesenthal sei ein Tourismusstandort der den größten Teil seiner Einnahmen aus dem Wintersporttourismus generiere.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahme wirke sich nicht nur auf den Wintersport an sich, sondern auch auf Handels- und Gastronomiebetriebe positiv aus und daher auch auf die Einnahmen der verschiedenen Akteure vor Ort.

Eine Versagung der geplanten Modernisierung würde zu einem Attraktivitätsverlust im Vergleich zu den anderen Skigebieten führen, weiterhin würden die Einnahmen im Handels- und Dienstleistungsgewerbe zurückgehen und sich damit negativ auf die verschiedenen Akteure vor Ort auswirken.

Das geplante Vorhaben erziele positive Effekte für verschiedene Akteure vor Ort und die gesamte Region und nicht nur für Einzelpersonen. Damit stelle die geplante Modernisierung ein überwiegend öffentliches Interesse dar.

Weiterhin würden durch die im LBP aufgeführten Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigungen verringert.

Da ein überwiegend öffentliches Interesse vorliege und durch verschiedene Maßnahmen die Beeinträchtigungen auf das Naturschutzgebiet minimiert würden, werde das Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 8 der NSG-VO i. V. m. § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG von den Verboten des § 4 NSG-VO erteilt.

Die Erteilung des Einvernehmens wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Befreiung von den Verboten des § 4 der Schutzgebietsverordnung erteilt (vgl. C V 6.5).

Naturpark

Vom geplanten Vorhaben seien die Entwicklungszone und die Schutzzone II des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland" betroffen.

Das geplante Vorhaben erfülle den Verbotstatbestand gemäß § 8 Naturparkverordnung, indem in der Schutzzone II in den Boden eingriffen werde und wertvolle Vegetations- und Habitatstrukturen und damit Lebensstätten geschützter Arten beeinträchtigt würden. Dies stelle eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes dar.

Eine Befreiung gemäß § 11 Naturparkverordnung i. V. m. § 39 SächsNatSchG von den Verboten des § 8 könne im Einzelfall erteilt werden, wenn:

 die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sei oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

• überwiegend Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern würden.

Im vorliegenden Fall treffe § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Naturparkverordnung zu, da hier überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Modernisierung der Liftanlage stelle eine Grundvoraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit des Skigebietes Fichtelberg im Vergleich zu den anderen Skigebieten in den anderen Mittelgebirgen bzw. den Alpen dar.

Die Modernisierung diene der Erhaltung des Standortes für den Wintersport für die Zukunft und der damit verbundenen Stärkung des regionalen Tourismus. Von der Modernisierung profitierten nicht nur Einzelpersonen, sondern vielfältige Akteure vor Ort, wie Dienstleistungsbetriebe, Hotellerie und Gastronomie und zuletzt die Touristen, die immer höhere Ansprüche an Sicherheit und Komfort stellen würden.

Eine Versagung der Modernisierung würde zu einem deutlichen Nachteil in der Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu den anderen Skigebieten führten und sich negativ auf die Akteure vor Ort auswirkten, indem der Umsatz zurückgehe und auch Gewerbesteuereinnahmen sinken würden.

Die bereits in der Eingriffsbewertung aufgeführten Verminderungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen würden zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen führen.

Die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Naturparkverordnung würden vorliegen. Das Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 von den Verboten des § 8 der Naturparkverordnung werde erteilt.

Die Erteilung des Einvernehmens wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Befreiung von den Verboten des § 8 der Naturparkverordnung erteilt (vgl. C III 6.6).

LSG

Das geplante Vorhaben befinde sich teilweise im LSG "Fichtelberg". Dieses LSG sei ein übergeleitetes Schutzgebiet ohne aktuelle Rechtsverordnung, sowie Pflege- und Entwicklungsplan. Daher finde hier § 26 BNatSchG Anwendung nachdem, alle Handlungen verboten seien, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würden.

Die geplanten Maßnahmen in Form von Errichtung einer neuen Sesselbahn mit Bergstation und die Verbreiterung von Pistenflächen stellten einen Eingriff in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dar, da in bestehende Vegetationsstrukturen eingegriffen werde, Waldumwandlungen stattfinden und Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten verloren gehen bzw. zerstört würden.

Der Eingriff in die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes stelle eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen würde. Daher sei zu prüfen, ob eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG erteilt werden könne.

Die im LBP zahlreich genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen, sowie aufgeführten Kompensationsmaßnahmen und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen würden zu einer Verringerung der Eingriffsstärke führen. Weiterhin führten die aufgeführten Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes.

Eine Befreiung von den Verboten des § 26 Absatz 2 BNatSchG könne gemäß § 67 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig sei oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sei.

Im vorliegenden Fall liege ein vorwiegend öffentliches Interesse vor, da die geplante Modernisierung eine Grundvoraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Skigebieten in anderen Mittelgebirgen bzw. der Alpen darstelle. Zur weiteren Begründung werde auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Durch die aufgeführten Minimierung- und Kompensationsmaßnahmen würden die Beeinträchtigungen der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes minimiert bzw. kompensiert.

Da im vorliegenden Fall ein überwiegend öffentliches Interesse vorliege und verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des Eingriffes geplant seien, werde das Einvernehmen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 39 SächsNatSchG von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Die Erteilung des Einvernehmens wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Befreiung von den Verboten des § 26 Abs. 2 BNatSchG erteilt (vgl. C V 6.4).

FFH- und SPA-Gebiet

Die in der vorgelegten Planungsunterlage durchgeführte Vorverträglichkeitsprüfung analysiere bzw. bewerte die möglichen Konflikte der Bauausführung in Bezug zu den Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken der FFH- bzw. SPA-Gebiete.

Die Analyse und Bewertung der Konflikte komme zu dem Ergebnis, dass vor allem die baubedingten Beeinträchtigungen besonders im Vordergrund stünden.

Zur Schadensbegrenzung würden Maßnahmen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ergriffen sowie vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die bereits in der Eingriffsbewertung aufgeführt seien.

Die beanspruchten LRT-Flächen würden nur temporär beeinträchtigt. Anschließend an die Baumaßnahme würden die beanspruchten Flächen durch Aufbringung von autochthonem Saatgut wiederbegrünt und gepflegt. Damit werde der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des LRT Bergwiese sei damit auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung des LRT Bergheide sei nur im Rahmen des Rückbaus des alten Sesselliftes möglich. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung würden durch Festlegung von Bau- und Bautabuzonen die wertvollen Flächen weitgehend von einer Beeinträchtigung ausgeschlossen. Damit sei von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT Bergheide auszugehen.

Eine dauerhafte Beeinträchtigung innerhalb des FFH-Gebietes (LRT Bergwiese) werde durch die Errichtung eines Versorgungsschachtes für die Beschneiungsanlage mit ca. 5 m² dauerhafter Versiegelung verursacht. Bezogen auf die Gesamtfläche des LRT sei ein Flächenanteil von 0,06% betroffen. Damit liege die betroffene Fläche deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle.

Ein weiterer Eingriff erfolge durch die Leitungsverlegung für die Beschneiung und Beleuchtung. Hier werde auf einer Länge von 120 m und einer Breite von 1,2 m in den LRT Bergmähwiese eingegriffen. Nach der Neuverlegung der Leitung werde diese wieder abgedeckt und wiederbegrünt, damit seien nur Auswirkungen auf die Bodenfunktion zu erwarten. Die entstehenden Beeinträchtigungen seien damit äußert gering.

Die Maßnahmen der dauerhaften Waldumwandlung von ca. 1,25 ha würden sich nur indirekt auf das FFH-Gebiet auswirken, da sie sich nicht direkt im Gebiet befinden würden. In den umzuwandelnden Waldbeständen seien keine Habitate von FFH-Anhang II Arten nachgewiesen worden. Die Beeinträchtigung seien damit als gering zu bewerten.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch den Betrieb des Sesselliftes sei nur im Rahmen der Pistenerweiterungen zu erwarten. Diese sei als gering zu werten. Eine Beeinflussung des Gebietes sei bereits durch die derzeitige Sesselliftanlage vorhanden. Durch die Nutzungsaufgabe der Piste 6 und 7 und den Rückbau der alten Sesselliftanlage werde die bestehende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes gemindert.

Kumulierende Vorhaben im Vorhabengebiet seien der Bau des 6er Sesselliftes an der Himmelsleiter mit dem Bau eines Speicherbeckens, Erweiterung von Pistenflächen und die Errichtung eines Tunnels an der K95. Unter der Maßgabe der zeitlichen Abstimmung der einzelnen Bauvorhaben untereinander und Umsetzung der vorgesehenen Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sei die zu erwartende kumulierende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes als gering zu bewerten.

Unter Beachtung, dass die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten, Betrieb der Anlage und Wartung der Anlage umgesetzt und beachtet würden, könne eine dauerhafte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Die Erheblichkeitsschwelle würde durch das geplante Vorhaben nicht überschritten und das Verschlechterungsverbot eingehalten. Die FFH-Verträglichkeit des geplanten Bauvorhabens sei gegeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nähere Ausführungen zur FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung finden sich unter C V 6.2 und 6.3 in diesem Beschluss.

Artenschutz

Im speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag seien alle planungsrelevanten Artengruppen geprüft worden. Als besonders planungsrelevant seien bei den Reptilien die Zauneidechse und Kreuzotter, bei den Säugetieren Nordfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Fransenfledermaus und Haselmaus, bei den Insekten der Große Feuerfalter und bei den Vögeln Sperber, Sperlings- und Raufußkauz, Neuntöter, Waldschnepfe, Karmingimpel, Grünlaubsänger und die Ringdrossel identifiziert worden.

Im speziellen artenschutzfachlichen Fachbeitrag sei für die Arten geprüft worden, ob durch den Bau, Betrieb und Wartung die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1

BNatSchG eintreten würden und durch welche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen diese ausgeschlossen bzw. minimiert werden könnten.

Als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen übergreifend für alle Artgruppen seien verschiedene Maßnahmen festgelegt worden. Infolge dessen sei mit keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei Reptilien, Säugetieren und Insekten zu rechnen.

Diese gelte auch für die Vogelarten Karmingimpel, Waldschnepfe, Grünlaubsänger, Neuntöter, Sperber, Sperlings- und Raufußkauz.

Bei der Ringdrossel liege der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, nach dem es verboten sei, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Arten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Revierflächen der Ringdrossel durch Waldumwandlung und Verbreiterung der Pisten würden auch Fortpflanzungsstätten in Anspruch genommen.

In der 2015 und 2016 durchgeführten Brutvogelkartierung sei der Vorhabenbereich als potentielles Revier der Ringdrossel kartiert worden. Die Ringdrossel sei eine Art mit herausragender Bedeutung für das Fichtelberggebiet und für Sachsen. Das Fichtelberggebiet sei das einzige Vorkommensgebiet der Ringdrossel in Sachsen mit ca. 5 bis 7 Brutpaaren. Weiterhin sei sie nach der Roten Liste Sachsen als vom Aussterben bedroht klassifiziert. Daher seien alle Vorhaben im Vorkommensgebiet auf ihre Auswirkung auf die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

In der vorliegenden Planung würden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf die Art so gering wie möglich zu halten.

Die durchgeführte Alternativprüfung habe ergeben, dass die in der Planung vorliegende Variante aus technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht die Optimalvariante darstelle. Dieser Einschätzung könne gefolgt werden, da nachweislich keine Alternativen zu Verfügung stehen würden.

Eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG könne nur gewährt werden, wenn einer der unter § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliege und nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG keine zumutbare Alternative vorliege und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtere.

Im vorliegenden Fall liege der Ausnahmetatbestand gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor, nach dem eine Ausnahme zugelassen werden könne, wenn andere zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen würden. Das überwiegend öffentliche Interesse sei bereits unter den Befreiungen des Naturparkes, des NSG und des LSG ausgeführt worden.

Im LBP sei nachgewiesen worden, dass keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stünden. Weiterhin würden durch verschiedene Maßnahmen wie, Reduzierung der in Anspruch genommen Waldflächen, die Bauzeitbeschränkung im Tages- und Jahresverlauf, die regelmäßige Pflege (Mahd) von Nahrungsflächen der Ringdrossel, Nutzungsaufgabe von verschieden Pisten und der Rückbau von Altanlagen im Revierbereich die Auswirkungen auf die lokale Population der Ringdrossel gemindert, so dass von keiner erheblichen Störung bzw. Verschlechterung der lokalen Population ausgegangen werde.

Das Einvernehmen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werde erteilt.

Die Erteilung des Einvernehmens wird zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf die Population der Ringdrossel erteilt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 6.8.

Im Mai 2024 hat die zuständige Naturschutzbehörde die naturschutzfachlichen Unterlagen auf Aktualität und Plausibilität geprüft und teilweise Anpassungen bzw. Ergänzungen gefordert. Im Ergebnis dessen hat die Vorhabenträgerin entsprechend überarbeitete Unterlagen u. a. im Hinblick auf den Artenschutz (Reptilien) vorgelegt. Hierzu wurde die zuständige Naturschutzbehörde angehört. Diese hat mitgeteilt, dass die aktualisierten Unterlagen vollständig und plausibel seien.

Für die Planfeststellungsbehörde steht damit fest, dass die naturschutzfachlichen Unterlagen zum Zeitpunkt des Ergehens des Beschlusses vollständig und auf dem aktuellen Stand sind.

Siedlungswasserwirtschaft

Das geplante Vorhaben befinde sich teilweise in den Trinkwasserschutzzonen I, II, und III des Quellgebietes (QG) Am Fichtelberg (T-5421074). Der Betreiber des Quellgebietes sei die ETW. Deren Stellungnahme sei zum Vorhaben einzuholen.

Die ETW wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Das Quellgebiet sei langfristig für die öffentliche Wasserversorgung von Oberwiesenthal vorgesehen und solle deshalb überarbeitet werden. Zur Neubemessung der Schutzzonen liege ein hydrogeologisches Gutachten vor. Dieser Schutzzonenvorschlag sei bei der Planung des Vorhabens bereits mit zugrunde gelegt worden.

Die Darstellung dieses Schutzzonenvorschlages im Kartenteil, Plan-Nr. 1.2 der Umweltverträglichkeitsstudie sei jedoch irreführend. Eine Darstellung des derzeit rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes fehle.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die rechtsgültigen Grenzen des Wasserschutzgebietes wurden im Rahmen der 1. Tektur in den Kartenteil der UVS, Unterlage 6.1 Plan-Nr. 1.2a, Blatt 1, aufgenommen.

1. Sesselbahn

Gegen den geplanten Neubau der Sesselbahn würden keine Einwände bestehen. Der Bereich liege außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes.

Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Hydraulikflüssigkeiten, Diesel-Antrieb Sesselbahn) seien nicht enthalten.

Grundsätzlich sei die Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG bei der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (§ 53 SächsWG).

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Zur Sicherstellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Trinkwasserschutzgebiet gelangen, hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen (vgl. A III 7) und die Vorhabenträgerin diesen Umstand im Zuge der Minimierungsmaßnahme M3, M4.1 und M4.2 berücksichtigt.

2. Beleuchtungs- und Beschneiungsanlage

Die geplante Beleuchtungs- und Beschneiungsanlage liege teilweise in den festgesetzten Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes Am Fichtelberg.

In den Schutzzonen II und III sei die Errichtung von Hoch- und Tiefbauten, außer für die Trinkwassergewinnung, nur beschränkt zulässig. Da der Baubereich zukünftig außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes liegen werde, bestünden gegen die Errichtung keine Einwände. Laut Erläuterungsbericht erfolge die Speisung der Beschneiungsanlage wassertechnisch über die Bestandsanlage. Bei Änderungen sei die vorhandene Erlaubnis entsprechend anzupassen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Rückbau Liftanlagen

Der Baubereich beim Rückbau der Liftanlagen (Kurvenlift "C"; Lift Nachtskilauf "D"; großer Sessellift "F" - Ausgleichsmaßname) liege sowohl nach dem derzeit gültigen Wasserschutzgebiet als auch nach dem Schutzzonenvorschlag in den Schutzzonen I, II und III des Quellgebietes Am Fichtelberg. Deshalb seien die Arbeiten so durchzuführen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung ausgeschlossen werden könne.

In der Planung (Umweltverträglichkeitsstudie) seien bereits Maßnahmen zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes enthalten (Maßnahmeblatt M4.1 + M4.2). Bei Einhaltung dieser Auflagen könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Maßnahmen einzuhalten. Unabhängig davon wurden durch die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen aufgenommen, die sicherstellen, dass es zu keiner Gefährdung des Trinkwasserschutzgebietes kommt (vgl. A V 6.1, 7).

Entsprechend den Planunterlagen sollten die Abwässer der Toilettenanlagen in das öffentliche Kanalnetz von Oberwiesenthal eingeleitet werden. Bzgl. der Machbarkeit sei der zuständige Abwasserzweckverband zu befragen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass mit dem AZV "Oberes Pöhlbachtal" der zuständige AZV am Verfahren beteiligt wurde.

Die Dachwässer sollen gesammelt und vor Ort versickert werden. Wie das konkret geschehen solle, sei den Planunterlagen leider nicht zu entnehmen. Daher müsse darauf aufmerksam gemacht werden, dass Versickerungen grundsätzlich Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG darstellen würden, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

wasserrechtlichen Erlaubnis bedürften. Auf § 19 Abs. 1, 3 WHG werde aufmerksam gemacht.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Entwässerung der Dachfläche erfolgt durch Versickerung auf dem Grundstück des Anfalls. Damit ist der Tatbestand einer erlaubnisfreien Versickerung erfüllt (§§ 1 Abs. 1 i. V. m. 3 bis 6 ErlFreihVO).

Aus Sicht des Gewässerschutzes würden zwei der Beschneiungsschächte 8 und 9 sowie in dem Bereich befindliche geplante neue Kabelleitungen (20 kW) in unmittelbarer Nähe zum Hüttenbach liegen. Nach Darstellung der topografischen Karte komme es hier z. T. zur Kreuzung der Bauflächen mit Quellbereichen des Hüttenbaches. Eine Beeinträchtigung von Gewässerbett und Qualität gelte es in jedem Fall zu vermeiden. Der Hüttenbach sei kein berichtspflichtiges Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie. Durch die Bauarbeiten dürfe es dennoch unter keinen Umständen zur Verunreinigung des Baches kommen. Da im weiteren Verlauf dem Hüttenbach Wasser zu Zwecken der Beschneiung entnommen werde, sollte eine gute Gewässerqualität jedoch auch im Sinne der Vorhabenträgerin sein. Aus den Unterlagen des Antragsstellers gehe hervor, dass ein sorgsamer Umgang in dieser Hinsicht geplant sei. Der Hinweis auf Quellbereiche des Hüttenbaches sei daher lediglich als Hinweis zu verstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Senioren- und Behindertenbeauftragte

Das Vorhaben berühre die Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz - BGG, insbesondere § 4 - Barrierefreiheit und § 8 Abs. 5 - Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr, sei zu beachten.

Bei dem Vorhaben handele es sich grundsätzlich um eine öffentlich zugängige Anlage. Die öffentlich zugänglichen Teile seien barrierefrei zu gestalten. Die Sesselbahn diene auf Grund ihrer Eigenschaften einer verbesserten und optimierten Erschließung des Geländes auf und um den Fichtelberg. Die 8er Sesselbahn zeichne sich durch einen hohen Nutzungskomfort für die Fahrgäste aus. Folglich seien die Vorgaben der SächsBO als Grundlage für die Realisierung des Bauvorhabens unter Bezugnahme auf die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) bindend.

Den Unterlagen liege ein Erläuterungsbericht mit Aussagen zur Barrierefreiheit bei. Das sei hilfreich. Maßnahmen zur Barrierefreiheit für mobiliätseingeschränkte Menschen wie beim Zu- und Abgang und der Toilettenanlage im Untergeschoß der Talstation seien vorgesehen. Es werde davon ausgegangen, dass die Toilettenanlage ebenerdig, ohne Treppen erreichbar sei und den Anforderungen der DIN 18040-1 gerecht werde.

Bei der Berücksichtigung der Barrierefreiheit sei von erforderlichen Kompromisslösungen, wo keine für alle zufriedenstellende bauliche Lösung möglich sei, die Rede. Eine Erläuterung erfolge jedoch nicht.

Zusätzlich werde darauf verwiesen, dass der Start und die Ankunft des Sesselliftes in Berg- und Talstation akustisch- und optisch signalisiert werden solle.

Die Nutzung des Liftes durch sehbehinderte/blinde Skifahrer mit Guide und Mono-Skifahrer zeige den Bedarf für den Winterbetrieb.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die gegebenen Hinweise zu beachten. Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde zur Sicherstellung der Belange von Senioren und Behinderten unter A III 13 eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Brandschutz

Die bestehenden Havarie-, Brandschutz- und Evakuierungspläne für die bereits vorhandenen Lift- und Kabinenanlagen seien auf die neue Seilbahn zu erweitern und abzustimmen. Die örtliche Feuerwehr sei in die Planungs- und Ausführungsarbeiten der Sesselbahn einzubeziehen.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zugesichert, dass die Forderungen und Hinweise berücksichtigt werden. So werden u. a. entsprechende Brandschutzordnungen und eine entsprechende Bergungsrichtlinie erstellt.

Die Zuständigkeit für die Belange des bodengebundenen Rettungsdienstes im Erzgebirgskreis liege beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge (RZV C-E). Der Rettungszweckverband sei zu beteiligen.

Der Rettungszweckverband wurde am Verfahren beteiligt.

Verkehrsrecht

Aus verkehrsrechtlicher Sicht würden gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen. Von Einschränkungen im klassifizierten Straßennetz werde nicht ausgegangen.

Es sei Sorge dafür zu tragen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch geeignete Maßnahmen verhindert werde. Eventuell dennoch aufgetretene Verunreinigungen seien unverzüglich zu beseitigen.

Die Ausführungen werden durch die Vorhabenträgerin beachtet.

Liegenschaften

Der Erzgebirgskreis habe im Gebiet des Kurortes Oberwiesenthal eine Anzahl von Grundstücken in seinem Eigentum, die zum Zwecke des Naturschutzes erworben worden seien und nach den geltenden Schutzgebietsregeln genutzt und bewirtschaftet würden.

Das Waldgrundstück (Flurstück Nr. 609 der Gemarkung Oberwiesenthal) liege an der westlichen Grenze des Vorhabengebietes. Es sei Bestandteil des Naturschutzgebietes "Fichtelberg". Nach den vorliegenden Unterlagen solle es keine Eingriffe, auch nicht vorübergehend, in die Belange des Grundstückes geben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.2 Stadt Kurort Oberwiesenthal

Schreiben vom 13. März 2017 und 30. April 2019

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal unterstütze das Vorhaben "Neubau 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg" und sei sich der Verantwortung der notwendigen Investitionen in die Infrastruktur bewusst und stimme dem Vorhaben zu.

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Gemeinde Gelenau

Schreiben vom 10. April 2019

Die Gemeinde Gelenau weise darauf hin, dass bezüglich der geplanten Erstaufforstung des Flurstückes Nr. 1498 der Gemarkung Gelenau die Grenze der Erstaufforstung so vollzogen werde, dass der geforderte Waldabstand von 30 m zum bestehenden Wohngebäude Willy-Poller-Straße 12a und zu den Gebäuden der Kleingartenanlage "Morgensonne" eingehalten werde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert den Waldabstand zu berücksichtigen. Im Übrigen ist er planungsseitig bereits beachtet.

1.4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Schreiben vom 18. April 2017 und 7. Mai 2019

Das LfULG weise darauf hin, dass nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft und Geologie Gegenstand der Prüfung seien. Die Prüfung weiterer Belange sei aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Allerdings werde im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfohlen, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz und zur Geologie zu beachten.

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft seien nicht berührt.

Natürliche Radioaktivität

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand würden keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für das Plangebiet vorliegen.

Das Plangebiet liege in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden seien.

Zum vorliegenden Vorhaben würden nach derzeitigem Kenntnisstand keine rechtlichen Bedenken bestehen. Im Rahmen weiterer Planungen seien zur Bebauung bestehen Anforderungen für den Radonschutz zu beachten.

Zum Schutz vor Radon sei ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³* für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichte, habe geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gelte als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten würden.

Es werde darauf hingewiesen, dass voraussichtlich bis Ende 2020 spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen würden, für die erwartet werde, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreite. Sollte das Vorhabengebiet hiervon umfasst sein, seien weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten (§§ 153-154 StrlSchV).

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise zum Radonschutz zur Kenntnis genommen und zugesagt sich im Zuge der weiteren Planung bei der staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft – Radonberatungsstelle zum Radonvorkommen, der Radonwirkung und dem Radonschutz zu informieren und soweit erforderlich Schutzmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung umzusetzen.

Geologie

Es seien die geologisch-geotechnischen Belange im Erläuterungsbericht, den umweltfachlichen Untersuchungen und im Baugrundgutachten geprüft worden. Es sei keine Prüfung von hydraulischen Berechnungen oder abfalltechnischen Materialbewertungen erfolgt.

Aus geologischer Sicht bestünden keine Bedenken. Es werde empfohlen die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen.

Die Aussagen zu den geologisch-hydrogeologischen Verhältnissen, wie Schichtenbeschreibung, ingenieurgeologische Modellbildung und zu den geotechnischen Parametern, wie Eigenschaften der Baugrundschichten würden als plausibel und nachvollziehbar angesehen.

Die Gutachterin schätze selbst ein, dass die durchgeführten Untersuchungen für die Bewältigung der Aufgabenstellung für die Tal- und Bergstation prinzipiell hinreichend seien und grundlegende Aussagen zu den Baugrundverhältnissen getroffen werden könnten. Für die Errichtung der neun Sesselliftstützen würden dagegen keine Baugrundaussagen vorliegen. Es würden die stark wechselnden Baugrundverhältnisse bestätigt. Generell sei im Bereich der Tal- und Bergstation sowie im Bereich der einzelnen Stützen mit sehr wechselhaften Lockergesteinsmächtigkeiten zu rechnen. Die dargestellten Schichtenprofile könnten deshalb nicht für das gesamte Baugebiet verallgemeinert werden.

Aus diesen noch unklaren Gründungstiefen der Seilbahnstützenfundamente könne sich eine planerische Unwägbarkeit hinsichtlich Kostenaufwand für dieses Baudetail ergeben.

Es werde empfohlen planungsseitig zu prüfen, ob für eine kostensichere Planung der Gründung der Beleuchtungsmasten in Kombination mit den Beschneiungsschächten eine baugrundseitig sichere Klärung von Interesse sei. In diesem Fall werde empfohlen, die baugrundgutachterliche Stellungnahme zu erweitern.

Aus den genannten Sachverhalten zum Baugrund sei es fachlich erforderlich, Baugrundabnahmen durch die mit dem Vorhaben vertraute geotechnische Sachverständige während der Bauphase durchzuführen. Es seien die komplett freigelegten Stützen-Gründungssohlen geotechnisch abzunehmen und zur Gründung freigeben zu lassen. Ebenso sollte eine Abnahme und Freigabe der Gebäudegründungssohlen durch die Sachverständige Firma erfolgen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der angeführten Sachverhalte hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung aufgenommen (A III 3.9), die die geologische Baubegleitung regelt.

Bedingt durch die teils steile Hanglage und die tiefreichende Frosteinwirkung sei am kleinen Fichtelberg ein ausgeprägtes Hangkriechen zu beobachten, was zwar nicht in den Baugrundaufschlüssen feststellbar sei, aber später in den Baugrubenböschungen und in der Sohle sichtbar sein werde. Fachlich nachvollziehbare Belege seien dafür angeführt worden. Dies sei unbedingt planungsseitig zu berücksichtigen.

Es werde eine abschließende Rücksprache mit dem geotechnischen Gutachter zur Klärung, ob die Baugrundschicht "Hangschutt" durch Frost-Tauwechsel und Witterungseinfluss als F3-Boden vom Hangkriechen an der Hangflanke beeinflusst sein könne, gefordert. Die Auswirkungen auf die noch zu empfehlenden Gründungsschichten und die statische Bemessung der Gründungen für die Sesselbahnstützen seien darzulegen.

Der Einwand wird berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Problematik des Hangkriechens im Rahmen der Ausführungsplanung unter Einbeziehung der geologischen Bauaufsicht zu regeln.

Es werde vorgeschlagen, prüfen zu lassen, ob die vorgesehene Grabentiefe von 80 cm für die Wasser-/Abwassermedien eine frostsichere Verlegetiefe in der Planungsregion darstelle

Die Vorhabenträgerin hat hierzu klargestellt, dass schon die bestehenden Rohrleitungen nicht frostsicher verlegt sind und deshalb auch die neuen Leitungen nicht frostsicher verlegt, sondern nach jeder Beschneiungsperiode geleert werden.

Bei der Konfliktbeschreibung (Maßnahme M4.1, Konflikt K17 und M4.2) sei vermutlich gemeint, dass wassergefährdende Stoffe über den Boden in das Grundwasser und über diesen Weg ins Trinkwasser gelangen könnten (es handele sich um ein Schutzgebiet für Grundwasser). Es werde um Prüfung und Klarstellung gebeten.

Die Ausführungen werden berücksichtigt und der Passus im Rahmen der Ausführungsplanung berichtigt.

1.5 Planungsverband Region Chemnitz

Schreiben vom 13. Februar 2017 und 23. Januar 2019

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Bauvorhaben sei der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge vom 31. Juli 2008 einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte

und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung sowie der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz.

Die im Planentwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele seien entsprechend § 3 Abs. 1, Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Nur unter Beachtung der naturschutzfachlichen bzw. forstwirtschaftlichen Grundlagen (Naturschutzgebiet, Schutzzone II des Naturparks und Waldumwandlung) und einer Klärung dieser Konflikte im Planfeststellungsverfahren würden aus regionalplanerischer Sicht gegen die vorgelegte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Ausführungen wurden beachtet.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die bestehenden Konflikte gerade im Hinblick auf die Betroffenheit des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz umfassend betrachtet und die hierfür fachlich zuständigen Stellen (u. a. untere Naturschutzbehörde, Staatsbetrieb Sachsenforst) angehört. Im Ergebnis dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist. Nähere Ausführungen hierzu finden sich u. a. unter C V 6 und 8 in diesem Beschluss.

In den Unterlagen zur 1. Tektur seien Aussagen zum Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) zu ergänzen. Hierbei handele es sich um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien. Es sei nicht ersichtlich, warum in den Planunterlagen, v. a. in der Umweltverträglichkeitsstudie im Kapitel 3.2, nicht auf den Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz von 2015 verwiesen werde. Bereits in der Stellungnahme vom 11. April 2017 sei seitens des Planungsverbands Region Chemnitz darauf hingewiesen worden.

Die Ausführungen wurden beachtet.

Im Zuge der Planung wurden die Ziele der Raumordnung – wenn auch nicht explizit benannt – vollumfänglich berücksichtigt. Beispielhaft ist dafür die Ausweisung der Stadt Kurort Oberwiesenthal als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Fremdenverkehr und Wintersport zu nennen (vgl. Abb. 6 S. 32 UVS mit integriertem LBP).

Gemäß der Karte 1 "Raumstruktur" und den Zielen Z 2.4.3 und Z 2.4.6 des rechtskräftigen Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) werde die Stadt Kurort Oberwiesenthal als Gemeinde mit den besonderen Gemeindefunktionen Fremdenverkehr und Wintersport festgelegt. Auch in Karte 3 "Raumstruktur" und Ziel Z 1.3.3.2 des Regionalplanentwurfes Region Chemnitz (2015) erfolge die Festlegung der Stadt als Gemeinde mit besonderer Gemeindefunktion Tourismus aufgrund der Erfüllung der Kriterien (erreichte Zahl der Übernachtungen pro Gästebett und Status der Gemeinde als Kurort). Die mit der Sicherung und Entwicklung der besonderen Gemeindefunktionen in Einklang stehenden Maßnahmen seien deshalb über den Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde hinaus zulässig (siehe Ziel 2.2.1.6 Landesentwicklungsplan Sachsen 2013).

Gemäß Z 9.2.1.3 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) solle das Gebiet um Fichtelberg und Klinovec (Keilberg) grenzüberschreitend zu einem qualitativ hochwertigen Wintersportzentrum von europäischer Bedeutung entwickelt werden. Wie schon in der Stellungnahme zur Ausgangsplanung vom 19. Februar 2015 dargelegt, werde im Rahmen des Plansatzes Ziel Z 9.2.1.3 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (2008) darauf verwiesen, dass "in den Höhenlagen des Erzgebirges [...] auf der Grundlage der höheren Schneesicherheit die Bedingungen für den Wintersport durch Erhalt und weiteren auch grenzüberschreitenden Ausbau insbesondere des Loipennetzes und der Abfahrtsmöglichkeiten im Einklang mit den Belangen des Biotop- und Vogelschutzes sowie der Jagd, Land- und Forstwirtschaft verbessert werden" sollten. Ein Verweis auf diesen Plansatz sei zwingend in die Planunterlagen zu integrieren und darzulegen, dass das Vorhaben nicht in Konflikt mit den aufgezählten Nutzungen stehe.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Biotop- und Vogelschutzes sowie der Jagd, Land- und Forstwirtschaft wurde im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C IV) in diesem Beschluss festgestellt. Nähere Angaben diesbezüglich finden sich zudem in der Unterlage 6.1 der Planunterlage.

Beurteilung der Neubaumaßnahmen

Gemäß Karte 2 "Raumnutzung" des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) sei im Bereich der Erweiterung der Skipiste und im oberen Teil der Trasse der 8er Sesselbahn bzw. im Bereich der Bergstation ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) festgelegt worden.

Diese raumordnerische Festlegung sei im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) erneut als Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz vorgenommen worden. Die Sicherung erfolge hierbei aufgrund folgender Kriterien:

- Naturschutzgebiet "Fichtelberg",
- Schutzzone 2 des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland",
- Landschaftsschutzgebiet "Fichtelberg",
- Flächen von sachsenweiter Bedeutung für den Biotopverbund,
- der Abundanz mehrerer Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie
- bzw. mehrere nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (v. a. U051/1 "Fichtelberg-Südhang und Erweiterung NSG-Zechengrund").

In den Planunterlagen zur Planfeststellung seien Anträge auf Befreiungen bezüglich des Naturschutzgebietes, des Naturparkes und des Landschaftsschutzgebietes enthalten. Auch ein Verweis auf die geschützten Biotope und die FFH-Lebensraumtypen sei erfolgt. Erst bei Vorlage der naturschutzfachlichen Voraussetzungen könne der Erweiterung der Skipiste und des Neubaus der 8er Sesselbahn zugestimmt werden. So lange gebe es einen Konflikt mit einem Ziel der Raumordnung im Bereich der Bergstation und der Erweiterung der Piste.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen wurden im Zuge des Verfahrens u. a. durch die fachlich zuständige untere Naturschutzbehörde geprüft und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Regelungen festgestellt

bzw. den hierfür erforderlichen Befreiungen/Erlaubnissen zugestimmt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 6 in diesen Beschluss. Raumordnerische Konflikte im Bereich der Bergstation und der Pistenerweiterung bestehen somit nicht.

In der Stellungnahme vom 11. April 2017 sei bereits auf das in der Karte 1.1 "Raumnutzung" des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) festgelegte Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz hingewiesen worden. Gemäß LEP 2013 seien raumbedeutsame Maßnahmen die zur Beeinträchtigung der Kriterien, die zur Festlegung des Vorranggebietes führen, unzulässig.

Das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal" sei insbesondere auf Basis der vorhandenen naturschutzfachlich bedeutsamen Wiesen (Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen o. a.) festgelegt worden. Eine Beeinträchtigung dieser Wiesen sei in den Planungen auszuschließen.

Die Belange des Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz wurden berücksichtigt. Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung der benannten Wiesen erheblich minimiert bzw. gänzlich ausgeschlossen werden. Beispielhaft zu nennen sind die Ausweisung von Bautabuzonen, die Maßgabe der Minimierung der Flächeninanspruchnahme und die Wiederbegrünung von Flächen mit autochthonen Pflanzenmaterial.

Waldumwandlung

Die zur Waldumwandlung vorgesehenen Flächen würden sich im Bereich des in Karte 2 "Raumnutzung" des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) festgelegten Vorranggebietes Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) befinden. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) werde das Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz erneut festgelegt. Im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens sei zu dokumentieren, wie mit dem Ziel der Raumordnung umgegangen werde. Hierzu sei der Planungsverband Region Chemnitz im Verfahren zu beteiligen.

Bezüglich der Unterlagen der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1, S. 32) werde darauf verwiesen, dass aus der Tabelle der potentiellen Flächen zur Erstaufforstung nicht deutlich hervorgehe, welche Erstaufforstungen speziell in Bezug zum Neubau der 8er Sesselbahn umgesetzt werde. Ebenso ist nicht erkennbar, welche Maßnahmen dem Ersatzneubau der 6er Sesselbahn zuzuordnen seien. Eine deutliche Zuordnung, wie bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs in Tabelle 2, sollte in den Unterlagen ergänzt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Vorliegend wurden die Flächen für die Erstaufforstung anhand des FNP zusammengestellt. Eine maßnahmenkonkrete Zuordnung der Erstaufforstungsflächen ist damit nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine solche Zuordnung im Rahmen der UVS auch nicht erforderlich. Entscheidend ist hierfür, dass aus der UVS Flächen ersichtlich werden, die zum Ausgleich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern bei der Vorhabenplanung berücksichtigt werden. Eine konkrete Zuordnung ist in diesem Verfahrensstadium noch nicht notwendig. Entscheidend ist vielmehr, ob die für die Ersatzaufforstung vorgesehenen Flächen als Kompensationsflächen ausreichend sind. Anhaltspunkte, dass dies nicht der Fall ist, ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde nicht und wurden auch seitens des Planungsverbandes nicht vorgetragen.

Beurteilung der Rückbaumaßnahmen

Der Rückbau des Sessellifts am Kleinen Fichtelberg und die Nutzungsaufgabe der Skipisten 6 und 7 würden im Einklang mit den raumordnerischen Festlegungen in diesem Bereich stehen. Hier sei ein Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Artenund Biotopschutz) gemäß Karte 2 "Raumnutzung" des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) festgelegt worden. Im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) seien die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz erneut im gleichen Umfang festgelegt worden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beurteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf Seite 18 der Umweltverträglichkeitsstudie werde darauf verwiesen, dass im Rahmen der Erstellung der Flächennutzungsplanung eine "Waldumwandlungserklärung" erstellt worden sei. Dem Planungsverband Region Chemnitz ist die Waldumwandlungserklärung vom 24. März 2010 nicht bekannt. Diesbezüglich werde auf § 8 i. V. m. § 37 Abs. 6 SächsWaldG verwiesen. Die Beachtung der Ziele der Raumordnung hätten auch in einem Waldumwandlungsverfahren zu erfolgen. In den Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren sei zu dokumentieren, inwiefern im damaligen Waldumwandlungsverfahren die Ziele der Raumordnung eine Rolle gespielt hätten.

Bei noch durchzuführenden Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren sei der Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zugesichert, die Waldumwandlungserklärung vom 24. März 2010 dem Planungsverband zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren teilt sie mit, dass diese auf dem FNP beruhe, zu dem der Planungsverband angehört worden sei. Die im Beteiligungsverfahren gegebenen Hinweise seien darüber hinaus in den FNP aufgenommen worden.

Aufgrund des Sachverhaltes, dass die Waldumwandlungserklärung aus dem FNP entwickelt wurde, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die regionalplanerischen Belange auch im Zuge der Waldumwandlung berücksichtigt wurden. Einer nachträglichen Betrachtung der Ziele der Raumordnung im Hinblick auf die Waldumwandlungserklärung vom 24. März 2010 bedarf es deshalb nicht.

Des Weiteren werde darauf verwiesen, dass anhand der Tabelle (potentielle Flächen der Erstaufforstung mit Stand 11. September 2014) der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem LBP (Anlage 1) nicht hervorgehe, ob die erteilten Genehmigungen bereits umgesetzt worden bzw. ob bereits eine Beantragung auf Genehmigung der anderen ausstehenden Erstaufforstungsgenehmigungen durchgeführt worden sei.

Laut Aussage des Staatsbetriebs Sachsenforst lägen nunmehr für alle Erstaufforstungen der Gemarkung Gelenau Genehmigungen vor. Eine Aufforstung der Flurstücke habe noch nicht stattgefunden. Entsprechende Aktualisierungen seien in der Tabelle vorzunehmen.

Darüber hinaus werde in den Unterlagen auf eine Fläche in der Gemarkung Oberwiesenthal mit der Flurstücksnummer 240/42 verwiesen, welche noch für die Erstaufforstung zu beantragen sei. Laut Aussage des Landratsamtes des Erzgebirgskreises vom

15. Februar 2019 existiere kein Antrag zur Erstaufforstung für diese Fläche. Eine entsprechende Aktualisierung sei in den Unterlagen vorzunehmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Planung entsprechend zu aktualisieren und mitgeteilt, dass die entsprechenden Genehmigungen zur Erstaufforstung durch den Landkreis Erzgebirgskreis mit Schreiben vom 24. April 2019 und 22. Juli 2019 erteilt wurden.

Es sei auch nicht ersichtlich, wie in den Erstaufforstungsgenehmigungen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung umgegangen werde. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 SächsWaldG sei eine Genehmigung zu versagen, wenn "Ziele der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen". Der Planungsverband Region Chemnitz sei in den Verfahren zur Erstaufforstung zu beteiligen. Des Weiteren sei zu dokumentieren, wie in den betroffenen Bereichen die Ziele der Raumordnung beachtet worden seien.

Der Einwand hat sich erledigt.

Vorliegend erfolgte die Beantragung der Erstaufforstung in der Gemarkung Gelenau durch den Staatsbetrieb Sachsenforst. Genehmigt wurde sie durch die untere Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Erzgebirgskreis. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Zuge der Genehmigungserteilung auch die Belange der Raumordnung berücksichtigt wurden, da sonst gemäß § 10 Abs. 2 SächsWaldG die Genehmigung hätte versagt werden müssen.

Im Hinblick auf die Erstaufforstung in der Gemarkung Oberwiesenthal ist festzustellen, dass diesbezüglich die Belange der Raumordnung im Zuge der Aufstellung des FNP geprüft und entsprechend berücksichtigt wurden. Hierfür spricht, dass sich die vorgesehene Fläche unmittelbar an einer bereits zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche anschließt. Zudem wurde die Fläche in Abstimmung mit dem Landkreis Erzgebirgskreis, der Stadt Oberwiesenthal und dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf, festgelegt. Ziele der Raumordnung, die der Erstaufforstung entgegenstünden, sind nicht ersichtlich. Beispielsweise werden durch die Erstaufforstung kein Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für Natur- und Landschaft und keine gesetzlich geschützten Biotope berührt.

Erstaufforstungen innerhalb der Gemeinde Gelenau

Bezüglich der geplanten Erstaufforstungen auf den Flurstücken 1352, 1356, 1357, 1360, 1364, 1498 und 1499 der Gemarkung Gelenau sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gelenau Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Anpassung der Darstellungen der Flächen als Flächen für Wald müsse hier erfolgen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit der Gemeinde Gelenau die geänderte Nutzung bei der Anpassung des FNP berücksichtigt wird.

Gegen die Erstaufforstungen des Flurstückes 1484 Gemarkung Gelenau würden Bedenken bestehen. Dieser zur Erstaufforstung vorgesehene und im FNP der Gemeinde als Grünfläche dargestellte Bereich grenze direkt an im FNP dargestellte gewerbliche Bauflächen. In diesem Bereich plane die Gemeinde offensichtlich die Erweiterung des Gewerbegebietes an der B 95. In diesem Zusammenhang werde darauf hingewiesen, dass es mit der Aufforstung des an die geplante gewerbliche Baufläche grenzenden Areals zu

Konflikten mit dem nach Sächsischem Waldgesetz geforderten Waldabstand für bauliche Anlagen (siehe § 25 Abs. 3 SächsWaldG) kommen könne.

Der Einwand hat sich erledigt.

Zum einen hat die Gemeinde Gelenau mitgeteilt, dass seitens der Gemeinde keine Bestrebungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes auf dem Flurstück 1484 bestehen. Und zum anderen ist der Waldabstand für bauliche Anlagen planungsseitig bereits mit 30 m vorgesehen, so dass die Anforderungen an den gesetzlichen Waldabstand gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG erfüllt sind.

In den Bereichen der Erstaufforstung seien in Karte 2 "Raumnutzung" des Regionalplanes Region Chemnitz (2008) Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) festgelegt. Ebenso seien in Karte 1.1 "Raumnutzung" des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Erstaufforstung innerhalb der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Auch gegen die Erstaufforstungen des Flurstückes 240/42 Gemarkung Unterwiesenthal bestünden Bedenken. Hier solle im FNP als Flächen für die Landwirtschaft, Wohnbauflächen und Sonderbauflächen dargestellten Bereich aufgeforstet werden. Insbesondere gegen die Erstaufforstung der Bauflächen würden Bedenken bestehen. Die Maßnahme solle überdacht werden, da durch die Erstaufforstung planungsrechtlich als Bauflächen gesicherten Areale zerschnitten würden und somit eine städtebaulich sinnvolle Siedlungserweiterung nicht mehr möglich sei. Zusätzlich würde sich die Stadt Kurort Oberwiesenthal durch den gesetzlich festgelegten Waldabstand (siehe § 25 Abs. 3 Sächs-WaldG) einschränken.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Abbildung der Erstaufforstungsfläche in der Stellungnahme des Planungsverbandes nicht korrekt ist. Die Erstaufforstung erfolgt lediglich auf einem Teil der Landwirtschaftsfläche. Die Abbildung der korrekten Darstellung wurde dem Planungsverband im Zuge der Übergabe der Erwiderung vorgelegt.

In Karte 1.1 "Raumnutzung" des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz (2015) sei ein Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz "Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal" festgelegt. Das Vorhaben befindet sich zudem im festgesetzten Hochwasserentstehungsgebiet Zschopau TG 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Hinweise zu den Planfeststellungsunterlagen

Generell entstehe im Rahmen der Beurteilung der Planfeststellungsunterlagen der beiden gleichzeitig durchgeführten Verfahren ("Neubau 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtenberg", und "Erzsatzneubau 6-er Sesselbahn Himmelsleiter") der Eindruck, dass die beiden Verfahren inhaltlich vermischt würden. So seien z. B. die Erstaufforstungsmaßnahmen nicht eindeutig zuordenbar und in den textlichen Erläuterungen werde teilweise zu undifferenziert auf die individuellen Anträge eingegangen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und hierzu Nachfolgendes klargestellt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsteht der Eindruck der Vermischung dadurch, weil die naturschutzfachlichen Unterlagen Schnittmengen zwischen dem vorliegenden Vorhaben und dem Vorhaben "Errichtung 6er Sesselbahn an der Himmelsleiter" aufweisen und zum Teil gesamt betrachtet wurden. Dies hat aber keine Auswirkungen auf das Vorhaben, zumal die Antragsgegenstände im Zusammenhang mit der Waldumwandlung bzw. der Erstaufforstung klar formuliert sind und aus denen zweifelsfrei erkennbar ist, wie und wo die Umwandlung bzw. die Aufforstung durchgeführt werden sollen.

Zudem werde darauf hingewiesen, dass die im Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsentwurf (Tektur I) (vgl. S. 18) genannte Maßnahme zur Modernisierung der Verbindung zwischen Großem und Kleinen Fichtelberg (Erweiterung der Pistenflächen sowie der bestehenden Beschneiung im Bereich der Querung S2) in den bisher durchgeführten Planfeststellungsverfahren keine Rolle gespielt hätten. Der Planungsverband bitte um Mitteilung durch die Stadt Kurort Oberwiesenthal, welches Planverfahren für das Projekt gewählt werden solle sowie um Beteiligung am Verfahren, da auch hier regionalplanerische Belange beeinträchtigt sein könnten.

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit, dass sie auch Vorhabenträgerin für die Umsetzung der Querung S2 ist und hierfür ein Plangenehmigungsverfahren mit angeschlossenen Waldumwandlungsverfahren plant. Unabhängig davon ist die Querung S2 bzw. deren Verbreiterung bereits Bestandteil des FNP.

Die Planungen werden zur Kenntnis genommen.

Generell werde darauf hingewiesen, dass sich die geplanten Maßnahmen auch in der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt widerspiegeln sollten. Der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Gemeinden Sehmatal, Bärenstein, Königswalde und der Stadt Oberwiesenthal sei den Planungen entsprechend anzupassen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergehe ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung werde auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die obere Raumordnungsbehörde am Verfahren beteiligt und deren Belange mit abgewogen wurden.

1.6 Sächsisches Oberbergamt

Schreiben vom 5. April 2017 und 17. April 2019

<u>Seilbahn</u>

Nach § 7 Abs. 1 LSeilbG dürften neue Seilbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde. Die Pläne zur technischen Einrichtung seien von der Aufsichtsbehörde zu prüfen. Gemäß § 18 Abs. 1 LSeilbG sei das Sächsische Oberbergamt

(SächsOBA) Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Standseilbahnen und Seilschwebebahnen. Derzeit könnten durch das SächsOBA die Pläne zum Bau der 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg noch nicht geprüft werden, da die Vorhabenträgerin bisher noch keinen konkreten Auftrag für die Realisierung der geplanten 8er Sesselbahn an einen Seilbahnhersteller erteilt habe. Voraussetzung für eine vorhabenkonkrete Auftragsvergabe sei ein positiver Planfeststellungsbescheid.

Erst wenn die notwendigen technischen Ausführungsunterlagen zusammen mit Prüfgutachten (§ 4 LSeilbG) eingereicht, geprüft und beide Verfahren nach § 7 (Planfeststellung) und § 4 LSeilbG (Genehmigung zum Bau und Betrieb) positiv abgeschlossen seien, könne mit dem Bau begonnen werden. Nachfolgend würden die entsprechenden Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 LSeilbG sowie der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr aufgeführt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zugesagt, die Anforderungen zu erfüllen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde unter A III 1.4 und 1.5 die Anforderungen sinngemäß als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Bedenken des Oberbergamtes können damit auch unter Berücksichtigung dessen, dass mit dem Bau der 8er Sesselbahn erst begonnen wird, wenn seitens der zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Seilschwebebahnen keine Einwände gegen die Ausführungsunterlagen und die Bauausführung bestehen (vgl. A III 1.3), ausgeschlossen werden.

Bergbauberechtigung

Das Sächsische Oberbergamt teile mit, dass sich das Vorhaben innerhalb des Erlaubnisfeldes "Erzgebirge" zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH befände. Auswirkungen dadurch seien auf das Vorhaben nicht zu erwarten.

Altbergbau, Hohlraumgebiete

Das Bauvorhaben sei in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Der zum Teil uralte Bergbau sei jedoch kaum risskundig bzw. ließen sich die wenigen Risse und Karten nicht in jedem Fall mit der erforderlichen Genauigkeit in die heutige Situation einpassen.

Dem Bereich der geplanten Baumaßnahme würden beispielsweise der "Immanuel Stolln", der "Jung Tobias Stolln", die "Communzeche" und mehrere alte Haldenstandorte unbekannten Bergbaus zugerechnet. Südlich der Talstation, im Bereich der Poststraße, werde das Mundloch des lageunsicheren "Immanuel Stollns" vermutet. Das Stollnwasser sei in der Vergangenheit genutzt worden. Aktuelle Angaben würden dazu nicht vorliegen. Der Stolln sei nicht risskundig, so dass ein nordwestlicher Verlauf des Stollns lediglich anhand der topografischen Gegebenheiten zu vermuten sei. Der Stolln dürfte das Vorhaben in relativ geringer Teufe unterqueren.

Das Mundloch des ebenfalls lageunsicheren "Jung Tobias Stollns" befinde sich im Bereich der Bergstraße. Es sei ebenfalls von einer Auffahrung des Grubenbaues in nordwestliche Richtung auszugehen. Im vermutlichen Streichen des Stollns sei im Bereich des Planungsgebietes auf einer alten Karte eine Halde eingezeichnet. Hinweise auf dazugehörige Tagesöffnungen (Schacht, Stolln) würden nicht vorliegen. Das austretende Stollnwasser sei ebenfalls früher genutzt worden. Aktuelle Daten seien darüber nicht bekannt.

Das Vorhaben quere weiterhin den Ausbissbereich eines ungefähr NO/SW streichenden Erzgangs der kiesig-blendigen (kb) Bleierzformation. Der o. g. "Jung Tobias Stolln" könnte in Richtung dieser geologischen Struktur aufgefahren worden sein.

Im Verlauf bzw. näheren Umfeld des Erzganges seien einige Halden und zwei Tagebrüche dokumentiert, welche auf tagesnahen Bergbau hinweisen würden. Über diesen Bergbau würden keine weiteren Informationen vorliegen.

Unmittelbar nördlich des Vorhabens liege ein weiteres altes Grubengebäude. Dort seien beispielsweise die "Communzeche", der "St. Stephan Stolln" und der "Pfingstfreuden Stolln" dokumentiert. Detaillierte Angaben über den genauen Umfang bzw. die Erstreckung des alten Berggebäudes seien noch unbekannt.

Am westlichen Rand des Planungsgebietes seien die Ausbissbereiche zweier ungefähr O/W streichender Erzgänge der kb-Formation kartiert. Bergbauliche Aktivitäten seien in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liege, sei das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe im gesamten Planungsgebiet nicht auszuschließen.

Aufgrund der bergbaulichen Situation seien nachteilige Einwirkungen auf die Tagesoberfläche (Tagebrüche, Senkungen) infolge des Zubruchgehens alter Grubenbaue möglich.

Es werde deshalb empfohlen, die Standorte aller statisch sensiblen Bauwerke (Bsp. Maststandorte) mit geeigneten Methoden zu erkunden. Weiterhin sollten alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrunding.) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüft werden.

Abhängig vom Ergebnis der Erkundung und der Baugrubenabnahme könnten unter Umständen weitere Erkundungs- und kostenintensive Verwahrungsarbeiten bzw. bautechnische Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.

Auf eine zeichnerische Darstellung der oben beschriebenen bergbaulichen Situation werde aufgrund der bestehenden Lageunsicherheiten vorerst verzichtet. Inwieweit weitere, sehr aufwendige Archivrecherchen genauere Lageangaben erbringen würden, sei derzeit nicht einzuschätzen.

Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse sei gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise in der Ausführungsplanung und der Bauausführung zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Meldepflicht nach § 5 SächsHohlrVO als Nebenbestimmung A III 11.2 sowie die geologische Baubegleitung als Nebenbestimmung A III 3.9 in den Beschluss aufgenommen. Die Belange des Bergbaus wurden damit umfassend gewürdigt.

1.7 Landesamt für Archäologie (LfA)

Schreiben vom 4. Februar 2019

Das LfA habe keine Einwände gegen das Vorhaben.

Es werde darum gebeten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Belange des LfA im Zuge der Genehmigung berücksichtigt und entsprechende Nebenbestimmungen unter A III 4 dieses Beschlusses aufgenommen. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die o. g. Auflage zu erfüllen, in dem sie u. a. im Rahmen der Verdingungsunterlagen auf die Meldepflicht hinweist.

1.8 Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN)

Schreiben vom 4. März 2017 und 30. April 2019

Das Landesamt GeoSN teile mit, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben bestünden. Es werde darauf hingewiesen, dass sich der Raumbezugsfestpunkt 5543 107/00 im Bereich des Bauvorhabens befinde. Dieser Festpunkt sei durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass er durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in seiner Lage verändert werde und dass seine Erkennbarkeit und Verwendbarkeit gewährleistet bleibe. Schutzmaßnahmen, die die Erkennbarkeit und Verwendbarkeit des genannten Raumbezugspunkt beeinträchtigen könnten, seien vorab zu besprechen. Zudem seien alle Aspekte des Vorhabens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, während der Planungsphase mit dem GeoSN abzustimmen.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter A III 9 eine Nebenstimmung zum Schutz des Raumbezugsfestpunktes in den Beschluss aufgenommen.

1.9 Staatsbetrieb Sachsenforst

Schreiben vom 28. April 2017 und 2. Mai 2019

Im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Tektur vom 2. Mai 2019 hat sich die vorher abgegebene Stellungnahme aus dem Jahre 2017 zum Teil (u. a. Berücksichtigung von Forderungen/Hinweise im Rahmen der Tekturunterlage, Überarbeitung Umweltunterlagen) überholt bzw. erledigt. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Stellungnahmen nur insoweit behandelt, wie sie zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch von Relevanz sind.

Waldbetroffenheit

Das Vorhaben betreffe unter anderem die Waldflurstücke 927, 928/3 und 929/2 der Gemarkung Oberwiesenthal. Diese seien im Eigentum des Freistaates Sachsen und würden durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neudorf, bewirtschaftet. Die Gesamtfläche der dauerhaften Inanspruchnahme für die Flurstücke sei mit 5.550 m² angegeben.

Der im Oberstand stark gelichtete Waldbestand setze sich aus ca. 160-jährigen Fichten zusammen. In einer zweiten, locker geschlossenen Bestandsschicht würden Fichten und Ebereschen vorkommen. Deren Alter variiere stark und umfasse eine Spanne von 10 bis 30 Jahre.

Im Rahmen der Waldfunktionenkartierung seien für die betroffenen Staatswaldflächen folgende, über das normale Maß hinausgehende besondere Schutz- und Erholungsfunktionen erfasst:

- Wald im Naturpark "Erzgebirge/Vogtland" Entwicklungszone,
- Wald im Landschaftsschutzgebiet "Fichtelberg",
- Wald im Naturschutzgebiet "Fichtelberg",
- Wald mit besonderer Hochwasserschutzfunktion,
- Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion,
- Wald mit besonderer Anlagenschutzfunktion,
- Landschaftsbild prägender Wald und
- Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Intensitätsstufe I).

Sonstige forstliche Belange

Es bestünden im Grunderwerbsverzeichnis gegenüber dem zwischen dem Staatsbetrieb Sachsenforst und der Vorhabenträgerin im Vorfeld abgestimmten Entwurf in Bezug auf die Vorhabenflächen Differenzen bzw. Unklarheiten.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Abweichungen zwischen den Verzeichnissen zu korrigieren und das Grunderwerbsverzeichnis im Zuge der weiteren Planungsphasen anzupassen

Die Skiheimstraße müsse durchgängig als Abfuhrweg für LKW und voll beladene Rückefahrzeuge nutzbar bleiben. Die Durchfahrtshöhe unter dem Seil der Umlaufbahn müsse mindestens 5 m betragen.

Die Forderung wird erfüllt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die durchgängige Nutzung der Skiheimstraße durch LKWs und voll beladene Rückefahrzeuge nach Abschluss der Baumaßnahme sicherzustellen. Hinsichtlich der Durchfahrtshöhe unter dem Seil wird darauf hingewiesen, dass diese bereits planungsseitig 5,5 m beträgt.

Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesagt, bauzeitlich Einschränkungen der Skiheimstraße rechtzeitig anzuzeigen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Der Philosophenweg (öffentlich gewidmet) müsse als PKW-befahrbarer Weg erhalten bleiben.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, dass der Philosophenweg als PKW-befahrbarer Weg erhalten bleibt.

Die Aufforstungsgenehmigungen für die Ersatzaufforstungsflächen in der Gemarkung Gelenau würden inzwischen vollständig vorliegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei folgenden Formulierungen seien Begriffe verwechselt worden, welche vom Textzusammenhang abweichende Aussagen beinhalten würden:

Wiederholt werde in den Planungsunterlagen die Abkürzung SächsWG für das Waldgesetz des Freistaates Sachsen verwendet. Die korrekte Abkürzung sei SächsWaldG.

 In Abschnitt "9.4 baubedingte Beeinträchtigungen - übergreifender Projektablauf der Unterlage zur Umweltverträglichkeitssstudie mit integrierten LBP auf Seite 317 unter Nr. 3 werde für Fällarbeiten die Zulässigkeit für den Zeitraum "außerhalb der vegetationsfreien Zeit" festgelegt. Tatsächlich sei "außerhalb der Vegetationszeit" gemeint.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Vorhabenträgerin hat die Korrektur der genannten Fehler zugesagt.

Forstliche Bewertung

Die zu erwartenden Folgen der Waldumwandlung seien in den Planungsunterlagen ausreichend und zutreffend dargestellt. Die Standortgebundenheit sei hinreichend begründet.

Geeignete und der Vorhabenträgerin zumutbare Alternativen zu der geplanten Ausführungsvariante, welche eine geringere Beeinträchtigung von Waldflächen erwarten lassen würden, bestünden nicht.

Die schutzgutbezogenen Beschreibungen und Bewertungen in den Planungsunterlagen seien zutreffend und ausreichend. Die kumulativen Wirkungen mit dem ergänzend geplanten Vorhaben "Ersatzneubau 6-er Sesselbahn Himmelsleiter im Kurort Oberwiesenthal" würden berücksichtigt und beschrieben.

Die geplante Waldumwandlung sei wegen ihrer nachteiligen Wirkungen für den Wald aus forstlicher Sicht bedenklich. Aufgrund der insgesamt reduzierten Waldinanspruchnahme in Folge der geänderten Gesamtkonzeption, dem geplanten Rückbau aufgegebener Anlagenteile sowie dem nachvollziehbaren Interesse an der Vorhabenrealisierung überwiege der Belang des Walderhaltes vorliegend jedoch nicht und die Waldumwandlung sei damit forstrechtlich vertretbar.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der zur Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen dauerhaften Umwandlung von Staatswald gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 SächsWaldG sei integraler Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens nach § 7 LSeilbG. Der Waldumwandlung könne seitens der oberen Forstbehörde nur zugestimmt werden, wenn die geforderten Auflagen und Bedingungen in die Genehmigung aufgenommen würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zugesichert, dass die Forderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden die o. g. Forderungen sinngemäß unter A III 8 als Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Die Forderungen des Staatsbetriebs Sachsenforst wurden damit vollumfänglich erfüllt.

Stellungnahme als Vertreter des Eigentümers

Die betroffene Staatswaldfläche sei noch nicht Bestandteil des Gestattungsvertrages über Anlage, Betrieb und Unterhaltung von Skiabfahrtsstrecken und Skiaufstiegshilfen sowie einer Großbeschneiungsanlage am Fichtelberg vom 30. Juni 2014. Vor Baubeginn sei die Aufnahme der abweichenden Flächennutzung einschließlich der Änderungen an der Beschneiungsanlage per Nachtrag in den Gestattungsvertrag erforderlich.

Darin seien unter anderem auch maßgebliche Vereinbarungen zur Waldwertentschädigung enthalten. Voraussetzung für den Baubeginn sei darüber hinaus der Abschluss eines rechtswirksamen Vertrages mit dem Sachsenforst über die Herstellung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen, die auf Flächen in Zuständigkeit vom Sachsenforst umgesetzt werden sollten.

Die Ausführungen werden berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Gestattungsvertrag entsprechend anzupassen.

Abweichend hiervon sollten im Hinblick auf die massive und dauerhafte Bebauung die Aufstandsfläche der Bergstation, sowie die baurechtlich erforderlichen Abstandsflächen, durch den Vorhabenträger erworben werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Aufstands- sowie die erforderlichen Abstandsflächen der Bergstation zu erwerben.

Durch die beabsichtigte Beseitigung von Waldbeständen und Begründung neuer Waldränder zu Gunsten der Lifttrassierung und Pistenerweiterung würden Entschädigungsansprüche (Bestandeswert, Rand- und Folgeschäden) entstehen. Der Sachsenforst erwarte hierzu die Vorlage entsprechender Entschädigungsgutachten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat ein Entschädigungsgutachten erstellen lassen und dem Staatsbetrieb Sachsenforst vorgelegt.

Mit der Errichtung werthaltiger Anlagen und Gebäude sowie der Erhöhung der Beförderungsleistung (Personentransport) steige die Bedeutung der Verkehrssicherung im angrenzenden Wald. Es werde gemäß der bisherigen gestattungsvertraglichen Regelung ein Nachweis der durch fachkundiges Personal im angrenzenden Wald durchgeführten Verkehrssicherheitsprüfungen und die Kostenübernahme für erforderliche Sicherungsmaßnahmen erwartet. Eine Schärfung der Regelungen zur Herstellung der Verkehrssicherheit auf den Vertragsflächen und im angrenzenden Wald würde Gegenstand der Verhandlungen zur Vertragsanpassung sein.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die bestehenden gestattungsvertraglichen Regelungen zur Verkehrssicherung auch im Zusammenhang mit der Flächenerweiterung und den baulichen Veränderungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Verkehrssicherungsprüfungen durch fachkundiges Personal im angrenzenden Wald durchgeführt. Sollten weitere Regelungen zur Verkehrssicherung bzw. die Anpassung oder Verschärfung notwendig werden, sind diese Bestandteil der Vertragsverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Sachsenforst.

Die Nutzbarkeit der Skiheimstraße außerhalb der Skisaison für den forstbetrieblichen Verkehr und die Erholungsnutzung dürfe durch den Bau und Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung während der Bauausführung sei mit dem Forstbezirk Neudorf abzustimmen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Wie bereits weiter oben angeführt, hat die Vorhabenträgerin die uneingeschränkte Nutzung der Skiheimstraße nach Abschluss der Baumaßnahme zugesagt und zugesichert, dass bauzeitliche Einschränkungen mit dem Forstbezirk Neudorf abgestimmt werden.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Baubereich eventuell private Altleitungen liegen, für die dem Staatsbetrieb Sachsenforst keine Unterlagen vorliegen würden. Diesen Umstand sollte durch die Vorhabenträgerin vorsorglich ermittelt werden, um Betroffenheiten auszuschließen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch die Vorhabenträgerin in der Ausführungsplanung durch Instruktion der ausführenden Bauunternehmen auf ihre Erkundungspflicht beachtet.

Die Details der Einbindung der künftigen Querung S2 sollten wegen der hohen Bedeutung für den funktionellen Zusammenhang der Einzelvorhaben zum Ausbau des Skigebietes kurzfristig mit dem Forstbezirk Neudorf abgestimmt werden.

Die Ausführungen werden berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass der Forstbezirk Neudorf bei allen zukünftigen Vorhaben einbezogen wird.

1.10 Zweckverband Naturpark "Erzgebirge/Vogtland"

Schreiben vom 27. Februar 2017 und 8. Mai 2019

Der geplante Neubau der 8er Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg befinde sich in der Entwicklungszone der Stadt Oberwiesenthal und in der Schutzzone II des Naturparkes "Erzgebirge/Vogtland". Beide Zonierungen würden in etwa von je einer Hälfte der Sesselbahn berührt.

In der Gesamtbetrachtung mit den Vorhaben 6er Sesselbahn an der Himmelsleiter und der Wasserversorgung am Schanzenkomplex K95 sei die Konzentration des Abfahrtslaufes auf die bestehenden Trassen in Oberwiesenthal zu begrüßen.

Besonders positiv würde der Rückbau des Großen Sesselliftes am Kleinen Fichtelberg, die Stilllegung der Pisten 6 und 7 sowie der Rückbau des Nachtskilaufes und des unteren Teiles vom Kurvenlift bewertet.

Um weiterhin den Ansprüchen der Wintersportler gerecht werden zu können, sei der Bau einer Transportmöglichkeit, hier in Form einer 8er Sesselbahn, erforderlich.

Die Inanspruchnahme von Flächen in der Schutzzone II, insbesondere der Bau der Bergstation der Sesselbahn übersteige ein verträgliches und zulässiges Maß der Erweiterung bisher errichteter touristischer Infrastruktur. Somit entstehe ein Widerspruch zu den im Schutzzweck formulierten Zielen des Naturparkes (§ 5 Abs. 2 Naturparkverordnung). Aus diesem Grund könne einer Befreiung nach §11 Abs. 1 Nr. 2 der Naturparkverordnung nicht zugestimmt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, aber darauf hingewiesen, dass die für die Befreiung zuständige untere Naturschutzbehörde (§ 12 Abs. 1 NPVO) mit Stellungnahme vom 13. Mai 2019 hierfür ihr Einvernehmen erteilt hat. Damit konnte im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 NPVO mit erteilt werden. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 6.6 in diesem Beschluss.

Wegen des erheblichen Flächenumfanges des Vorhabens, der zukünftig intensiveren Nutzung des Areals werde die Beantragung der Zonierungsänderung für diesen Bereich empfohlen.

Die Angliederung der Bergstation und des oberen Teiles der 8er Sesselbahn mit der dazugehörigen Skipiste an die Entwicklungszone bei einer gleichzeitigen Überführung des Bereiches Großer Sessellift in die Schutzzone II des Naturparkes könne für alle Betroffenen Rechts- und Planungssicherheit schaffen.

Ein entsprechender Antrag auf die Änderung der Zonierung der Stadt Oberwiesenthal sei bei der unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises zu stellen.

Aus Sicht des Naturparkes könnte einer Umzonierung der Trasse der 8er Sesselbahn mit Bergstation bei einer gleichzeitigen Reduzierung der Entwicklungszone am Kleinen Fichtelberg (Pisten 6 und 7, Großer Sessellift) entsprochen werden.

Eine vorhabenbedingte Durchführung einer Umzonierung wird zurückgewiesen. Wie bereits festgestellt, wurde für das Vorhaben eine Befreiung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 NPVO erteilt. Eine Umzonierung ist deshalb für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens vorliegend nicht erforderlich.

1.11 inetz GmbH

Schreiben vom 9. März 2017 und 23. Januar 2019

Die inetz GmbH nehme als Netzbetreiberin nach § 3 EnWG für das Gasversorgungsnetz der eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG in Oberwiesenthal und alle damit im Zusammenhang stehenden Sachverhalte zum Vorhaben Stellung.

Bei der Planung sei der vorhandene Planleitungsbestand nicht bzw. nicht ausreichend beachtet worden.

Im Bereich der Talstation verlaufe eine Gasleitung in der Dimension DN 300 St mit einem Schutzstreifen von 2,0 m (1,0 m beidseitig der LA). Die genaue Lage der Leitung sei nicht bekannt. Eine Ortung der Gasleitung lasse vermuten, dass sich das geplante Gebäude der Talstation im Schutzstreifen der Gasleitung befinde.

Vor der Errichtung des Gebäudes müsse die eindeutige Lage der Gasleitung festgestellt werden. Sofern der Schutzstreifen berührt werde, sei eine Umverlegung dieser Leitung als Bestandteil der Maßnahme vorzusehen.

Die Kosten für eine mögliche Umverlegung, trage nach dem Verursacherprinzip die Vorhabenträgerin.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu klargestellt, dass die Gasleitung in der Planung beachtet wurde, die eindeutige Lage aber erst vor Baubeginn festgestellt wird. Falls sich die Leitung im Schutzstreifen befindet, wird sie auf Kosten der Vorhabenträgerin umverlegt.

Im Bereich der Stütze Nummer 4 quere eine Mitteldruckgasleitung D 180 PE/DN 150 St die geplante Sesselbahn. Der Mindestabstand, Stütze zur Gasleitung, sollte 1,5 m betragen. Bei einer Erdung des Stützpfeilers sei der Abstand, entsprechend GW22, auf 2,0 m zu vergrößern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, das Arbeitsblatt GW 22 zu beachten.

Notwendige Umverlegungen seien rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vorher, anzuzeigen und außerhalb der üblichen Heizperiode durchzuführen. In Abhängigkeit des Ausführungszeitraumes sei in diesem Zusammenhang festzulegen, ob bauzeitliche Provisorien erforderlich würden.

Beigefügt seien Lagepläne, aus denen die von inetz betriebenen gastechnischen Anlagen im betreffenden Planungsbereich hervorgehen würden.

Die Vorhabenträgerin habe zu prüfen, ob nachfolgende Hinweise und Forderungen mit der Planung in Einklang stehen würden:

Die eingetragenen Gasleitungen würden einen Schutzstreifen von 2,0 m (1,0 m beidseitig der LA) besitzen. Der Schutzstreifen dürfe nicht als Lagerfläche genutzt und bei unbefestigter Oberfläche nicht mit schweren Baufahrzeugen befahren oder verstellt werden. Hier sei im Besonderen zu prüfen, ob die Gasleitung ggf. mit Platten im Bereich der Fahrstraße gesichert werden könnte.

Bei der Planung und Baudurchführung sei das DVGW-Regelwerk zu beachten.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich des Schutzstreifens sei unzulässig. Die Aufstellung von Carports, Tanks, Wohncontainer, Baustelleneinrichtungen u. ä. werde grundsätzlich als Überbauung gewertet.

Die Mindestabstände zu unterirdischen Anlagen in öffentlichen Grundstücken würden wie folgt festgelegt:

- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Kreuzungen > 0,20 m,
- Abstand zu Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen bei Parallellage > 0,40 m.

Bei Pflanzungen sei der Schutzstreifen von Gasleitungen grundsätzlich freizuhalten. Ansonsten sei nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3, zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen sei grundsätzlich ein Abstand von > 2,5 m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.

Änderungen des Oberflächenniveaus/Geländeregulierungen im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlagen bedürften der ausdrücklichen Zustimmung. Deckungsangaben im Lageplan würden im Zuge der Errichtung der Anlage bestimmt.

Im Baufeld befindliche Mess- und Markierungssäulen dürften nicht beschädigt oder im Standort geändert werden.

Vor der Ausführungsphase sei die mit der Ausführung beauftragte Firma auf ihre Erkundigungspflicht hinzuweisen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sämtliche Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen

A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegeben Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.12 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Schreiben vom 7. April 2017 und 12. April 2019

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) weise darauf hin, dass die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - sie u. a. bevollmächtigt habe, in Planverfahren die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Sie nehme deshalb zum Vorhaben nachfolgend Stellung.

Die MITNETZ STROM teile mit, dass im Baubereich Mittel- und Niederspannungs-Kabelanlagen der der MITNETZ GmbH vorhanden seien. Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, sei eine Umverlegung zu veranlassen. Die Kostentragung hierfür erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger.

Weiterhin würden sich im Baubereich eine Trafostation, zu der ein ständiger Zugang zu gewähren sei, und Erdungsanlagen befinden. Letztere dürften im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. beschädigt werden.

Die MITNETZ STROM fordere zudem aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgende Bedingungen einzuhalten:

Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt worden sein und durch die Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben.

Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen Versorgungskabeln und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen sollte ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit Kabelanlagen sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten.

Könnten die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen Kabelanlagen der MIT-NETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegungen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter mit dem zuständigen Servicecenter der MITNETZ STROM abzustimmen.

Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei das zuständige Servicecenter der MITNETZ STROM unverzüglich zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen.

Bei maschinellem Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden. Die Anwendung spitzer oder scharfer Werkzeuge bei einem Abstand von weniger als 10 cm zur Kabellage müsse ausgeschlossen werden. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagerecht zu führen und

sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände im Trassenbereich von Starkstromkabeln dürften nur mit Abweiser bis zu 30 cm von der Spitze aus in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien die Teilabstimmungen erforderlich.

Im Erdreich verlegte Starkstromkabel seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein.

Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei aufgrund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Ein Energiebezug in einer festgelegten Leistungsgröße könne von dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Detaillierte Maßnahmen zur Stromversorgung und daraus resultierende Kosten gingen dem Anschlussnehmer nach Einreichung seiner Anmeldung zum Netzanschluss/Anschlussänderung zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines Angebotes zu.

Im ausgewiesenen Bereich seien derzeit keine Veränderungen an den Übertragungsanlagen geplant.

Unabhängig von Stellungnahme werde darauf hingewiesen, dass gemäß DGUV Vorschrift 38, § 16 vor Baubeginn ein Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen bei der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen sei. Dafür werde die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetzstrom.de angeboten.

Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Baufortlauf oder der Nichteinhaltung der o. g. Auflagen ergeben könnten, würden vorbehalten.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, sämtliche Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegeben Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.13 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 18. Mai 2017 und 20. Mai 2019

Die Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) weise darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. d. § 68 Abs. 1 TKG – sie beauftragt und bevollmächtigt habe, alle in Planverfahren erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Es werde deshalb nachfolgend Stellung genommen.

Gegen das Vorhaben bestünden grundsätzlich keine Einwände. Allerdings würden sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die entsprechend der Kabelschutzanweisung zu schützen seien.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Kabelschutzanweisung zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.14 Erzgebirge Trinkwasser GmbH "ETW"

Schreiben vom 20. April 2017 und 1. April 2019

Die ETW verfüge über Leitungsbestand im Bereich der geplanten Talstation.

Der Hausanschluss für die geplanten Anlagen sei bei der ETW zu beantragen. In diesem Bereich seien umfangreiche Umverlegungen des Leitungsnetzes notwendig. Die VW 50 PE und die Hausanschlüsse für die Freilichtbühne und die Eisbahn würden im Baubereich liegen. Dazu müsse sich die Vorhabenträgerin mit der ETW abstimmen.

Bei der Errichtung von Bauwerken und bei der Verlegung anderer Medienleitungen sei ein horizontaler Abstand zu den Versorgungsleitungen von mindestens 1 m einzuhalten. Die genaue Lage und die Rohrdeckung der Versorgungsleitungen sei vor Ort festzustellen.

Zur Abstimmung vor Ort und wegen Leitungsortungen könne sich die Vorhabenträgerin an den zuständigen Meisterbereichsleiter wenden.

Die Maßnahme berühre das Trinkwasserschutzgebiet QG "Am Fichtelberg". Das LfULG habe 2015 ein hydrogeologisches Gutachten erstellen lassen. Die Schutzzonen und Schutzbestimmungen würden durch die untere Wasserbehörde neu festgesetzt bzw. erlassen. Die Auflagen der unteren Wasserbehörde zum Trinkwasserschutz seien einzuhalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Hinweise und Auflagen in der Ausführungsplanung zu beachten. Zudem hat die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmungen A III 7 und 10 in diesen Beschluss sichergestellt, dass es zu keiner Gefährdung des TWSG kommt bzw. die von den Leitungsträgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.15 Abwasserzweckverband "Oberes Pöhlbachtal"

Schreiben vom 18. April 2017 und 8. Mai 2019

Seitens des AZV "Oberes Pöhlbachtal" werde auf nachfolgende Sachverhalte hingewiesen:

Talstation

Zwischen dem Eisstadion und dem geplanten Gebäude der Talstation verlaufe eine Hauptkanalisation DN 300.

Das Gebäude der Talstation müsse so angeordnet werden, dass zwischen der Kanalisation und der Gebäudeaußenkante ein Mindestabstand von 3 m vorhanden sei. Sollte dieser Abstand nicht möglich sein, müsse der Antragsteller eine fachgerechte Umverlegung der Kanalisation finanzieren.

Die genaue Einleitstelle zur Anbindung der Abwasserleitung für die Talstation werde noch festgelegt.

Bergstation

Entsprechend der Planungsunterlagen werde im Zuge der Baumaßnahme eine Abwasserleitung von der Bergstation bis zur Talstation verlegt.

Der Einbau entsprechender Revisionsöffnungen sei zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise und Forderungen zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmungen A III 10 in den Beschluss aufgenommen, die sicherstellen, dass die von den Leitungsträgern/Versorgern im Verfahren gegebenen Hinweise im Zuge der Vorhabenumsetzung beachtet werden.

1.16 Industrie- und Handelskammer Chemnitz (IHK)

Schreiben vom 15. März 2017 und 6. Mai 2019

Die IHK teile mit, dass der Kurort Oberwiesenthal zu den bedeutendsten touristischen Ausflugszielen und am meisten besuchten Touristenorten in Sachsen bzw. im Erzgebirge gehöre. Um die Wintersportler im Skigebiet zu befördern, stünden derzeit neben der Schwebebahn und zwei Sesselliften überwiegend Schlepplifte zur Verfügung, welche in modernen Skigebieten nicht mehr zeitgemäß (geringe Beförderungskapazitäten, keine Sommernutzung) seien.

Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit, sowie der steten Modernisierung des Skigebietes begrüße die IHK das Vorhaben ausdrücklich. Das Vorhaben inklusive der entsprechenden Infrastruktur sei für Oberwiesenthal ein wichtiger und essentieller Schritt, die Attraktivität als Wander- und Wintersportort im Erzgebirge auch für die Zukunft zu erhalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1.17 Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)

Schreiben vom 13. März 2017 und 5. April 2019

Es werde auf die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau verwiesen. Nach Teil A, Allgemeine Rahmenbedingungen, Punkt 4.4.4 Mindesterschließung, sei ein Quell- oder Zielpotential mit dem ÖPNV zu erschließen, wenn dieses einen Umfang von mehr als 200 Personen aufweise. Quell- und Zielgebiete könnten u. a. Erholungssuchende oder relevante Objekte und Einrichtungen beinhalten.

Diese Zielstellung sei bei dieser Sesselbahn vollumfänglich erfüllt. Jedoch werde in Punkt 3.4.7 des Erläuterungsberichtes nur auf Stellplätze und Parkplätze eingegangen und auch im weiteren Erläuterungstext finde sich keine Aussage zur Anbindung bzw. zur Erreichbarkeit mit dem ÖPNV.

Es werde deshalb darum gebeten, entweder Punkt 3.4.7 entsprechend zu erweitern oder einen neuen Punkt "3.4.8 Erschließung mit dem ÖPNV" aufzunehmen. Dazu werde folgender Text vorgeschlagen: "Die Talstation besitzt eine gute Anbindung an den ÖPNV. In rund 400 m Entfernung befinden sich die Endstation der Fichtelbergbahn Cranzahl -

Oberwiesenthal und eine Regionalbushaltestelle. Damit ist die Anreise von Touristen insbesondere aus der Region Chemnitz bis in unmittelbare Nähe der Sesselbahnanlage möglich. Ergänzt wird das ÖPNV-Angebot mit Verbindungen zum Raum Rittersgrün sowie saisonal auch aus Tschechien."

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und hierzu Nachfolgendes klargestellt.

An der bestehenden Verkehrssituation ändert sich durch das Vorhaben nichts. Da sich die neue Talstation im Bereich der derzeit bestehenden befinden wird, ergeben sich keine Änderungen die Anbindung des ÖPNV betreffend. Eine Darstellung innerhalb des Erläuterungsberichtes ist somit nicht zwingend erforderlich und für das Genehmigungsverfahren auch nicht relevant.

Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass sie auf die gute Anbindung an den ÖPNV zukünftig auf ihrer Homepage hinweisen wird.

1.18 Abteilung 3 der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 6. April 2017 und 23. Mai 2019

Referat 34C - Obere Raumordnungsbehörde

Die vorgelegten Planungsunterlagen seien auf folgende Rechtsgrundlagen geprüft und beurteilt worden:

- dem Raumordnungsgesetz,
- dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen,
- dem Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013),
- dem Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) und
- dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Entwurfs, den die Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. 13/2015 am 15. Dezember 2015 für die öffentliche Auslage gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen habe und dessen Ziele entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen würden und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen seien.

Das beantragte Vorhaben stehe mit den raumordnerischen und landesplanerischen Belangen im Einklang.

Begründung

Gemäß Grundsatz G 2.3.3.1 des LEP seien für die Stärkung der Tourismuswirtschaft die räumlichen Voraussetzungen zu verbessern. Hierbei seien die Schwerpunkte auf eine Qualitätssteigerung und auf wettbewerbsfähige Tourismusangebote zu legen und alle tourismusrelevanten Vorhaben und Projekte in die jeweilige Destinationsstrategie einzufügen.

Entsprechend Ziel Z 2.3.3.2 des LEP sei in den Tourismusregionen bzw. den zu bildenden Destinationen die für den Aufbau des Tourismus notwendige Infrastruktur vorzuhalten und qualitativ weiter zu entwickeln sowie grenzübergreifende Anforderungen einzubeziehen.

Nach Grundsatz G 2.3.3.9 des LEP seien in den Mittelgebirgen unter Beachtung des fortschreitenden Klimawandels Anpassungsprozesse einzuleiten, die eine nachhaltige Entwicklung der Gebiete auch unter Berücksichtigung von grenzüberschreitenden Tourismusangeboten sicherstellen können. Es seien dabei die Erhaltungsziele des europäischen ökologischen Netzes "Natura "2000" und der Schutzzweck in den Wintersportgebieten bei Planungen und Maßnahmen gemäß §§ 13, 34 BNatSchG zu beachten.

Entsprechend des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge handele es sich nach Karte 3 – "Tourismus und Erholung" bei dem Vorhabengebiet um den Bestandteil eines Bestandsgebietes mit den Schwerpunkten Städtetourismus, Ausflugsverkehr, Urlaubsverkehr und Wintersport. Nach Grundsatz G 9.2.1.1 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge seien in den Bestandsgebieten Erzgebirge die Belange von Tourismus und Erholung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel Z 9.2.1.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge solle der weitere Ausbau der Infrastruktur angebotsorientiert und bedarfsgerecht vorrangig in den Bestandsgebieten erfolgen und entsprechend Ziel Z 9.2.1.3 auf der Grundlage der höheren Schneesicherheit die Bedingungen für den Wintersport durch Erhalt und weiteren Ausbau der Abfahrtsmöglichkeiten im Einklang mit den Belangen des Biotop- und Vogelschutzes zu verbessern. Perspektivisch sei eine Verknüpfung der Skigebiete "Fichtelberg" und "Klinovec" zu qualitativ hochwertigen grenzüberschreitenden Skigebieten anzustreben. Dieses Ziel finde sich auch in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Region Chemnitz im Grundsatz G 1.8.7.

Zudem sei das Vorhabengebiet entsprechend Karte 4 – "Tourismus und Erholung" als Destination "Erzgebirge" ausgewiesen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtige mit dem Ersatz für die bestehenden Schleppliftanlagen am Kleinen Fichtelberg durch eine moderne 8er Sesselbahn entsprechend der oben beschriebenen raumordnerischen Ziele und Grundsätze die Qualität und Quantität des Tourismusangebotes im Fichtelberggebiet zu steigern und die dafür notwendige Infrastruktur in Form der Aufstiegshilfen (8er Sesselbahn) weiterzuentwickeln.

Auch die mit dem Hauptvorhaben zusammenhängenden weiteren Teilmaßnahmen, die in der Sachverhaltsschilderung bereits ausführlich Erwähnung fanden, bergen hinsichtlich der Erfüllung der Vorgaben von Raumordnung und Landesplanung kein weitergehendes Konfliktpotenzial. Sie unterstützten stattdessen die Absicht der Vorhabenträgerin Qualität und Quantität des Tourismusangebotes im Fichtelberggebiet mit Blick auf die Wettbewerber im Skigebiet "Klinovec" zu steigern.

Gleichwohl sei hier festzustellen, dass insbesondere im Bereich der Bergstation nach Karte 2 - "Raumnutzung" des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) geringfügig überlappt werde, was einen Zielkonflikt darstellen könnte. Vorranggebiete Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) seien in ihrer Gesamtheit die raumplanerisch wichtigsten Bausteine des regionsweiten ökologischen Verbundsystems (Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008).

Hier sei jedoch nur eine Fläche von weniger als einem Hektar und damit von weniger als einem Prozent der in Rede stehenden Vorranggebietsfläche Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und zudem nur in einem Randbereich betroffen, so dass sich dies auf die Funktionalität des regionsweiten ökologischen Verbundsystems in seiner Gesamtheit so gut wie nicht auswirken werde. Somit sei ein potenzieller Zielkonflikt mit Blick auf die Gesamtgemengelage zu verneinen.

Damit entspreche das Vorhaben den raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich das Vorhabengebiet entsprechend Karte 2 – "Raumnutzung" des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) darüber hinaus im nordwestlichen Bereich zu zwei Dritteln sowohl in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), als auch in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) befinde.

Weiterhin werde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet nach Karte 1.1. - "Raumnutzung" des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz mit Arbeitsstand 15. Dezember 2015 ebenfalls eine ganze Reihe von Gebietsausweisungen aufweise, die durch das Vorhaben überlappt oder tangiert würden. Dies betreffe für das gesamte Vorhabengebiet ein Vorranggebiet "Kulturlandschaftsschutz" (Wiesenlandschaft um Oberwiesenthal) sowie deckungsgleich zu den Gebietsausweisungen der Karte 2 – "Raumnutzung" des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge (2008) ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (SIMON, Waldgebiet, SCI 71 E Fichtelbergwiesen, NSG Fichtelberg, NSG Moor am Fichtelberg, Moorwälder) sowie ein Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (SCI 71 E Fichtelbergwiesen, NSG Fichtelberg und Umgebung). Die beiden erstgenannten Gebietsausweisungen würden in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung darstellen und seien als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Bei der weiteren Planung des Vorhabens und dessen Umsetzung sei deshalb insbesondere das o. g. Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) zu beachten; alle weiteren o. g. Gebietsausweisungen seien zu berücksichtigen. Das bedeute, dass in den betroffenen Bereichen Beeinträchtigungen während der Bauphase soweit wie möglich zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken seien. Wo unvermeidbare Beeinträchtigungen stattfinden würden, sei - soweit möglich - nach der Bauphase der Ausgangszustand wiederherzustellen. Dies betreffe insbesondere den entsprechenden Rückbau temporärer Baustelleneinrichtungen.

<u>Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde nach Einsichtnahme in das Digitale Raumordnungskataster (DIGROK):</u>

Im seit dem 20. April 2009 wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sehmatal, der Verwaltungsgemeinschaft Bärenstein/Königswalde und der Stadt Kurort Oberwiesenthal sei das Vorhabengebiet als Grünfläche und im nordwestlichen Bereich rund um die Bergstation als Fläche für Wald ausgewiesen.

Das Vorhabengebiet grenze in nordöstlicher bzw. südwestlicher Richtung an die FFH-Gebiete "Fichtelbergwiesen, Teilgebiet Schönjungferngrund" sowie "Fichtelbergwiesen, Teilgebiet Südosthang Nord" und "Fichtelbergwiesen, Teilgebiet Südhang Zechengrund", berühre diese aber nicht.

Darüber hinaus liege das Vorhabengebiet im Bereich der geplanten Bergstation innerhalb des Naturschutzgebietes "Fichtelberg" sowie in südöstlicher Richtung zu zwei Dritteln innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Fichtelberg". Außerdem befinde sich das Plangebiet komplett innerhalb des Naturparks Erzgebirge/Vogtland - der nordwestliche Bereich innerhalb der Schutzzone II und der südöstliche Bereich innerhalb der Entwicklungszone.

Weiterhin würden eine ganze Reihe von nach § 21 SächsNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen überlappt bzw. berührt.

Das Plangebiet liege komplett innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes Zschopau, Teilgebiet I und tangiere in südwestlicher Richtung das Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser "Am Fichtelberg".

Das Vorhabengebiet liege komplett innerhalb des bergbaulichen Erlaubnisfeldes "Erzgebirge" sowie über einigen bergbaulichen Hohlraumgebieten.

Das Plangebiet liege im südöstlichen Bereich über einem archäologischen Denkmal.

Die Ausführungen und Hinweise der oberen Raumordnungsbehörde werden beachtet und die landesplanerischen Gesichtspunkte im Zuge der Entscheidung mit abgewogen. Durch die Aufnahme umfangreicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. M1, M5, M6) in die Planung und deren Sicherstellung durch die Nebenbestimmung A III 6.1 in diesem Beschluss wurde das Vorranggebiet Naturund Landschaft umfassend berücksichtigt. Die Hinweise der Oberen Raumordnungsbehörde wurde damit umgesetzt. Regelungsbedarf darüber hinaus ergibt sich nicht.

Bereich Wirtschaftsförderung

In der Stellungnahme vom 6. April 2017 sei begrüßt worden, dass die Vorhabenträgerin Investitionen in die touristische Infrastruktur vornehme, um den Besuchern und Wintersportlern attraktive Bedingungen zu bieten. Dies sei wichtig, um die Besucherzahlen zumindest konstant zu halten, wenn nicht sogar zu steigern, wovon die einheimische (touristische) gewerbliche Wirtschaft profitieren würde.

Das geplante Vorhaben tangiere jedoch ein Objekt, das aus dem Förderprogramm "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert worden sei und dessen Zweckbindungsfrist noch andauere.

Das Projekt "Errichtung einer Beschneiungsanlage in Oberwiesenthal" unterliege noch bis Ende 2027 den Förderbedingungen.

Den Projektunterlagen zufolge werde nach wie vor ein Teilstück der Anlage außer Betrieb gesetzt, zurückgebaut und aufgrund der neuen Pistensituation eine neue Anlage errichtet.

Nach dieser Information hätte die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid zumindest teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zzgl. Zinsen zurückzufordern sei. Hinsichtlich der Erstattung der Zuwendung und Verzinsung werde auf Punkt 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO) verwiesen.

Es werde empfohlen nach Vorlage entsprechender umsetzungsfähiger Planunterlagen das Referat 34 der LDS zeitnah zu kontaktieren, um die dann gegebene Sachlage entsprechend zu bewerten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich klargestellt, dass das noch in der Bindefrist befindliche Projekt nicht berührt wird. Sondern es sich bei dem Rückbau um eine Beschneiungungsanlage aus den Jahren 1991/1992 handelt.

Bereich Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Zu beachten sei § 7 BauGB (Anpassungspflicht der öffentlichen Planungsträger an den Flächennutzungsplan, soweit sie diesem nicht widersprochen hätten). Insoweit sollte der Erläuterungsbericht auch Angaben zu dieser Thematik enthalten.

Der Hinweis zur Anpassung des FNP wird zur Kenntnis genommen. Ein Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

Darüber hinaus sollte der Erläuterungsbericht Auskünfte darüber enthalten, ob und inwieweit Naturschutzbelange berücksichtigt worden seien (Lage von Vorhabenteilen im Naturschutzgebiet Fichtelberg, im Landschaftsschutzgebiet Fichtelberg, in der Schutzzone II des Naturparks Erzgebirge/Vogtland, in Biotopen).

Der Einwand hat sich erledigt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde werden die Natur- und Freiraumschutzbelange umfassend in der Planung berücksichtigt. So sind beispielsweise eine Vielzahl von Maßnahmen vorgesehen, die die Eingriffsfolgen minimieren bzw. kompensieren. Eine detailgetreue umfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Naturschutzbelange im Erläuterungsbericht ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend, da dieser lediglich eine Zusammenfassung und Überblick des Vorhabens vermitteln soll. Genauere Darstellungen und weitergehende Ausführungen finden sich in den einzelnen Fachunterlagen.

1.19 Abteilung 4 der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 9. Mai 2023

Die Abteilung 4 teile mit, dass mit Wirkung vom 14. September 2018 ein Hochwasserentstehungsgebiet (HWEG) nach § 76 SächsWG - das HWEG "Zschopau – Teilgebiet 1" – festgesetzt worden sei. Das Vorhaben befinde sich innerhalb des Verordnungsgebietes.

Nach § 76 Abs. 2 SächsWG sei in Hochwasserentstehungsgebieten das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen zu erhalten.

Nach § 76 Abs. 3 SächsWG bedürften u. a. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform und die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen einschließlich Nebenanlagen und sonstiger zu versiegelnder Flächen nach § 35 BauGB ab einer zu versiegelnden Gesamtfläche von 1.000 m² einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Nach § 76 Abs. 4 SächsWG dürfe die Genehmigung nur erteilt werden, wenn das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. die Beeinträchtigung angemessen ausgeglichen werde.

Sei für das Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungs- oder sonstiges Zulassungsverfahren vorgeschrieben, so habe die hierfür zuständige Behörde/Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens über die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 76 Abs. 4 SächsWG im Benehmen mit der Wasserbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu entscheiden.

In vorliegender Planung handele es sich bei der Einzelmaßnahme der Waldumwandlung im Bereich Bergstation in jedem Fall um einen Genehmigungstatbestand nach § 76 Abs. 3 SächsWG. Die Errichtung der Bergstation in Verbindung mit der Errichtung der Talstation und den Stützen und ggf. weiteren Einzelmaßnahmen wären diesbezüglich zu prüfen.

Zu prüfen wäre zudem, ob die bereits nach anderen Normen geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ganz oder teilweise einen Ausgleich auch nach § 76 Abs. 4 SächsWG bieten könnten.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Genehmigung nach § 76 Abs. 3 SächsWG konnte mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt werden, da die Beeinträchtigung des Wasserversickerungsund Wasserrückhaltevermögen angemessen ausgeglichen wird. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C V 7.3.

1.20 Abteilung 5 – Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen

Schreiben vom 3. Mai 2017 und 20. Mai 2019

Die Abteilung Arbeitsschutz fordere, dass die in ihren Stellungnahmen gestellten Forderungen und Hinweise im Verfahren berücksichtigt würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Gegenstellungnahme zugesichert, die Forderungen und Hinweise zu beachten. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss (vgl. A III 3) sichergestellt, dass die Hinweise und Forderungen beachtet werden. Die Belange des Arbeitsschutzes wurden damit umfassend berücksichtigt.

2 Private Einwender

Aus Datenschutzgründen wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert. Die Einwendungen werden unter der im Rahmen des Verfahrens vergebenen Schlüsselnummer abgehandelt. Den Einwendern wird mit der Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses die jeweilige Schlüsselnummer mitgeteilt.

Schlüsselnummer 1

Einwendung vom 25. April 2017

Der Einwender ist Inhaber eines im Fichtelberggebiet ansässigen Unternehmens, welches in Handarbeit Skiausrüstung herstelle.

Er äußere nachfolgende Bedenken im Hinblick auf das Vorhaben.

1. Mit der Errichtung des neuen Liftes laut Variante 3 werde das Skigebiet um einen erheblichen Teil reduziert. Durch den Rückbau des langen Schleppliftes seien die Pisten 5, 6 und 7 am kleinen Fichtelberg nicht mehr zu erreichen. Ebenso werde die Piste 4 verkürzt. Damit entstehe eine Reduzierung der Pistenkilometer im Skigebiet um ca. 3,5 km. Hier würde also von 15,5 km auf 12 km rückgebaut werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Richtig ist, dass es durch das Vorhaben zu Änderungen im Skigebiet kommen wird. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang aber zugesichert, dass die neue Sesselbahn bestmöglich unter Einbeziehung der aktuellen Erkenntnisse hinsichtlich Technik sowie Natur- und Landschaftsschutz realisiert wird. Dies steht auch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest.

Da die Errichtung der Bergstation aufgrund einer möglichen hohen Windgefährdung auf dem Gipfel des Kleinen Fichtelberges nicht möglich ist (vgl. auch C III 6), wird der Gipfelbereich zukünftig über den verkürzten Schlepplift erschlossen. Die Piste 5 bleibt damit auch zukünftig erreichbar. Eine Verkürzung der Piste 4 erfolgt nicht.

In Bezug auf die Pisten 6 und 7 ist anzumerken, dass aufgrund deren Lage u. a. im Trinkwasserschutzgebiet eine Beschneiung nicht möglich ist und eine Präparierung also nur bei ausreichender Schneelage durchgeführt werden kann. Da dies in der Vergangenheit nicht regelmäßig der Fall war und im Hinblick auf die durch den Klimawandel auch im Bereich des Fichtelberges auftretenden höheren Temperaturen, in absehbarer Zeit auch zukünftig nicht möglich sein wird, wird die Nutzung der Pisten 6 und 7 eingestellt.

2. Das Areal um den Kleinen Fichtelberg biete außerdem mit der Piste 6 eine Freerideroute. Ein Alleinstellungsmerkmal im Erzgebirge! Auch diese sei durch die neue Bergstation der Variante 3 nur noch mit einem erheblichen Aufwand zu erreichen. "Freeride" sei zum jetzigen Zeitpunkt der einzige wachsende Bereich in der Ski- und Snowboardindustrie. Hier steige also die Nachfrage. Es werde also konsequent die junge Besucherschicht benachteiligt und noch weniger angesprochen. Des Weiteren könnten dadurch Auswirkungen auf den regionalen Sportfachhandel im Raum Oberwiesenthal deutlich werden. Eine weitere Gefahr sei der Verlust der jungen Zielgruppe, welche in absehbarer Zeit die Zukunft im Skigebiet darstellen werde, an das Nachbarskigebiet Keilberg. Eine Freerideroute einzustampfen, sei auch unter dem Gesichtspunkt "Klimaerwärmung" nicht zu bestätigen. Untersuchungen, die vom Wetteramt vorliegen würden, zeigten keinen spürbaren Temperaturanstieg oder Schneeverlust an.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, aber darauf hingewiesen, dass die "Freeride-Route" keine offizielle Piste darstellt und als solche auch nicht ausgewiesen ist. Unabhängig davon bleibt die Piste auch weiterhin nutzbar.

3. Ein Rückbau des Skigebietes müsse positiv vermarktet und kommuniziert werden. Abgesehen von der meist negativen Presse, die das Skigebiet erfahre, müsse auch hier eine Marketingstrategie erarbeitet werden, die den Rückbau für den Besucher positiv darstelle. Natürlich werde mit dem neuen Lift modernisiert. In jedem Skigebiet werde aber modernisiert, um den Kundenansprüchen gerecht zu werden. Zur Modernisierung gliedere sich aber in allen einflussreichen Destination für Skitourismus eine Erweiterung an. Wie solle das Fichtelberggebiet im Gegensatz zu den Erweiterungen am Nachbarberg Keilberg ansprechend und touristisch interessant bleiben? Wenn es nicht so tragisch wäre, könnte man über den passenden Slogan "downsizing statt upgrading" fast lachen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass Marketingmaßnahmen nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind.

4. Das Gebiet um den kleinen Fichtelberg, welches durch die Ausbauvariante 3 nicht mehr erreichbar sei, werde auch generell aufgegeben. Aus geografischer Sicht würde sich hier ebenso Sommertourismus anbieten. Das gleichmäßige Gefälle und das weit ausladende trockene Areal könnte z. B. in Zukunft für den Bau eines Bikeparks verwendet werden. Hier könnten Mountainbikestrecken errichtet werden. Auch Mountainbiken auf Trails erfreue sich immer größter Beliebtheit. Einige Skigebiete in den Alpen würden heute schon mehr Umsatz im Sommer, wie im Winter erwirtschaften.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, aber darauf hingewiesen, dass die touristische Weiterentwicklung des Fichtelberggebiets nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist.

5. Durch die hauptsächliche Nutzung der Strecken 4 und 8 durch Skischulen werde auch die neue Sesselbahn durch selbige in Anspruch genommen. Bei vielen Besuchern stünden die jetzigen Schlepplifte sehr oft still, ausgehend von Problemen beim Ein- und Ausstieg der Anfänger. Eine Sesselbahn sei für Anfänger sicher nicht einfacher zu händeln.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Bedenken des Einwenders nicht. Im Vergleich zu Schleppliften stellt die Sesselbahn auch eine deutliche Steigerung des Komforts dar. Insbesondere sind der Aus- als auch der Einstieg problemlos durch Anfänger und Kinder zu bewältigen. Diesbezüglich hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die Sessel in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und auf eine Geschwindigkeit von 0,3 m/s verlangsamt werden. Damit ist gewährleistet, dass gerade auch Kinder gefahrlos einsteigen können. Unabhängig davon existieren vergleichbare Anlagen auch in anderen Skigebieten ohne Beanstandungen.

6. Durch den Rückbau der Schlepplifte entfällt die räumliche Trennung des Haupthanges (Piste 4 und 8). Demzufolge entstehe dadurch also ein unüberschaubares Areal mit einer Mehrzahl an Anfängern. Eine Steigerung der Unfälle sei daher definitiv nicht auszuschließen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die bestehenden Pisten bleiben auch nach Umsetzung des Vorhabens bestehen. Insoweit ergibt sich auch zukünftig keine relevante Änderung der Nutzungssituation.

Vielmehr verbessert sich die Sicherheit auf den genannten Pisten, insbesondere auf der Piste 4. Denn durch den Rückbau entfällt der Gegenverkehr (Schleppliftbeförderung) sowie das Queren der Schlepplifttrasse.

Fazit: Es sei natürlich positiv, dass über eine Modernisierung nachgedacht werde. Trotzdem sei ein Rückbau des Skigebietes aus genannten Gründen nicht die perfekte Lösung. Eine bessere Lösung wäre demzufolge Variante 1 oder 2 des Neubaus. In Verbindung mit dem Erhalt des Liftes B würden hier alle Zielgruppen des Skigebietes abgedeckt. Der Schlepplift könnte den Anfängern zur Verfügung stehen und die neue Sesselbahn bis zum Gipfel des Skigebietes lasse die restlichen Touristen schneller ihre gewohnten Bereiche erreichen.

Nur in dieser Konstellation sei eine Modernisierung am Fichtelberg sinnvoll! Einem weiteren Ausbau im Bereich Hirschfalz sei außerdem nichts entgegenzusetzen. Leider bilde hier der Sachsenforst den entscheidenden Gegenspieler zur Erweiterung des Skigebietes. Unserer Meinung nach sollten auch die Zusammenhänge zwischen Forst, Umweltschutz, Tourismus und Wirtschaft untersucht werden, um in Zukunft touristisch attraktiv zu bleiben und nicht etwa durch Belange von Naturschützern ein wirtschaftliches Defizit zu erlangen.

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Schlüsselnummer 2

Einwendung vom 20. März 2017 und 23. Mai 2023

Der Einwender ist ein ortsansässiger Skiclub, der mit einer seiner FIS-Rennstrecken unmittelbar von dem geplanten Neubau des Achtersesselliftes betroffen ist.

Er erhebe folgende Einwendung:

1. Nachdem die geplanten Stützenstandpunkte bekannt seien, müsse festgestellt werden, dass die Stützen sechs und sieben unmittelbar auf der FIS-Rennstrecke "Am Wäldchen" stehen würden. Damit erlösche die Homologierung und die Strecke werde für alpine Wettkämpfe unbrauchbar.

In Sachsen gebe es drei homologierte FIS-Rennstrecken. Der Verlust einer dieser Strecken sei nicht kompensierbar.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Richtig ist, dass durch das Vorhaben die Homologation für die FIS-Rennstrecke "Am Wäldchen" erlischt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit in diesem Bereich zukünftig keine FIS-Wettkämpfe mehr stattfinden können.

Nach Aussage des für die Homologation zuständigen FIS-Vertreters, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, würden nach Umsetzung des Vorhabens keine Einschränkungen bestehen, dass die Piste mit den zukünftigen Parametern bei entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (u. a. Sicherheitsnetze Stütze 7) für internationale FIS-Wettkämpfe homologiert werden kann.

Im Ergebnis steht für die Planfeststellungsbehörde damit fest, dass es sich beim Erlöschen nur um eine temporäre Unterbrechung der Homologation handelt und deren Neuerteilung nach Umsetzung des Vorhabens grds. nichts entgegensteht.

2. Die Konzentration der beförderten Skifahrer durch nur noch einen Ausstieg, bei einer Beförderungsleistung von 2.800 Personen pro Stunde, führe dazu, dass die Piste vom Eckbauer stark überlastet werde. Eine weitere Einschränkung der Pistenfläche durch das Beanspruchen und das Absperren der Rennstrecke sei somit nicht mehr möglich.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen und der damit erforderlichen Absperrungen ändert sich an der derzeit bestehenden Situation nichts. Wie bisher ist auch zukünftig eine Vereinbarung zwischen Pistenbetreiber und Veranstalter des Rennens zu treffen, die u. a. den Zeitraum der Absperrung sowie deren Umfang regelt. Eine solche Regelung ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

3. Ein Versetzen der Stützen sechs und sieben auf einen Standort außerhalb der FIS-Rennstecke bringe für die überlastete Piste keine Verbesserung und somit bleibe die Rennstrecke unbrauchbar.

Es wird auf die unter Punkt 1. gemachten Ausführungen verwiesen.

4. Die Liquidierung des Alpinen Rennsports 1968 finde nach der Neubelebung durch den Deutschen Skiverband im Jahr 1990 ihre Fortsetzung. 2010 sei das Projekt zum Neubau der Fichtelberg Schwebebahn in Form einer Zweiseilkabinenumlaufbahn beschlossen

worden. Damit hätten auf der FIS-Rennstrecke "Unter der Seilbahn" sieben Stützen gestanden. Die Piste wäre so stark eingeschränkt gewesen, dass diese ihre Homologierung verloren hätte. Bereits damals sei der Einwender in die Planungen nicht einbezogen worden. Aus finanziellen Gründen konnte das bereits beschlossene Projekt nicht umgesetzt werden und die Fichtelberg Schwebebahn sei in ihrer bestehenden Form rekonstruiert worden.

2017 hätten sich die Ereignisse mit dem geplanten Neubau des Achtersesselliftes wiederholt. Dem Alpinen Rennsport solle in Oberwiesenthal und Sachsen endgültig die Grundlage entzogen werden. Man könne sich des Eindruckes nicht erwehren, dass auch heute Personen an Entscheidungen arbeiten würden, die die Liquidierung befürworten und den positiven Werbefaktor für den Tourismus nicht erkennen. Bis heute hätten sie die Bedeutung des alpinen Skilaufs für die Stadt und das Skigebiet nicht wahrgenommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nicht der Ansicht, dass der alpine Skisport durch das Vorhaben beeinträchtigt oder gar liquidiert werden soll. (vgl. auch die Ausführungen unter Punkt 1.).

Diese Einwände seien für den Einwender und den alpinen Rennsport in Sachsen von existentieller Bedeutung. Mit dem Verlust der FIS-Rennstrecke "Am Wäldchen" werde dem Einwender die Voraussetzung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genommen und damit sein Bestehen in Frage gestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die bereits gemachten Aussagen verwiesen.

Außerhalb der rennsportlichen Aktivitäten sei der Einwender an der positiven Entwicklung des Skigebietes interessiert. Es sei eine Herzensangelegenheit im gesunden Konkurrenzkampf mit dem Skigebiet am Keilberg und Pleßberg nicht zu verlieren. Das Fichtelberggebiet müsse besser oder mindestens gleich gut sein, um bei einer gemeinsamen Vermarktung der Skigebiete nicht ins Abseits zu geraten. Deshalb werde nachfolgende Stellungname zum geplanten Bau des Achtersesselliftes abgeben. Die Erfahrungen des Einwenders im Skigebiet am Fichtelberg und anderen Skigebieten in Europa sei dabei hilfreich.

- 1. Die Weiterentwicklung des Skigebietes stagniere schon über einen viel zu langen Zeitraum. Dies werde besonders sichtbar, seit dem am Keilberg (Klinovec) und am Pleßberg (Plesivec) massiv investiert worden sei.
- 2. Das beantragte Projekt Himmelsleiter würde das Skigebiet wesentlich voranbringen und dessen Attraktivität erhöhen. Das Projekt sei immer noch nicht genehmigt. Deshalb komme man zu solchen Planungen, wie dem Bau des Achtersesselliftes am Haupthang bei denen man alle Umweltbelange berücksichtigen wolle, um eine Baugenehmigung zu erhalten. Aus der Sicht des Einwenders sei der Bau der Himmelsleiter Sesselbahn am Nordhang dringender als eine Investition am Hauptskihang.

Die jetzigen Bedingungen am Nordhang Klinovec zeigten, dass der Skibetrieb 4 bis 6 Wochen länger, 2017 auch über Ostern, aufrechterhalten werden konnte. Durch eine gut geplante Beschneiung der Pisten 9 und 10 sowie eine, von der Beschneiung unabhängige Aufstiegshilfe, sei dies möglich. Irreversible Schäden an Natur und Umwelt seien im Skigebiet Oberwiesenthal bisher nicht aufgetreten.

Der Einwand hat sich erledigt.

Der 6er Sessellift an der Himmelsleiter wurde im August 2020 genehmigt.

3. Die Studie für das Fichtelbergskigebiet von der Firma ECOSIGN, die weltweit Skigebiete analysiere und weiterentwickele, werde beim Projekt Achtersesselbahn völlig außer Acht gelassen. Man verfalle in reinen Aktionismus.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) finden sich unter 1.7 Ausführungen zur ecosign-Studie und deren Einfluss auf das vorliegende Vorhaben.

Unabhängig davon stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Studie aufgrund ihres Alters (2004) und Inhalts (Betrachtung Pistenerweiterung, Anlageneubau) sowie der fehlenden rechtlichen Sicherung (kein FNP) keine verlässliche Bewertungs- oder Planungsgrundlage für das vorliegende Vorhaben dar. Darüber hinaus hat die Studie lediglich die maximal mögliche Kapazität des Skigebietes im Sinne der Pistenerweiterungen und des Anlagenneubaues betrachtet ohne andere Belange (z. B. Naturschutz) mit einfließen zu lassen.

4. Die verschiedenen Interessengruppen würden in die Vorplanung nicht mit einbezogen, so zum Beispiel die ortsansässige Vereinigte Skischule, der Alpine Skiclub Oberwiesenthal.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass verschiedene ortsansässige Interessengruppen über das Vorhaben informiert und teilweise Gespräche geführt wurden.

Unabhängig davon bestand für alle vom Vorhaben Betroffenen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit, sich zu äußern.

5. Im Vorfeld der Investitionen habe keine Einwohnerversammlung stattgefunden und es seien kaum Gespräche und Diskussionen mit einheimischen Gewerbetreibenden und Vereinen geführt worden, obwohl es hierbei um eine sehr wichtige Entscheidung für die Zukunft von Oberwiesenthal, speziell für den Sommer- und Wintertourismus, gehe.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sicher ist es wünschenswert, dass vor Einreichung eines Vorhabens zur Genehmigung eine Vielzahl von möglichen Betroffenen darüber informiert und Gespräche geführt werden. Letztendlich entscheidet aber der jeweilige Vorhabenträger, wie seine Vorplanung ausgestaltet werden soll. Unabhängig davon bestand für alle vom Vorhaben Betroffenen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit, sich zu äußern.

6. Ein ungesundes Konkurrenzdenken der beiden Betreiber im Skigebiet sei schädlich. Die Konkurrenz sei mit Weitsicht betrachtet nicht der andere Betreiber, sondern das andere Skigebiet. Es müsse also im Interesse beider Betreiber sein, das Skigebiet in seiner Gesamtheit voranzubringen und nicht die Beförderungen im eigenen Skigebiet von einem Betreiber zum anderem zu verlagern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind für das Genehmigungsverfahren aber nicht relevant.

- 7. Wie aus den Planungsunterlagen zum Bau des Achtersesselliftes ersichtlich werde, seien bei den Grundüberlegungen zum Ersatz der beiden Schlepplifte folgende Fakten nicht berücksichtigt worden:
 - Am Keilberg würden Strecken verlängert und dafür Brücken über Straßen gebaut, hier sollten bestehende Strecken verkürzt werden. Damit liefere man den Kritikern Argumente, die kurze Pisten in den Mittelgebirgen bemängelten. Die Abwanderung in die ortsnahen Skigebiete am Keilberg und Pleßberg verstärke sich.
 - Das Skigebiet am Keilberg werde vergrößert in dem man neue Pisten mit großem Aufwand anlege, hier solle im Rahmen des Neubaus des Achtersesselliftes das Skigebiet verkleinert werden, in dem der Einersessellift mit den dazugehörigen Pisten am kleinen Fichtelberg zurückgebaut werden solle. Dies führe zu Einschränkungen im Pistenflächenangebot. Eine Korrektur der Pistenkilometer in den touristischen Unterlagen wäre die Folge. Die Minderung von ca. 15 km auf dann nur noch 8 km würde Oberwiesenthal ein Alleinstellungsmerkmal rauben. Allein das könne hohe Einbußen mit sich bringen.
 - Von einem familienfreundlichen Skigebiet sei die jetzige Skigebietsplanung weit entfernt. In dem Bereich, wo Anfänger und Skischulen ins Skigebiet einsteigen würden, seien diese mit der geplanten Achtersesselbahn überfordert, es gebe keine Alternative für Anfänger in diesem Bereich. Bisher sei es möglich, dass ein Teil der Skiheimstraße für die Kinder- und Erwachsenengruppen der Skischulen als erste Abfahrten genutzt werden könnten sowie Individualgäste mit geringerem Fahrkönnen. Nach dem Bau der 8er Sesselbahn sei dies nicht mehr möglich. Es sei zu bedenken, dass dem bestehenden Charakter des Skigebietes Rechnung getragen werden müsse.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die genannten Punkte insbesondere die touristische Ausrichtung des Fichtelberggebietes nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens sind.

Hinsichtlich der Nutzbarkeit der 8er Sesselbahn für Kinder und Fahranfänger wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

- Im Erläuterungsbericht, Seite 13, werde auf dem Bild sichtbar, dass es im Anstellbereich der bestehenden Schlepplifte zu Wartezeiten gekommen sei. Auf diesem Bild werde auch sichtbar, wie stark die Piste frequentiert sei. Eine Erhöhung der Beförderungsleistung würde die Wartezeiten verkürzen, die Piste aber noch mehr überfüllen und die Qualität sowie die Sicherheit beim Skifahren negativ beeinflussen. Die Konzentration der Skifahrer habe schon bisher eine beachtliche Unfallhäufigkeit auf dem Hauptskihang mit sich gebracht. Eine Erhöhung der Aufstiegshilfenkapazität und gleichzeitig eine Verringerung der Pistenfläche führe zur Erhöhung von Skiunfällen (Zusammenstöße).
- Das Missverhältnis von Pistenfläche zur Beförderungsleistung verstärke sich noch mehr, da eine weitere Erhöhung der Beförderungsleistung bei Verringerung der Pistenfläche geplant sei. Das Verhältnis Pistenfläche zur Beförderungsleistung sei ein entscheidendes Qualitätsmerkmal für ein Skigebiet.

Die Ausführungen werden beachtet.

Entgegen der Ansicht des Einwenders ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass es zu keiner relevanten Verringerung der Pistenkapazität am

Haupthang kommen wird. Denn durch den Rückbau des unteren Teils des Kurvenschleppliftes Nr. 2 und des Schleppliftes Nr. 5 werden zukünftig neue Pistenflächen zur Verfügung stehen. Im Ergebnis bleiben damit ca. 0,45 ha der Abfahrt 4 erhalten und zusätzlich werden im Bereich der neuen Sesselbahn 1,45 ha neu angelegt. Damit ist festzustellen, dass die nach Umsetzung des Vorhabens vorhandene Pistenfläche hinreichend für den Betrieb einer 8er Sessellbahn und damit die Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche gegeben ist.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A III 1.6 die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Betrieb des Sesselliftes an das entsprechende Aufkommen an Skifahrern anzupassen, um so ein Missverhältnis von Skifahrern und Pistenfläche zu vermeiden und so die Sicherheit der Skifahrer zu gewährleisten.

 Ein Gefahrenpunkt entstehe beim Zusammentreffen der Wintersportler nach dem Ausstiegspunkt des geplanten Achtersesselliftes mit den Wintersportlern die vom Fichtelberg auf der Piste 2 gefahren kommen. Wie geplant, würden punktuell durch nur noch einen Ausstieg, 2800/h Wintersportler auf die 2700/h Wintersportler pro Stunde treffen, die vom Vierersessellift und der Schwebebahn auf den Fichtelberg transportiert würden und nachweislich über die Strecke 2 in diesen Bereich einfahren würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausstiegssituation an der Bergstation simulieren lassen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass ein möglicher Kreuzungskonflikt am Ausstieg durch Absperr/Sicherungsmaßnahmen (Trennung Nutzer Skipiste 2 von den Aussteigenden) vermieden werden kann. Beispielsweise würde das Aufstellen von Sicherheitsnetzen und Zäunen dazu führen, dass alle Skifahrerströme richtungsgleich und damit konfliktarm ineinanderfließend in die Piste 2 einfahren können.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Pisten entsprechend anzulegen und zu beschildern, so dass Gefahrenstellen vermieden werden.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der die Piste 2 nutzenden Skifahrer in der Realität nicht der tatsächlichen Beförderungsleistung der Seilbahn und des 4er Sesselliftes entsprechen. Zum einen wird ein Großteil die Rennstrecke unter der Seilbahn nutzen und zum anderen spielt die Schwebebahn für den Aufstieg von Skifahrern nur eine untergeordnete Rolle. Diese wird vorrangig von Rodlern oder Menschen genutzt, die das Fichtelbergplateau besuchen wollen.

Der Hauptskihang habe durch seine Großräumigkeit ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber den Skigebieten am Keilberg und am Pleßberg. Durch den geplanten diagonalen Lifttrassenverlauf werde der Hang zerschnitten. Die Beschneiungstrassen würden die Lifttrasse kreuzen. Die Anzahl der künstlichen Hindernisse werde durch die Errichtung der Sesselbahnstützen, Beleuchtungsmasten und Verlegung der Beschneiungsschächte mit Lanzen und Türmen für Propellermaschinen erheblich erweitert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Erneuerung bzw. der Neubau von Aufstiegsanlagen ist zwangsläufig mit Veränderungen verbunden. Um für eine ausreichende Schneeauflage zu sorgen, ist

es zwingend notwendig, die hierfür erforderlichen Beschneiungsanlagen im unmittelbaren Bereich der zu beschneienden Piste zu errichten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierdurch aber keine wesentliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Nutzung der Pisten. Zum einen ermöglicht die Breite des Haupthanges auch zukünftig eine sichere und gefahrlose Nutzung und zum anderen werden durch den Rückbau bzw. teilweisen Rückbau von Altanlagen neue Pistenfläche geschaffen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Stützen, Flutlichtmasten und Beschneiungsschächte vorschriftsmäßig zu sichern.

 Die Windbelastungen für Aufstiegshilfen zum Kleinen Fichtelberg seien bedeutend geringer als an der Fichtelberg Schwebebahn und an der Vierersesselbahn. Somit wäre der Bau einer Aufstiegshilfe bis auf den Kleinen Fichtelberg möglich. Damit könnte der Parkplatz P3 weiterhin problemlos genutzt werden. Die Verbindung zum Himmelsleiterlift könnte ebenfalls ausgebaut werden, denn das Problem der fehlenden Verbindungen der Skipisten trage zur Qualitätsminderung des Skigebietes bei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereit angeführt, ist die touristische Entwicklung des Fichtelbergebietes nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

 Der Platzbedarf für eine 8er Sesselbahn mit Garagierung sei für den Hauptskihang zu hoch. Beim Bau der bestehenden beiden Schlepplifte aus dem Jahr 1993 seien Unterflurantriebe eingebaut worden, um den Platzbedarf und die Lärmemission in Grenzen zu halten. Bei der Planung der neuen Sesselbahn hätten diese Fakten keinerlei Berücksichtigung gefunden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Umfang der Bergstation wurde auf das Mindestmaß, welches für einen reibungslosen Betrieb erforderlich ist, beschränkt. Eine weitere Verringerung der Flächeninanspruchnahme war nicht möglich. Seitens der hierfür fachlich zuständigen Stellen (unter Naturschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde) wurde diesbezüglich und auch in Bezug auf möglich Lärmemissionen keine Bedenken geäußert. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin auch immissionsschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt, die relevante Beeinträchtigung, gerade auch im Hinblick auf die Beschneidung, ausschließen.

Der Verweis auf die bestehenden Schlepplifte vermag hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und der Lärmemission nicht zu überzeugen, zeigt die Ausführung der angeführten Schlepplifte doch gerade, dass eine derartige Bauweise nicht in der Lage ist die notwendige Beförderungsleistung zu erbringen.

 Widersprüchlich in den Projektunterlagen seien die Aussagen, dass der Schlepplift ab der Kurve bis auf das Plateau des Kleinen Fichtelberg erhalten werden solle, andererseits werde in der Schlussbetrachtung dargelegt, "Nach der neuen Planung mit der Achtersesselbahn endet das Skigebiet im Bereich Kleiner Fichtelberg an der neuen Bergstation."

Hierbei handelt es sich um eine missverständliche Aussage. Das Skigebiet endet wie bisher am Kleinen Fichtelberg. Das hat die Vorhabenträgerin im Erörterungstermin nochmals klargestellt.

8. Von Verantwortlichen des Projektes Achtersesselbahn werde geäußert "Wir können uns mit dem Keilberg sowieso nicht vergleichen, die haben die besseren Pisten und die Strecken am Nordhang". Was sei das für eine Aussage? Am Fichtelberg würden die besten deutschen alpinen Rennläufer der C und B Mannschaften zusammenkommen und Internationale FIS Rennen mit Startern aus sieben Nationen bestreiten. Gerne würden sie den langen Anfahrtsweg auf sich nehmen und bekunden "Natürlich kommen wir wieder". Die FIS-Rennstrecken würden von den Technisch Delegierten der FIS und den Rennbeauftragten des Deutschen Skiverbandes als sehr selektiv und attraktiv eingestuft.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

9. Besonders dramatisch sei der Eingriff in die vorhandene Waldfläche. Durch die Bergstation würde eine große Fläche im vorhandenen Bergwald gerodet. Besonders der Verlust der älteren Bäume, über deren Erholung nach 1990 alle sehr glücklich seien, sei äußerst schmerzhaft. Der Eingriff in den Boden des Berghanges an der geplanten Stelle berge unkalkulierbare Risiken bezüglich der Erosion an der besonders empfindlichen Stelle.

Beim Bau der Bergstation in der Nähe der Bergkuppe Kleiner Fichtelberg würde dagegen nur in den Beständen, der in den achtziger Jahren angepflanzten habitatsfremden Kiefern, eingegriffen. Die Baufläche wäre nahezu eben, so dass der Eingriff in die Natur keine wertvollen Teile des Bergwaldes vernichten würde. Der Eingriff in die Bodenstruktur wäre viel milder und damit risikoärmer.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Die vorgeschlagene Variante wurde im Rahmen der Variantenuntersuchung betrachtet, allerdings u. a. aufgrund der naturschutzfachlichen Auswirkungen und der langen Fahrtzeit verworfen (vgl. C III). Bei Umsetzung der Bergstation im Gipfelbereich würde es insbesondere zu erheblichen Eingriffen in naturschutzfachliche wertvolle Flächen (FFH/SPA-Gebiete) kommen. Hiervon betroffen wäre auch das einzige Vorkommen der artenschutzrechtlich besonders geschützten Ringdrossel in Sachsen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Eingriff in den Wald lediglich randlich erfolgt und so zusammenhängende Biotopstrukturen vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Abschließend sei noch folgendes zu bemerken.

Nach Meinung des Einwenders führe das geplante Projekt des Achtersessellifts zu einer Fehlentwicklung des Skigebietes. In der ECOSIGN Studio werde das Skigebiet modernisiert und erweitert, um im gesunden Konkurrenzkampf mit den Skigebieten am Keilberg und Pleßberg bestehen zu können.

Wer das Skigebiet verkleinern wolle, werde die bereits begonnene Abwanderung der Skifahrer an den Keilberg und Pleßberg weiter beschleunigen. Das habe für die strukturschwache Region große Auswirkungen. Betroffen davon seien nicht nur die Liftbetreiber, sondern die gesamte Region, die vom Wintertourismus lebe.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Schlüsselnummer 3

Einwendung vom 18. April 2017

Der Einwender ist Einwohner von Oberwiesenthal und regelmäßiger Nutzer des Skigebietes am Fichtelberg.

Mit Interesse verfolge er die Entwicklung im Erzgebirge und besonders die in Oberwiesenthal. Es sei unstrittig, dass Oberwiesenthal als strukturschwache Region vor allem vom Tourismus lebe und die Masse der Einwohner ihre Brötchen in der Tourismusbranche verdiene. Daher sei es ihm ein besonderes Anliegen, zu dem geplanten Ersatzneubau Stellung zu nehmen.

Richtig sei, dass die meisten Liftanlagen in Oberwiesenthal inzwischen älter als 20 Jahre seien und unbedingt einer Modernisierung bedürften.

Nun laufe das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Liftanlage an der Himmelsleiter bereits seit 2013 und diese Strecken (Abfahrten 9 &10) seien seiner Ansicht nach die einzigen Strecken im Skigebiet Oberwiesenthal, welche noch Kapazitäten (Skifahrer) verkraften könnten. Natürlich sei es dazu notwendig, dass die Piste 10 mit einer Beschneiungsanlage ausgerüstet werde. Genau dieses Projekt würde das Skigebiet Oberwiesenthal und damit die gesamte Region voranbringen. Leider sei es aber so, dass Probleme bei der Genehmigung dieses Projektes und der enorme Druck, durch schnelle Modernisierung und Streckenerweiterungen in den angrenzenden tschechischen Skigebieten, die Betreiber der Liftanlagen in Oberwiesenthal in Zugzwang bringe. Viele Touristen würden bereits jetzt lieber ins benachbarte Tschechien fahren, um Ski zu laufen.

Diesen Umstand halte er für eine Region, welche vornehmlich vom Tourismus und Wintersport lebe, für äußerst bedenklich.

Auf Grund der genannten Umstände könnten die Bemühungen der Liftbetreiber und der Stadtverwaltung Oberwiesenthal für ein weiteres paralleles Bauvorhaben (8er Sessel-Bahn) durchaus nachvollzogen werden. Nur stelle sich die Frage, ob genau dieses Projekt, in der jetzigen Form, sinnvoll und damit das richtige für das Skigebiet sei.

Bei der Planung zum Ersatzneubau am Haupthang (Kleiner Fichtelberg) seien Interessengruppen und Beteiligte nicht mit einbezogen worden!

Argumentationen zu verschiedenen Varianten und Bedenken durch die Einwohner seien durch die Mehrheit der Stadträte schlichtweg ignoriert worden! Hier würde mit "Scheuklappen an den Augen" und nur das Ziel im Blick, am Bürger vorbeigeplant und Beschlüsse ohne Beurteilung der Gesamtumstände gefasst werden.

Weiterhin sehe er Abweichungen der Variantenvorstellung zur Beschlussfassung der Stadträte und der erfolgten Einwohnerversammlung zu den eingereichten Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens.

Aus diesem Grund bleibe ihm als besorgter Einwohner von Oberwiesenthal als einziges demokratisches Mittel diese Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren. Er hoffe hiermit seine Sichtweise darstellen und Bedenken und Argumente in die Planung mit einbringen zu können und unberücksichtigte Gesichtspunkte vor Baubeginn noch aufzuzeigen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Als Ersatzneubau für die bestehenden Schleppliftanlagen C & D am Kleinen Fichtelberg, sollte die neue Liftanlage als Mindestanforderung wenigstens das leisten können, was die alten Anlagen auch leisten konnten!

- 1. Beförderung bis zum Plateau des kleinen Fichtelberg
- 2. Beförderungskapazität von mind. 2400 Personen pro h
- 3. Betrieb auch bei kritischen Windverhältnissen
- 4. Nachtskibetrieb mit bis zu 2400 Personen pro h
- 5. Zwischenausstieg im Bereich der jetzigen Kurve Lift 2/5(C/D)
- 6. Erreichbarkeit Parkplatz P13 an der Fichtelbergbaude
- 7. Bequeme und unkomplizierte Nutzung der Strecke 4 vom kleinen Fichtelberg
- 8. Möglichkeit der Anbindung zum alten 1er Sessellift/Adlerhang/Skigebiet am Keilberg wie in der ecosign Studie von 2003 dargestellt
- 9. Nutzung der FIS Rennstrecke am Wäldchen ab dem "Eckbauer" bei laufendem Liftbetrieb
- 10. Geeignetheit der geplanten Aufstiegshilfe für alle Gäste unseres Skigebietes
- 1. Beförderung bis zum Plateau des kleinen Fichtelberg

Die Beförderung von der Talstation bis zur Spitze des kleinen Fichtelberg wäre mit der geplanten 8er Sesselbahn nicht mehr möglich. In der ursprünglichen Planung werde die Strecke 4 vom kleinen Fichtelberg völlig aufgegeben und damit das Skigebiet praktisch verkleinert. Erst die Einwände der Bürger von Oberwiesenthal führten nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zum Bau einer 8er Sesselbahn dazu, dass der Kleine Fichtelberg als Strecke für das Skigebiet erhalten bleibe. Es sei fahrlässig in einem Mittelgebirge die Bergstation einer Liftanlage nicht bis auf den höchsten Punkt des Berges zu bauen. Dies sei eine freiwillige Verkleinerung des Skigebietes und könne nicht im Interesse des Wintersportes im Erzgebirge stehen. Das was Oberwiesenthal hier bereit sei aufzugeben, sei in anderen Orten im Erzgebirge die gesamte und einzige Fläche zur wintersportlichen Nutzung.

Schließlich würde dem Erhalt der Anbindung des Kleinen Fichtelberges und damit der Bestandspiste 4 stattgegeben. Dies stelle jedoch eine unvollkommene Notlösung dar und zeige das Eingestehen von Fehlern bei der Planung dieses Projektes. Im Widerspruch dazu stehe, laut dem eingereichten Konzept für kuppelbare Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg, die Endung des Skigebietes an der Bergstation der geplanten 8er Sesselbahn.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden verschieden Trassenverläufe geprüft, insbesondere auch die direkte Verbindung zum Gipfel des Kleinen Fichtelberges. Dies war aber u. a. aufgrund der hohen Windgefährdung und dem damit verbundenen Betriebsausfall sowie der naturschutzfachlichen Auswirkungen abzulehnen (vgl. C III).

Unabhängig davon bleibt der Gipfel des Kleinen Fichtelbergs auch zukünftig über den umgebauten Kurvenschlepplift Nr. 2 erreichbar.

Damit würden sich folgende Probleme ergeben:

 Nur wenige Skifahrer würden mit einem 8er Sessellift bis zur geplanten Bergstation fahren, um sich anschließend für ca. 500 Meter an einen Schlepplift zu hängen, um den Kleinen Fichtelberg zu erreichen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass die Nutzung der weiterhin vorhandenen Aufstiegsanlagen einzig in der Verantwortung der Nutzer des Skigebietes liegt und durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffenen Regelungen nicht beeinträchtigt wird.

 Es entstehe ein Kreuzungs- und Gefährdungspunkt auf der Piste 4 zwischen den Skifahrern, welche vom Kleinen Fichtelberg abfahren und den Skifahrem, welche zum Schlepplift zum Kleinen Fichtelberg möchten. Zusätzlich sei genau an dieser Stelle ein schon seit Jahren bekannte Kreuzungs- und Unfallschwerpunkt, da sich hier die Hauptabflussrichtung des 4er Sesselliftes und der Schwebebahn befinde.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Pisten entsprechend den Regelwerken anzulegen und zu beschildern.

Dies gilt auch für die Ausstiegssituation an der neuen Bergstation. Diese hat die Vorhabenträgerin simulieren lassen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass ein möglicher Kreuzungskonflikt am Ausstieg durch Absperr-/Sicherungsmaßnahmen (Trennung Nutzer Skipiste 2 von den Aussteigenden) vermieden werden kann. Beispielsweise würde das Aufstellen von Sicherheitsnetzen und Zäunen dazu führen, dass alle Skifahrerströme richtungsgleich und damit konfliktarm ineinanderfließend in die Piste 2 einfahren können. Durch die Genehmigung der Bergstation wird damit keine Gefahrenstelle geschaffen, der nicht über ausgestaltende, den Ski- und Liftverkehr regelnde Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

Im Übrigen ist weder die Beseitigung von Kreuzungs- und Gefährdungspunkten auf vorhandenen Pisten Regelungsgegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, noch enthält er konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung des Pistensystems durch Absperr- und oder Sicherungsmaßnahmen.

 Der kurze Schlepplift (C) von der jetzigen Kurve bis auf den Kleinen Fichtelberg wäre bei ungünstigen Windverhältnissen und fehlendem Fahrbetrieb des 8er Sesselliftes nicht erreichbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nach Einschätzung der Vorhabenträgerin korrekt. Es ist ihrer Meinung nach in diesem Zusammenhang aber zu berücksichtigen, dass bei solchen schlechten Witterungsbedingungen, höchstwahrscheinlich der Schlepplift auch nicht mehr betrieben werden könne. Ein Regelungsbedarf ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde aus den Hinweisen nicht.

 Die geplante Stilllegung bzw. Umverlegung der bestehenden Beschneiungsanlage würde im Bereich der Talstation des kurzen Schleppliftes (C) eine Verkleinerung der künstlich beschneibaren Fläche bedeuten und die Nutzung des Schleppliftes unter Umständen unmöglich machen.

Der Einwand erschließt sich der Planfeststellungsbehörde nicht.

An der Beschneiungssituation ändert sich nichts. Zwar werden die ursprünglichen Beschneinungsanlagen zurückgebaut, aber im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wieder neu errichtet und angepasst. Damit stehen auch in Zukunft ausreichend beschneite Flächen zur Verfügung.

2. Beförderungskapazität

Die Beförderungskapazität des geplanten 8er Sesselliftes betrage theoretisch 2800 Personen pro/h, mit der Option diese Kapazität durch weitere Sessel noch auf 3400 Personen pro/h zu erhöhen. Dies sei eine Erhöhung der Beförderungskapazität um bis zu 1000 Personen pro Stunde im Vergleich zum jetzigen Zustand bei gleichzeitiger Verringerung der Pistenfläche.

Damit sei eine Beförderungskapazitätserhöhung bei gleichzeitiger Verkleinerung der Pistenfläche für das Skigebiet eher ungünstig, da dem Skifahrer noch weniger Platz zum Skifahren bleibe und die Unfallrate noch weiter ansteigen werde. Die Skifahrer würden dann nicht mehr unten an der Talstation Schlange stehen, sondern an der Bergstation und müssten warten, bis genügend Platz zum Skifahren vorhanden sei.

Zur Begründung:

- Der geplante 8er Sessel transportiere bereits in der ersten Ausbaustufe 2800 Personen bis zur Bergstation. Anschließend hätten die Gäste die Möglichkeit die unter 1. genannte Querung der Piste 4 zu nehmen und sich weiter zum Kleinen Fichtelberg transportieren zu lassen (990 Personen pro h) oder direkt von der Bergstation des 8er Sesselliftes abzufahren. Nun könne sich jeder ausrechnen, was passieren werde.
- Damit entstehe faktisch eine Verkleinerung des Skigebietes bei gleichzeitiger Erhöhung der Beförderungskapazität!
- Eine Berechnungsformel zum Verhältnis Beförderungskapazität zu tatsächlich nutzbarer Pistenfläche sei hierbei sicherlich ein guter Anhalt für die Festlegung der erforderlichen und vertretbaren Beförderungskapazität.

Die Ausführungen werden beachtet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt es vorhabenbedingt zu keiner relevanten Verringerung der Pistenkapazität am Haupthang. Dies ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen: Durch den Rückbau des unteren Teils des Kurvenschleppliftes Nr. 2 und des Schleppliftes Nr. 5 werden zukünftig neue Pistenflächen zur Verfügung stehen. Im Ergebnis bleiben damit ca. 0,45 ha der Abfahrt 4 erhalten und zusätzlich werden im Bereich der neuen Sesselbahn 1,45 ha neu angelegt. Damit ist festzustellen, dass die nach Umsetzung des Vorhabens vorhandene Pistenfläche hinreichend für den Betrieb einer 8er Sessellbahn und damit die Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche gegeben ist. Hinzu kommt, dass zwar theoretische 990 Personen pro Stunde durch den Schlepplift zum Kleinen Fichtelberg transportiert werden könnten, dass aber in der Realität sehr unwahrscheinlich ist, da damit gerechnet werden kann, dass viele bereits ab der Bergstation die vorhandenen Pisten nutzen werden.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A III 1.6 die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Betrieb des Sesselliftes an das entsprechende Aufkommen an Skifahrern anzupassen, um so ein Missverhältnis von Skifahrern und Pistenfläche zu vermeiden und so die Sicherheit der Skifahrer zu gewährleisten.

3. Betrieb auch bei kritischen Windverhältnissen

Die jetzigen Schleppliftanlagen könnten, wegen ihrer geringen Windangriffsflächen, auch bei starken Windverhältnissen betrieben werden. Die Schwebebahn und der bestehende

4er Sessellift müssten ihren Betrieb bei starkem Wind aus bestimmten Windrichtungen wegen der relativ großen Windangriffsfläche einstellen.

Der geplante Trassenverlauf der 8er Sesselbahn verlaufe ähnlich wie bei Schwebebahn und 4er Sessellift. Da die Windangriffsfläche bei einem 8er Sessel mit Wetterschutzhaube annähernd doppelt so groß sein dürfte wie bei einem 4er Sessel gleicher Ausstatung, sei davon auszugehen, dass die geplante 8er Sesselbahn ihren Betrieb noch viel eher einstellen müsse, als die Schwebebahn und der 4er Sessellift.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der auch im Zuge des Klimawandels zunehmenden Windproblematik, die auch Schlepplifte betrifft, die bis zum Gipfel führen und den Erfahrungen den 4er Sessellift und die Schwebebahn betreffend, hat die Vorhabenträgerin die Bergstation des neuen Sesselliftes unterhalb des Gipfels des Kleinen Fichtelberges angeordnet. Damit hat sie der Windsituation vor Ort Rechnung getragen, so dass es zukünftig möglich sein wird, den 8er Sessellift im Vergleich zum 4er Sessellift länger zu betreiben.

Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin im Bereich des zukünftigen Sesselliftes in den Wintermonaten Februar bis April 2024 die Windverhältnisse dokumentiert und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. In Auswertung dieser Daten ist festzustellen, dass die Windverhältnisse auf der Fahrstrecke des Sesselliftes keine relevanten Auswirkungen auf den zukünftigen Betrieb der Anlagen haben werden. Insbesondere konnte im Messzeitraum kein Überschreiten der für die Nutzung des 8er Sesselliftes relevanten Windgeschwindigkeitsgrenze festgestellt werden. Ein durchgehender Betrieb wäre somit möglich gewesen.

Natürlich gebe es einen theoretischen Wert bis zu welcher Windstärke ein Sessellift, mit geschlossener Wetterschutzhaube, betrieben werden könne. Aus der Praxis sei zu berichten, dass beim Betrieb des 4er Sesselliftes bei starkem Wind, trotz Empfehlung des Liftpersonals, die Wetterschutzhauben durch den größten Teil der Skifahrer nicht geschlossen würden. Und damit sei die Angriffsfläche für den Wind noch viel größer.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass die Vorhabenträgerin auf das Verhalten der Nutzer der Sesselbahn nur bedingt Einfluss und mit dem Hinweis auf das Schließen der Wetterschutzhaube ihrer Pflicht genüge getan hat. Ein nicht Befolgen der Anweisung liegt im Verantwortungsbereich der Nutzer und ist nicht im vorliegenden Genehmigungsverfahren regelbar.

Eine Erhebung der Sturmtage am Fichtelberg, bei der die Schwebebahn/4er Sessellift nicht betrieben werden konnte, gebe hierbei sicherlich einen Ausblick auf die zu erwartenden Windausfalltage einer 8er Sesselbahn. Des Weiteren seien im Konzept für kuppelbare Sesselbahn am Kleinen Fichtelberg, nur Angaben zu den Querwindgeschwindigkeiten der verworfenen Varianten zu finden.

Die Ausführungen werden beachtet.

Es wird klargestellt, dass entscheidend für den Betrieb einer Seilbahnanlage die Windgeschwindigkeit quer zur Seilachse ist. Aus diesem Grund ist bei der Variantenbetrachtung nur diese als relevant herangezogen worden.

Wie bereits mitgeteilt, hat die Vorhabenträgerin die Windverhältnisse untersucht. Relevante Windausfalltage ergeben sich hieraus nicht. Auf die bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Bei fehlendem Betrieb der 8er Sesselbahn wegen Wind würden folgende Probleme gesehen:

 Im ungünstigsten Fall stünden im gesamten Skigebiet nur noch die Schleppliftanlagen zur Beförderung der Skifahrer zur Verfügung. (3 von 7 Anlagen), die nur zu Fuß oder mit dem Auto erreicht werden könnten.

Dieser Fall kann nicht ausgeschlossen werden. Die Gefahr der Schließung von Aufstiegsanlagen besteht aber auch jetzt schon. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass bei kritischen Windverhältnissen der gesamte Skibetrieb eingestellt werden muss.

• Die für die Schleppliftanlagen vorgesehenen Parkflächen seien nicht ausreichend.

Vor dem Hintergrund, dass diese Problematik nur bei extrem schlechten Wetterverhältnissen auftritt und damit auch mit deutlich weniger Nutzern zu rechnen ist, ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass für diese wenigen Besucher genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.

 Die Erreichbarkeit des Parkplatzes P 13 an der Fichtelbergbaude wäre, insbesondere bei Einstellung des Liftbetriebes wegen Wind über den Tag, für dessen Nutzer nicht mehr gegeben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass es vorhabenbedingt diesbezüglich zu keiner Änderung kommt. Die fehelende Erreichbarkeit besteht auch derzeit schon bei Einstellung des Kurvenliftbetriebes.

4. Nachtskibetrieb mit bis zu 2400 Personen pro h

Die mit dem geplanten Bau verbundene Erweiterung des Nachtskibereiches auf dem Haupthang sei durchaus positiv zu bewerten und würde den Nachtskibetrieb aufwerten. Der Skibetrieb in den Abendstunden könnte mit bis zu 2800 Personen pro Stunde betrieben werden. Dafür sei es notwendig die Liftrasse des 8er Sesselliftes wie geplant, quer über den jetzigen Pistenverlauf zu legen, die bestehende Beschneiung umzulegen und die Lichtmasten und deren Energieversorgung abzuändern. Damit würde die existierende und in Sachsen einmalig breite Skipiste am Haupthang in Oberwiesenthal zerschnitten und die Masten des Sesselliftes/der Beleuchtung würden insbesondere im Bereich der Liftstützen 2 bis 6 zusätzliche Hindernisse für die Skifahrer darstellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Erneuerung bzw. der Neubau von Aufstiegsanlagen ist zwangsläufig mit Veränderungen verbunden. In diesem Zusammenhang ist es nicht ungewöhnlich, dass Stützen im Bereich von Skipisten errichtete werden. Gerade im Hinblick auf die Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist dies gängige Praxis und in Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit regelmäßig angezeigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierdurch aber keine wesentliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Durchführung des Nachtskibetriebes. Zum einen ermöglicht die Breite des Haupthanges auch zukünftig eine sichere und gefahrlose Nutzung und zum anderen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Stützen, Flutlichtmasten und Beschneiungsschächte vorschriftsmäßig zu sichern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anzahl der Personen, die den Nachtskilauf nutzen, im Vergleich zur Pistenbelegung tagsüber geringer ist und damit die zur Verfügung stehende Piste für eine gefahrlose Nutzung ausreicht.

Es sei aber zum größten Teil so, dass gerade den Nachtskibetrieb nur wenige Skifahrer nutzen würden. In der Vergangenheit sei festzustellen, dass zum Nachtski lediglich ein Schlepplift (max. 1200 P/h) in Betrieb gewesen war. Daher stelle sich für die Frage ob der Aufwand, der zur Verbesserung des Nachtskiangebotes betrieben werde und die damit verbundenen Einschränkungen für die Allgemeinheit, sich am eigentlichen Bedarf orientieren würden!

Der Einwender sehe eher den Bedarf an Platz zum Skifahren der Masse der Wintersportler tagsüber. Daher sei nach Abwägung der Umstände der Bedarf nach der Masse auszurichten. Eine Erhebung der Nutzung tagsüber/Nachtski wäre hier sicherlich aufschlussreich und würde eine Abwägung der Erfordernisse erleichtern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Nutzung des Nachskilaufs hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass entgegen der Ansicht des Einwenders die Nachfrage gestiegen sei, so dass sehr häufig auch der zweite Schlepplift in Betrieb genommen wird. Eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Pistenausnutzung und Aufwand für den Nachtskibetrieb besteht somit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Hierfür spricht auch, dass die Trainingseinheiten des örtlichen Skiclubs regelmäßig im Nachtskibetrieb durchgeführt werden.

5. Zwischenausstieg im Bereich der jetzigen Kurve Lift C/D

Bei der bestehenden Schleppliftanlage bestehe die Möglichkeit für den Skifahrer, je nach fahrerischen Fähigkeiten, zu entscheiden bis auf den Kleinen Fichtelberg zu fahren und die etwas steilere Abfahrt 4 zu nutzen oder im Bereich der Kurve auszusteigen und die flachere Abfahrt 8 zu nutzen. Bei dem geplanten Projekt bestehe diese Wahlmöglichkeit vermutlich nicht mehr bzw. nur noch begrenzt. Die Gäste, welche die Abfahrt 4 vom Kleinen Fichtelberg nutzen möchten, sei es nur noch über den Schlepplift C möglich, den Kleinen Fichtelberg zu erreichen.

Dies sei umständlich und eine Qualitätseinbuße für die Skifahrer, welche die Nutzung der Abfahrt 4 von oben gewohnt seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Veränderung eines Skigebietes bedingt, beispielsweise durch die Schaffung neuer Aufstiegsanlagen/Pisten, regelmäßig auch Änderungen von bestehenden Routinen. So mag einerseits im Hinblick auf die Piste 4 eine Qualitätsbeeinträchtigung eintreten. Andererseits besteht durch den 8er Sesselliftes zukünftig die Möglichkeit die Piste 2 zu nutzen ohne erst auf den Großen Fichtelberg aufsteigen zu müssen. Für einen gewissen Anteil von Nutzern kann dies wiederum eine Qualitätssteigerung darstellen.

6. Erreichbarkeit Parkplatz P13 an der Fichtelbergbaude

Mit der geplanten 8er Sesselbahn allein sei der Parkplatz an der Fichtelbergbaude nicht mehr erreichbar. Der windbedingte Ausfall der 8er Sesselbahn sei bereits unter Punkt 3 dargestellt worden und führe zur Unerreichbarkeit des Parkplatzes P 13.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der genannte Parkplatz nicht zwingend mit allen bestehenden Aufstiegsanlagen erreichbar sein muss. Entscheidend ist, dass seine

Erreichbarkeit durch das Vorhaben nicht eingeschränkt wird. Dies ist nicht der Fall. Der Parkplatz P 13 bleibt auch zukünftig über die verkürzte Schleppliftanlage, über den 4er Sessellift und die Schwebebahn erreichbar.

7. Bequeme und unkomplizierte Nutzung der Strecke 4 vom Kleinen Fichtelberg

Mit dem bestehenden Schlepplift C (2) sei es derzeit möglich die Abfahrt 4 vom Kleinen Fichtelberg relativ bequem und unkompliziert zu nutzen. Mit der Errichtung der geplanten modernen 8er Sesselbahn sei dies voraussichtlich nur noch über den 24 Jahre alten, ca. 500 Meter langen Schlepplift, mit einer 65% geringeren Beförderungskapazität als der Zubringerlift (8er Sessel), möglich. Dies stelle keine sinnvolle Modernisierung des Skigebietes dar und bedeute trotz einer Millioneninvestition einen Qualitätsverlust für den Skifahrer/Snowboarder am Fichtelberg.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Wie bereits ausgeführt bedingen Veränderungen am Skigebiet auch Veränderungen von bestehenden Routinen. Unabhängig davon bleibt die Nutzung der Pisten 4 und 5 auch zukünftig über den Schlepplift im oberen Teil möglich.

8. Möglichkeit der Anbindung zum alten 1er Sessellift/Adlerhang/Skigebiet am Keilberg wie in der ecosign Studie von 2003 dargestellt.

Wie in der umfassend beleuchtenden ecosign Studie von 2003 über die optimale Nutzung und Möglichkeiten im Skigebiet Oberwiesenthal dargestellt, werde auch die Nutzung der Flächen am alten 1er Sessellift und die Verbindung zum benachbarten Skigebiet am Keilberg mit in Erwägung gezogen. Bei der Planung des jetzigen Projektes (8er Sessel) sei diese Betrachtung völlig außer Acht gelassen worden.

In Anbetracht der Tatsache, dass der 8er Sessellift mit seiner erhöhten Beförderungskapazität den Kleinen Fichtelberg nicht mit erschließe, verbaue man sich für die nächsten 25 Jahre die Möglichkeit einen sinnvollen und attraktiven Anschluss in das tschechische Skigebiet.

Weiterhin sei der unnötige Abriss des alten 1er Sessellift am Adlerhang (Piste 6 & 7), beabsichtigt und damit eine weitere Aufgabe an Pistenfläche verbunden. Somit sei der gesamte Bereich des Kleinen Fichtelberg vom Skigebiet abgetrennt. Dies stelle keine Weiterentwicklung des Skigebietes Oberwiesenthal dar.

Den im Konzept für kuppelbare Sesselbahnen am kleinen Fichtelberg unter Punkt 14 genannten Gründen, welche den Abriss des Einersesselliftes (F) sinnvoll erscheinen lassen würden, werde widersprochen und folgende Gegenargumente angeführt:

- Der genannte Zeitraum der letzten 4 Jahre in der die Anlage nicht in Betrieb gewesen sei, seien durchweg schlechte Winter gewesen und ohne Beschneiungsanlagen wäre höchstwahrscheinlich auch der größte Teil der restlichen Liftanlagen in Oberwiesenthal nicht in Betrieb gegangen. Das gleiche gelte für den Zeitraum ab der Wintersaison 2005/06. Die angeführten Schneeverwehungen im Gipfelbereich könnten zum Erhalt der Schneeauflage auf der Piste 6 & 7 sinnvoll eingesetzt werden.
- Die Anbindung des Einersesselliftes sei nicht zeitgerecht und müsse teilweise bergauf durch Fußmärsche unter Bergauftransport des Wintersportgerätes erfolgen. Dies sei eine umständliche Variante. Die andere Variante sei die Talstation des Einersesselliftes über die Abfahrtsstrecke 4 (Einfahrt im Bereich der Kurve Lift C/D) auf direktem Wege zu erreichen.

- Auch die Rückanbindung der Strecken 6 & 7 zur Strecke 4 (Hauptskihang) sei möglich ohne einen Fußmarsch auf sich nehmen zu müssen. Um eine zumutbare Nutzung gewährleisten zu können, müsste der wilde Aufwuchs von Sträuchern und Gehölz beseitigt werden.
- Natürlich wäre für einen effektiven Betrieb des Liftes F eine Beschneiung der Pistenfläche wünschenswert. Eine Notwendigkeit der Pistenkorrektur werde nicht gesehen, da der bestehende Lift F für die vorhandene Pistenfläche ausreichende Beförderungskapazität besitze.

Selbstverständlich habe der Einwender Verständnis für naturschutz- und umweltrechtliche Belange und ihm sei auch bewusst, dass es schwierig sein werde am Adlerhang eine Modernisierung des Skigebietes voranzutreiben. Trotzdem sei er der Meinung, den Bestand am Adlerhang möglichst lang zu erhalten und sich die Möglichkeit der Erweiterung nach Tschechien bzw. Modernisierung in diesem Bereich offen zu halten.

Den besten Beweis für die Notwendigkeit dieser alten Anlage habe es gegeben, als die Liftanlage an der Himmelsleiter ausgefallen war und die Pisten 6 & 7 trotz genügend Schneeauflage, wegen der fehlenden TÜV Abnahme, nicht betrieben werden konnte.

Selbst eine unpräparierte Piste 6 & 7 habe Liebhaber unter den Skifahrern und Snowboardern und führe zur Zufriedenheit der Gäste! Hier in diesem Bereich könne bei vorhandenem Naturschnee mit geringen finanziellen Aufwendungen eine Entzerrung des Skigebietes erhalten werden und man wäre für die Zukunft flexibel aufgestellt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) finden sich unter 1.7 Ausführungen zur ecosign-Studie und deren Einfluss auf das vorliegende Vorhaben. Unabhängig davon stellt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Studie aufgrund ihres Alters (2004) und Inhalts (Betrachtung Pistenerweiterung, Anlageneubau) sowie der fehlenden rechtlichen Sicherung (kein FNP) keine verlässliche Bewertungs- oder Planungsgrundlage für das vorliegende Vorhaben dar. Darüber hinaus hat die Studie lediglich die maximal mögliche Kapazität des Skigebietes im Sinne der Pistenerweiterungen und des Anlagenneubaues ohne die Einbeziehung anderer Belange (z. B. Naturschutz) betrachtet.

In Bezug auf die Pisten 6 und 7 ist anzumerken, dass aufgrund deren Lage u. a. im Trinkwasserschutzgebiet eine Beschneiung nicht möglich ist und eine Präparierung also nur bei ausreichender Schneelage durchgeführt werden kann. Da dies in der Vergangenheit nicht regelmäßig der Fall war und im Hinblick auf die durch den Klimawandel auch im Bereich des Fichtelberges auftretenden höheren Temperaturen in absehbarer Zeit auch zukünftig nicht möglich sein wird, wird die Nutzung der Piste 6 und 7 eingestellt. Der Rückbau des 1er Sesselliftes ist logische Folge dessen. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde gerade vor dem Hintergrund der Lage beider Pisten in einem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet und der damit verbundenen nur äußerst eingeschränkten Modernisierungsmöglichkeiten nachvollziehbar.

9. Nutzung der FIS Rennstrecke am Wäldchen (TW) ab dem "Eckbauer" bei laufendem Liftbetrieb

Die von der FIS homologierte Slalom-Rennstrecke am Wäldchen, beginnend am "Eckbauer", sei eine der drei einzigen Strecken in Sachsen, welche von der FIS zur Durchführung von internationalen Alpinen Rennen zertifiziert worden sei. Die Homologierung erfolgte im Jahre 1999 auf Initiative der Alpinen vom Fichtelberg.

Die Nutzung dieser Strecke durch den Alpinen Rennsport reiche bis in die 1970er Jahre zurück, woraus sich Gewohnheitsrecht ableiten lasse.

Bis zum heutigen Tag seien auf dieser Strecke eine Vielzahl an Wettbewerben im Alpine Rennsport durchgeführt worden und unzählige Sportler hätten diese Strecke mehr oder weniger erfolgreich bewältigt. Diese Rennen hätten immer in Absprache und Genehmigung der Vorhabenträgerin stattgefunden. Natürlich sei der Alpine Rennsport stets bemüht die Beeinträchtigung für den öffentlichen Skibetrieb so gering wie möglich zu halten. Dies könne unter anderem durch die günstige Lage der Rennstrecke am Pistenrand des Hauptskihanges ermöglicht werden.

Nun sei es so, dass der geplante 8er Sessellift im Bereich der Stützen 6 & 7 genau diese Strecke überquere und die beiden Stützen genau in der Rennstrecke stehen würden. Zum einen sei es äußerst fraglich, ob die Homologierung der Strecke erhalten werden könne und zum anderen wäre die Hauptabflussrichtung der 8er Sessel-Bahn, der Schwebebahn und des 4er Sesselliftes entlang der Piste 2 und weiter parallel zur geplanten Trassenführung des 8er Sesselliftes, über den Eckbauer, in Richtung des Haupthanges/Schanzenkomplexes.

Die geplante Adaption im Bereich der Bergstation des Neubauers bilde auf der einen Seite einen neuen Unfallschwerpunkt im Skigebiet und auf der anderen Seite führe es dazu, dass die Masse der Skifahrer über den Eckbauer abfließen würden. Damit sei für den Alpinen Rennsport eine Teilabsperrung der Rennstrecke ab dem Eckbauer bei laufendem Liftbetrieb nicht mehr vertretbar und damit unmöglich.

Damit würde das Neubauprojekt eine Jahrzehnte lange Tradition und viele ehrenamtliche Bemühung der Alpinen vom Fichtelberg zerstören.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Richtig ist, dass durch das Vorhaben die Homologation für die FIS-Rennstrecke "Am Wäldchen" erlischt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit in diesem Bereich zukünftig keine FIS-Wettkämpfe mehr stattfinden können.

Nach Aussage des für die Homologation zuständigen FIS-Vertreters, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, würden nach Umsetzung des Vorhabens keine Einschränkungen bestehen, dass die Piste mit den zukünftigen Parametern bei entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (u. a. Sicherheitsnetze Stütze 7) für internationale FIS-Wettkämpfe homologiert werden kann.

Im Ergebnis steht für die Planfeststellungsbehörde damit fest, dass es sich beim Erlöschen nur um eine temporäre Unterbrechung der Homologation handeln muss und das Vorhaben deren Neuerteilung nach Umsetzung des Vorhabens grds. nicht entgegensteht. Im Ergebnis würden damit auch zukünftig FIS-Wettkämpfe "Am Wäldchen" stattfinden können.

Im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen und der damit erforderlichen Absperrungen ändert sich an der derzeit bestehenden Situation nichts. Wie bisher ist auch zukünftig eine Vereinbarung zwischen Pistenbetreiber und Veranstalter des Rennens zu treffen, die u. a. den Zeitraum der Absperrung sowie deren Umfang regelt. Eine solche Regelung ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Bezüglich der Ausstiegssituation an der Bergstation wird mitgeteilt, dass die Vorhabenträgerin diese simuliert und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorgelegt hat. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass ein möglicher Kreuzungskonflikt am Ausstieg durch Absperr-/Sicherungsmaßnahmen (Trennung Nutzer Skipiste 2 von den Aussteigenden) vermieden werden kann. Beispielsweise würde das Aufstellen von Sicherheitsnetzen und Zäunen dazu führen, dass alle Skifahrerströme richtungsgleich und damit konfliktarm ineinanderfließend in die Piste 2 einfahren können. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Pisten entsprechend anzulegen und zu beschildern, so dass Gefahrenstellen vermieden werden.

Weiterhin würde die geplante Adaption im Bereich der Bergstation des Neubauers eine vermeidbare Dezimierung des Waldbestandes am Fichtelberg zur Folge haben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass eine Verringerung bzw. gänzliche Vermeidung des Eingriffs in den Waldbestand nicht möglich ist, ohne den Vorhabenzweck zu gefährden. Zudem erfolgt der Eingriff lediglich randlich, so dass zusammenhängende Biotopstrukturen vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

10. Geeignetheit der 8er Sesselbahn am kleinen Fichtelberg

Das Skigebiet Oberwiesenthal werde allgemein als ein Anfängerskigebiet bezeichnet. Dies bedeute, dass hier viele Gäste das Skifahren erst erlernen würden. Erkennbar sei dies durch die Vielzahl der bestehenden Skischulen am Fichtelberg. Durch eigene Beobachtungen und Gesprächen mit hier tätigen Skilehrern sei der Wertegang eines Skischülers so, dass diese ihre ersten Schritte auf Ski/Snowboard im jeweiligen Übungsgelände der Skischulen erlernen und dann anschließend an den Schleppliften C/D den Einstieg ins Skigebiet vornehmen würden.

Erst wenn eine gewisse Fertigkeit mit Ski oder Snowboard erreicht sei, werde der 4er Sessellift als Aufstiegshilfe genutzt. Dies erfolge aus dem Grund, dass eine gewisse Grundsicherheit (Skigefühl) der Skischüler notwendig sei, um den Sessellift zu nutzen.

Wenn der Einstieg in das Skigebiet nur noch über Sessellifte oder die Schwebebahn möglich sei, würden folgende Probleme bestehen:

- die Kapazität der Schwebebahn reiche zum Transport aller Skischüler nicht aus,
- der Weg zur Schwebebahn müsse durch die Skischüler zu Fuß zurückgelegt werden,
- ein Transport in das Skigebiet über die Sessellifte führe zur Erhöhung der Probleme beim Zustieg der Skischüler,
- die theoretische Transportkapazität der Sessellifte könne höchstwahrscheinlich nicht ausgenutzt werden und die Gäste würden trotz der höheren Transportkapazität an den Talstationen Schlange stehen,
- den Zustieg einer Kinderskigruppe (3 6-jährige Kinder) in einen 8er Sessel sei für einen Skilehrer äußerst schwierig (damit werde erhöhter Personalaufwand durch Liftbetreiber/Skischulen erforderlich).

Zur Begründung:

Aus eigenen Beobachtungen könne bestätigt werden, dass beim bestehenden 4er Sessellift die Kapazität der einzelnen Sessel nicht immer ausgenutzt werde. Es sei immer wieder zu sehen, wie Leute es nicht geschafft hätten in den Sessel einzusteigen, in der Anfahrt zum Einstiegspunkt gestürzt seien und den Kopf einziehen mussten, dass der Sessel die Gestürzten überfahren könne, dass 5 oder mehr Personen zeitgleich in einen 4er Sessel einsteigen wollten, dass Kinder, welche eigentlich durch Erwachsene begleitet werden müssten, allein vor einem Sessel standen und wie Eltern ihre Mühe hatten ihre Kinder in den Sessel zu bekommen.

Und dies obwohl die Skischulen ihre Schüler zurzeit vorher am Schlepplift fit gemacht hätten und Anfänger vornehmlich den Schlepplift C/D nutzen würden. Nicht vorstellbar sei, wie dies bei einem 8er Sessellift funktionieren solle, wenn zeitgleich 8 Personen in einen Sessel einsteigen sollten.

Natürlich laufe auch der Zustieg bei einem Schlepplift nicht ohne Komplikationen ab, aber hier sei die Gefahr für Anfänger und Ungeübte weitaus geringer.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die o. g. Probleme sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Insbesondere wird die Nutzung der Schwebebahn nicht als zwingend angesehen. Auch derzeit müssen Anfänger die Nutzung eines Schleppliftes/Sesselbahn erst erlernen, was auch schon heute dazu führt, dass aufgrund von Problemen beim Ein- und Ausstieg der Anfänger die vorhandenen Schlepplifte ggf. stillstehen.

Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass die Sessel in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und auf eine Geschwindigkeit von 0,3 m/s verlangsamt werden. Damit ist gewährleistet, dass gerade auch Kinder gefahrlos einsteigen können.

Unabhängig davon existieren vergleichbare Anlagen auch in anderen Skigebieten ohne Beanstandungen.

Fazit:

Die Vorhabenträgerin als 100 prozentige Tochter der Stadt Kurort Oberwiesenthal habe in ihren Geschäftsfeldern unter anderem die Schwerpunkte: Betrieb und Errichtung von Sport und Freizeitanlagen zur Weiterentwicklung des Skigebietes, Sicherungen der Alpinen Abfahrtstrecken und Koordination von Sportwettkämpfen.

Diese Aufgaben speziell bei dieser Form des Projektes seien hier nicht erfüllt.

Es sei sinnvoll bei einem Ersatzneubau einer Aufstiegshilfe den Bedarf und die Erfordernisse an die Gegebenheiten in einem bestehenden Skigebiet anzupassen und bewährte Gegebenheiten beizubehalten. Die Planung solcher Projekte sollte auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit geprüft werden. Es sollte weniger darum gehen Superlative (erster 8er Sessellift im Erzgebirge) zu schaffen oder die theoretischen Beförderungszahlen im Fokus zu haben, sondern ergebnisoffen zu ermitteln, was dem Skigebiet am besten bekomme und damit Oberwiesenthal voranbringe.

Eine gute Variante der Aufstiegshilfe wäre eine,

- die im alten Trassenverlauf der Schlepplifte verlaufe
- die die Fläche des Skigebietes nicht verkleinere, sondern eher vergrößere

- die für alle Gäste gut geeignet sei und gleichzeitig Qualitätszuwachs bringe
- die den Wetterverhältnissen am Fichtelberg am besten entgegen komme
- · die eine langfristige Planung und Erweiterung des gesamten Skigebietes zulasse
- die sich baulich gut ins Landschaftsbild einfüge
- die mindestens das k\u00f6nne, was die zu ersetzende Anlage leisten konnte
- · die bedarfsgerecht sei
- · die den Baumbestand am Fichtelberg am wenigsten dezimiere
- die vorhandene Infrastruktur nutze (Beschneiung/Energie)
- und eine die für alle Beteiligten möglichst wenig Einschränkungen bedeute.

Es werde darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine persönliche Sicht der Dinge handele. Dem Einwender gehe es nicht darum das Bauvorhaben zu verhindern, sondern die Art und Form des Projektes in Frage zu stellen und durch Argumentation zu einer geeigneteren und umfassender bedachten Variante einer Aufstiegshilfe für unser Skigebiet zu gelangen und damit das Richtige für Oberwiesenthal zu erreichen.

Dazu sei es erforderlich miteinander zu sprechen und sich möglichst viele Ansichten einzuholen, Gegenargumente zuzulassen, widerlegbare Argumente anzuerkennen und diese in die Planung mit einzubeziehen. Nur so sei es möglich offene Varianten gründlich zu prüfen und damit die beste und geeignetste Art der Aufstiegshilfe für einen Ersatzneubau zu finden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die bereits gemachten Darlegungen verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigungserteilung eine Abwägung und Gewichtung aller betroffenen Belange (u. a. Naturschutz, Forst) erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die vorliegende Variante als umsetzbar dar. Sich aufdrängende Varianten existieren nicht (vgl. Ausführungen in diesem Beschluss, u. a. C III).

Schlüsselnummer 4

Einwendung vom 20. April 2017

Der Einwender sei der Bezirksvorsitzende des Bezirks Ostdeutschland im Deutschen Skilehrerverband und vertrete u. a. auch die in Oberwiesenthal tätigen Skilehrer/innen

Nach Sichtung der Planungsunterlagen zum Bau der 8er Sesselbahn im Bereich Haupthang in Oberwiesenthal würden sich aus Sicht des Bezirks Ostdeutschland im Deutschen Skilehrerverband einige Punkte für Einwände ergeben.

1. Einstiegshilfe

Der Einstieg der Anlage sei mit einem Förderband als Einstieghilfe vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen Größe mit 8er Sesseln sei es einem Skilehrer nicht möglich allen Teilnehmern eine entsprechende Hilfe am Einstieg zu geben. Das Liftpersonal könne zwar ebenfalls Hilfestellung geben, allerdings sei die Reichweite auf den äußeren Sitzplatz begrenzt. Um den Einstieg auch für Kindergruppen zu ermöglichen sollte dieses Förderband mit einer entsprechenden Hubeinrichtung versehen werden, um auch Kindern den gefahrlosen Einstieg in den Sessel zu ermöglichen. Entsprechende technische Lösungen würden bereits am Markt existieren und sollten unbedingt genutzt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass die Sessel in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und auf eine Geschwindigkeit von 0,3 m/s verlangsamt werden und der Sessellift mit einem Förderband mit Hubeinrichtung und Größenerkennung ausgestattet wird. Damit ist gewährleistet, dass gerade auch Kinder gefahrlos einsteigen können.

2. Schaffung einer Pistenkreuzung im Bereich der Bergstation

Der Ausstieg der Anlage sei so geplant, das die Fahrtrichtung der aussteigenden Personen entgegengesetzt dem Verkehrsstrom aus der Piste 2 (Verbindung Fichtelberg -Haupthang) gerichtet sei. Diese Situation schaffe einen potentiellen Unfallschwerpunkt. Die Piste 2 solle im Rahmen des Liftneubaus auch verbreitert werden, so dass man davon ausgehen könne, dass sich die in diesem Bereich gefahrenen Geschwindigkeiten erhöhen. Die vorhandenen Beförderungskapazitäten der Schwebebahn und des Vierersessellifts befördern in Spitzenzeiten ca. 3.000 Personen pro Stunde, wovon ca. 2.000 Personen die Stelle der geplanten Bergstation passieren würden. Mit den 2.800 Personen pro Stunde aus der Kapazität der geplanten 8er Sesselbahn ergebe sich ein Verkehrsaufkommen von 4.800 Personen pro Stunde. Daraus ergebe sich eine extrem hohe Belastung der Pisten im Bereich der Bergstation. Um die neue Anlage auch für Skischulgruppen nutzbar zu machen, sollte unbedingt eine Kreuzungssituation in diesem Bereich vermieden werden, die Piste 2 sollte oberhalb der Bergstation geführt werden. Eine Änderung der Ausstiegsrichtung wäre zwar die bessere Lösung, erscheine allerdings aufgrund der Strukturen im Bereich der Talstation nicht sinnvoll, da die Drehrichtung der Anlage verändert werden müsste.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausstiegssituation an der Bergstation simuliert und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass ein möglicher Kreuzungskonflikt am Ausstieg durch Absperr-/Sicherungsmaßnahmen (Trennung Nutzer Skipiste 2 von den Aussteigenden) vermieden werden kann. Beispielsweise würde das Aufstellen von Sicherheitsnetzen und Zäunen dazu führen, dass alle Skifahrerströme richtungsgleich und damit konfliktarm ineinanderfließend in die Piste 2 einfahren können. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Pisten entsprechend anzulegen und zu beschildern, so dass Gefahrenstellen vermieden werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anzahl der die Piste 2 nutzenden Skifahrer nicht der tatsächlichen Beförderungsleistung der Seilbahn und des 4er Sesselliftes entsprechen. Zum einen wird ein nicht unerheblicher Teil die Rennstrecke unter der Seilbahn nutzen und zum anderen spielt die Schwebebahn für den Aufstieg von Skifahrern nur eine untergeordnete Rolle. Diese wird vorrangig von Rodlern oder Menschen genutzt, die das Fichtelbergplateau besuchen wollen.

3. Einfahrtshöhe Bergstation

Die Einfahrtshöhe in die Bergstation werde in den Plänen mit ca. 11,50 m angegeben. Diese doch stattliche Höhe direkt an der Stationseinfahrt vermittele dem Nutzer sicherlich kein gutes Gefühl. Unter der Annahme, dass sich die künftigen Nutzergruppen aus den bisherigen Nutzern der vorhandenen Schlepplifte erschöpfen werde, dürfe davon ausgegangen werden, dass ein großer Teil der Nutzer Aufstiegshilfen dieser Art eher selten nutze. Eine Realisierung der Bergstation als ausschließlicher Hochbau erscheine zwar ökonomisch sinnvoll, allerdings scheine dabei die Wahrnehmung durch den Nutzer nicht

berücksichtigt worden zu sein. Sollten sich Gäste mit dieser Lösung nicht wohlfühlen, könne das zu Mängeln in der Akzeptanz der Anlage fuhren, wodurch wiederum ökonomische Folgen auftreten könnten.

Günstiger wäre die Höhe im Bereich der Stationseinfahrt zu reduzieren. Das könne erreicht werden, indem die Baulichkeit nicht ausschließlich als Hochbau, sondern in Teilen als Tiefbau realisiert würden.

Die Mehrkosten in diesem Bereich sollten geprüft werden, zumal auch der ästhetische Aspekt nicht vernachlässigt werden sollte. Die vorgesehene Dimensionierung der Berg (und auch Talstation) möge im Hochgebirge durchaus verträglich erscheinen, auf der geplanten Trasse mit ca. 200 Metern Höhendifferenz erschienen die vorgesehenen Bauten wahrscheinlich sehr groß.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einfahrtshöhe ergibt sich aus den topographischen Gegebenheiten unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange. Ein Tiefbau würde nicht unerhebliche Eingriffe in den Boden sowie in Natur und Landschaft bedingen, die ggf. einer Genehmigungsfähigkeit zu widerlaufen könnten.

Unabhängig davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass der Großteil der Nutzer infolge des deutlichen Rückgangs von Schleppliftanlagen auch in anderen Skigebieten mit der Nutzung von Sesselbahnen und damit mit dem Höhenunterschied vertraut ist.

4. Verbleibende Schlepplifte für Anfänger nicht nutzbar

Gemäß den Planungsunterlagen würden drei Schlepplifte im Skigebiet Oberwiesenthal verbleiben (Himmelsleiter, Höhenlift und der gekürzte Lift welcher aus dem jetzigen Kurvenlift hervorgehe). Der Lift Himmelsleiter und der verkürzte Schlepplift im Bereich Gipfel Kleiner Fichtelberg seien allerdings für Anfänger ungeeignet, da die Lifttrassen jeweils durch Waldgebiet führen und kein direkter Anschluss der Trasse an die Skipiste existiere. Derartige Lifte seien für Anfängergruppen im Skischulbetrieb nicht zu handhaben. Anfängergruppen müssten das Schleppliftfahren somit exklusiv am Höhenlift an der Strecke "Unter der Seilbahn" trainieren. Die genannte Piste würde dadurch eine deutliche Überlastung erfahren.

Es wäre wünschenswert wenn auch im Bereich der Talstation ein entsprechender Übungslift vorhanden wäre. Für die dazugehörige Piste sei das Vorhalten von entsprechenden Schneeerzeugern obligat.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird klargestellt, dass es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen Skianfängern das Schleppliftfahren beizubringen. Ein Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Einwand für die Planfeststellungsbehörde daher nicht. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass die gesamte Seilbahnanlage betriebstechnisch und technisch auf Kinder und Anfänger ausgerichtet werde. So würden beispielsweise die Sessel in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und auf Stationsgeschwindigkeit von 0,3 m/s verlangsamt, um so einen komfortablen Ein- und Ausstieg der Fahrgäste in der Station zu ermöglichen.

5. Verlust der Homologierung der FIS Strecke am Wäldchen

Für die Prüfungen im Rahmen der Ausbildung müsse auch auf homologierte Strecken zurückgegriffen werden, um beispielsweise Riesenslalom Prüfungen durchführen zu können. Bisher konnten die Prüfungen stets mit absoluter Sicherheit durchgeführt werden, da in Oberwiesenthal zwei homologierte Strecken verfügbar seien und selbst bei Terminüberschneidungen ein sicherer Prüfungsablauf garantiert werden konnte. Aufgrund der geplanten Stützenbauwerke sechs und sieben, erscheine die Homologierung gefährdet. Ein Verlust der Homologierung würde dazu führen, auf die homologierte Strecke am Keilberg auszuweichen, sobald die Piste "Unter der Seilbahn" nicht zur Verfügung stehe.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Richtig ist, dass durch das Vorhaben die Homologation für die FIS-Rennstrecke "Am Wäldchen" höchstwahrscheinlich erlischt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit in diesem Bereich zukünftig keine FIS-Wettkämpfe mehr stattfinden können. Nach Aussage des für die Homologation zuständigen FIS-Vertreters, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, würden nach Umsetzung des Vorhabens keine Einschränkungen bestehen, dass die Piste mit den zukünftigen Parametern bei entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (u. a. Sicherheitsnetze Stütze 7) für internationale FIS-Wettkämpfe homologiert werden kann.

Im Ergebnis steht für die Planfeststellungsbehörde damit fest, dass es sich beim möglichen Erlöschen nur um eine temporäre Unterbrechung der Homologation handeln muss und deren Neuerteilung nach Umsetzung des Vorhabens grds. möglich bleibt. Im Ergebnis würden damit auch zukünftig FIS-Wettkämpfe "Am Wäldchen" stattfinden können.

6. Trassenverlauf

Der im Planfeststellungsverfahren gezeigte Trassenverlauf sei aus der Perspektive der Nutzer als suboptimal zu bezeichnen. Der kleine Fichtelberg werde durch die Anlage nicht vollständig erschlossen.

Eine Sommernutzung dürfe beim geplanten Trassenverlauf als absolut gering angenommen werden und damit unwirtschaftlich sein. Im Sinne der Nachhaltigkeit der angestrebten Investition sollte eine Sommernutzung jedoch verpflichtend sein. Eine Sommernutzung und eine verbesserte Nutzerakzeptanz im Winterbetrieb bekomme die Anlage sicherlich, wenn die Trasse den Kleinen Fichtelberg erschließe. Diese Variante sei mit dem angestrebten Bahntyp unvereinbar, lasse sich jedoch als Kombibahn (Gondelbahn und Sesselbahn) unter Nutzung der bestehenden Trassenverläufe durchaus realisieren. Dabei würden bestehende Sichtachsen erhalten bleiben und auch die Verkehrsströme in der Beförderung ließen sich an die Kapazitäten der Pistenflächen besser anpassen.

Grundsätzlich sei es zu befürworten, dass eine Investition in den Standort Oberwiesenthal geplant sei. Die vorliegende Planung sei jedoch keine optimale Lösung. Nachdem das Gebiet in den letzten Jahren eine erhebliche Gästeanzahl an die Gebiete Keilberg und Pleßberg verloren habe, sollte eine Investition in der geplanten Größenordnung tatsächlich Vorteile für Nutzer und Betreiber in Winter- und Sommersaison liefern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden verschiedene Trassenverläufe geprüft, insbesondere auch die direkte Verbindung zum Gipfel des Kleinen Fichtelberges. Dies wurde aber u. a. aufgrund naturschutzfachlicher Erwägungen sowie der hohen Windgefährdung und dem damit verbundenen Betriebsausfall abgelehnt (vgl. C III).

Unabhängig davon ist der Gipfel des Kleinen Fichtelbergs auch zukünftig über den umgebauten Kurvenschlepplift Nr. 2 erreichbar.

Schlüsselnummer 5

Einwendung vom 26. April 2017

Der Einwender sei Nutzer des Skigebietes in Oberwiesenthal und aufgrund seiner aktiven Alpinen Rennsportzeit eng mit dem Fichtelberggebiet verbunden.

Seiner Meinung nach wäre die Ausführung dieses Projektes nach der vorliegenden Planung für das Skigebiet eine Fehlentscheidung, da nicht alle technischen Möglichkeiten vollumfänglich betrachtet worden seien und es zu tiefgreifenden Einschränkungen für den alpinen Rennsport käme.

In seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als stellvertretender Kampfrichterreferent alpin im DSV sowie Kampfrichterreferent alpin im Skiverband Sachsen habe er sehr viele Skigebiete kennen gelernt. In allen ihm bekannten Skigebieten seien bei Modernisierungen bestehende/bekannte Gefahrenquellen durch Pistenkorrekturen oder Pistenverlegungen beseitigt worden. Lifttrassen würden so gewählt, dass Masten, soweit es machbar sei, außerhalb der Pisten stehen würden, um die Unfallgefahr zu minimieren. All dies würde in diesem Projekt negiert.

Das Projekt führe durch die Aufgabe der Strecken 6 und 7 sowie Teile der Piste 4 de facto zur Verkleinerung des Skigebietes. Selbst bei gleicher Beförderungsleistung würde sich damit das bereits aktuell grenzwertige Verhältnis Pistenfläche zu Liftkapazität nochmals deutlich verschlechtern.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Pisten 6 und 7 ist anzumerken, dass aufgrund deren Lage u. a. im Trinkwasserschutzgebiet eine Beschneiung nicht möglich ist und eine Präparierung also nur bei ausreichender Schneelage durchgeführt werden kann. Da dies in der Vergangenheit nicht regelmäßig der Fall war und im Hinblick auf die durch den Klimawandel auch im Bereich des Fichtelberges auftretenden höheren Temperaturen, in absehbarer Zeit auch zukünftig nicht möglich sein wird, wird die Nutzung der Piste 6 und 7 eingestellt. Der Rückbau des 1er Sesselliftes ist logische Folge dessen. Dies erscheint für die Planfeststellungsbehörde gerade vor dem Hintergrund der Lage beider Pisten in einem naturschutzfachlich wertvollen Gebiet und der damit verbundenen nur äußerst eingeschränkten Modernisierungsmöglichkeiten sowie ihrer im Vergleich zu den übrigen Pisten nur untergeordneten Rolle auch sinnvoll.

Durch den Rückbau des unteren Teils des Kurvenschleppliftes Nr. 2 und des Schleppliftes Nr. 5 werden im Übrigen zukünftig neue Pistenflächen zur Verfügung stehen. Im Ergebnis bleiben damit ca. 0,45 ha der Abfahrt 4 erhalten und zusätzlich werden im Bereich der neuen Sesselbahn 1,45 ha neu angelegt. Damit ist festzustellen, dass die nach Umsetzung des Vorhabens vorhandene Pistenfläche hinreichend für den Betrieb einer 8er Sesselbahn und damit die Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche gegeben ist.

Im Projekt werde nur auf die Förderleistungen der Lifte eingegangen. Eine für diesen Projektumfang sicher notwendige entsprechende Untersuchung der Skifahrerströme auf den Pisten fehle allerdings. Der Haupthang werde bisher von Skifahrern genutzt, die die beiden Schlepplifte (2 x 1.200 Pers./h) nutzen würden. Hinzu kommen die Skifahrer vom Fichtelberg, die über die Strecke 2 (ca. 2.500 Pers./h) ankämen. Bisher gebe es durch

örtlich unterschiedliche Ausstiegspunkte der beiden Schlepplifte sowie dem Übergang Piste 2 zu Piste 4 eine natürliche Verteilung der Skifahrer. Bei dem geplanten neuen oberen Liftausstieg würden nun alle Skifahrer zusammentreffen. Die 2.800 Pers./h des neuen Liftes würden auf die bekannten ca. 2.500 Pers./h aus der Piste 2 kommenden treffen. Beide Skifahrerstöme träfen dort fast in gegensätzlicher Richtung aufeinander. An einer Stelle, direkt am Liftausstieg, wo erfahrungsgemäß viele Skifahrer voll mit dem Ausstieg zu tun haben würden (8 Skifahrer gleichzeitig nebeneinander müssen sich sortieren), oft nochmal stehenbleiben und sollten dann alle eine Strecke mit einer anfänglichen geschätzten Streckenbreite von ca. 30 – 40 m befahren. Dies wären anfänglich 5.300 Pers./h (bei max. Ausbaustufe 5.900 Pers/h), umgerechnet 88 Skifahrer pro Minute (max. Ausbau 98 Skifahrer pro Minute). Diese Stelle werde mit Sicherheit eine große Gefahrenstelle werden. Sicher werde durch erhöhte Beförderungskapazität die auf dem Bild (Erläuterungsbericht Seite 13) zu sehende Warteschlange minimiert. Zu sehen sei aber auch, dass der Haupthang bereits stark ausgelastet sei. Durch eine erhöhte Beförderungskapazität werde der Haupthang seine Kapazitätsgrenze erreichen und es werde am Liftausstieg zu Wartezeiten kommen.

Die Ausführungen werden beachtet.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausstiegssituation an der Bergstation simuliert und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass ein möglicher Kreuzungskonflikt am Ausstieg durch Absperr-/Sicherungsmaßnahmen (Trennung Nutzer Skipiste 2 von den Aussteigenden) vermieden werden kann. Beispielsweise würde das Aufstellen von Sicherheitsnetzen und Zäunen dazu führen, dass alle Skifahrerströme richtungsgleich und damit konfliktarm ineinanderfließend in die Piste 2 einfahren können. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Pisten entsprechend anzulegen und zu beschildern, so dass Gefahrenstellen vermieden werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anzahl der die Piste 2 nutzenden Skifahrer nicht der tatsächlichen Beförderungsleistung der Seilbahn und des 4er Sesselliftes entsprechen. Zum einen wird ein nicht unerheblicher Teil die Rennstrecke unter der Seilbahn nutzen und zum anderen spielt die Schwebebahn für den Aufstieg von Skifahrern nur eine untergeordnete Rolle. Diese wird vorrangig von Rodlern oder Menschen genutzt, die das Fichtelbergplateau besuchen wollen.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A III 1.6 die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Betrieb des Sesselliftes an das entsprechende Aufkommen an Skifahrern anzupassen, um so ein Missverhältnis von Skifahrern und Pistenfläche zu vermeiden und so die Sicherheit der Skifahrer zu gewährleisten.

Die neue Lifttrasse solle diagonal über den Hauptskihang verlaufen. Dabei würden bestehende Beschneiungstrassen gekreuzt und durch die notwendigen Liftmasten der durch seine Großflächigkeit bestehende Vorteil des Haupthanges gegenüber Liftschneisen zerstört. Die zu errichtenden Liftmasten würden dabei weitere neue Gefahrenpunkte auf dem Hang bilden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Erneuerung bzw. der Neubau von Aufstiegsanlagen ist zwangsläufig mit Veränderungen verbunden. In diesem Zusammenhang ist es nicht ungewöhnlich, dass Stützen im Bereich von Skipisten errichtete werden. Gerade im Hinblick auf die Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist dies gängige Praxis und regelmäßig angezeigt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht hierdurch aber keine wesentliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Durchführung des Skibetriebes. Zum einen ermöglicht die Breite des Haupthanges auch zukünftig eine sichere und gefahrlose Nutzung und zum anderen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Stützen, Flutlichtmasten und Beschneiungsschächte vorschriftsmäßig zu sichern.

Die neue Lifttrasse tangiere auch die FIS-homologierte Rennstrecke "Am Wäldchen". Zum einen stünden die Liftmasten 6 und 7 dabei direkt auf der Strecke, somit erlösche die Homologation. Weiterhin würden im Bereich Start SL-H bis Start SL-D durch die im Projekt angedachte Trassenoptimierung alle Skifahrer (bis zu 5.900 Pers./h) diese Strecke nutzen. Eine sichere Absperrung für alpine Skirennen in diesem Bereich sei daher nicht mehr möglich.

Eine Nutzung der Rennstrecke "Am Wäldchen" werde somit bei Errichtung des 8er Sesselliftes in der jetzigen Trassenführung nicht mehr möglich sein. Dies sei für den alpinen Rennsport in Sachsen und speziell für den ortsansässigen ASC Oberwiesenthal ein unhaltbarer Zustand, werde doch damit die Basis für den Trainings- und Wettkampfbetrieb bewusst zerstört.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Richtig ist, dass durch das Vorhaben die Homologation für die FIS-Rennstrecke "Am Wäldchen" höchstwahrscheinlich erlischt. Das bedeutet jedoch nicht, dass damit in diesem Bereich zukünftig keine FIS-Wettkämpfe mehr stattfinden können. Nach Aussage des für die Homologation zuständigen FIS-Vertreters, die der Planfeststellungsbehörde vorliegt, würden nach Umsetzung des Vorhabens keine Einschränkungen bestehen, dass die Piste mit den zukünftigen Parametern bei entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (u. a. Sicherheitsnetze Stütze 7) für internationale FIS-Wettkämpfe homologiert werden kann.

Im Ergebnis steht für die Planfeststellungsbehörde damit fest, dass es sich beim möglichen Erlöschen nur um eine temporäre Unterbrechung der Homologation handeln muss und deren Neuerteilung nach Umsetzung des Vorhabens grds. möglich bleibt. Im Ergebnis würden damit auch zukünftig FIS-Wettkämpfe "Am Wäldchen" stattfinden können.

Im Hinblick auf die Durchführung von Veranstaltungen und der damit erforderlichen Absperrungen ändert sich an der derzeit bestehenden Situation nichts. Wie bisher ist auch zukünftig eine Vereinbarung zwischen Pistenbetreiber und Veranstalter des Rennens zu treffen, die u. a. den Zeitraum der Absperrung sowie deren Umfang regelt. Eine solche Regelung ist aber nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Weiterhin sei es nicht nachvollziehbar, dass der unmittelbar betroffene Verein ASC Oberwiesenthal trotz mehrfach signalisierter Bereitschaft nicht mit in die Vorplanungen einbezogen worden sei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass es sicher wünschenswert wäre, wenn vor Einreichung eines Vorhabens zur Genehmigung eine Vielzahl von möglichen Betroffenen darüber informiert würden. Letztendlich entscheidet aber der jeweilige Vorhabenträger, wie die Vorplanung ablaufen soll. Die Genehmigungsbehörde hat darauf keinen Einfluss.

Unabhängig davon bestand für alle vom Vorhaben Betroffenen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Möglichkeit sich zu äußern.

In der Konzeptstudie sei im Punkt 6.2.1 die Variante einer kuppelbaren Sesselbahn im Bereich der vorhandenen Schlepplifttrasse untersucht worden. Der Lösungsansatz sei letztlich auf Grund von benötigten 2 Sektionen und damit verbundener Mehrkosten nicht weiterverfolgt worden.

Genau hier seien allerdings für diese Variante nicht alle technischen Möglichkeiten untersucht worden, sondern nur die teuerste. Dies habe letztlich eine entscheidende Bedeutung für das gesamte Projekt, sei doch damit erst die jetzt geplante Trasse weiterverfolgt worden.

Berufsbedingt (Dipl.-Ing. Maschinenbau) würden den Einwender generell lifttechnische Anlagen interessieren. Durch Besichtigungen vieler Anlagen in Skigebieten und mehrerer Besuche von Liftanlagenherstellern auf Fachmessen sei ihm bekannt, dass es die Möglichkeit gebe, mit einem umlaufenden Seil, also nur einer Sektion, auszukommen. In der Mittelstation würden die Sessel in jedem Fall vom Antriebsseil ausgekuppelt und langsam weiterbewegt. Es könne an dieser Stelle ausgestiegen werden. Im normalen Betrieb würden die Sessel dann wieder in das bergwärts verlaufende Seil eingekuppelt. Bei Nachtskilauf oder Sturm würden einige Sessel in der Garage deponiert, so dass nur noch der Bereich Talstation bis Mittelstation mit Sessel bestückt wäre. Die Sessel würden dann in der Mittelstation gleich wieder in das talwärts verlaufende Seil eingekuppelt.

Die Mehrkosten seien bei dieser Möglichkeit deutlich geringer als die ausgewiesenen 3 Mio € Mehrkosten.

Weitere Vorteile dieser Variante:

- Die Bergstation k\u00f6nne wesentlich einfacher gestaltet werden, da das Gel\u00e4nde in diesem Bereich fast eben sei.
- Ein Zusammentreffen der Skifahrerströme finde ähnlich den aktuellen Verhältnissen statt. Dies könne durch Pistenoptimierungen, zum Beispiel Verbreiterung der Piste 2 und Verlegung über den Eckbauer, noch weiter verbessert werden.
- Die Lichtmasten seien alle weiterhin komplett nutzbar und k\u00f6nnten mit moderner LED-Technik versehen werden.
- Es sei kein Umbau der bestehenden Beschneiungsanlage nötig.
- Die homologierte FIS-Rennstrecke "Am Wäldchen" bleibe für den Trainings- und Wettkampfbetrieb erhalten.

Der Vorschlag einer Umsetzung mit Mittelstation wird zurückgewiesen.

Diese Möglichkeit wurde im Verfahren geprüft, aber abgelehnt. Entgegen der Ansicht des Einwenders wurde die Umsetzung nicht allein aufgrund vom Mehrkosten verworfen. Hauptgrund war vielmehr der hierfür erforderliche, zusätzliche Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere der in ein bestehendes FFH-Gebiet. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt C III in diesem Beschluss.

Noch ein paar Ungereimtheiten im Erläuterungsbericht.

Im Punkt 1.6 (Zielsetzung der geplanten Maßnahme) steht: "... Eine Erhöhung der Gästezahlen im Skigebiet sei mit dem Neubau dieser geplanten Seilbahnanlage nicht vorgesehen und aufgrund der bestehenden Situation in Oberwiesenthal nicht zu erwarten, ...". Im Punkt 9: (Fazit) heiße es dann: "...Durch steigende Gästezahlen und eine erhöhte Auslastung des Skigebietes..."

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass eine Erhöhung der Gästezahl durch das Vorhaben nicht vorgesehen ist. Die etwas missverständliche Formulierung unter Punkt 9 des Erläuterungsberichtes bezieht sich auf die Gesamtsituation im Fichtelberggebiet, zu deren Verbesserung das vorliegende Vorhaben einen Teil beiträgt.

Im Punkt 1.6 (Zielsetzung der geplanten Maßnahme) würden u. a. das Alter, schwierige Ersatzteilbeschaffung, hoher Reparaturaufwand usw. als Grund für den Ersatz der beiden Schlepplifte durch die 8er Sesselbahn aufgeführt. Gleichzeitig stehe ebenfalls im Punkt 1.6, dass der Streckenabschnitt von der Kurve bis zur bestehende Bergstation erhalten bleibe solle. Leider fehle in dem Projekt, was damit passiere. Bleibe es nur stehen? Werde das verbliebe Teilstück wieder in Betrieb genommen? Wenn ja, wo würden dann die Ersatzteile herkommen? In der Konzeptstudie heiße es einmal, dass der Schlepplift weiter betrieben werde (Punkt 3.1.2), im Punkt 14 stehe dann "... nach der neuen Planung mit der Achtersesselbahn endet das Skigebiet im Bereich Kleiner Fichtelberg an der neuen Bergstation." Es gebe in den Unterlagen einige solcher Punkte, die sich widersprechen würden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu klargestellt, dass der Kurvenlift nach einem Umbau im oberen Streckenabschnitt weiter betrieben wird, wobei im Bereich der Kurve eine Talstation entsteht. Allerdings ist der Umbau des Schleppliftes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb sich dazu auch keine näheren Angaben finden.

Hinsichtlich der Ersatzteile weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass diese aus dem Rückbau der unteren Abschnitte gewonnen werden und noch langjährig als Vorrat zur Verfügung stehen.

Die Strecken 6 und 7 sollten, auch wenn derzeit selten genutzt, nicht aufgegeben werden, sondern für eine mögliche Anbindung an das benachbarte Skigebiet "Skiarenal Klinovec" weiter zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die Aufgabe der Pisten 6 und 7 wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Sollte das Projekt, so wie aktuell geplant, umgesetzt werden, werde es nicht die Attraktivität des Skigebietes Oberwiesenthal erhöhen, sondern letztlich der bereits begonnenen Abwanderung der Skifahrer in umliegende Skigebiete weiter Vorschub leisten. Kurze Strecken könne ein Tagestourist auch in den zahlreich vorhandenen kleineren Skigebieten vor seiner Haustür fahren. Beide Liftbetreiber in Oberwiesenthal sollten sich nicht unbedingt als Konkurrenten betrachten, sondern als Partner, die gemeinsam das Skigebiet Oberwiesenthal und damit die gesamte Region wieder zu einem attraktiven Ski- und Erholungsort gestalten wollen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Schlüsselnummer 6

Einwendung vom 8. Mai 2019

Der Einwender ist Einwohner von Oberwiesenthal und Nutzer des Fichtelberggebietes.

Er lehne das Vorhaben aus nachfolgenden Gründen ab:

Losgelöst von einem Gesamtkonzept für das Fichtelberg-Skigebiet

- · Lage am Skihang
- Fehlende notwenige Anbindung an das Skiareal Klinovec-Fichtelberg zur MIRIQUIDI SKI ARENA (MIRIQUIDI SKI ARENA stehe hier für die Fichtelberg-Klinovec-Ski-Region)
- Ausgrenzung potentieller Fahrgäste
- Zeitlich eingeschränkter Fahrbetrieb

Erläuterung:

Als Alternative zu geplanten Vorhaben stehe die Kombibahn-Kleiner-Fichtelberg. Eine Kombi-Bahn habe die Möglichkeit Sessel als auch Kabinen einzusetzen unterschiedlich nach dem Bedarf der Fahrgäste.

Gesamtkonzept

Es würden Gesamtkonzepte für das Skigebiet Fichtelberg und die Miriquidi Ski Arena (Fichtelberg-Klínovec-Skiregion) existieren, die bei der Planung nicht berücksichtigt worden seien. Es sei aber wichtig, bei der Planung einzelner Aufstiegsanlagen das gesamte Skigebiet einzubeziehen, besonders in Hinsicht auf die Pistenkapazitäten, ein überfälliges Verkehrskonzept, die notwendige und geplante Zusammenführung mit dem Skiareal Klínovec (Miriquidi Ski Arena), und die touristische und wirtschaftliche Entwicklung eines familienfreundlichen, nachhaltigen Ganzjahres-Tourismus.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Das Konzept zur Miriquidi Ski Arena und seiner verschiedenen Teilprojekte wurde bereits im Zuge der Erstellung des FNP 2008 diskutiert und eingehend untersucht. Im Ergebnis dessen ist die Skischaukel zwar in den FNP eingeflossen, allerdings die Liftanlage am Nordwesthang des Großen Fichtelberges und die geplante Verbindung zum Sehmatal u. a. aus eigentumsrechtlichen, forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen verworfen worden. Dem vom Einwender genannten Konzept der Miriquidi Ski Arena fehlt es mangels Berücksichtigung im FNP an der planungsrechtlichen Grundlage.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht damit fest, dass eine Berücksichtigung des Konzeptes zur Miriquidi Ski Arena im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens weder möglich bzw. erforderlich ist, noch die genehmigte Maßnahme einem vergleichbaren Konzept entgegenstehen würde.

Lage am Skihang

Die geplante Anlage schränke einen optimalen Skibetrieb erheblich ein. Auf den Kleinen Fichtelberg-Gipfel komme der Skifahrer nur mit einem Schlepplift.

Momentan sei die Pistenfläche zu gering im Verhältnis zur Anzahl der Skifahrer. Deshalb sollte die Pistenfläche im oberen Bereich des Kleinen Fichtelbergs dem heutigen Standard einer Skipiste angepasst werden und die Anlage bis zum Gipfel führen.

Die geplante Anlage habe keine optimale Lage am Skihang in Bezug auf den Auto-Verkehrsstrom und die damit verbundenen Parkmöglichkeiten. Die ecosign-Studie (2004) sei anerkannt die bisher kompetenteste Arbeit über das Fichtelberg-Skigebiet. In der Studie sei für die Hauptaufstiegshilfe am Haupthang die Streckenführung "Talstation Schwebe-

bahn-Kleiner Fichtelberg" favorisiert worden. Diese Variante könne als Kombi-Bahn-Kleiner Fichtelberg oder Sesselbahn geplant werden. Die Talstation der geplanten Aufstiegshilfe würde im Bereich der Talstationen Schwebebahn und 4er-Sesselbahn liegen. Der Vorteil dieser Variante für den Standort sei die Konzentration des Einstiegs der Urlauber an einem zentralen Punkt. Dort könnten durch ein Parkhaus auf dem Schwebebahn-Parkplatz die entsprechenden Möglichkeiten geboten werden, um dem Urlauber kurze Wege anzubieten.

Eine Kombi-Bahn-Kleiner Fichtelberg mit einer Zwischenstation würde einen optimalen Skibetrieb garantieren. An den 10 bis maximal 20 "Sturm"-Tagen würde die Bahn nur bis zur Zwischenstation in Betrieb sein, ansonsten bis auf den Kleinen Fichtelberg-Gipfel fahren und somit das Skigelände optimal ausnutzen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Richtig ist, dass hinsichtlich der Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche Defizite bestehen. Dies ist auch der Vorhabenträgerin bewusst. Aufgrund der Rahmenbedingungen (u. a. Belange Naturschutz, Forst) sind über den gesamten Streckenverlauf der Sesselbahn jedoch keine größeren Pistenerweiterungen möglich. Das Vorhaben sieht deshalb lediglich im Bereich der neuen Bergstation Pistenerweiterungen von ca. 1 ha vor. Damit und der Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen (u. a. Trennungszäune) kann zukünftig sichergestellt werden, dass die Gefährdungslage der aus der Piste 2 einfahrenden Nutzer und der den Sessellift verlassenden Nutzer deutlich minimiert und eine Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche geschaffen wird.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A III 1.6 die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Betrieb des Sesselliftes an das entsprechende Aufkommen an Skifahrern anzupassen, um so ein Missverhältnis von Skifahrern und Pistenfläche zu vermeiden und die Sicherheit der Skifahrer zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die angeführte ecosign-Studie ist festzustellen, dass diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aufgrund ihres Alters (2004) und Inhalts (Betrachtung Pistenerweiterung, Anlageneubau) sowie der fehlenden rechtlichen Sicherung (kein FNP) keine verlässliche Bewertungs- oder Planungsgrundlage für das vorliegende Vorhaben darstellt. Darüber hinaus hat die Studie lediglich die maximal mögliche Kapazität des Skigebietes im Sinne der Pistenerweiterungen und des Anlagenneubaues ohne die Berücksichtigung anderer Belange betrachtet.

Zusammenführung beider Skigebiete

Das Vorhaben widerspreche einer geplanten Zusammenführung der Skigebiete des Fichtelbergs mit dem Skiareal Klinovec. Die geplante Anlage könne dieses attraktive Angebot für Urlauber auf beiden Seiten der Grenze nicht bieten.

Eine Anbindung bringe eine wünschenswerte Erweiterung der Pistenkilometer von derzeit 15,5 auf 47 km und der Anzahl der Seilbahn-, Sessel- und Schlepplifte von derzeit 6 auf 22 Anlagen. Die unterschiedlichen Schwierigkeitsgrade der Pisten beider Skigebiete würden sich optimal ergänzen. Die 2-Länder/2-Kulturen-Situation hätte für viele Urlaubsgäste einen besonderen Reiz. Bei der Auswahl der Destination spielten diese Kriterien eine wesentliche Rolle. Mehr und mehr Winterurlaubs-Gäste aus Oberwiesenthal würden ihren Tag am Klinovec verbringen bzw. seien nach Tschechien "abgewandert" wegen der höheren Attraktivität der Pisten und des besseren Standards der Aufstiegshilfen.

Für den Zusammenschluss beider Skigebiete gebe es zwei sinnvolle Varianten:

Variante 1, die "Länderschaukel"

Diese Variante sei die effizienteste in der Betreibung und in der Außenwirkung. Es werde durch die Attraktivität einen jahrelangen Run geben, einen Massentourismus, der gesteuert werden sollte. Die Länderschaukel wäre die erste echte Gipfel-Bahn der Welt, die längste freischwebende Seilbahn Europas, eine Bahn, die zwei Länder, zwei Kulturen und die zwei höchsten Gipfel eines Gebirges verbinde, ein technisches Bauwerk der Superlative für wenig Geld. Das Verhältnis der Außenwirkung zu den geringen Investitionskosten sei außergewöhnlich; eine Chance ein Leuchtturmprojekt im Herzen Europas zu schaffen.

Der Eingriff in die Natur sei durch die jeweils zwei Stützen im Gipfelbereich gegenüber einer Sesselbahn sehr gering. Im Gegenteil würde die Anlage die Immissionsbelastung der Gipfelregion wesentlich entlasten.

Die Länderschaukel wäre nicht nur eine Verbindung der beiden Gipfel, sondern auch der Orte Oberwiesenthal, Sehmatal und Jachymov, was sicherlich für viele weniger sportlich ambitionierte Urlauber ein Motiv wäre, diese zu nutzen.

Eine Entscheidung für die Länderschaukel sollte aber nur im Zusammenhang stehen mit der Sperrung des Fichtelberg-Gipfels für den öffentlichen Verkehr, um die gewünschte Immissions-Reduzierung zu gewährleisten.

Daraus resultierend würden die Orte Oberwiesenthal und Sehmatal ganzjährig stärker frequentiert.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die "Länderschaukel" ein selbständiges Projekt darstellt. Es ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens.

Variante 2, Kombi-Bahn-Kleiner Fichtelberg, Kombi-Bahn-Pöhlbachtal, Kombi-Bahn-Klìnovec

Diese Variante habe bei weitem nicht die Attraktivität wie die Länderschaukel. Ihre Existenz werde keine zusätzlichen Gäste nach Oberwiesenthal bringen. Der Eingriff in die Natur sei um vieles höher. Ein betriebswirtschaftlich günstiger Ganzjahresbetrieb sei nicht gesichert. Die Gefahr, dass die Anlage unseres tschechischen Partners nur im Winter betrieben werde, sei nicht auszuschließen. In dem Fall wäre die Kombi-Bahn-Kleiner Fichtelberg und die Kombi-Bahn- Kleiner Fichtelberg-Pöhlbachtal nicht sinnvoll.

Wie die "Länderschaukel" stellt eine mögliche Kombi-Bahn ein selbständiges Projekt dar. Es ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens.

Ausgrenzung potentieller Fahrgäste

Eine Sesselbahn grenze einen großen Teil der potentiellen Fahrgäste aus. Im Sommer sei die Ausgrenzung sogar mit ca. 50 % erheblich größer als im Winter mit ca. 20 %. Eine Aufstiegshilfe spreche im Winter vor allem Gäste des Aktivtourismus an.

Eine Kombi-Bahn, bei der kombiniert Sessel und Kabinen eingesetzt würden, sei die beste Wahl, um keine Menschen auszugrenzen. Dieser Umstand sei betriebswirtschaftlich bedeutend.

Der beplante flache und breite Haupthang sei besonders für Anfänger, Kinder und ängstliche Skifahrer geeignet. Gerade aus diesen drei Gruppen gebe es viele, die aus Angst keine Sesselbahn nutzen würden. Außerdem seien Kabinen für Kindergruppen wesentlich besser geeignet als Sessel. Die Nachfrage nach einer Kinderskischule sei sehr hoch. Wenn es gelinge Oberwiesenthal als Familien-Ferienort zu profilieren, werde der Bedarf steigen.

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits schon jetzt wird in der Wintersaison der Sessellift vorrangig durch Skifahrer und Snowboarder genutzt. Gerade im Hinblick auf die relativ kurzen Skihängen und dem Umstand, dass Ski und Snowboard nicht ständig abgeschnallt werden müssen, stellt sich diesbezüglich die Sesselbahn für den Winternutzer im Vergleich zur Kabinenbahn als vorteilhaft dar.

Zu berücksichtigen ist auch, dass grundsätzlich bei der Betrachtung der Nutzungsmöglichkeit das gesamte Skigebiet mit seinen vorhandenen (Aufstiegs)anlagen (u. a. Schwebebahn) zu betrachten ist. Unter Zugrundelegung dessen steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Nutzung des Fichtelberggebietes durch sämtliche Bevölkerungsgruppen möglich ist und durch die planfestgestellte Maßnahme keine vorhabenbedingte Ausgrenzung stattfindet.

Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass die gesamte Seilbahnanlage betriebstechnisch und technisch auf Kinder und Anfänger ausgerichtet werde. So würden beispielsweise die Sessel in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und auf Stationsgeschwindigkeit von 0,3 m/s verlangsamt, um so einen komfortablen Ein- und Ausstieg der Fahrgäste in der Station zu ermöglichen.

Eingeschränkter Fahrbetrieb

Diese Anlage wäre nur für den Winterbetrieb geeignet, d. h. maximal vier Monate, langfristig mit abnehmender Tendenz. Die geplante Anlage werde demnach an ca. 120 bis 140 Tagen in Betrieb sein.

Sollte die Kombi-Bahn-Kleiner-Fichtelberg ein Teil der Verbindung zum Klinovec sein, wäre eine Kombi-Bahn-Kleiner Fichtelberg dagegen an ca. 300 Tagen in Betrieb. Sie wäre damit wirtschaftlich wesentlich effizienter.

Auf die zur Kombibahn gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Fazit

- Vor einer Entscheidung, welche Anlage geplant werden solle, sollte die Entscheidung fallen, wie die zwei Skigebiete verbunden würden.
- Die Talstation der geplanten Aufstiegshilfe ob als Kombi- oder als Sessel-Bahn sollte im Bereich der Talstationen Schwebebahn und der 4er-Sesselbahn geplant werden.
- Nachhaltig betrachtet, sei eine Kombi-Bahn sinnvoll.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die bereits gemachten Darlegungen verwiesen.

Schlüsselnummer 7

Einwendung vom 10. Mai 2019

Der Einwender ist ein Bürgerbündnis aus Oberwiesenthal. Es lehne das Vorhaben in seiner Gesamtheit ab.

Zur Begründung:

1. Missverhältnis Pistenfläche zu Beförderungskapazität

Wie bereits 2003 in der Ecosign Studie festgestellt, weise das gesamte Skigebiet mit den bestehenden Anlagen ein 23 prozentiges Überangebot an Transportkapazität im Verhältnis zur Pistenfläche auf. Dieses Verhältnis hätte sich mit der Stilllegung des langen Einersesselliftes noch weiter zum Negativen verändert.

Es sei in der Studie festgestellt worden, dass die Anlage der 4er Sesselbahn ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis zwischen Pistenkapazität und Förderleistung besitze. Die Anlage bediene dabei die Rennstrecke unter der Seilbahn, Piste 2 und die Trainingsstrecke am Wäldchen. Die gleichen Strecken würden durch die Schwebebahn bedient.

Die Masse der Nutzer (ca. 70 %) würden allerdings auf Grund ihrer Fähigkeiten die Piste 2 und die Trainingstrecke am Wäldchen befahren.

Für die Schlepplifte C/D sei ebenfalls ein ausgewogenes Verhältnis von Pistenkapazität und Förderleistung festgestellt worden.

Die geplante 8er Sesselbahn würde die ausgewogenen Verhältnisse, auf Grund der Beförderungskapazität und der verkürzten Trasse, negativ beeinflussen und damit zu einer Verschlechterung der Gesamtbedingungen im Skigebiet beitragen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Richtig ist, dass hinsichtlich der Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche Defizite bestehen. Dies ist auch der Vorhabenträgerin bewusst. Aufgrund der Rahmenbedingungen (u. a. Belange Naturschutz, Forst) sind über den gesamten Streckenverlauf der Sesselbahn jedoch keine größeren Pistenerweiterungen möglich. Das Vorhaben sieht deshalb lediglich im Bereich der neuen Bergstation Pistenerweiterungen von ca. 1 ha vor. Damit kann zukünftig sichergestellt werden, dass die Gefährdungslage der aus der Piste 2 einfahrenden Nutzer und der den Sessellift verlassenden Nutzer deutlich minimiert und eine Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche geschaffen wird.

Hinzu kommt, dass durch den Rückbau des unteren Teils des Kurvenschleppliftes 2 und des Schleppliftes 5 zukünftig bisher nicht verfügbare Pistenflächen geschaffen werden können, die ebenfalls zu einer Homogenität beitragen.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A III 1.6 die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Betrieb des Sesselliftes an das entsprechende Aufkommen an Skifahrern anzupassen, um so ein Missverhältnis von Skifahrern und Pistenfläche zu vermeiden und so die Sicherheit der Skifahrer zu gewährleisten.

2. Entstehung von Gefahrenstellen

Die Umsetzung des geplanten Projektes führe zur Entstehung neuer Gefahrenstellen.

Der punktuelle Ausstieg von 2.800 bis 3.400 P/h im Bereich der Hauptabflussrichtung von 4er Sesselbahn und Schwebebahn sei hierbei sicherlich der markanteste Gefahrenpunkt und sollte unbedingt vermieden werden.

Des Weiteren verlaufe der geplante Trassenverlauf der 8er Sesselbahn mit seinen Stützen, Lichtmasten und Beschneiungsanlagen quer zu den bestehenden Beschneiungslanzen und schaffe damit zusätzliche Hindernisse auf der Piste.

Eine weitere Verschärfung des Gefahrenschwerpunktes werde im Bereich der Einmündung der Piste 2 auf die Piste 4 gesehen. Einerseits würden Skifahrer, welche die Piste 4 vollständig befahren wollen, zwangsläufig diese Einmündung nutzen müssen. Andererseits würden auf Grund des punktuellen Ausstieges von bis zu 3.400 P/h der 8er Bahn und den zusätzlich ca. 2.000 P/h von 4er Sesselbahn/Schwebebahn, trotz der Adaptierung des Geländes, diesen Bereich nutzen. Dies führe zu einer Verdopplung des Skifahreraufkommens an einem ohnehin schon gefahrenträchtigen Punkt.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat die Ausstiegssituation an der Bergstation simulieren lassen und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass ein möglicher Kreuzungskonflikt am Ausstieg durch Absperr/Sicherungsmaßnahmen (Trennung Nutzer Skipiste 2 von den Aussteigenden) vermieden werden kann. Beispielsweise würde das Aufstellen von Sicherheitsnetzen und Zäunen dazu führen, dass alle Skifahrerströme richtungsgleich und damit konfliktarm ineinanderfließend in die Piste 2 einfahren können. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Sicherungsmaßnahmen zugesagt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Anzahl der die Piste 2 nutzenden Skifahrer nicht der tatsächlichen Beförderungsleistung der Seilbahn und des 4er Sesselliftes entsprechen. Zum einen wird ein Teil die Rennstrecke unter der Seilbahn nutzen und zum anderen spielt die Schwebebahn für den Aufstieg von Skifahrern nur eine untergeordnete Rolle. Diese wird mittlerweile vorrangig von Rodlern genutzt.

3. Verkleinerung der Pistenfläche

Eine Verkleinerung der bestehenden Pistenfläche im Skigebiet am Fichtelberg bei gleichzeitiger Erhöhung der Beförderungskapazität sei in keinem Fall hinnehmbar! Zudem durch die Ecosignstudie ein Überbestand an Beförderungskapazität festgestellt worden sei.

Die Errichtung der 8er Sesselbahn würde eine Erhöhung der Transportkapazität auf einer reduzierten Pistenfläche mit sich bringen. Dieses Projekt steigere zwar den Komfort für die Gäste in der Beförderung, trage aber insgesamt nicht zur Verbesserung der Attraktivität des Skigebietes bei. Speziell auf die Anforderungen an den Hauptskihang habe dieses Projekt eine negative Wirkung.

Die bestehenden Anlagen C/D würden eine maximale Beförderungskapazität von 2.400 P/h besitzen und böten die Möglichkeit der Nutzung der Pisten bis auf den Kleinen Fichtelberg. Wobei der Ausstieg der Skifahrer zur Hälfte direkt auf dem kleinen Fichtelberg erfolge.

Für die geplante Anlage dagegen sei eine Kapazität von 2.800 bis 3.400 P/h nur bis zum Eckbauer vorgesehen. Eine weitere Nutzung der Strecke 4 von der Spitze des Kleinen Fichtelbergs solle durch eine Kapazität von 990 P/h gewährleistet werden. Dies sei allerdings nicht Bestand des Planfeststellungsverfahrens.

Das stelle eine Einschränkung der nutzbaren Pistenfläche dar.

Die Ausführungen werden beachtet.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kommt es zu keiner relevanten vorhabenbedingten Verringerung der Pistenkapazität am Haupthang. Denn durch den Rückbau des unteren Teils des Kurvenschleppliftes Nr. 2 und des Schleppliftes Nr. 5 werden zukünftig neue Pistenflächen zur Verfügung stehen. Im Ergebnis bleiben damit ca. 0,45 ha der Abfahrt 4 erhalten und zusätzlich werden im Bereich der neuen Sesselbahn 1,45 ha neu angelegt. Damit ist festzustellen, dass die nach Umsetzung des Vorhabens vorhandene Pistenfläche am Haupthang hinreichend für den Betrieb einer 8er Sesselbahn und damit die Homogenität von Skifahrern und Pistenfläche gegeben ist. Hinzu kommt, dass zwar theoretisch 990 Personen pro Stunde durch den Schlepplift zum Kleinen Fichtelberg transportiert werden könnten, dass aber sehr unwahrscheinlich ist, da in der Realität damit zu rechnen ist, dass viele bereits ab der Bergstation die vorhandenen Pisten nutzen werden.

Unabhängig davon hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A III 1.6 die Vorhabenträgerin verpflichtet, den Betrieb des Sesselliftes an das entsprechende Aufkommen an Skifahrern anzupassen, um so ein Missverhältnis von Skifahrern und Pistenfläche zu vermeiden und damit die Sicherheit der Skifahrer zu gewährleisten.

Weiterhin sei der Betrieb des langen Einersesselliftes eingestellt worden und die Pisten 6 und 7 stünden als Pistenfläche nicht mehr zur Verfügung. Somit verliere das Skigebiet trotz einer neuen und modernen Liftanlage an Pistenfläche und damit an Attraktivität.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Pisten 6 und 7 ist anzumerken, dass aufgrund ihrer Lage u. a. im Trinkwasserschutzgebiet eine Beschneiung nicht möglich ist und, dass der 1er Sessellift bereits seit 2013 nicht mehr betrieben wird, sondern nur noch eine Nutzung als Free Ride Strecke erfolgt. Der voranschreitende Bewuchs schränkt selbst diese Nutzung mittlerweile ein. Eine relevante Nutzung (Nutzung nur noch auf eigene Gefahr ohne Aufstiegshilfe) dieser Flächen erfolgt somit bereits im Bestand fast nicht mehr, so dass die Pisten dem Skigebiet schon heute faktisch nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nutzbarkeit für alle Zielgruppen

Das Skigebiet am Fichtelberg sei ein Familienskigebiet und als Hauptklientel seien hier Skischüler und Anfänger zu verzeichnen. Typischerweise würden Skischulen zu Beginn der Skiausbildung, nach erfolgter Schulung der Grundfertigkeiten, den Schlepplift und die Schwebebahn zum Einstieg ins Skigebiet als Variante für die ersten Schritte außerhalb des Übungsgeländes nutzen und den 4er Sessellift meiden. Die 20-jährige Erfahrungen aus dem Betrieb des 4er Sesselliftes belege eine regelmäßige Überforderung der Skianfänger.

Es gebe Menschen mit Höhenangst, welche das Skigebiet verlieren würde, wenn hier nur noch Sessellifte als Zubringer vorhanden seien.

Daher bietet die geplante Variante 8er Sessel eben nicht allen Zielgruppen sichere und bedarfsgerechte Nutzungsmöglichkeit und schließe einen erheblichen Nutzerkreis aus.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, um Skianfängern das Schleppliftfahren beizubringen. Die Genehmigungsbehörde hat hierauf keinen Einfluss. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass die gesamte Seilbahnanlage betriebstechnisch und technisch auf Kinder und Anfänger ausgerichtet werde. So würden beispielsweise die Sessel in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und auf Stationsgeschwindigkeit von 0,3 m/s verlangsamt, um so einen komfortablen Ein- und Ausstieg der Fahrgäste in der Station zu ermöglichen.

Unabhängig davon ist davon auszugehen, dass der Großteil der Nutzer, infolge des deutlichen Rückgangs von Schleppliftanlagen auch in anderen Skigebieten, mit der Nutzung von Sesselbahnen und damit mit dem Höhenunterschied vertraut ist.

Ungeachtet dessen hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die gesamte Seilbahnanlage betriebstechnisch und technisch auf Familien, Kinder und Anfänger auszurichten. So würden beispielsweise die Sessel in den Stationen vom Förderseil abgekuppelt und auf Stationsgeschwindigkeit von 0,3 m/s verlangsamt, um so einen komfortablen Ein- und Ausstieg der Fahrgäste in der Station zu ermöglichen.

5. Windbedingungen

Die Windbedingungen am Fichtelberg hätten in den letzten Jahren immer wieder zu Ausfällen der Schwebebahn und des 4er Sesselliftes geführt. Dabei sei eine Häufung der Ausfalltage feststellbar.

Bei der geplanten Variante sei auf Grund der Trassenführung (quer und freiliegend) über den Haupthang, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit einem ebenso häufigen Windausfall zu rechnen.

Die Ausführung der Sessel mit Wetterschutzhauben verstärke dieses Phänomen, beim gezeigten Nutzerverhalten in Oberwiesenthal, noch zusätzlich.

Was könne das Skigebiet am Fichtelberg seinen Gästen bei Sturmtagen anbieten, wenn nur noch Sessellifte betrieben würden?

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der angesprochenen Windproblematik hat die Vorhabenträgerin den 8er Sessellift gerade nicht bis zum Gipfel des Kleinen Fichtelberges geführt, sondern die Bergstation unterhalb angeordnet. Damit kann sichergestellt werden, dass der Lift auch bei Sturmlagen länger in Betrieb bleiben kann als der 4er Sessellift oder die Seilbahn. Diese sind aufgrund ihrer Führung bis zum Gipfel des Fichtelberges im oberen Bereich regelmäßig der vorherrschenden Windrichtung aus Südwest ungeschützt ausgesetzt.

Hinzu kommt, dass moderne Anlagen im Vergleich zu älteren Bestandsanlagen bei höheren Querwindgeschwindigkeiten betrieben werden können.

6. Verbindung der Skiregion Klinovec-Fichtelberg

Das Projekt widerspreche einer anzustrebenden Zusammenführung der Skigebiete Fichtelberg mit dem Skiareal Klinovec. Eine Verbindung der beiden Skigebiete durch Liftanlagen wäre für die gesamte Interskiregion Klinovec-Fichtelberg eine Bereicherung und sichere den wirtschaftlichen Stand im oberen Erzgebirge.

Der Erhalt des Standortes Kleiner Fichtelberg und die sach- und bedarfsgerechte Modernisierung der Anlagen sei für die Skigebietsverbindung von essenzieller Bedeutung.

Die Trassenführung und Länge des geplanten Projektes stehe einer sinnvollen und attraktiven Verbindung mit dem Klinovec entgegen. Das Vorhaben sei somit insgesamt isoliert betrachtet und berücksichtige nicht die Gegebenheiten und Bedürfnisse des gesamten Skigebietes am Fichtelberg.

Zielführend wäre eine variantenoffene Überarbeitung des Projektes unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte und als Bestandteil einer gesamtheitlich betrachtenden Modernisierung des Skigebietes.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass die touristische Weiterentwicklung des Fichtelberggebiets insbesondere im Zusammenspiel mit dem Skigebiet am Klinovec nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Die planfestgestellte Maßnahme steht einer solch eventuellen Entwicklung nicht entgegen.

3 Umweltverbände

3.1 BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Schreiben vom 18. April 2017, 3. Mai 2019 und 26. August 2024

Das Vorhaben werde in seiner beantragten Form abgelehnt.

Begründung:

1. Umfassende Betrachtung der geplanten Maßnahmen und notwendiges ausgeglichenes Gesamtkonzept

Da zur Modernisierung des Wintersportgebiets eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen seien und diese in einem engen Zusammenhang stünden, wäre eine umfassende Betrachtung der vorgesehenen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die Umwelt wünschenswert. Vorliegend werde die Modernisierung durch Einzelmaßnahmen vorangetrieben und diese würden einzeln beantragt. Eine umfassende Bewertung der geplanten Maßnahmen und deren Umweltauswirkungen werde dadurch erschwert. Die Vorhabenträgerin nehme zwar eine Untersuchung der kumulativen Umweltauswirkungen vor, allerdings könne diese nicht als umfassende Bewertung der Umweltauswirkungen dienen, weil unklar bleibe, welche Maßnahmen weiterhin verfolgt würden.

Dies zeige sich insbesondere bei der Bewertung der kumulativen Auswirkungen mit dem Vorhaben "6er-Sessellift Himmelsleiter". Die darin verfolgten Planungen (z. B. der Bau eines Wasserrückhaltebeckens am Großen Fichtelberg zur künstlichen Beschneiung) werde laut den Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Verzicht auf Waldumwandlung für das Wasserrückhaltebecken) zu dem hier beantragten Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt. Es bleibe jedoch unklar, welche Maßnahmen am Großen Fichtelberg weiterhin verfolgt würden.

In diesem Zusammenhang werde die Erstellung eines Gesamtplans für die Entwicklung des Großen und Kleinen Fichtelbergs angeregt. Eindeutig könne die Entwicklung des Gebietes um Oberwiesenthal nur vorgenommen werden, wenn ein Ausgleich zwischen den touristischen und den naturschutzfachlichen Ansprüchen erzielt werde. Es sei daher ein Gesamtplan notwendig, der beide maßgeblichen Nutzungsarten in den Blick nehme und deren Entwicklungspotentiale näher untersuche. Bisher gebe es nur einen Plan (ecosign-Studie) für die touristische Nutzung des Gebietes um Oberwiesenthal, wobei sich

gezeigt habe, dass dieser u. a. aufgrund der naturschutzfachlichen Restriktionen unrealistisch und die Planung zu einseitig sei. Notwendig sei daher ein Gesamtplan, der sowohl die Planungen für Flächen für die touristische Nutzung und als auch für den Naturschutz zusammenführe. Die Existenz eines derartigen Gesamtplans sei derzeit nicht bekannt. In einem solchen Gesamt- oder Masterplan könnten die durch die Vorhabenträgerin beabsichtigten neuen Pisten festgelegt werden und gleichzeitig Flächen festgelegt werden, die dem Naturschutz wieder zur Verfügung gestellt würden und in die entsprechenden Schutzgebiete wieder eingegliedert werden könnten (um eine zusammenhängende Schutzgebietskulisse zu ermöglichen).

Die durch die Vorhabenträgerin beabsichtigte Außerbetriebnahme der Pisten 6 und 7 sei zu begrüßen (auch wenn sie bereits erfolgt sei).

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Auch für die Planfeststellungsbehörde stellt die ecosign Studie keine Grundlage für eine belastbare Planung dar. Zum einen hat diese keine rechtliche Grundlage (fehlende Ausweisung im FNP) und zum anderen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken im Hinblick auf deren Umsetzbarkeit.

Da damit eine Gesamtbetrachtung der Entwicklung des Fichtelberggebietes nicht existiert, ist für jedes beantragte Vorhaben ein einzelnes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Im Zusammenhang dessen sind ggf. kumulierende Auswirkungen mit anderen Maßnahmen zu betrachten. Gerade im Hinblick auf das mittlerweile genehmigte Vorhaben an der Himmelsleiter, erfolgte hierzu daher eine umfangreiche Betrachtung, was sich in der weitestgehend gemeinsamen umweltfachlichen Unterlage widerspiegelt.

2. Planrechtfertigung und Alternativenprüfung

Die Vorhabenträgerin mache geltend, dass die bestehende Infrastruktur veraltet und der Hersteller der Infrastruktur nicht mehr existent sei, was wiederum eine Wartung der Anlagen erschwere. Dies könne nicht beurteilt werden, allerdings scheine der vorgesehene Erhalt eines Teils der Infrastruktur hierzu im Widerspruch zu stehen. Vorgesehen sei der Rückbau des unteren Teils des Kurvenlifts sowie des Großen Sesselliftes am Südhang des Kleinen Fichtelbergs aufgrund der beschriebenen veralteten Infrastruktur. Warum die Notwendigkeit für eine Modernisierung sowie des Rückbaus des oberen Teils des Kurvenlifts nicht gegeben sei, bleibe jedoch unklar, weswegen Zweifel an der Planrechtfertigung bestehen würden. Es bleibe unklar, warum aufgrund erschwerter Wartungsarbeiten und veralteter Infrastruktur ein Teil der Anlagen außer Betrieb genommen werden solle, während ein anderer Teil dieser Infrastruktur problemlos weiter genutzt werden könne. Der Vorhabenträger sollte hier noch explizit auf den vorgesehenen Erhalt des oberen Kurvenliftes eingehen. Sollte es sich bei dem oberen Abschnitt des Kurvenliftes um die gleiche Anlagenart handeln, für die ein Rückbau vorgesehen sei, wäre es an dieser Stelle konsequenter, den bestehenden Kurvenlift insgesamt zurückzubauen und die damit zusammenhängende Piste aufzugeben und die Flächen dem Naturschutz zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise könnte eine Bündelung auf die neu vorgesehene und hier beantragte (verbreiterte) Piste erzielt werden. Die durch die Aufgabe der Nutzung des oberen Kurvenliftes freiwerdende Fläche könnte zur Verbindung der einzelnen Teilflächen des Naturschutzgebietes Fichtelberg genutzt werden, das nach derzeitigem Stand durch die Pistennutzung sowie der Liftanlage zerschnitten werde. Dies würde insbesondere eine Verbesserung der potentiellen Habitate der Ringdrossel ermöglichen.

Insbesondere im Rahmen der Altemativenprüfung zeige sich das Defizit, dass zwar die Variante 3 bei Betrachtung eines Neubaus die Vorzugslösung sei, hierbei allerdings unberücksichtigt bleibt, dass der obere Kurvenlift bestehen bleibe und somit keine Verbesserung der Habitate im oberen Bereich (und den potentiellen Habitatflächen der Ringdrossel) zu erwarten sei.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Weiternutzung des oberen Teils des Kurvenschlepplifts wird klargestellt, dass dies notwendig ist, um auch zukünftig über den Haupthang auf den Gipfel des Kleinen Fichtelberges zu gelangen. Insoweit erfolgt keine Veränderung zum derzeitigen Zustand. Aufgrund des Rückbaus des unteren Teilabschnittes stehen für den oberen Kurvenlift zukünftig auch genügend Ersatzteile zur Verfügung, so dass eine dauerhafte Weiternutzung gesichert ist. Die von der Vorhabenträgerin angesprochene Ersatzteilproblematik stellt sich damit nicht und betrifft als solches lediglich die bestehende Gesamtanlage.

Im Hinblick auf die Betroffenheit der Ringdrossel erfolgt vorhabenbedingt keine Verschlechterung von Habitatsrukturen im Vergleich zum Ist-Zustand. Der Kurvenlift existiert bereits im Bestand. Insoweit kommt es zu keiner Veränderung. Eine Verbesserung der Habitatstrukturen im Bereich des Kurvenliftes ist auch nicht Gegenstand des vorliegenden Vorhabens, so dass eine solche ggf. im für die Wiederinbetriebnahme des Kurvenliftes erforderlichen eigenständigen Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist.

Dem folgend sieht die Planfeststellungsbehörde weder bei der Planrechtfertigung noch bei der Alternativenprüfung Defizite. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C II und C III in diesem Beschluss.

3. Klimawandel und Wintersport

Die Vorhabenträgerin hat ein Gutachten zu den Wetterbedingungen am Fichtelberg erstellen lassen. Dabei habe der Autor des Gutachtens (Tourismusmarketing/Skitourismusforscher) die durch den deutschen Wetterdienst bereitgestellten Daten des letzten Jahrhunderts ausgewertet. Die Schwierigkeit und die begrenzte Aussagekraft des Gutachtens bestehe darin, dass für die zukünftige Beurteilung der Wetterverhältnisse eine Prognose notwendig sei, die mit Unsicherheiten behaftet sei. Aber auch die Auswertung der vorhandenen Daten der Vergangenheit haben nur begrenzte Aussagekraft, da sich die klimatischen Verhältnisse global erheblich verändern würden. Der Gutachter treffe daher zu Beginn seines Gutachtens die richtige Aussage: "Der Leser soll darauf hingewiesen werden, dass Messdaten stets die Vergangenheit beschreiben: Es können aus den in dieser Studie vorgestellten statistischen Auswertungen keine Prognosen für die Zukunft erstellt werden - es sei denn, man postuliert eine gewisse Erhaltungstendenz des Wettergeschehens der jüngsten Vergangenheit in die nahe Zukunft. "

Eine seriöse Prognose über die zukünftige Entwicklung der klimatischen Verhältnisse beschreibe der Autor des Gutachtens gleich selber: "Der Weltklimarat (IPCC) veröffentlichte in seinem dritten Sachstandsbericht aus dem Jahr 2001 ("Third Assessment Report") Szenarien, wonach die globalen Temperaturen von 1990 bis 2100 um weitere 1,4 bis 5,8 Grad Celsius zunehmen könnten. Zudem wird festgestellt, dass die Klimaerwärmung "in der nördlichen Hemisphäre, auf Landflächen und im Winterhalbjahr" noch schneller voranschreiten würden (IPCC 2001)."

Mittlerweile liege der 5. Sachstandsbericht des IPCC (2014) vor, der vom Autor des Gutachtens unberücksichtigt gelassen worden sei. Hierbei sei anzumerken, dass es sich um

einen exponentiellen Anstieg der Temperatur handele, somit die Auswirkungen des Klimawandels in Bezug auf die Temperatur viel stärker zunehmen würden, als dies schon in den letzten Jahrzehnten zu beobachten war. Dies gelte es auch bei der Auswertung der Wettermessergebnisse am Fichtelberg zu beachten. Der Autor des Gutachtens komme in Bezug auf die Temperaturverhältnisse zu dem Ergebnis: "Für einen heute 50-jährigen Skisportler, der seit seinem 5. Lebensjahr am Fichtelberg Ski fährt, hat sich hinsichtlich der Wintertemperaturen insgesamt keine nachhaltige Veränderung ergeben. Ähnliche Entwicklungen können auf allen anderen deutschen Bergstationen, beispielsweise auf der Zugspitze, aber auch in den Deutschen Mittelgebirgen (u.a. Feldberg, Brocken, Wasserkuppe) beobachtet werden."

Diese These werde dann jedoch gleich relativiert, wenn festgestellt werde, dass die letzten 10 Jahre im Mittel wärmer waren, als das (lokale) 101-jährige Mittel (um 0,9 Grad C). Diese Entwicklung werde man als Anzeichen der Erwärmung auch in Oberwiesenthal wahrnehmen müssen, wobei hier immer das exponentielle Ansteigen der Temperatur in der zukünftigen Entwicklung berücksichtigt werden müsse. Nachfolgend werde eine Abbildung aus dem Gutachten wiedergegeben, dass den Anstieg im zehn-Jahres-Mittel (grüne Linie) wiedergebe.

Auch die Auswertungen der Schneemessreihen am Fichtelberg könnten kein positiveres Bild der zukünftigen Entwicklung zeichnen. Danach zeigten die letzten fünf Jahre der Messreihe im Schnitt die geringsten Neuschneesummen der Messreihe (zurückgehend bis auf das Jahr 1915). Zugleich stelle der Autor des Gutachtens fest, dass die Schneesicherheit in der Fichtelbergregion in den kommenden Jahrzehnten weiter abnehme. Was im Gutachten zu den Wetterbedingungen am Fichtelberg und der Untersuchung zur Zukunftsfähigkeit des Wintersports unberücksichtigt geblieben sei, sei die Tatsache, dass es sich bei dem Wintersportgebiet um Südhänge in einer Höhe zwischen 1200 und 900 m handele. Diese seien weniger schneesicher bzw. gebe es eine kürzere Schneedauer als an Nordhängen.

Es werde nicht in 30 Jahren zum Weinanbau am Fichtelberg kommen, wie dies ein anderer Autor zugespitzt für die Alpen formuliert habe, allerdings seien die Prognosen wie sie durch den IPCC angenommen würden, in die Betrachtung einzubeziehen. Diese würden keinen Anlass dazu geben, die zukünftige Entwicklung des Kurorts Oberwiesenthal (alleine) auf den Skitourismus zu fokussieren. Es sei darauf aufmerksam zu machen, dass die zukünftige Konkurrenzfähigkeit des Tourismusgebietes Oberwiesenthal auch in einer Anpassung an die zukünftigen klimatischen Verhältnisse bestehen könne.

Nicht nur der IPCC prognostiziere höhere Temperaturen, stärkere Schwankungen bei den Niederschlagsereignissen und eine generelle Zunahme an Extremwetterereignissen, sondern auch für Sachsen würden derartige Prognosen aus dem LfULG vorliegen. Im "Kompendium Klima" von 2014 würden im Kapitel Extremwetterlagen insbesondere die Schwankungen beim Winterwetter besonders bezogen auf die Lufttemperatur hervorgehoben. Würden die Prognosen des IPCC und des LfULG zutreffen, dann würde es sich bei dem Ausbau der Skitourismusinfrastruktur um eine massive Fehlinvestition handeln und würde absehbar ein Strukturwandel innerhalb von kürzester Zeit erfordern. Auch unter diesem Gesichtspunkt mangele es dem Vorhaben deshalb an der gebotenen Planrechtfertigung.

Für die Planrechtfertigung sei maßgeblich, ob das Vorhaben gemessen an den Zielen des Gesetzes vernünftigerweise geboten sei. Zwar erfordere dies keine Unausweichlichkeit der Planung, wohl aber müsse ein Bedarf für die Schaffung von Anlagen für eine wintertouristische Nutzung bestehen. Ein solcher Bedarf könne aber losgelöst von einer Prognose der Entwicklung der Wetterverhältnisse bezogen auf den konkreten Planungszeitraum für den konkreten Standort gar nicht bestimmt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde ist durchaus bewusst, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf den Klimawandel zu betrachten ist. Aus ihrer Sicht ist dies vorliegend in ausreichendem Maße erfolgt.

Im Rahmen der UVS wurden die Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben umfassend dargestellt (vgl. Unterlage 19.1 Pkt. 4.5.2). Zur Beurteilung der klimatischen Entwicklung wurden dabei verschiedene Unterlagen herangezogen. Beispielhaft zu nennen sind hier, wie vom BUND genannt, das "Kompendium Klima – Sachsen im Klimawandel" des LfULG (2014) und "Eine Analyse aktueller Wintertemperaturen- und Schneemessreihen vom Fichtelberg (1.215 m) im Erzgebirge" von Günther Aigner (2018).

Im Ergebnis der Ausführungen der zugrunde gelegten Unterlagen ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen und den Auswirkungen des globalen Klimawandels (Extremwetterereignisse, verkürzter Zeitraum für Beschneiung) ein Wintersportbetrieb in den kommenden Jahrzehnten noch möglich sein wird. Auch die Erkenntnisse aus dem aktuellen Kompendium Klima des LfULG von 2020 ändern an dieser Einschätzung nichts. Nähere Ausführungen hierzu finden sich auch unter Punkt C II zu diesem Beschluss.

Da das vorliegende Vorhaben nach Auskunft der Vorhabenträgerin nach ca. 20 Jahren refinanziert ist, liegt bei Betrachtung des o. g. Zeitraumes auch keine Fehlinvestition vor, sondern eine den derzeitigen Ansprüchen genügenden Modernisierung des Skigebietes. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das vorliegende Vorhaben keinen Neubau zur Erweiterung des Skigebietes umfasst, sondern als Ersatz für den Wegfall der Schlepplifte C und D dient, um die zukünftige Nutzung des Skigebietes sicherzustellen.

4. Bestehende und zukünftige Beeinträchtigungen durch touristische Nutzung und insbesondere Wintersportnutzung

Das Gebiet um den Fichtelberg werde vor allem intensiv für den Wintersport genutzt, was zu Beeinträchtigungen der dort beheimateten Flora und Fauna geführt habe. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt lasse sich feststellen, dass wesentliche wertgebende und natürlich vorkommende Arten nicht mehr am Berg vorkommen bzw. diese im Rahmen der Kartierungen nicht mehr ermittelt werden konnten (bspw. fehlende oder geringe Nachweise von Greifvogelarten, Schwarzstorch, Birkhuhn, Auerhuhn, Bekassine, Karmingimpel, Haselmaus usw.). Vorwiegend handele es sich dabei um Arten, die als besonders störungsempfindlich gelten, weshalb ein Zusammenhang mit der durch die touristische Nutzung hervorgerufenen Störreizen naheliege. Auch die Naturraumausstattung bzw. der Zustand der am Fichtelberg vorkommenden Lebensraumtypen sei defizitär und unterliege den Auswirkungen der touristischen Nutzung.

Dies belegen die Datenblätter der vorkommenden Lebensraumtypen (LRT), die als maßgebliche Störreize die intensive touristische Nutzung sowie Schäden (bspw. Schädigung der Bodenstrukturen) dadurch als negative Einflüsse auf die LRT feststellen würden (dazu näher Punkt 6.). Es sei anzunehmen, dass sich durch die Erweiterung der Pisten sowie den Ausbau der Wintersportinfrastruktur keine Verbesserung der Lebensraumbedingungen und der Erhaltungszustände der gefährdeten Arten ergeben werde. Vielmehr ergebe sich durch das Heranrücken der hier beantragten verbreiterten Piste an ungestörte Waldgebiete eine größere Beeinträchtigung der bisher noch eher gering beeinflussten Gebiete. Dass die Vorhabenträgerin beabsichtige, die Pisten 6 und 7 dauerhaft außer Betrieb zu nehmen, sei zu begrüßen, allerdings wäre dies bereits durch die Lage

innerhalb der verschiedenen Schutzgebiete sowie aufgrund der entgegenstehenden raumordnerischen Ausweisung (Ausweisung als Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), vgl. Karte 2 des Raumordnungsplans Chemnitz Erzgebirge) ohnehin geboten.

Die Ausführungen zu den nach Auffassung des Einwenders bestehenden Defiziten werden zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme dient der Modernisierung des bestehenden, zu Freizeitzwecken genutzten Fichtelberggebietes – unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Gegebenheit vor Ort.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Vorzugsvariante hierfür am besten geeignet. Durch die Errichtung des Sesselliftes in einem bereits vorbelasteten Bestandsgebiet ist es nicht notwendig bisher unberührte, störungsarme Naturräume in Anspruch zu nehmen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Variantenprüfung (vgl. C III).

Mit dem Verrücken in Richtung Norden sind auch keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden Habitaflächen insbesondere die Waldflächen verbunden. Die Vorhabenträgerin konnte dies im Rahmen der umfangreichen naturschutzfachlichen Planung nachweisen (Unterlage 6 der Planunterlage). Seitens der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurden diesbezüglich auch keine Bedenken erhoben.

Durch die Aufgabe der Pisten 6 und 7 werden zudem der Natur wieder Flächen zur Verfügung gestellt, die bisher wintersportlich genutzt wurden, so dass in diesen Bereich vorhandene naturschutzfachlichen Defizite dauerhaft beseitigt werden können.

5. Raumordnung

Die Vorhabenträgerin habe es in dem erstellten Erläuterungsbericht versäumt, die Grundzüge der Raumordnung darzustellen. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) handele (vgl. Karte 5 des Regionalplans Chemnitz Erzgebirge). Zugleich würden sich aus dem geltenden Regionalplan Ziele und Grundsätze für die Entwicklung des Tourismus ergeben, die der Vorhabenträger durchaus für sich geltend machen könne. Insbesondere zu nennen sei hierbei das Ziel 9.2.1.3. Darin heiße es:

Z 9.2.1.3 In den Höhenlagen des Erzgebirges sollten auf der Grundlage der höheren Schneesicherheit die Bedingungen für den Wintersport durch Erhalt und weiteren auch grenzüberschreitenden Ausbau insbesondere des Loipennetzes und der Abfahrtsmöglichkeiten im Einklang mit den Belangen des Biotop- und Vogelschutzes sowie der Jagd, Land- und Forstwirtschaft verbessert werden. Perspektivisch sei eine Verknüpfung der Skigebiete Fichtelberg und Klinovec (Keilberg) sowie Neuhausen/Seiffen und Lesna/Kliny (Ladung/Göhren) zu qualitativ hochwertigen grenzüberschreitenden Skigebieten anzustreben.

Zu erkennen sei, dass der Erhalt bzw. Ausbau der Wintersportinfrastruktur von der Regionalplanung berücksichtigt werde. Jedoch sei dieser im Einklang mit den Belangen des Biotop- und Vogelschutzes vorzunehmen. Dies werde vor allem mit Blick darauf gelten, dass es sich bei dem Gebiet um den Kleinen Fichtelberg um ein Vorranggebiet Natur und Landschaft handele.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Rahmen der 1. Tektur hat die Vorhabenträgerin die Belange der Raumordnung umfassend betrachtet und u. a. die Auswirkungen auf die vorhandenen Vorbehaltsund Vorranggebiete dargestellt (vgl. Unterlage 6.1, Punkt 3.2). Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde die für die Raumordnung zuständigen Fachbehörden, (Planungsverband, obere Raumordnungsbehörde) angehört und deren Stellungnahmen im Zuge der Genehmigungserteilung berücksichtigt.

6. Unzureichende Bewertung der Beeinträchtigungen im Rahmen der UVS und fehlende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin habe eine Umweltverträglichkeitsstudie, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie die Verträglichkeitsprüfung für die NATURA-2000-Gebiete erstellen lassen. An dieser Stelle würden nur die Defizite der Untersuchungen erwähnt, soweit Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht erwähnt würden, erschienen die Untersuchungen nachvollziehbar und die ermittelten Auswirkungen des Vorhabens sollten bei der vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt werden. Das Vorhaben rufe vor allem baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen hervor.

Bei den baubedingten Umweltauswirkungen seien insbesondere die Eingriffe in NA-TURA-2000-Gebiete durch die Verlegung der Schächte für die Leitungsverlegung zu nennen. Zugleich würden sich baubedingte Eingriffe für die Verbreiterung der Pistenfläche ergeben, für die eine Waldumwandlung vorgesehen sei. Diese Waldumwandlung sei kritisch zu sehen, weil hierdurch ein Lebensraumverlust hervorgerufen werde und die Funktionen des Waldes verloren gehe (bspw. Schutz vor Erosion). Vorgesehen sei die Rodung von 1,25 ha Wald. Nach der Rodung sei die Anlage einer Bergwiese geplant, die aus Sicht der Umweltgutachter aufgrund des höheren naturschutzfachlichen Werts zu einer Aufwertung der Fläche führe (S. 111 UVS). Dies erscheine nicht sachgerecht, da zum einen die bestehenden biotischen Faktoren der Fläche geändert würden. Der bspw. auf der Fläche höchstwahrscheinlich vorkommende Raufußkauz besiedele Wälder und keine Bergwiesen, so dass sich das Arteninventar durch die vorgesehene Waldumwandlung ändere. Auch der Schwarzspecht als Erhaltungsziel des SPA-Gebiets sei auf Altbäume angewiesen. Dass auch auf einer Bergwiese ein hohes Arteninventar anzutreffen sei, könne nicht zu der Annahme führen, dass die Fläche durch die Waldumwandlung aufgewertet werde.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und hierzu klargestellt, dass es sich bei den zu fällenden Gehölze zum Großteil um Waldrand handelt und keine höherwertige Artausstattung in diesen Bereichen vorliegt. Insbesondere konnten weder Vorkommen des Raufußkauzes noch des Schwarzspechtes auf den betroffenen Flächen nachgewiesen werden (vgl. Artenschutzfachbeitrag Unterlage 6.3). Wenn überhaupt ist mit Vorkommen im geschützten Waldinneren zu rechnen, da diese Arten vorrangig geschlossene Waldbestände nutzen. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umwandlung der Fläche in eine Bergwiese ihr naturschutzfachlicher Wert infolge des zu erwartenden hochwertigen Artinventars auf jeden Fall nicht abnimmt.

Zudem bestünden Zweifel hinsichtlich des angestrebten naturschutzfachlichen Werts der Bergwiese. Der Lebensraumtyp einer Bergmähwiese werde seinem naturschutzfachlichen Wert nur gerecht, wenn keine Störeinflüsse vorliegen würden, die den naturschutzfachlichen Wert mindern.

Vorgesehen sei auf der angestrebten Bergwiese die Nutzung als Skipiste. Die UVS nehme zwar die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps Bergwiese in den Blick und setze sich damit auseinander, allerdings komme die UVS zu dem Ergebnis, dass durch den

Pistenbetrieb keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten seien (bspw. durch Schädigung der Bodenstruktur oder Bodenverdichung). Dies erscheine deshalb zweifelhaft, weil die vorhandenen Bergmähwiesen schon jetzt erheblichen schädlichen Einwirkungen durch den Pistenbetrieb unterliegen würden. So würden sich in den Datenblättern der LRT Anzeichen für schädliche Einflüsse finden, die hier kurz wiedergegeben werden sollten:

"Die Wiese befindet sich in der Skiabfahrt südlich der Sprungschanze. Im Gelände ist die Abgrenzung des Schutzgebietes nicht erkennbar. Durch die Lage in der Skiabfahrt ist der Boden verdichtet, der Oberboden teilweise abgetragen und der Bestand stark verarmt."

Weiter festgestellte Beeinträchtigungen eines anderen Bergmähwiesen-LRT:

"Süd-Ost exponierte, stark geneigte Bergmähwiese am Skihang Oberwiesenthal, Schwebebahntrasse; sehr geringe Standortvielfalt (kaum bewegtes Relief, mager bis mäßig nährstoffversorgt, Boden durch starke Freizeitnutzung verdichtet. Insgesamt sehr artenarme Ausprägung, gekennzeichnet durch Achille millefolium, Meum athamanticum, Geranium sylvaticum. Galium saxatile. Wahrscheinlich häufige Mahd, zum Kartierzeitpunkt Mitte Juni schon gemäht (Rotationsmähwerk). Um die Bergwiese zu erhalten wäre eine spätere Mahd notwendig sowie die Einschränkung des Begängnisses."

Es könne somit festgestellt werden, dass der zu entwickelnde LRT einer gezielten Pflege (wie nach den Maßnahmenblättem vorgesehen) sowie einer Erfolgskontrolle (bspw. im Rahmen eines Monitorings) bedürfe, damit er den angenommenen naturschutzfachlichen Wert erziele. Gleichzeitig bedürfe es einer Erfolgskontrolle bzw. eines Monitorings, wie sich die vorhandenen LRT auf der stillgelegten Piste 6 und 7 entwickeln würden und ob eine (Wieder-)Besiedlung von geschützten und gefährdeten Arten erfolgte. Das Erfordernis ergebe sich daraus, dass die Stilllegung der Pisten als Ausgleichsmaßnahme für die vorgesehenen Eingriffe geplant sei.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Für die Entwicklung des LRT ist eine zielgerichtete Pflege erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat deshalb im Rahmen der Minimierungsmaßnahme M9 ein entsprechendes Pflegeregime festgelegt, welches die Entwicklung sicherstellt.

Die erforderliche Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahme A3 (Pistenaufgabe 6 und 7) muss nicht separat angeordnet werden, da sich diese aus § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ergibt. Auf die Nebenbestimmungen unter A III 6 wird ergänzend verwiesen.

Weiterhin sei bei den baubedingten Auswirkungen der Zeitraum für die beabsichtigten Fällungen zu lang angesetzt bzw. könnte erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Vorgesehen sei die Fällung im Zeitraum von November bis Ende Februar. Für Vogelarten, die frühzeitig mit der Balz und dem Nestbau beginnen würden, könnten sich hierdurch Störungen ergeben. So beginne bspw. die Balz des Habichts bereits im Januar, der Nestbau in der Zeit von Februar bis März. Hier wäre eine vertiefte Untersuchung der Kollision mit Brutzeiten von europarechtlich geschützten Arten erforderlich. Zu der vorgesehenen Kartierung und ökologischen Baubegleitung wäre es darüber hinaus erforderlich, den Zeitraum der Baumfällungen auf den Zeitraum von November bis Dezember einzugrenzen.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Fällzeitraum soweit möglich auf November zu begrenzen.

Unabhängig davon ist die Planfeststellungsbehörde aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen für den Artenschutz MA1 und MA2 (Kartierung vor Baubeginn, Voruntersuchung zu fällender Bäume) davon überzeugt, dass es durch die Gehölzfällung zu keinen artenschutzrechtlich unzulässigen Beeinträchtigungen kommen wird.

Bei der ökologischen Baubegleitung sollte auch verstärkt auf das Vorkommen von baumbewohnenden Fledermausarten Acht gegeben werden (wobei Fledermausarten nicht innerhalb der artenschutzrechtlichen Untersuchung berücksichtigt worden seien). Sollte ein Besatz festgestellt werden, sei die Rodung auszusetzen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Im Rahmen der Tektur wurden die umweltfachlichen Unterlagen umfassend überarbeitet. Dabei werden nunmehr auch Fledermausvorkommen betrachtet und soweit vorkommend auch berücksichtigt (vgl. Unterlage 6.3, S. 71 ff.).

Baubedingte Störungen würden sich weiterhin durch Lärmauswirkungen bei der Bauausführung innerhalb der Hauptbrutsaison der vorkommenden Vogelarten ergeben. Dabei sei vor allem der Einsatz von Hubschraubern zu berücksichtigen, welcher erhebliche Störreize hervorrufe, die innerhalb des Brutzeitraums zum Abbruch der Reproduktion und Aufzucht führen könnten. Diese Auswirkungen blieben im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung unberücksichtigt. Wenn möglich sollte auf den Einsatz eines Hubschraubers verzichtet werden oder dieser nur in einem späten Zeitpunkt des Sommers (Ende Juli/Anfang August) zum Einsatz kommen.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin ist sich der baubedingten Lärmauswirkungen bewusst und hat deshalb zugesagt, dass sich die Bauzeit innerhalb einer möglichst konfliktarmen bis konfliktfreien Zeit erstrecken soll, d.h. außerhalb von Wanderungs-/Reproduktions- und Larvalzeiten, sowie der Brutzeiten und Zug-/Rastzeiten. Hierzu wurde die Vermeidungsmaßnahme MA3 in die Planung aufgenommen, die beispielsweise den Hubschraubereinsatz außerhalb der Brutzeit von Vogelarten im September vorsieht.

Neben den baubedingten Auswirkungen würden sich weitere erhebliche Umweltauswirkungen durch den Betrieb der Piste und der Seilbahn ergeben. Hierbei seien insbesondere Auswirkungen durch Lärm, Licht und die künstliche Beschneiung zu nennen. Neben der vorgesehenen (baubedingten) Waldumwandlung komme es vor allem zu weiteren betriebsbedingten Auswirkungen durch Lärm auf die angrenzenden Waldflächen. Diese würden durch die Verbreiterung der Piste zusätzlich verlärmt und wären bisher durch die vorhandenen Waldflächen abgeschirmt. Der Lebensraumverlust sei daher größer als die eigentliche Waldumwandlung anzunehmen. Neben dem Lärm der von den Besuchern ausgehe, sei der Lärm durch die Beschneiungsanlagen zu berücksichtigen. Diese würden vor allem nachts betrieben, somit sei von einer Lärmbeeinträchtigung sowohl am Tag als auch in der Nacht auszugehen. Die Beschneiungsanlagen hätten dabei einen Lärmpegel von ca. 97 Lwa d(B), seien dabei keinesfalls innerhalb der Nacht zu vernachlässigen und können zu Vergrämung von störungssensiblen und überwinternden Arten führen. Diese Auswirkungen durch Lärm würden innerhalb der UVS nicht ausreichend betrachtet, da davon ausgegangen werde, dass die betreffenden Flächen bereits erheblich vorbelastet seien. Dies sei zwar durchaus der Fall, allerdings sei daran zu erinnern, dass neue Flächen für die Verbreiterung der Piste in Anspruch genommen würden, somit jedenfalls eine neue Störung bisher (störungsärmerer) Flächen hervorgerufen werde.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 1. Tektur die naturschutzfachlichen Untersuchungen überarbeitet und sich im Ergebnis umfassend mit der Lärmproblematik auseinandergesetzt (vgl. Unterlage 6.1, S. 121ff.).

Daraus folgend ist festzustellen, dass durch die Pistenerweiterung bisher nicht oder nicht so stark betroffene Flächen Lärmimmissionen ausgesetzt sind. Da die Pistenerweiterung allerdings im Wesentlichen im Randbereich des bestehenden Waldes erfolgt, welcher aufgrund der Vorbelastung durch den Skibetrieb kein störungsempfindliches Arteninventar aufweist, ist kein relevanter Unterschied zum derzeitigen Zustand zu erwarten. Störungsunempfindliche Arten werden sich an die neue Situation anpassen und störungsempfindliche Arten werden sich, wie bisher auch, nicht in den von Lärm betroffenen Gebieten ansiedeln, sondern die ausreichend zur Verfügung stehende Habitate im Waldinneren nutzen.

Hinzu kommt, dass die für die Beschneiung eingesetzten neuen Propellerschneeerzeuger die Vorgaben hinsichtlich der Schallimmissionen erfüllen und im Vergleich zu den derzeit im Einsatz befindlichen Anlagen einen niedrigeren Schallpegel aufweisen. Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass sich die Lärmimmissionen im Vergleich zu Bestand nur unwesentlich ändern.

In Bezug auf den Lebensraumverlust durch die Verbreiterung der Piste sowie der Errichtung der baulichen Anlagen fordere der BUND die Planung und Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Fortbestand der betroffenen Arten (CEF-Maßnahmen). Der Verlust von Waldlebensraum könne nicht durch die Anlage von Nistkästen ausgeglichen werden, wenn der entsprechende Lebensraum nicht mehr vorhanden sei. Fehle ein entsprechender Lebensraum oder werde durch ein Vorhaben beseitigt, dann müsse der entsprechende Lebensraum kompensiert werden, nicht (nur) eine verlorengehende Baumhöhle o. Ä. Zumindest für die Arten Raufußkauz, Sperber, Karmingimpel und Ringdrossel und Schwarzspecht sei die Durchführung von CEF-Maßnahmen notwendig, um den Fortbestand der Population zu gewährleisten.

Die fünf genannten Arten würden bereits einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen. Bei der Planung der CEF-Maßnahmen sei es notwendig zu analysieren, wo Habitatpotenziale bestehen würden (dies habe der Vorhabenträger durch Karten für den Sperber und die Ringdrossel vorgenommen) und ob dieses Revier bereits durch einen Artgenossen besetzt sei. Die Feststellung in dem artenschutzrechtlichen Beitrag, dass die ökologische Funktion gewahrt sei, weil die Arten ausweichen könnten, greife zu kurz. Zu erwähnen sei, dass für die Ringdrossel eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten beantragt worden sei. Gerade aus diesem Grund sei die Durchführung von CEF-Maßnahmen zum Fortbestand der lokalen Population (der einzigen in Sachsen!) notwendig. Die CEF-Maßnahmen und ihre Wirksamkeit sind durch ein Monitoring zu begleiten, um die Wirksamkeit zu belegen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind, um negative Auswirkungen auf die o. g. Arten (außer die Ringdrossel) zu verhindern bzw. auszugleichen. Dies wurde durch die fachlich zuständige untere Naturschutzbehörde bestätigt.

Gerade bezüglich Schwarzspecht und Karmingimpel, die nicht nachgewiesen bzw. von denen keine Habitate kartiert werden konnten, sind die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausreichend, um deren Fortbestand zu sichern. Beispielhaft sind hier die Maßnahmen M5 (Festlegung von Bau- und Bautabuzonen) und M8 (Reduzierung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen) zu nennen. Spezielle artenschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen bedurfte es deshalb nicht. Unabhängig davon entfalten die allgemeinen CEF-Maßnahmen MA1 bis MA4 natürlich auch für diese Arten Schutzwirkung.

Gleiches gilt für den Sperber, der zwar nachgewiesen werden konnte, für den aber genügende Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld zur Verfügung stehen.

Für die Planfeststellungsbehörde bestehen auch keine Zweifel an der Wirksamkeit der Schutzmaßnahme MA6 (Anbringen von Nistkästen für den Raufußkauz). Die Vorhabenträgerin hat diesbezüglich auf praktische Erfahrungen verwiesen, die auf eine hohe Wirksamkeit hinweisen (Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen). Zweifel an dieser fachlichen Expertise hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Zumal seitens der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich keine Bedenken geäußert wurden. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zugesichert, die Kontrolle der Nistkästen in die landschaftspflegerische Ausführungsplanung aufzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Wirksamkeit der Maßnahme kontrolliert wird und im negativen Fall ggf. andere Maßnahmen ergriffen werden können.

Im Hinblick auf die Ringdrossel war eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, weil die negativen vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese Art nicht durch geeignete CEF-Maßnahmen vollends minimiert bzw. ausgeglichen werden konnten.

Ein Monitoring der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich, da bereits über § 3 Abs. 2 BNatSchG sichergestellt ist, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde überwacht werden.

Zu den übrigen vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen würden noch drei Anmerkungen gegeben: Die Darstellung der vorgesehenen Rückzugs- und Ruhezonen fehle und sei notwendig, um die entsprechenden Flächen wirksam zu schützen (bspw. durch Schilder oder Zäune).

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Rückzugs- und Ruhezonen sind durch die Schutzgebietsgrenzen definiert, die im Rahmen der der UVS dargestellt wurden.

Zudem sollte die vorgesehene Maßnahme der jährlichen Mahd der Bergwiesen durch eine Festsetzung des Mahdzeitpunkts nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ergänzt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, den Mahdzeitpunkt im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu konkretisieren und im Pflegeplan zu berücksichtigen.

Anfallendes Holz bei der Waldumwandlung könnte zudem größtenteils als Totholz in geeigneten Gebieten des Schutzgebiets verbleiben und somit einen Beitrag zum Artenschutz darstellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass das Belassen von Totholz mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzustimmen ist. Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin zugesagt, im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu prüfen, ob und wo ein Belassen von Totholz möglich ist.

7. Eingriff/-Ausgleichsbilanzierung

Die Vorhabenträgerin beabsichtige als Ausgleichsmaßnahme die dauerhafte Aufgabe der Pisten 6 und 7. Fraglich sei zunächst, ob eine bereits stillgelegte Piste als flächenmäßige Kompensation in Betracht komme (gemeint sei hierbei nicht der Rückbau der Anlagen). Zudem solle die Ausgleichsmaßnahme als Ausgleich für sämtliche im Rahmen der Modernisierung des Wintersportsgebiets vorgesehenen Maßnahmen dienen. Dies sei aus Sicht des Einwenders völlig unzureichend, da eine Kompensationsmaßnahme nicht für mehrere Vorhaben anzuerkennen sei und immer nur konkret für einen Eingriff als Kompensationsmaßnahme in Betracht komme. Es sei somit die Maßnahme "Außerbetriebnahme Piste 6 und 7" nur als Kompensationsmaßnahme für die Verbreiterung der hier beantragten neuen Pistenstrecke sowie des hier beantragten Neubaus des 8er Sesselliftes anzusehen. Eine Anerkennung als Kompensationsmaßnahme für alle weiteren durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen (Neubau Lift Himmelsleiter, Querung S 2) komme nicht in Betracht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Maßnahme A3 dient lediglich als Ausgleich für die Beeinträchtigung durch Präparation und Beschneiung der neuen Pistenflächen innerhalb des gesamten Modernisierungsgebietes. Sie stellt keinen Ausgleich für andere vorhabenbedingte Beeinträchtigungen dar. Diese werden anderweitig ausgeglichen.

Im entsprechenden Maßnahmeblatt ist der Grund des Ausgleiches deutlich dargestellt: Durch die Maßnahme soll die entstehende Beeinträchtigung der Retentionsfunktion sowie die Inanspruchnahme von NSG-Flächen (wertvolle Habitat- und Vegetationsstrukturen) ausgeglichen werden.... Die Maßnahme wird anteilig-projektbezogen berechnet und soll dem Ausgleich besagter Beeinträchtigungen dienen, die durch die Teilmaßnahmen der Modernisierung des Skigebietes (8er Sesselbahn, 6er-Sesselbahn, Querung S2) generiert werden.

Darüber hinaus gilt es noch folgendes zu berücksichtigen:

Für das vorliegende Vorhaben wird vorhabenbedingt eine Fläche von 11.388 m² neu in Anspruch genommen, die auszugleichen ist. Da die Nutzungsaufgabe eine Fläche von 62.192 m² umfasst, würde die Maßnahme sofern sie nur für das vorliegende Vorhaben zur Anwendung kommt, eine Überkompensation von ca. 50.000 m² aufweisen. Hier spricht fachlich nichts dagegen, die verbleibende Fläche als Ausgleich für weitere Vorhaben mit Pistenerweiterung (z. B. 6er Sessellift an der Himmelsleiter) heranzuziehen.

Etwas Anderes ergebe sich in Bezug auf die erforderliche Waldumwandlung. Da es sich hierbei um einen Ersatz handele und eine Kompensation der einzelnen Waldumwandlungsflächen durch Einzelmaßnahmen nicht sachgerecht erscheine, sei eine Kompensation der Waldumwandlungsflächen im gesamten Modernisierungsprozess des Gebiets

im Rahmen einer einheitlichen Maßnahme sinnvoll. Es wäre zudem möglich, einzelne Waldaufforstungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sich die Notwendigkeit für andere nicht mehr ergebe. Gemeint sei hiermit, dass falls die Vorhabenträgerin von der beabsichtigten Waldumwandlung am Großen Fichtelberg absehe, die Durchführung der Kompensationsmaßnahme für die Waldumwandlung am Kleinen Fichtelberg dadurch nicht in Frage gestellt würde. Allerdings sei hierbei zu berücksichtigen, dass die geplante Erstaufforstung für alle geplanten Maßnahmen des Wintersportsgebiet Oberwiesenthal im Umfang von 9,3 ha der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege (siehe Nr. 17.2.2 Anlage 1 UVPG - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) – dahingehende Ausführungen würden in den Planunterlagen fehlen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf eine mögliche UVP-Pflichtigkeit der Erstaufforstung Folgendes mitgeteilt:

Für die Ersatzaufforstung in der Gemarkung Gelenau liegt bereits eine Genehmigung vor, so dass diese nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Vorhabens ist. Eine UVP-Vorprüfung ist somit nicht mehr erforderlich.

Die anderen von der Erstaufforstung betroffenen Grundstücke erreichen die 2 ha einzeln nicht und können auch nicht kumuliert betrachtet werden, da zwischen ihnen keine Wirkbeziehungen vorliegen, die diesen Wert erreichen (vgl. Maßnahmeblatt E1).

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur hat der BUND noch ergänzend mitgeteilt:

Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme vom 18. April 2017 würden im Grundsatz ihre Gültigkeit behalten und würden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Die Bau- und Modernisierungsmaßnahmen am Kleinen Fichtelberg sollten der Gemeinde Oberwiesenthal zukünftige Einnahmen aus dem Wintertourismus sichern. Der Untersuchungsraum beinhalte dabei das NSG "Fichtelberg", das SPA "Fichtelberggebiet", den NP "Erzgebirge/Vogtland" und das FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen". Die im Artenschutzfachbeitrag genannten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen seien bzgl. Umfang und Wirkbereich gegenüber der Vorzugsvariante 3 als konkret, jedoch nur teilweise angemessen zu bewerten (s. Hinweis nach Punkt 3). Rückbau und Nutzungsaufgabe von Anlagen(teilen) sowie die Reduzierung beanspruchter Waldflächen würden begrüßt. Neuausweisungen fänden nicht statt. Jedoch würden dauerhaft Waldbereiche zur Freiflächenschaffung umgewandelt.

Das Vorhaben erfülle in seiner vorgelegten Gesamtdarstellung die gebotene Planrechtfertigung nicht.

Das Vorhaben werde abgelehnt.

Begründung:

1. Klimawandel und touristische Prognosen/fehlende Alternativenprüfung

Bereits in der ersten Stellungnahme sei darauf verwiesen worden, dass eine einseitige Ausrichtung des Tourismus auf den Wintersport angesichts des Negativtrends bzgl. der Schneesicherheit das falsche Signal sei. Die "dauerhafte Schädigung" der örtlichen Wirtschaftslage durch Steuerrückgang und Abwanderung, sollte auf die Bauvorhaben verzichtet werden, sei als ungesichert und einseitig zurückzuweisen. Klimadaten des IPCC und LfULG prognostizieren eher die Gefahr einer Fehlinvestition, wenn ausschließlich

auf Wintersport abgestellt werde, denn die mittleren Wintertemperaturen würden steigen. Die eingereichte UVS sage in Punkt 4.5.2 eine kürzere und verschobene Schneesicherheit für die Fichtelbergregion voraus - das Risiko von Starkregen steige und damit verbunden auch die Gefahren von Bodenerosion und Hochwasser. Es könne grundsätzlich nicht das Ziel sein, bei einer möglichen allgemeinen Erwärmung um 1,8°C bis 2050 mehrere Monate im Jahr "gesichert" Ski zu fahren. Die ausdrückliche Betonung der Möglichkeiten stabiler Beschneiung durch Schneekanonen statt einer Alternativenprüfung zum Wintersport, dezidiert Projekte und Planungen für den Sommertourismus, sei inakzeptabel. Es sei im Gegenteil das absolut falsche Signal an Anwohner, Gewerbetreibende und Gäste, eine Wintersportnutzung für die kommenden 25 Jahre als gesichert darzustellen. Erkenntnisse von Umweltbehörden und Wissenschaftsberichten würden unterschlagen; ein nachhaltiges Konzept oder zumindest eine Idee, welche Chancen unabhängig vom Skisport existieren würden, fehle völlig.

Anzumerken sei noch ein Widerspruch, der sich aus den Einzeldokumenten ergebe: Es werde in den Unterlagen sowohl von steigenden als auch von stabilen Gästezahlen ausgegangen. Ob die Modernisierung bei der Annahme stabiler Zahlen ausreiche oder ob auf der Prognose steigender Besucherzahlen zu einem späteren Zeitpunkt erneut über einen Ausbau der vorhandenen Anlagen verhandelt werden müsse, sei nicht klar ersichtlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin ist sich des Umstandes bewusst, dass nur mit Wintersportnutzung der Tourismus im Fichtelbergebeit nicht zukunftsfähig ist. Aus diesem Grund wird auch ein Ganzjahrestourismus angestrebt. Dies zeigt sich beispielsweise durch die zukünftige Sommernutzung der 6er Sesselbahn an der Himmelsleiter als auch der Anlage von Radwegen.

Unabhängig davon bleibt der Wintersport für mehrere Jahre ein wichtiger Bestandteil des touristischen Gesamtkonzeptes der Fichtelbergregion. Das dieser in den nächsten 20 - 30 Jahren trotz fortschreitender Klimaerwärmung weiter möglich sein wird, wurde bereits weiter oben in der Erwiderung zur ersten Stellungnahme dargelegt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben lediglich um einen Ersatzneubau handelt und aufgrund der zukünftig zu erwartenden Klimaänderungen durch die Vorhabenträgerin bewusst kein Neubau mehr erfolgt. Das Vorhaben sichert somit lediglich die bestehenden Wintersportmöglichkeiten im Hinblick auf die nächsten Jahrzehnte.

2. Beschneiungsanlagen

Im Erläuterungsbericht werde zwar ausgiebig über die CO₂-Einsparung durch die Modernisierung der Beleuchtungsanlagen resümiert, die angeführten Klimaziele von Paris ließen sich auf diese Weise (Umstellung auf LED) jedoch nicht erreichen; der Einsparungseffekt von 5,6 t werde durch die Beschneiungsanlagen vollständig verschlungen bzw. die Umweltbelastung darüber hinaus erhöht. Schneekanonen seien aufgrund ihres enormen Energie- und Wasserverbrauchs (allein 8.400 m³ für Piste 10/Jahr) eine der Hauptbelastungsquellen für Umwelt und Klima in Wintersportregionen. Weder beinhalte der Bericht die genauen Verbrauchszahlen der Anlagen, noch würden die Nachteile des Kunstschnees auf Tier- und Pflanzenwelt beleuchtet. Diese bestünden u. a. darin, dass er länger als natürlicher Schnee liegen bleibe und damit die Erholungsphase der Vegetation verkürze. Dies führe wiederum zu weniger Arten während der Sommermonate. Die Habitateignung bzw. die Vielfältigkeit könnten dadurch eingeschränkt werden.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Die Auswirkungen der Beschneiung und des daraus resultierenden Kunstschnees wurden umfassend im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Auf die Ausführungen unter C IV 3.2.3 in diesem Beschluss sowie auf Kapitel 6.2 der Unterlage 6.1 der Planunterlage wird verwiesen.

Da auf insgesamt 9 Pisten eine Beschneiung erfolge, wäre eine Gesamtdarstellung des Ressourcenverbrauchs durch Strom- und Wasserversorgung, Rohrleitungen, Leittechnik und Beschneiungsschächten zur Einschätzung der Grundbelastung hilfreich und notwendig gewesen. Im Rückgriff auf Punkt 1 könne abschließend angemerkt werden, dass bei einer nachhaltigen und umweltverträglichen Verstärkung der Sommernutzung des Fichtelberggebietes auf die klimaschädliche Beschneiung verzichtet werden könne. Auf diese Weise würde Oberwiesenthal tatsächlich einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und hierzu angemerkt, dass es der Planfeststellungsbehörde fraglich erscheint, dass durch eine gesteigerte Sommernutzung gänzlich auf den Einsatz der Beschneiung verzichtet werden kann. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der Ausbau der Sommernutzung, um den Nutzungszeitraum durch den Wegfall der Beschneiung, auszugleichen, einen nicht unerheblichen Ausbau beispielsweise der Mountainbikestrecken bedarf. Damit verbunden wären bisher nicht bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, u. a. durch Flächeninanspruchnahmen und die Störung der Fauna.

3. Mahd auf Bergwiesen zur Habitatpflege/Baufeldfreimachung

MA 7 beinhalte die Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung von Arten innerhalb der Bauzonen. Dabei werde die 1. Mahd Anfang Mai angesetzt; das sei zu früh bzw. zu spät (je nach Standpunkt). In dieser Zeit könnten bereits Bodenbrüter wie Baumpieper, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp (alle im Vorhabengebiet beobachtet und kartiert) mit dem Nestbau begonnen haben oder bereits brüten. Um keine Art zu gefährden, sollte demnach eher gemäht werden, um bereits den Nestbau zu verhindern, oder erst nach Mitte Juni, wenn die Jungtiere in der Lage seien zu flüchten. Bei der Sommerbewirtschaftung der Pisten werde eine Mahd pro Jahr veranschlagt. Diese sollte nicht vor Juni stattfinden, um den o. g. bodenbrütenden Vögeln genug Zeit zur Aufzucht der Jungen zu geben und eine Zerstörung des Geleges oder eine Tötung der Jungtiere unbedingt zu vermeiden.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde seien die entsprechenden Mahdzeitpunkte festzulegen.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, den Mahdtermin in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

Es werde an die Forderung aus der Stellungnahme von 2017 erinnert, dass für den Verlust von Waldlebensraum eine Anbringung von Nistkästen für die betroffenen Arten nicht ausreichend sei. Besonders für Raufußkauz, Sperber, Karmingimpel, Ringdrossel und Schwarzspecht seien aufgrund ihres ungünstigen Erhaltungszustandes CEF-Maßnahmen zu entwickeln.

Auf die hierzu bereits gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Nach Aktualisierung der artenschutzfachlichen Unterlagen und denen zu den europäischen Schutzgebieten wurde der BUND hierzu angehört. Er hat sich wie folgt geäußert:

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen würden die Aktualisierungen zum Artenschutzfachbeitrag sowie zur Prüfung der Natura-2000-Gebiete beinhalten. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage nach der Sinnhaftigkeit des Ausbaus von Wintersportgebieten, würden die vorgeschlagenen Artenschutzmaßnahmen geeignet erscheinen, um nachhaltig schwere Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ein mehrjähriges Monitoring sei rechtssicher zu vereinbaren.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet (u. a. M9).

Hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der Ausbaumaßnahme wird auf die bereits gemachten Ausführungen und auf Punkt C II in diesen Beschluss verwiesen.

3.2 NABU-Landesverband Sachsen e.V.

Schreiben 21. April 2017, 24. April 2019 und 30. August 2024

Der NABU Landesverband Sachsen e.V. schließe sich voll umfänglich der Stellungnahme des BUND Landesverband Sachsen e.V. vom 18. April 2017 an.

Es werde um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen sowie um Zustellung der Abwägung zum Vorhaben bzw. um Beteiligung an der Planfortschreibung gebeten.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des BUND (Punkt C VI 3.1) verwiesen.

Im Rahmen der 1. Tektur wurde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Auch nach Überarbeitung der Planung lehne der NABU das Vorhaben weiterhin ab. Insbesondere werde bemängelt, dass das in den Unterlagen befindliche Gutachten zu den Wetterbedingungen den 5. Sachstandsbericht des Weltklimarates von 2014 nicht berücksichtige, sondern den 3. Sachstandbericht zugrunde lege. Demgegenüber würden durch den aktuellen Sachstandbericht höhere Temperaturen, stärkere Schwankungen bei den Niederschlagsereignissen und eine generelle Zunahme an Extremwetterereignissen prognostiziert. Selbst für Sachsen lägen derartige Prognosen aus dem LfULG vor. So würden im "Kompendium Klima" von 2014 im Kapitel Extremwetterlagen insbesondere die Schwankungen beim Winterwetter besonders bezogen auf die Lufttemperatur hervorgehoben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Planfeststellungsbehörde ist durchaus bewusst, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf den Klimawandel zu betrachten ist. Aus ihrer Sicht ist dies vorliegend, wie nachfolgend ausgeführt wird, in ausreichendem Maße erfolgt.

Im Rahmen der UVS wurden die Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben umfassend dargestellt (vgl. Unterlage 6.1 Pkt. 4.5.2). Zur Beurteilung der klimatischen Entwicklung wurden dabei verschiedene Unterlagen herangezogen. Beispielhaft zu nennen sind hier, wie vom NABU gefordert, das "Kompendium Klima – Sachsen im Klimawandel" des LfULG (2014) und "Eine Analyse aktueller Wintertemperaturen- und Schneemessreihen vom Fichtelberg (1.215 m) im Erzgebirge" von Günther Aigner (2018). Im Vergleich zu der geforderten Berücksichti-

gung des 5. Sachstandsberichts des Weltklimarates von 2014, welcher die weltweiten Auswirkungen betrachtet, wurden hier Unterlagen herangezogen, die die Auswirkungen auf Sachsen und die Fichtelbergregion betrachten. Diese sind damit für eine Beurteilung des Vorhabens deutlich aussagekräftiger, als allgemeine auf die gesamte Welt bezogene Aussagen des Sachstandberichtes des Klimarates.

Im Ergebnis der Ausführungen der zugrunde gelegten Unterlagen ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung saisonaler Schwankungen und den Auswirkungen des Klimawandels (Extremwetterereignisse, verkürzter Zeitraum für Beschneiung) der Wintersportbetrieb in den kommenden Jahrzehnten möglich sein wird. Nähere Ausführungen hierzu finden sich auch unter Punkt C II zu diesem Beschluss.

Des Weiteren werde bemängelt, dass im Hinblick auf eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bezüglich der Ringdrossel keine Beteiligung des NABU erfolgt sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Ringdrossel wird im Rahmen dieses Beschlusses erteilt (vgl. A V, C V 6.8). Im Zuge der Verfahren wurden die Naturschutzvereinigungen und damit auch der NABU angehört. Eine Beteiligung mit der Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG ist damit erfolgt.

Nach Aktualisierung der artenschutzfachlichen Unterlagen und denen zu den europäischen Schutzgebieten wurde der NABU hierzu angehört. Er hat in seiner Stellungnahme nochmals darauf hingewiesen, dass er sich ausdrücklich den Stellungnahmen des BUND und der Grünen Liga im Schreiben der LAG vom 25. April 2017 anschließe.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des BUND (Punkt C VI 3.1) und der Grünen Liga (Punkt V VI 3.1) verwiesen.

Darüber hinaus würden die Punkte aus der Stellungnahme vom 24. Februar 2015 bestehen bleiben. Da die Unterlagen bzgl. des Vorhabens unberührt der vorgebrachten Einwendungen mit einem Abstand von sieben Jahren erneut vorgebracht worden seien, werde hierzu eine erneute Abwägung erwartet. Der Verweis auf die Abhandlung der eingebrachten Einwendungen zum damaligen Zeitpunkt der Beteiligung, wäre aufgrund der Zeitverzögerung nicht den Umständen entsprechend.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und klargestellt, dass sich die o. g. Stellungnahme auf das bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 31. August 2020 genehmigte Vorhaben "Ersatzneubau 6er Sesselbahn Himmelsleiter im Kurort Oberwiesenthal" bezieht und die vorgebrachten Einwendungen im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens mit abgewogen wurden. Gegenstand des vorliegenden - erst 2017 eingereichten - Vorhabens ist diese Stellungnahme nicht.

3.3 Grüne Liga Sachsen e.V.

Stellungnahme vom 24. April 2017 und 9. April 2019

Das Vorhaben werde abgelehnt.

Das Projekt "Neubau der kuppelbaren 8er Sesselbahn mit Infrastruktur am Kleinen Fichtelberg" stelle eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Der betroffene Naturraum sei in seinen ökologischen Funktionen bereits durch intensive Freizeit- und Sportaktivitäten, einschließlich deren Infrastruktur, intensiver

Forstwirtschaft und (ehemaligen) großflächigen Waldsterben vorbeschädigt. Daher sei eine weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft weitgehend zu vermeiden.

Für die Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das Vorhaben zwar zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt. Diese aber bei Beachtung der umfangreichen Schutzmaßnahmen (u. a. Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen) als nicht erheblich zu bewerten sind. Hierfür spricht auch, dass im Wesentlichen für das Vorhaben Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits wintersportlich genutzt werden bzw. durch den Wintersport beeinflusst sind. So kann der Eingriff in besonders wertvolle Flächen und insbesondere in die Unzerschnittenheit der Schutzgebietskulisse vermieden werden.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit wird auf die Punkte C IV und C V 6 in diesen Beschluss verwiesen.

Das Projekt "Neubau der kuppelbaren 8er Sesselbahn mit Infrastruktur am Kleinen Fichtelberg" greife direkt in das NSG Fichtelberg und das NATURA2000 Schutzgebiet – FFH Fichtelbergwiesen (EU-Nr. 5543-304, SN-Nr. 071E) ein und berühre die Ziele und Belange des NATURA-2000 Schutzgebiet-SPA Fichtelberggebiet (EU-Nr. DE 5543-451, Landint. Nr. 73) in seiner Kohärenz. Dieses Projekt widerspreche den Regelungen der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen und eine Begründung für Befreiung von deren Verbotstatbeständen sei nicht gegeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Richtig ist, dass das Vorhaben Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete hat. Durch die Vorhabenträgerin wurden diesbezüglich umfangreiche Untersuchungen durchgeführt (vgl. u. a. Unterlage 6.2 der Planunterlage), die im Rahmen der Anhörung durch die fachlich zuständige untere Naturschutzbehörde geprüft wurden.

Im Ergebnis dessen steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass bei Beachtung der mit diesem Beschluss festgestellten Minimierungs- und Schutzmaßnahmen die Umsetzung des Vorhabens weder für sich allein noch durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet "Fichtelbergwiesen" und SPA-Gebiet "Fichtelberggebiet" führen wird (vgl. Ausführungen unter C V 6.2 und 6.3 in diesen Beschluss).

Hinsichtlich des LSG "Fichtelberg" und des NSG "Fichtelberg" liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen vor (vgl. C V 6.4 und 6.5).

Laut § 15 Abs. 1 BNatSchG sei der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, "vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen seien vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben seien. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sei dies zu begründen." Zumutbare Alternativen würden seitens des Verursachers bezüglich der naturschutzrelevanten Schutzgüter nur ungenügend geprüft und die vorliegende Vorzugsvariante (Variante 3) sei mit den größten naturschutzrelevanten Konflikten behaftet, so dass dieses Projekt schon aus diesem Grund nicht genehmigungsfähig sei.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine umfangreiche Variantenprüfung durchgeführt, in deren Ergebnis sich die Variante 3 als Vorzugsvariante herausgestellt hat. Im Zuge des Variantenvergleichs wurde insbesondere auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft betrachtet. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Variante 3 nicht die naturschutzrechtlich relevantesten Auswirkungen hat, sondern gerade auch im Hinblick auf die Betroffenheit der Ringdrossel, die Vorzugsvariante darstellt.

Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter C III in diesen Beschluss.

Laut BNatSchG § 15 Abs. 2 sei weiterhin der Verursacher "verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen sei eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt seien und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sei." Die vorgelegten Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen ließen nicht erkennen, dass die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen würden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Anlage 1 zur Unterlage 6.1). Im Rahmen der UVS mit integriertem LBP wurde verbal und rechnerisch deren Herleitung und der notwendige Kompensationsbedarf beschrieben.

Im Ergebnis steht für die Planfeststellungsbehörde fest, dass eine ausgeglichene Eingriff-Ausgleich-Bilanz vorliegt. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass seitens der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken diesbezüglich erhoben und vorliegend lediglich pauschal auf den nicht ausreichenden Ausgleich hingewiesen wurde, ohne konkret zu benennen, wo Fehler in der Bilanzierung erfolgt seien.

Ohne eine vollständige Detailprüfung vorzulegen, sei beispielhaft auf folgende Fakten in den vorgelegten Unterlagen verwiesen:

- 6.1 Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierten LBP
- S.38: bei Abgrenzung Untersuchungsraum fehle das Schutzgut Pflanzen

Hierzu wird klargestellt, dass die Abgrenzung für das Schutzgut Pflanzen sich unter den Biotopen befindet. Nähere Angaben finden sich u. a. im Kartenteil zur Unterlage 6.1 im Lageplan 1.1a Blatt 2.

S.43ff: für die Bewertung der Umweltverträglichkeit seien keinerlei eigene, projektbezogene Daten erhoben, nur die lückenhaften Daten externer Quellen aufgelistet und bewertet worden. Nur um auf die fachliche Qualität dieser Daten zu verweisen, sei auf das angebliche Vorkommen der Zauneidechse verwiesen, die nach unserem Kenntnisstand nie in diesem Gebiet nachgewiesen worden sei.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die für die Bewertung des Standortes und der Eingriffswirkungen verwendeten Daten ausreichend. Bedenken diesbezüglich wurden auch nicht von der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorgetragen.

Die Nennung der Zauneidechse beruht Nachweise in den Jahren 2013 und 2014. Sie wird deshalb als potentiell vorkommend betrachtet.

S.48: s.o. Auch die Erfassung und Bewertung der Pflanzenarten seien fachlich nicht nachvollziehbar, so z.B. das Breitblättrige Knabenkraut komme im Untersuchungsraum nicht vor, dafür fehle aber das Gefleckte Knabenkraut mit hochgradig gefährdeten, gebietsspezifischen Populationen. Die Bewertung der Moos- und Pilzarten nach Rasterdaten sei vollkommen ungeeignet für die Bewertung dieses Projektes, unberücksichtigt blieben die Flechtenarten.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die den Planunterlagen zugrundeliegende Biotopkartierung umfasst sämtliche für die Bewertung des Eingriffs erforderliche Daten. Insbesondere die Anlagen 6.2 und 6.3 der Unterlage 6.1 ermöglichen einen Überblick über die tatsächlich vorkommende Flora, die im Rahmen der Biotopkartierung angetroffen wurde. Da seitens der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Gesamtartenliste keine Einwände gemacht bzw. auf eine mögliche Unvollständigkeit hingewiesen wurde, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Erstellung der Gesamtartenliste auf einer fachlich fundierten Grundlage beruht.

S.54ff: Der Einschätzung, dass die Variante 3 aus umweltfachlichen Gesichtspunkten die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich bringe und damit als Vorzugsvariante vorgeschlagen werde, könne nicht gefolgt werden. Die Variante 3 greife direkt in das NSG ein und sei mit der Zerstörung der wenigen Splitterflächen des Ebereschen-Fichtenwaldes, einer seltenen auf das Fichtelberggebiet beschränkten Waldgesellschaft, verbunden.

Es wird auf die bereits zur Alternativenprüfung gemachten Ausführungen und auf den Punkt C III in diesen Beschluss verwiesen.

S.111: Die Aussage "Die neu ausgewiesenen Pistenbereiche werden zur Entwicklung von Bergwiesen vorgesehen" sei naturschutzfachlich und vegetationsökologisch nicht nachvollziehbar.

Für die Planfeststellungsbehörde ist mangels genaueren Ausführungen nicht erkennbar, worauf sich die fehlende Nachvollziehbarkeit beziehe. Insoweit kann nur darauf verwiesen werden, dass die Entwicklung zu Bergwiesen aus Sicht der Genehmigungsbehörde eine sinnvolle Alternative darstellt. Bedenken hinsichtlich dessen wurden auch nicht von der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde geäußert.

S.113: Die Aussage, dass die Pisten erst ab 40 cm Schneehöhe für den Wintersport genutzt werde, sei wirklichkeitsfremd. Eigene Beobachtungen in den letzten Jahren/Jahrzehnten hätten gezeigt, dass die Pisten selbst unter 20 cm und mit schneefreien Stellen befahren würden und dabei die vorhandenen Aufstiegshilfen noch voll im Betrieb seien. Unabhängig davon stelle sich die Frage, wer, wie und wann die Aussage in Praxis kontrolliert werden solle.

Die Vorhabeträgerin stellt hierzu klar, dass es sich bei den Ausführungen lediglich um die Darstellung des Zustandes handelt, der nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch tatsächlich einen Schutz der Vegetation bei gleichzeitiger Präparation ermöglicht.

In Auswertung der vorhandenen Altdaten und denen aus der Kartierung 2017 sind keine nennenswerten negativen Auswirkungen der Beschneiung auf die Vegetation trotz unterschiedlicher Schneehöhen (teilweise unter 40 cm) festzustellen. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass für die Artenzusammensetzung der Bergwiesen die Pflege im Sommer ausschlaggebend ist. Die Festlegung einer Mindestbetriebsschneehöhe von 40 cm ist somit nicht zwingend erforderlich.

S.114ff; Die Aussage, dass die vorhandene Vegetation nach 15 Jahren präparierten Pistenflächen nicht beeinträchtigt worden sei, sei ohne nachvollziehbares Monitoring getroffen und vollkommen "aus der Luft gegriffen" worden. Fotografisch dokumentiert seien dagegen zahlreiche Schäden an Zwergstrauchheidenflächen im gesamten Skigebiet.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Es ist zwar richtig, dass kein Monitoring erfolgte, allerdings war dies auch nicht zwingend erforderlich. Hierfür kann die Rahmen der Kartierung gewonnenen Datenbasis herangezogen werden. Daraus konnte keine gravierende Veränderung der Vegetationszusammensetzung und damit des Erhaltungszustandes der Flächen abgeleitet werden. Die von der Vorhabenträgerin gemachte Aussage basiert somit auf einer fachlichen Grundlage.

S.152f; Die Saatmischung in der angegebenen Artenzusammensetzung sei für das Gebiet vollkommen ungeeignet. Die Rekultivierung könne naturschutzfachlich nur mit Saatgut aus dem Naturraum durchgeführt werden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, auf die Saatgutmischung zu verzichten.

S.153f: Die Festlegung der Pistennutzung nur ab einer Mindestschneehöhe von 40 cm sei hier nicht geregelt, (s. Bemerkung S.113).

Es wird auf die bereits gemachten Ausführungen hinsichtlich der fehlenden Notwendigkeit der Festlegung einer Mindesthöhe verwiesen.

S.157ff: Bei der Ersatzmaßnahme zur Waldumwandlung sei der naturräumliche Bezug zwischen Eingriffsort (Oberwiesenthal) und Ersatzmaßnahmenort (Gelenau) nicht gegeben.

S.174f s. Bemerkung S.157ff

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Der funktionale Zusammenhang zwischen geplanten Eingriff und den Aufforstungsflächen ist gegeben. Die Flächen befinden sich alle im Landkreis Erzgebirgskreis und damit in der gleichen Planungsregion wie der Eingriff. Sie sind damit als Suchraum für Ersatzmaßnahmen bei Großvorhaben wie Planfeststellungsverfahren zulässig (§§ 4 Nr. 1, 10 Abs. 1, SächNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 SächsLPIG).

S.185: Die als Ausgleichsmaßnahme A3 vorgeschlagene Pistenstilllegung Piste 6 und 7 könne nicht als Ausgleich gewertet werden, da diese Pisten bereits seil längeren nicht mehr als Pisten genutzt würden. Ersatzmaßnahme E1 könne aufgrund des Fehlens eines räumlichen Bezuges nicht anerkannt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Pisten 6 und 7 werden noch genutzt. Es erfolgt lediglich keine Beschneiung. Insbesondere existiert noch keine rechtliche Sicherung, die die wintersportliche Nutzung ausschließt. Da diese im Rahmen der Maßnahme A3 geregelt wird, stellt diese eine vollwertige Ausgleichsmaßnahme dar und kann als solche auch anerkannt werden.

Hinsichtlich des räumlichen Bezuges wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

S.185: die korrekte Bezeichnung des NSG lautet "Fichtelberg" und nicht "Fichtelbergwiesen".

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, den Fehler zu berichtigen.

S.186: Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist nicht gegeben.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde steht fest, dass das Vorhaben umweltverträglich ist. Umfassende Ausführungen hierzu finden sich unter C III und C V 6 in diesen Beschluss.

6.3 Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Daten für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag würden fast ausschließlich aus Angaben Dritter stammen und keine projektbezogenen ermittelten Daten beinhalten. Die Daten seien teilweise fehlerbehaftet und ohne die Projektbezogenheit für eine Bewertung dieses Projektes ungeeignet.

Dieses »Gutachten« erwecke nicht den Augenschein, einer auf fachlich fundierten und realitätsbezogenen Grundlage für die darin rein theoretisch gezogenen Bewertungen.

Die fachliche Mangelhaftigkeit dieser Vorlage sei nur anhand weniger Beispiel aufgezeigt:

S.17f: Das Untersuchungsgebiet (UG) der Brutvogelkartierung decke nicht den vorgegebenen Untersuchungsraum ab.

S.21: Das vorgebliche Vorkommen der Zauneidechse sei in diesem Naturraum eher unwahrscheinlich.

S.27ff; Das Vorkommen bzw. Nichtverkommen der aufgeführten Wirbellosen für das UG könne auf Grund der vorliegenden Daten nicht bestätigt werden, damit seien diese Artengruppen ohne Bewertung für das Projekt.

S.38ff: Die Auflistung der Pflanzen erfolge nur anhand der Auszüge von MultiBase, die Artangaben seien oftmals zweifelhaft in deren Artzugehörigkeit bzw. deren Vorkommen im Untersuchungsraum. Z. B.: Alchemilla ohne Artbestimmung sei bewertungsfrei.

Folgende bewertungsrelevante geschützte Arten würden im UG vorkommen, ohne dass sie im "Gutachten" genannt würden: Blauer Tarant, Echtes Fettkraut, Europäischer Siebenstern, Fuchs Knabenkraut, Gebirgs-Frauenfarn, Gewöhnliches Weißzüngel. Rundblättriger Sonnentau.

Schneeheide komme nur im Vogtland vor - vollkommen falsch, Breitblättriges Knabenkraut werde in der Umweltverträglichkeitsstudie erwähnt, in diesem »Gutachten« nicht, es komme aber im UG nicht vor.

Die Mängelliste könne für die Farn- und Samenpflanzen beliebig fortgesetzt werden, ganz zu schweigen von den Moosen und Pilzen und für die vollkommen fehlenden Flechten sowieso.

Auf Grund der zahlreichen gravierenden Fehler (von denen nur einige genannt würden) müsse daher auch der "Spezielle artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" aus fachlichen Gründen zurückgewiesen werden.

Die Ausführungen werden zurückgewiesen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen verwendeten Daten (externe Daten, Kartierung) ausreichend, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können. Bedenken diesbezüglich wurden auch nicht von der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorgetragen.

Auch wenn möglicherweise einzelne durch die Grüne Liga mitgeteilte Tier- und Pflanzenarten bisher nicht berücksichtigt wurden, ändert dies an der Gesamteinschätzung der artenschutzrechtlichen Vereinbarkeit des Vorhaben nichts.

Da sich Flora und Fauna in ständiger Veränderung befinden, ist es nicht ungewöhnlich, dass bestimmte Arten nicht erfasst wurden, obwohl sie (mittlerweile) vorkommen bzw. solche betrachtet wurden, die nicht mehr existieren. Die Vorhabenträgerin ist sich dieses Umstands auch bewusst und hat deshalb mit der Schadensbegrenzungsmaßnahme MA1 sichergestellt, dass vor und während des Baus die Auswirkungen auf die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Flora und Fauna betrachtet und ggf. Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Tektur hat die Grüne Liga nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Das Vorhaben werde auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen abgelehnt.

3.3 Grunderwerbsverzeichnis - Erstaufforstungsflächen

Für die aufgeführten Flächen sei eine Erstaufforstung entsprechend § 10 SächsWaldG nur im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Nichtwissend, ob diese vorliege, müsse davon ausgegangen werden, dass dies nicht für alle angeführten Flurstücke erfolgt sei.

Der Einwand hat sich erledigt.

Das Benehmen der unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Erstaufforstung liegt vor.

Außerdem sei glaubhaft zu machen, dass diese Maßnahme nicht bereits für andere Kompensationstatbestände geltend gemacht worden sei.

Der Einwand hat sich erledigt.

Die Flächen in der Gemarkung Gelenau befinden sich im Eigentum des Staatsbetriebes Sachsenforst und sind Bestandteil eines Flächenpools, der vorrangig der Kompensation von Staatswaldflächen dient. Die Flächen der Gemarkung Unterwiesenthal wurden in Abstimmung mit dem Forstbezirk Neudorf, dem Landratsamt Erzgebirge und der Stadt Oberwiesenthal ermittelt. Da die Fläche unmittelbar an eine bereits zur Erstaufforstung vorgesehene Fläche angrenzt, stellt sie eine sinnvolle Ergänzung dar.

Für die Erstaufforstungsmaßnahmen liegen die entsprechenden Genehmigungen vor. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass im Zuge der Erteilung der Genehmigung geprüft wurde, ob zur Aufforstung vorgesehenen Flächen noch zur Verfügung stehen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Flächen bereits für andere Kompensationsmaßnahmen benötigt werden, hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Insbesondere wurde diesbezüglich seitens der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde sowie dem Staatsbetrieb Sachsenforst nichts vorgetragen.

Nach dem Verursacherprinzip sei die Vorhabenträgerin für die Kompensation verantwortlich, es sei daher zu hinterfragen, wer sich für die aufgeführten Erstaufforstungsmaßnahmen des Sachsenforstes verantwortlich zeichne und wer diese finanziere.

Die Vorhabenträgerin stellt hierzu klar, dass die Finanzierung der Erstaufforstungsmaßnahmen durch sie erfolgt und mit dem Staatsbetrieb Sachsenforst vor Baubeginn eine vertragliche Vereinbarung über die Herstellung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen getroffen wird.

Anlage 6.3 Gesamtartenliste mit Angaben aus der Roten Liste Sachsens

Es sei offensichtlich keine Vorort-Aufnahme der Gefäßpflanzen und Moose im Untersuchungsraum erfolgt, d. h. die o. g. Anlage stelle nur eine Abfrage einschlägiger Datenbanken (z. B. MULTIBASE) dar. Aus der Erfahrung heraus, müsse davon ausgegangen werden, dass diese Recherchen nicht die realen Vegetationsverhältnisse widerspiegeln und für eine Bewertung ungeeignet seien. Offensichtlich werde dies vor allem auch bei der "Gesamtartenliste" Moose mit den drei aufgeführten "Allerweltsmoos"-Arten.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Gesamtartenliste aus verschiedenen Datenquellen (u. a. Ergebnisse Begehung 2017, Waldbiotopkartierung) zusammensetzt und ausschließlich vor Ort direkt nachgewiesene Arten, u. a. Moosarten, berücksichtigt. Alleinige Grundlage der Liste ist damit nicht, wie von der Grünen Liga vermutet, die MultibaseCS Datenbank. Da seitens der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Gesamtartenliste keine Einwände gemacht bzw. auf deren Unvollständigkeit hingewiesen wurde, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Erstellung der Gesamtartenliste auf einer fachlich fundierten Grundlage beruht.

6.1 Anlage 4: Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG

Es sei kein überwiegendes öffentliches Interesse für die aufgeführten schwerwiegenden Befreiungstatbestände zu erkennen. Die Befreiungen nach § 8 NSG-VO in Verbindung mit § 67 BNatSchG und § 39 SächsNatSchG würden deshalb abgelehnt. Zumal es sich um die wirtschaftlichen Interessen eines privaten Unternehmens (FSB GmbH) handele und damit um die Gewinnerzielung eines privaten Unternehmens gehe.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Entgegen der Ansicht der Grünen Liga dient das Vorhaben nicht vorrangig der Gewinnmaximierung der Vorhabenträgerin.

Vielmehr bildet die geplante Modernisierung eine Grundvoraussetzung für die Konkurrenzfähigkeit des Skigebietes im Vergleich zu anderen Skigebieten, insbesondere zum Keilberg. Die Umsetzung der geplanten Maßnahme wirkt sich zudem nicht nur auf den Wintersport, sondern auch auf Handels- und Gastronomiebetriebe positiv aus und damit auch auf die Einnahmen der verschiedenen Akteure vor Ort. Eine Versagung der geplanten Modernisierung würde zu einem Attraktivitätsverlust im Vergleich zu den anderen Skigebieten und damit zu sinkenden Einnahmen im Handels- und Dienstleistungsgewerbe führen. Damit erzielt das geplante Vorhaben positive Effekte für verschiedene Akteure vor Ort und die gesamte Region und nicht nur für Einzelpersonen und steht damit im überwiegend öffentlichen Interesse.

Im Übrigen handelt es sich bei der Vorhabenträgerin nicht um ein rein privates Unternehmen, sondern um eine 100% Tochtergesellschaft der Stadt Kurort Oberwiesenthal.

6.1 Anlage 1: Maßnahmenverzeichnis

Im Rahmen der Maßnahme M10 sei für den Winterbetrieb eine Mindestschneehöhe für die Abfahrten festzulegen (mind. 20 cm), da es bis in die Gegenwart hinein immer wieder zur Schädigung der Vegetationsschicht durch abfahrende Skifahrer komme.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Rein tatsächlich wäre eine solche Festlegung zwar möglich, aufgrund der Größe der zu überwachenden Pistenfläche aber praktisch nicht kontrollierbar. Die Planfeststellungsbehörde nimmt deshalb mangels Umsetzbarkeit von der Festlegung einer Mindestschneehöhe für den Skibetrieb Abstand.

Unabhängig davon zeigen auch die bisherigen Erfahrungen, dass es trotz fehlender Festlegung einer Mindestschneehöhe, zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Vegetationsschicht durch den Skibetrieb gekommen ist.

6.1_LP_NSG_Änderung_VO

Der Erweiterung des NSG durch das bisher ausgegrenzte Flurstücks 623/3 werde zugestimmt, da damit die Integrität des Schutzgebietes verbessert werde. Das entsprechende Verfahren sollte aber vor der Erteilung des Planfeststellungbeschlusses abgeschlossen sein.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des NSG von der Genehmigung des vorliegenden Vorhabens abhängt. Sie ist mithin nur möglich, wenn die Rückbaumaßnahmen auf dem Flurstück 623/3 tatsächlich umgesetzt werden können.

Auf eine tiefergehende Prüfung der vorgelegten Unterlagen werde verzichtet, da die o. g. Beispiele bereits deutlich machen würden, dass die vorgelegten Unterlagen nach wie vor mangelhaft und damit nicht genehmigungsfähig seien.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf die bereits gemachten Darlegungen verwiesen.

3.4 Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (LAG)/Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Stellungnahme vom 25. April 2017

Die Stellungnahme der LAG entspricht der von NABU, BUND und Grüne Liga vom 18., 21. bzw. 24. April 2017. Es wird deshalb auf die Ausführungen zu diesen Stellungnahmen verwiesen.

3.5 Naturschutzverband Sachsen e.V. (NaSa)

Stellungnahme vom 24. April 2017 und 9. April 2019

Die Stellungnahmen des NaSa sind wortgleich mit denen der Grünen Liga. Es wird deshalb auf die Ausführungen zu diesen Stellungnahmen verwiesen.

3.6 Landesjagdverband Sachsen e.V.

Schreiben vom 10. Mai 2019 und 19. August 2024

Der Landesjagdverband könne aufgrund der nachfolgenden Punkte dem Vorhaben nicht zustimmen.

Aus den eingereichten Unterlagen sei nicht ersichtlich, ob für die zur Erstaufforstung vorgesehenen Flächen (Flurstücke) die zuständige untere Naturschutzbehörde die Zustimmung erteilt habe oder etwa andere Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht würden.

Der Einwand hat sich erledigt.

Das Benehmen der unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Erstaufforstung liegt vor.

Bei der Aufnahme der Vegetation (Moose, Gefäßpflanzen) im o. g. Vorhaben werde nur auf Daten aus einschlägigen Datenbanken abgestellt, es sei keine reale Bestandsaufnahme im Untersuchungsraum vor Ort erfolgt. Dies sollte unbedingt nachgeholt werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Gesamtartenliste aus verschiedenen Datenquellen (u. a. Ergebnisse Begehung 2017, Waldbiotopkartierung) zusammensetzt und ausschließlich vor Ort direkt nachgewiesene Arten, u. a. Moosarten, berücksichtigt. Alleinige Grundlage der Liste ist damit nicht die MultibaseCS Datenbank. Da seitens der fachlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Gesamtartenliste keine Einwände gemacht bzw. auf deren Unvollständigkeit hingewiesen wurde, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die Erstellung der Gesamtartenliste auf einer fachlich fundierten Grundlage beruht.

Es werde der Erweiterung des NSG um das bisher ausgegrenzte Flurstück 623/3 zugestimmt. Es sollte vor der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen sein.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des NSG von der Genehmigung des vorliegenden Vorhabens abhängt. Sie ist mithin nur möglich, wenn die Rückbaumaßnahmen auf dem Flurstück 623/3 tatsächlich umgesetzt werden können.

Die Baumaßnahme sowie der Betrieb der Sesselbahn stellten einen immensen Eingriff und eine fortlaufende Störung der Flora und Fauna in dem Gebiet dar. Auch wenn keine geschützten Arten vorhanden sein sollten, werde in Anbetracht der (nicht nur sachsenweit) fortschreitenden Urbarmachung von Naturflächen sowie bei zunehmender Wahrscheinlichkeit schneearmer bzw. freier Winter keine begründbare Notwendigkeit eines solchen Vorhabens gesehen. Aus Sicht des Landesjagverbandes seien im Fichtelberggebiet ausreichend Skipisten und -lifte vorhanden. Des Weiteren werde auf das unmittelbar danebenliegende Skigebiet Keilberg-Gottesgab mit seinen Abfahrtsmöglichkeiten verwiesen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und es wird auf die Darlegungen zur Erforderlichkeit des Vorhabens unter C II verwiesen.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass es sich bei dem Vorhaben um kein reines Neubauvorhaben handelt, sondern die Sesselbahn als Ersatz für den zurückzubauenden Schlepplift (Lift D) dient. Zudem ist, um der fortschreitenden Urbanisierung entgegenzuwirken, vorgesehen, die Anlagen und Pisten am Südhang zurückzubauen und die Flächen wieder in ihren natürlichen Zustand zu versetzen (vgl. Ausgleichsmaßnahme A3).

3.7 Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.

Stellungnahme vom 30. August 2024

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehne das Vorhaben ab und schließe sich in seiner Argumentation inhaltlich vollständig der Stellungnahme des NABU Sachsen vom 30. August 2024 an.

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des NABU (C VI 3.2) verwiesen.

VII Zusammenfassung/Gesamtabwägung

Die Genehmigung des Vorhabens bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinwohlbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken. Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

VIII Sofortvollzug / Hinweis

Es besteht keine sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses.

IX Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

gez. Regina Kraushaar Präsidentin